IFRS 18 auf einen Blick – und bis ins Detail

Sechs Beiträge aus den Accounting News 2024 bis 2026, gebündelt in einer Sammlung: vom ersten Überblick über die neue Gewinn- und Verlustrechnung bis zu Ermessensspielräumen und Wahlrechten

In weniger als drei Monaten wird es ernst. Ab dem 1. Januar 2027 ist IFRS 18 verpflichtend anzuwenden, und die Vergleichszahlen für 2026 sind rückwirkend anzupassen. Seit dem EU-Endorsement im Februar 2026 ist der Weg auch für EU-Anwender frei. Wer jetzt die neue Gewinn- und Verlustrechnung aufsetzt, braucht zweierlei: den Überblick und belastbare Antworten auf die schwierigen Einzelfragen.

Unser Kompendium führt Schritt für Schritt durch den Standard. Den Einstieg bildet der Überblick vom **Mai 2024** zu den fünf neuen Kategorien und den Pflichtzwischensummen. Im **November 2024** folgten die Besonderheiten für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit. Das betrifft nicht nur Banken und Versicherer, sondern etwa auch Automobilkonzerne mit eigenem Leasinggeschäft. Der Beitrag vom **Februar 2025** zeigt im Detail, wie Industrie- und Handelsunternehmen ihre GuV künftig gliedern und wann EBIT und EBITDA dort noch Platz haben. Im **Juni 2025** ging es um die neuen Angabepflichten zu unternehmensindividuellen Leistungskennzahlen (Management-defined Performance Measures), ergänzt um Beispiele zur Überleitungsrechnung und eine Checkliste. Die Ausgabe vom **Januar 2026** widmete sich Fremdwährungsdifferenzen, Derivaten und hybriden Verträgen, einschließlich der Diskussionen im IFRS Interpretations Committee. Den Schlusspunkt setzt der Beitrag vom **April 2026**: eine systematische Landkarte der Ermessensspielräume, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten – ein Thema, das auch die ESMA ausdrücklich im Blick hat.

Aus unserer Sicht liegt der Mehrwert in der Zusammenschau. Die Beiträge bauen aufeinander auf und lassen sich einzeln ebenso lesen wie am Stück. Für Projektteams im Rechnungswesen wird die Sammlung so zum Nachschlagewerk für die Umstellung, für Prüfer zur Grundlage für die Beurteilung der ersten IFRS-18-Abschlüsse.

Ihre Ansprechpersonen



Rosemarie Worthmann,
Senior Managerin,
Financial Services
Technology & Finance



Patrick Krätschmer,
Partner, Audit – DPP,
Capital Markets &
Accounting Assurance

INHALT

Mai 2024 **02**
IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* veröffentlicht: der neue Standard im Überblick

November 2024 **09**
IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*: Besonderheiten bei Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit

Februar 2025 **23**
IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*: Details im Hinblick auf die neue Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung bei Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit

Juni 2025 **42**
IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*: Neue Angabepflichten zu Management-defined Performance Measures (MPMs)

Januar 2026 **63**
IFRS 18: Fremdwährungsumrechnung, Derivate und andere Sicherungsinstrumente sowie hybride Verträge – Besonderheiten bei der Zuordnung daraus resultierender Erträge und Aufwendungen bei Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit

April 2026 **82**
IFRS 18: Ermessensspielräume, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten mit Auswirkung auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Kontakt **107**

01 TOPTHEMA

IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* veröffentlicht: der neue Standard im Überblick

Am 9. April 2024 hat das International Accounting Standards Board (IASB) mit IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* einen neuen Rechnungslegungsstandard zur Darstellung von Abschlüssen veröffentlicht (wir berichteten hierzu in den ↗ Express Accounting News 16/2024). IFRS 18 wird den heute geltenden IAS 1 *Presentation of Financial Statements* ersetzen und einige kleinere Änderungen an anderen Standards, beispielsweise an IAS 7 *Statement of Cash Flows*, vornehmen. IFRS 18 ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.

Einleitung
IFRS 18 ist das Ergebnis des vom IASB seit Juli 2014 verfolgten Projektes, die Darstellung von finanziellen Informationen in Abschlüssen zu verbessern.

Die Neuregelungen streben primär eine Verbesserung der Vergleichbarkeit der Perfomance-Beurteilung an – insbesondere durch die Einführung von Kategorien mit definierten Inhalten und von definierten Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie durch die Streichung von Ausweiswahlrechten in der Kapitalflussrechnung.

Neben diesen Vereinheitlichungen enthält IFRS 18 auch neue Vorschriften, um Informationen über unternehmensindividuelle Leistungskennzahlen zu normieren.

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

KURZ GEFASST

IFRS 18 ändert die Darstellung der finanziellen Leistung in einem IFRS-Abschluss. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Einführung von drei neu definierten Kategorien (operating, investing, financing) in der Gewinn- und Verlustrechnung
- Wegfall zahlreicher Ausweiswahlrechte in der Gewinn- und Verlustrechnung durch verpflichtende Vorgaben der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Kategorien (mit nur wenigen Ausnahmen)
- Zuordnungsvorschriften variieren in Abhängigkeit der Hauptgeschäftstätigkeiten
- Einführung von zwei neuen verpflichtenden Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung
- Möglichkeit zur Darstellung der Aufwendungen der betrieblichen Kategorie in einer Kombination aus Kostenarten und Funktionskosten
- Vorschriften zu Angaben zu unternehmensindividuellen Leistungskennzahlen (*management-defined performance measures* (MPMs))
- Entfall der Ausweiswahlrechte von Cashflows aus Dividenden und Zinsen in der Kapitalflussrechnung nach IAS 7
- Änderung des Startpunkts, definiert als *„operating profit or loss“*, für die Ermittlung des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode in der Kapitalflussrechnung

→

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Kernänderungen des IFRS 18

Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge und Aufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung bleiben der Höhe nach unverändert und werden nach den allgemeinen Grundsätzen der übrigen IFRSs bestimmt. Entsprechend berührt IFRS 18 nicht die Gewinnermittlung. Die Erträge und Aufwendungen werden allerdings nunmehr nach Maßgabe weiterer Detailvorschriften unter IFRS 18 folgenden fünf Kategorien zugeordnet:

- Betriebliche Kategorie (operating category)
- Investitions-Kategorie (investing category)
- Finanzierungs-Kategorie (financing category)
- Ertragsteuer-Kategorie (income taxes category)
- Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie (discontinued operations category)

Die ersten drei Kategorien werden neu eingeführt. Für alle Kategorien gibt es Zuordnungsregeln. Kategorieüberschriften sind nicht gefordert.

Die Inhalte der betrieblichen Kategorie als wichtigster Kategorie zur Leistungsmessung sind nur negativ abgegrenzt. Der **betrieblichen Kategorie** sind alle Erträge und Aufwendungen zuzuordnen, die keiner der vier anderen Kategorien zuzuordnen sind. Damit reflektiert diese Kategorie das Ergebnis aus der Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens.

In die **Investitions-Kategorie** sind unter anderem Erträge und Aufwendungen aus Vermögenswerten, wie Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Joint Ventures sowie nicht konsolidierten Tochtergesellschaften, aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten und aus anderen Vermögenswerten, wenn sie einzeln und weitgehend unabhängig von den anderen Ressourcen des Unternehmens eine Rendite erwirtschaften, einzuordnen.

Die Erträge und Aufwendungen umfassen dabei nicht nur die Erträge, die durch den Vermögenswert erwirtschaftet werden, sondern auch Erst-, Folgebewertungs- sowie Abgangseffekte und Transaktionskosten, die unmittelbar mit Erwerb oder Veräußerung des Vermögenswertes in Verbindung stehen.

Der **Finanzierungs-Kategorie** sind alle Erträge und Aufwendungen aus solchen Schulden zuzuordnen, die ausschließlich der Kapitalbeschaffung dienen (zum Beispiel Darlehen, Schuldverschreibungen oder Verbindlichkeiten aus bestimmten Supplier-Finance-Programmen; zusammen kurz: Finanzierungsverbindlichkeiten). Diese Erträge und Aufwendungen sind nicht auf Zinserträge und -aufwendungen beschränkt, sondern umfassen auch andere Bewertungs- und Abgangseffekte sowie Transaktionskosten. Zusätzlich sind bestimmte Zinserträge und -aufwendungen, die sich aus anderen Schulden ergeben (wie beispielsweise aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Pensionsrückstellungen, Leasingverbindlichkeiten), zu berücksichtigen. Dies betrifft zum Beispiel das Netto-Zinsergebnis aus der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach IAS 19, Zinsaufwendungen aus Finanzierungsleasing-Geschäften nach IFRS 16, Zinsaufwendungen aus Vertragsverbindlichkeiten mit signifikanten Finanzierungskomponenten nach IFRS 15 sowie Zinseffekte aus der Aufzinsung und aus Zinssatzänderungen langfristiger Rückstellungen nach IAS 37.

Für die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus der Währungsumrechnung und aus freistehenden oder im Rahmen von Sicherungsbeziehungen verwendeten Derivaten gelten nun erstmals konkrete Vorgaben. Grundsätzlich sind sie derjenigen Kategorie zuzuordnen, der auch der zugrunde liegende Sachverhalt zuzuordnen ist.

BEISPIEL

Währungsgewinne und -verluste aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in der betrieblichen Kategorie auszuweisen, während Währungsgewinne und -verluste aus Finanzierungsverbindlichkeiten der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen sind.

Die bislang bestehenden Ausweiswahlrechte entfallen mithin.

Auf vertiefende Details zu den Besonderheiten bei der Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus Derivaten werden wir in einer der nächsten Ausgaben der Accounting News in einem weiterführenden Artikel eingehen.

Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Unternehmen sind zudem erstmalig verpflichtet, die nachfolgenden Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen:

- Betriebsergebnis *(operating profit or loss)*
- Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern *(profit or loss before financing and income taxes)*

Weitere Zwischensummen aus Erträgen und Aufwendungen können, wie bisher, unter weiteren bestimmten Voraussetzungen in der Gewinn- und Verlustrechnung eingefügt werden. Das können beispielsweise die folgenden in IFRS 18.118 definierten Zwischensummen sein:

- Bruttoergebnis *(gross profit or loss)*
- operatives Ergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen nach IAS 36 *(operating profit before depreciation, amortisation and impairments within the scope of IAS 36*, kurz: *OPDAI)*

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

– Ergebnis vor Steuern *(profit or loss before income taxes)*
– Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen *(profit or loss from continuing operations)*

Besonderheiten zu Kategorien und Zwischensummen bei spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten
Die oben dargestellten Vorschriften zu den Kategorien und den Zwischensummen gelten für alle Unternehmen, bei denen keine sogenannte „spezifische Hauptgeschäftstätigkeit" *(specified main business activity)* vorliegt.

IFRS 18 definiert zwei Arten von spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten:

– Investieren in bestimmte Arten von Vermögenswerten *(investing in particular types of assets)*, kurz: Investieren in Vermögenswerte
– Bereitstellen von Finanzierungen an Kunden *(providing financing to customers)*, kurz: Finanzierungsleistungen

Beispiele für Unternehmen mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit „Investieren in Vermögenswerte" sind:

– Investment Entities gemäß IFRS 10
– Immobilienunternehmen
– Versicherungen

Beispiele für Unternehmen mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit „Finanzierungsleistungen" sind:

– Banken
– Unternehmen, die ihren Kunden Kredite gewähren, damit sie Produkte des Unternehmens erwerben können
– Unternehmen, die Finanzierungsleasing anbieten

Die Bestimmung, ob eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt, kann ermessensbehaftet sein. Die Einschätzung der Tätigkeit muss sich dabei auf das Unternehmen als Ganzes beziehen. Eine spezifische Tätigkeit in einer Tochtergesellschaft reicht also gegebenenfalls nicht für die Klassifizierung als Hauptgeschäftstätigkeit aus. Indikatoren dafür, ob es sich um eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit handelt, sind beispielsweise die Verwendung spezifischer Zwischensummen zur Messung der Performance und die Gestaltung der internen Segmentberichterstattung. Liegt eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vor, ist eine Angabe im Anhang zu machen.

Beispiele für Hauptgeschäftstätigkeiten sind:

– Ein Automobilhersteller, der PKW herstellt und veräußert, hat im Sinne des IFRS 18 keine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit.
– Eine Bank, deren Hauptgeschäftszweck die Ausgabe von Krediten ist, hat im Sinne des IFRS 18 eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit (Finanzierungsleistungen).
– Ein Immobilienunternehmen, das die Investition in Immobilien als seine Hauptgeschäftstätigkeit verfolgt, hat im Sinne des IFRS 18 eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit (Investieren in Vermögenswerte).
– Ein Automobilhersteller, der PKW herstellt und diese sowohl veräußert als auch über Finanzierungsleasing zur Nutzung zur Verfügung stellt, und diese beiden Tätigkeiten beispielsweise in Form zweier Segmente („Herstellung/Verkauf" und „Leasing") voneinander trennt, hat im Sinne des IFRS 18 sowohl eine nicht spezifische Hauptgeschäftstätigkeit als auch eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit (Finanzierungsleistungen).

Für Unternehmen mit mindestens einer spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit sind teilweise abweichende Vorschriften über die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen und über die Zwischensummen anzuwenden, um dem spezifischen Geschäftszweck in der Darstellung Rechnung zu tragen.

BEISPIELE

Während Zinserträge bei einem Automobilhersteller ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit der Investitions-Kategorie zuzuordnen sind, werden sie bei einer Bank, also einem Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit, (in der Regel) der betrieblichen Kategorie zuzuordnen sein.

Bei dem oben beschriebenen Automobilhersteller, der durch sein Finanzierungsleasing-Geschäft auch eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit hat, ergibt sich folgendes Bild: Zinserträge, die im Segment „Herstellung/Verkauf" aus überschüssiger Liquidität erwirtschaftet werden, unterliegen einem Wahlrecht, ob sie der betrieblichen oder der Investitions-Kategorie zuzuordnen sind. Zinserträge, die im Segment „Leasing" aus Leasingforderungen erwirtschaftet werden, sind der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Weitere Details (einschließlich der Zuordnungswahlrechte) zu den Besonderheiten bei Vorliegen spezifischer Hauptgeschäftstätigkeiten werden wir in einer späteren Ausgabe der Accounting News vertiefen.

Aggregation und Disaggregation
IFRS 18 enthält erweiterte und detailliertere Regelungen, die vorgeben, ob Informationen in den primären Abschlussbestandteilen *(primary financial statements)* oder im Anhang enthalten sein sollen.

Ein Unternehmen hat demzufolge in der Gewinn- und Verlustrechnung die Aufwendungen der betrieblichen Kategorie darzustellen. Dabei sind sie entweder nach Kostenarten →

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

(expenses by nature) oder nach Funktionskosten *(expenses by function)* zu gliedern – je nachdem, welche Methode die nützlichste strukturierte Zusammenfassung der Informationen bietet *(most useful structured summary der operating expenses)*. Für diese Beurteilung werden im Standard Indikatoren wie internes Berichtswesen, Branchenpraxis und Profitabilitätstreiber genannt. Dabei wird beispielhaft für Einzelhandelsunternehmen vermutet, dass eine Strukturierung nach Funktionskosten und bei Dienstleistungsunternehmen eine Strukturierung nach Kostenarten jeweils aussagekräftiger ist.

Erstmals ausdrücklich zulässig ist nun auch eine Kombination aus Art und Funktion. Diese sogenannte *mixed presentation* stellt allerdings erhöhte Anforderungen an die Aussagekraft der Bezeichnung der einzelnen Aufwandsposten.

Sofern die betrieblichen Aufwendungen nach Funktion (oder in Kombination aus Art und Funktion) dargestellt werden, sind weitere umfangreiche Angaben im Anhang erforderlich: Eine Überleitungsrechnung soll den Zusammenhang der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Funktionskosten und den fünf vom IASB definierten Kostenarten *(depreciation, amortisation, employee benefits, impairment losses/reversals und inventory write-downs/reversals)* herstellen.

Weitere Details im Zusammenhang mit der GuV-Struktur und der Überleitungsrechnung lesen Sie in einer späteren Ausgabe der Accounting News.

Zudem ist nach IFRS 18 der Geschäfts- und Firmenwert *(goodwill)* als separater Posten in der Bilanz auszuweisen.

Abbildung 1: Zusammenfassendes Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung (ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit) *(betriebliche Aufwendungen nach Funktionen)*	
Umsatzerlöse	**Betriebliche Kategorie**
Umsatzkosten	
Bruttogewinn	
Sonstige betriebliche Erträge	
Vertriebskosten	
Verwaltungsaufwendungen	
Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
Betriebsergebnis	
Ergebnis aus At-Equity-Bilanzierung	**Investitions-Kategorie**
Erträge von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	
Bewertungseffekte von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	
Zinserträge	
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern	
Zinsaufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten	**Finanzierungs-Kategorie**
Netto-Zinsergebnis aus der Bewertung von Pensionsrückstellungen	
Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten	
Ergebnis vor Steuern	
Ertragsteueraufwendungen	**Ertragsteuer-Kategorie**
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	
Gewinn (Verlust) nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	**Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie**
Jahresergebnis	

● Freiwillige Zwischensumme ○ Verpflichtende Zwischensumme

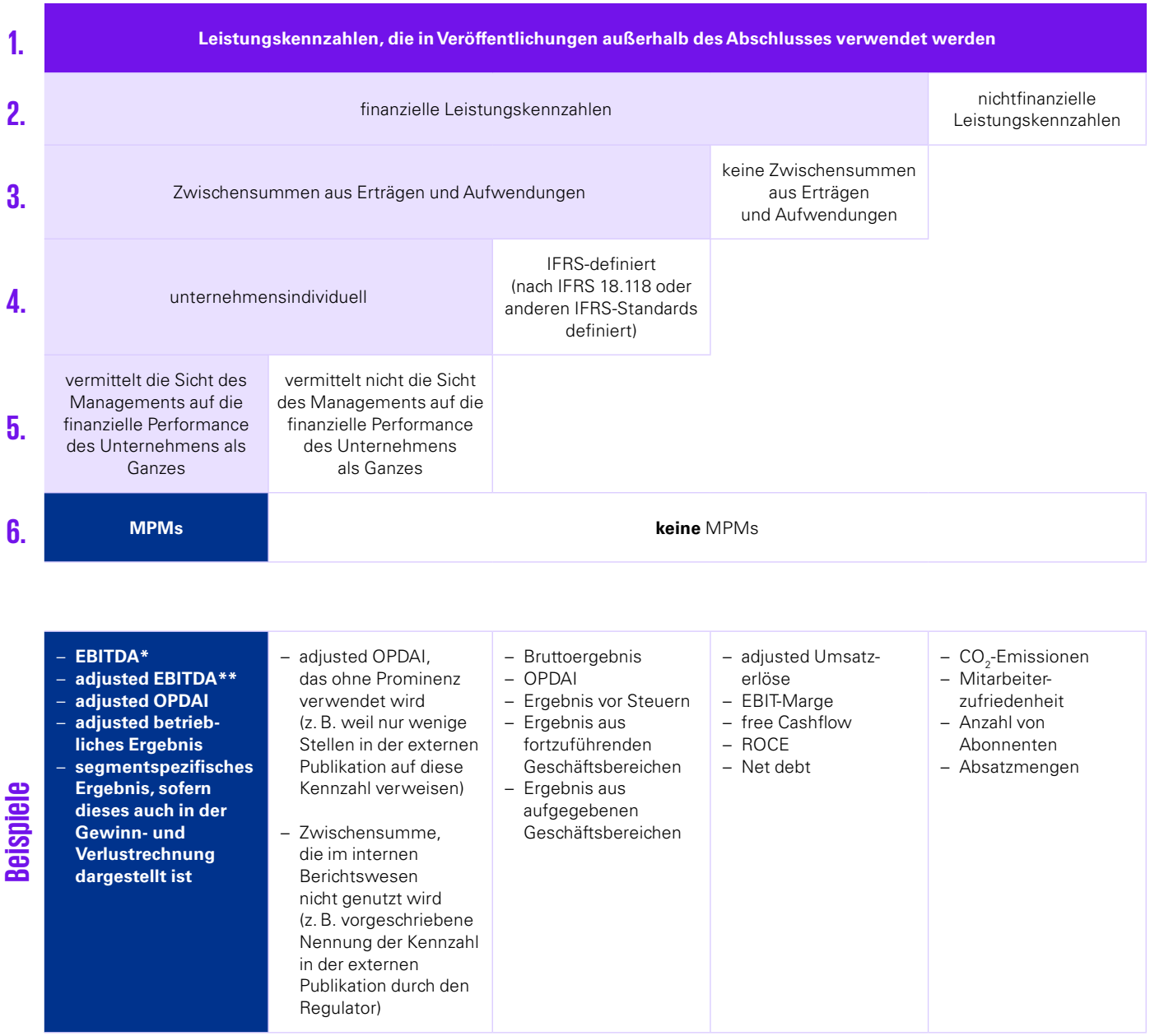
Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Unternehmensindividuelle Leistungskennzahlen
IFRS 18 macht Vorgaben, ob und wie Anhangangaben zu unternehmensindividuellen Leistungskennzahlen *(MPMs)* zu machen sind. Ein MPM ist eine Kennzahl zur Messung der unternehmensweiten finanziellen Performance, die

- eine Zwischensumme darstellt,
- nur aus Erträgen und Aufwendungen besteht,
- in Veröffentlichungen *(public communications)* außerhalb des Abschlusses verwendet wird, um die Sicht des Managements zu kommunizieren, und
- nicht in IFRS 18.118 (siehe definierte Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung) oder durch andere IFRS-Standards definiert ist.

Abbildung 2: Definition von MPMs



*Unter der Annahme, dass das EBITDA vom OPDAI abweicht.
**Unter der Annahme, dass das adjusted EBITDA vom OPDAI abweicht.

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses sind beispielsweise der Lagebericht, Pressemitteilungen und Investorenpräsentationen. Beiträge in sozialen Medien gehören nicht dazu.

Eine Kennzahl, die keine Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen ist und damit nicht die Definition einer MPM erfüllt, ist unter anderem das ROCE, da hier eine Ergebnisgröße ins Verhältnis zu einer Vermögensgröße gesetzt wird, sowie der Free Cashflow, da dieser eine Zwischensumme aus Cashflows darstellt.

Sofern MPMs identifiziert werden und die Vermutung, dass eine solche Kennzahl die Sicht des Managements auf die finanzielle Performance des Unternehmens als Ganzes kommuniziert, nicht widerlegt wird, sind die Unternehmen zu Angaben über die MPMs in Form einer *single note* verpflichtet. Diese muss – für jede MPM – neben einer Beschreibung und Informationen zur Berechnung im Wesentlichen eine Überleitungsrechnung zur nächstgelegenen (IFRS-definierten) Zwischensumme im Abschluss beinhalten. In der Überleitungsrechnung sind grundsätzlich einzelne Überleitungsposten zu identifizieren und zu beschreiben. Zu jedem Überleitungsposten sind wiederum grundsätzlich auch der Ertragsteuereffekt und der NCI-Anteil anzugeben.

PRAXISHINWEIS

Das IASB hat die Kennzahl *„operating profit before depreciation, amortisation and specified impairments within the scope of IAS 36" (OPDAI)* als Zwischensumme in IFRS 18.118 definiert. Damit stellt diese neue Größe keine MPM dar.

Sofern ein Unternehmen in internen und externen Veröffentlichungen die Ergebnisgröße EBITDA verwendet und diese Ergebnisgröße

- mit dem OPDAI übereinstimmt, kann diese Größe außerhalb des Abschlusses verwendet werden, ohne dass umfangreiche Angabepflichten im Abschluss zu beachten sind
- nicht mit dem OPDAI übereinstimmt, stellt das EBITDA (bei gleichzeitiger Erfüllung der anderen Voraussetzungen) eine MPM dar – mit der Folge, dass umfangreiche Anhangangaben zu machen sind.

Daher sollten Unternehmen die Vor- und Nachteile abwägen, ob eine bisher verwendete Steuerungsgröße, die dem OPDAI nur ähnlich ist, aber nicht mit dem OPDAI übereinstimmt, gegebenenfalls an das OPDAI angepasst werden sollte, damit die umfangreichen Anhangangaben entfallen können.

Mehr zu MPMs in einer späteren Ausgabe der Accounting News.

Ausgewählte Änderungen anderer Standards durch IFRS 18

Die Zwischensumme *„operating profit or loss"* wird als Startpunkt für die Ermittlung des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode in der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 festgelegt. Damit entfallen aufwändige technische Bereinigungen der bisherigen Ausgangsgröße „Jahresergebnis" um das Finanzergebnis, um das Steuerergebnis und, sofern vorhanden, das Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen.

Darüber hinaus entfallen die Ausweiswahlrechte für Zinsen und Dividenden für Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit:

Abbildung 3: Überblick zur Klassifizierung von Cashflows aus Zinsen und Dividenden für Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit nach IAS 7 (vor und nach IFRS 18)

	aktuell gültiger IAS 7	IAS 7 nach Änderung IFRS 18
Erhaltene Zinsen	Ausweiswahlrecht: Betriebliche oder Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie
Erhaltene Dividenden	Ausweiswahlrecht: Betriebliche oder Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie
Gezahlte Zinsen	Ausweiswahlrecht: Betriebliche oder Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie
Gezahlte Dividenden	Ausweiswahlrecht: Betriebliche oder Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Eine Anpassung des IAS 34 führt dazu, dass ausdrücklich auch die Vorgaben zur Angabe von MPMs in Zwischenabschlüssen zu beachten sind.

Erstanwendung

IFRS 18 ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach 1. Januar 2027 beginnen; eine frühere Erstanwendung ist möglich. Das EU-Endorsement steht noch aus. Im Jahr der Erstanwendung sind die Vorjahresvergleichszahlen anzupassen. Des Weiteren ist im Anhang eine Überleitungsrechnung zwischen der angepassten und der →

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

bisherigen Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.

IFRS 18 wird den heute geltenden IAS 1 *Presentation of Financial Statements* ersetzen.

In Zwischenabschlüssen innerhalb des ersten Geschäftsjahres, in dem IFRS 18 angewendet wird, sind die oben genannten Regeln bereits zu berücksichtigen. Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu Kategorien hat also beispielsweise nach den Kriterien des IFRS 18 zu erfolgen. Eine Übergangsvorschrift führt dazu, dass in allen Zwischenabschlüssen im ersten Jahr der Anwendung Überleitungsrechnungen für die rückwirkende Anpassung der Vorjahresvergleichswerte der Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang darzustellen sind.

Das IASB stellt ↗ unterstützendes Begleitmaterial zum IFRS 18 zur Verfügung. Materialien von KPMG International zu IFRS 18 finden Sie ↗ hier.

ZU DEN PERSONEN



Kathrin Görsch, WPin/StBin, ist Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS.



Ingo Rahe, WP/StB ist Director bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*: Besonderheiten bei Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit

IFRS 18 ersetzt den heute geltenden IAS 1 *Presentation of Financial Statements* und ergänzt einige andere Standards (wir berichteten zu IFRS 18 im Überblick in den ↗ Accounting News Mai 2024). Der Standard führt den Begriff der „Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit" ein. Das sind typischerweise Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche (regelmäßig Banken und Versicherungen). Aber auch Industrieunternehmen können betroffen sein, insbesondere, wenn sie eine eigene Sparte „Financial Services" betreiben. Für diese Unternehmen gelten über die allgemeinen Vorschriften, die von allen Unternehmen anzuwenden sind, hinaus weitere spezifische Vorschriften zur Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den neu definierten fünf Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung. Auch in der Kapitalflussrechnung ergeben sich Besonderheiten bei der Zuordnung von Zinsen und Dividenden.

Einleitung

Am 9. April 2024 hat das IASB den neuen Standard IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* veröffentlicht.

Die Neuregelungen zielen in erster Linie darauf ab, die Performance-Beurteilung durch die Standardisierung der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung und den damit einhergehenden Zuordnungsvorschriften für Erträge und Aufwendungen zu verbessern und transparenter zu gestalten. Bisher geltende Zuordnungswahlrechte zu einem freiwillig berichteten Betriebsergebnis oder Finanzergebnis werden damit eliminiert.

Auch in der Kapitalflussrechnung werden die Wahlrechte bei der Zuordnung von (gezahlten und erhaltenen) Zinsen und Dividenden eliminiert.

IFRS 18 ist verpflichtend in Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Für EU-IFRS-Anwender gilt noch der Vorbehalt einer Übernahme in EU-Recht.

Der folgende Beitrag stellt die Prinzipien dar, die von Unternehmen bei Vorliegen sogenannter „spezifischer Hauptgeschäftstätigkeiten", insbesondere bei der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung und bei der Zuordnung von Zinsen und Dividenden in der Kapitalflussrechnung, zu beachten sind.

KURZ GEFASST

IFRS 18 definiert Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit. Das sind solche, deren Hauptgeschäftstätigkeit entweder das Investieren in bestimmte Arten von Vermögenswerten und/oder das Bereitstellen von Finanzierungen an Kunden ist. Die Beurteilung, ob eine solche spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt, kann ermessensbehaftet sein.

Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit können eine oder zwei spezifische Hauptgeschäftstätigkeit(en) haben; es ist dabei unerheblich, ob sie zusätzlich auch nicht spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten haben.

Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit haben bei der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den neu definierten fünf Kategorien der Gewinn- und Verlustrechnung neben den allgemeinen Zuordnungsvorschriften, die von allen Unternehmen anzuwenden sind, weitere spezifische Vorschriften zu beachten. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit die Erträge und Aufwendungen aus diesen Tätigkeiten dem Betriebsergebnis zuordnen – bei Anwendung nur der allgemeinen Vorschriften

→

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

wären sie nämlich regelmäßig der Investitions-Kategorie und/oder der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.

Ebenso gelten für sie spezifische Zuordnungsregeln für (erhaltene oder gezahlte) Zinsen und Dividenden in der Kapitalflussrechnung. Die Zuordnung zum jeweiligen Cashflow richtet sich dabei prinzipiell nach der Zuordnung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Kernaspekte des IFRS 18 für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit

Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge und Aufwendungen werden nunmehr nach Maßgabe weiterer Detailvorschriften unter IFRS 18 fünf Kategorien zugeordnet.

- Betriebliche Kategorie (*operating category*)
- Investitions-Kategorie (*investing category*)
- Finanzierungs-Kategorie (*financing category*)
- Ertragsteuer-Kategorie (*income taxes category*)
- Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie (*discontinued operations category)*

Diese Kategorien gelten für alle Unternehmen, solche ohne und solche mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit.

Welche Erträge und Aufwendungen der jeweiligen Kategorie zuzuordnen sind, entscheidet sich jedoch danach, ob es sich um ein Unternehmen ohne oder mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit handelt.

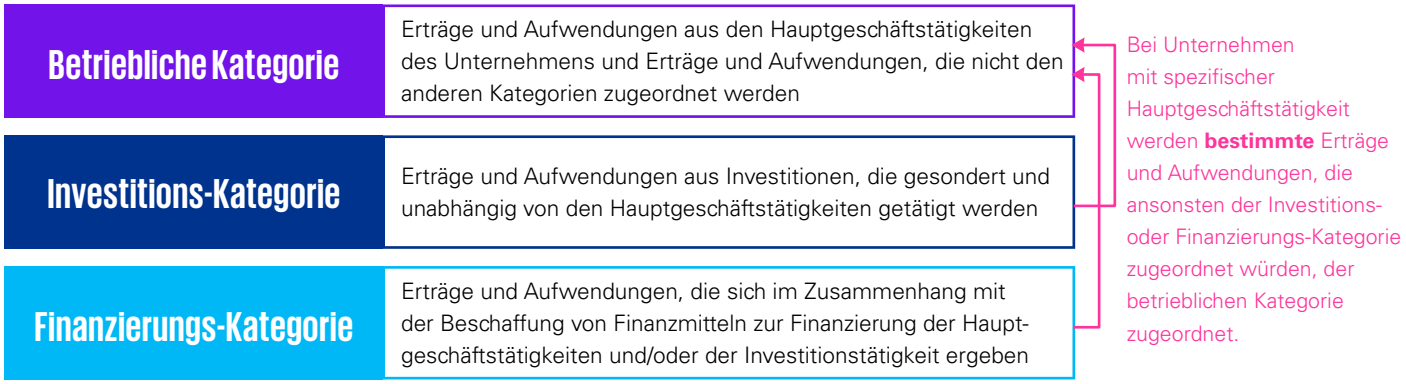
Wie in den ↗ Accounting News Mai 2024 dargestellt ordnet IFRS 18 alle Erträge und Aufwendungen, die nicht der Investitions-Kategorie, Finanzierungs-Kategorie, Ertragsteuer-Kategorie oder Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie zuzuordnen sind, der betrieblichen Kategorie zu.

Das Betriebsergebnis (*operating profit or loss*) als Ergebnis der betrieblichen Kategorie – und neue, verpflichtend darzustellende Zwischensumme – reflektiert damit zum einen typischerweise das Ergebnis aus der Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens. Zum anderen können auch übrige Erträge und Aufwendungen enthalten sein, die keiner anderen Kategorie zuzuordnen sind, ohne dass sie aus der Hauptgeschäftstätigkeit stammen.[1] Das kann somit auch Erträge und Aufwendungen betreffen, die nur unregelmäßig anfallen.[2]

Um den Besonderheiten der Geschäftsmodelle von Unternehmen bestimmter Branchen Rechnung zu tragen[3], definiert IFRS 18 spezifische Geschäftstätigkeiten, die ein Unternehmen haben kann. Sofern die spezifische Geschäftstätigkeit auch eine Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens darstellt, handelt es sich um ein Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit. In der Folge werden bestimmte Erträge und Aufwendungen, die nach den allgemeinen Zuordnungsregeln der Investitions- oder Finanzierungs-Kategorie zugeordnet werden würden, der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

Für die Ertragsteuer-Kategorie und die Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie gelten keine Zuordnungsbesonderheiten bei Vorliegen einer spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit.

Abbildung 1: Zuordnung zu Kategorien für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit[4]



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

1 Ergebnisse aus bestimmten Kapitalanlageverträgen gemäß IFRS 18.64(a) und versicherungstechnische Finanzerträge und -aufwendungen nach IFRS 17 gemäß IFRS 18.64(b) werden stets der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

2 Vgl. IFRS 18.B42.

3 Vgl. IFRS 18.BC90.

4 Angelehnt an KPMG IFRG Ltd., 2024: IFRS 18 First Impressions, Presentation and disclosure, S. 23.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den Kategorien nicht den Ausweis der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung determiniert. Der Ausweis der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den allgemeinen Leitlinien zur (Dis-)Aggregation mit dem Ziel der Vermittlung einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung.[5]

Bestimmung der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit
Die Beurteilung, ob und welche spezifische(n) Hauptgeschäftstätigkeit(en) vorliegen, kann ermessensbehaftet sein und basiert auf den individuellen Fakten und Umständen des Unternehmens. Dies erfordert eine sorgfältige Einschätzung und entsprechende Nachweise des Unternehmens. Ein berichtendes Unternehmen kann dabei keine, eine oder zwei spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten haben.

Diese Einschätzung ist auf das Unternehmen als Ganzes zu beziehen und bedeutet, dass es innerhalb eines Konzerns und dessen Tochtergesellschaften zu einer jeweils unterschiedlichen Einschätzung kommen kann, ob (spezifische) Hauptgeschäftstätigkeiten vorliegen oder nicht. Die Beurteilung für den Konzern als Ganzes ist somit nicht zwingend deckungsgleich mit der auf Tochtergesellschafts- oder Teilkonzernebene, was jeweils zu Unterschieden in der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den Kategorien führen kann. Daraus resultierend können auch Anpassungen in der Konsolidierung erforderlich sein.

PRAXISHINWEIS

Im Zuge der Erstellung des obersten Konzernabschlusses können die beschriebenen Anpassungsnotwendigkeiten im Rahmen der Konsolidierung vermieden werden. Dazu müsste den einbezogenen Konzerngesellschaften für Zwecke des Reportings an die Muttergesellschaft konzernweit die Vorgabe gemacht werden, ob und welche spezifische(n) Hauptgeschäftstätigkeit(en) der Konzern betreibt.

Im ersten Schritt erfolgt die Evaluierung, ob eine spezifische Geschäftstätigkeit vorliegt. IFRS 18 definiert abschließend folgende zwei spezifische Geschäftstätigkeiten:

- Investieren in bestimmte Arten von Vermögenswerten (*investing in particular types of assets*), kurz: Investieren in Vermögenswerte
- Bereitstellen von Finanzierungen an Kunden (*providing financing to customers*), kurz: Finanzierungsleistungen

Für die weiter unten im Beitrag dargestellten Zuordnungsregeln von Erträgen und Aufwendungen ist in Bezug auf die spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte dann weiter zu differenzieren in:[6]

- Investitionen in assoziierte Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierte Tochterunternehmen und
- Investitionen in folgende „andere" Vermögenswerte, die einzeln und weitgehend unabhängig von anderen Ressourcen des Unternehmens Renditen erwirtschaften, dabei wiederum unterschieden nach:
 - Investitionen in *finanzielle* „andere" Vermögenswerte und
 - Investitionen in *nicht finanzielle* „andere" Vermögenswerte

Als Beispiele für Unternehmen mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte nennt der Standard:

- Investment Entities gemäß IFRS 10 (Investitionen in assoziierte Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierte Tochterunternehmen)
- Versicherungen (Investitionen in *finanzielle* „andere" Vermögenswerte)
- Immobilienunternehmen (Investitionen in *nicht finanzielle* „andere" Vermögenswerte)

Beispiele für Unternehmen mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen können sein:

- Banken
- Unternehmen, die ihren Kunden Kredite gewähren, damit sie Produkte des Unternehmens erwerben können
- Unternehmen, die Finanzierungsleasing anbieten

In einem zweiten Schritt ist zu würdigen, ob es sich bei der spezifischen Geschäftstätigkeit auch um eine *Haupt*geschäftstätigkeit handelt. Allgemeiner Indikator für eine Hauptgeschäftstätigkeit ist die interne und/oder externe Verwendung einer finanziellen Kennzahl für diese Geschäftstätigkeit, die alle drei folgenden Voraussetzungen erfüllt:

5 Sofern die Information des Postens nicht unwesentlich ist, ist der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen (IFRS 18.75 i.V.m. 19).

6 Gemäß IFRS 18.49(a) i.V.m. 53(b) kann daneben auch das Investieren in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente eine spezifische Geschäftstätigkeit sein. Allerdings ergeben sich bei einer solchen spezifischen Geschäftstätigkeit keine besonderen Zuordnungsvorschriften. Daher ist es letztlich irrelevant, ob das Unternehmen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert (siehe B39).

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

1. Sie ist eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme.

2. Sie ist ein wichtiger Indikator zur Messung betrieblicher Performance.

3. Sie enthält Erträge und Aufwendungen, die der Investitions- oder Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen wären, wenn Investieren in Vermögenswerte oder Finanzierungsleistungen keine Hauptgeschäftstätigkeit wäre.

Eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme ist eine Zwischensumme einer Art von Umsätzen und den damit direkt verbundenen Aufwendungen. Beispiele, welche diese Voraussetzungen erfüllen können, sind:

– das Zinsergebnis (*net interest income*)
– das Mietergebnis (*net rental income*)

Werden diese Ergebnisgrößen nur intern zur Erfolgsmessung bzw. -steuerung genutzt, sind an den Umfang der Nachweise höhere Anforderungen anzulegen als bei extern kommunizierten Zwischensummen.[7]

Ein weiterer Indikator, ob die spezifische Geschäftstätigkeit eine Hauptgeschäftstätigkeit ist, knüpft an die Segmentberichterstattung nach IFRS 8 an. Hier lassen sich typischerweise folgende Situationen unterscheiden:

– Umfasst ein Geschäftssegment ausschließlich eine spezifische Geschäftstätigkeit und wird dieses Geschäftssegment als berichtspflichtiges Segment dargestellt, dann ist dies ein starker Indikator dafür, dass diese spezifische Geschäftstätigkeit eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit ist.
– Umfasst ein Geschäftssegment zwar ausschließlich eine spezifische Geschäftstätigkeit, wird dieses Geschäftssegment jedoch, aggregiert mit anderen Geschäftssegmenten, als berichtspflichtiges Segment dargestellt, dann ist dies noch kein ausreichender Indikator dafür, dass diese spezifische Geschäftstätigkeit eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit ist (da die Bedeutung der Geschäftstätigkeit wegen der Aggregation mit anderen Geschäftstätigkeiten in anderen Geschäftssegmenten offensichtlich weniger wichtig ist als in der oben beschriebenen Situation). Es müssen dann andere, weitere Indikatoren hinzukommen: Wird beispielsweise dem „Bruttoergebnis“ dieser spezifischen Geschäftstätigkeit durch externe Verwendung in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Lagebericht eine besondere Bedeutung beigemessen, spricht viel dafür, dass diese spezifische Geschäftstätigkeit auch eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit darstellt.

Die Beurteilung kann daher ermessensbehaftet sein.

FALLBEISPIEL

Ein Automobilhersteller hat drei berichtspflichtige Segmente, die jeweils ein Geschäftssegment mit jeweils ausschließlich einer Geschäftstätigkeit umfassen:

1. Produktion und Verkauf von PKW

2. Produktion und Verkauf von Trucks

3. Absatzleasing von hergestellten PKW und Trucks in Form von Finanzierungsleasing

Das Zinsergebnis aus dem Absatzleasing wird im Lagebericht angegeben und analysiert.

Der Automobilhersteller hat mehrere Geschäftstätigkeiten; davon ist Finanzierungsleasing eine spezifische Geschäftstätigkeit im Sinne von Finanzierungsleistungen. Fraglich ist, ob diese spezifische Geschäftstätigkeit auch eine Hauptgeschäftstätigkeit ist.

– Das Unternehmen berichtet extern eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme, das Zinsergebnis, die Erträge und Aufwendungen enthält, die der Investitions-Kategorie (Zinserträge) und der Finanzierungs-Kategorie (Zinsaufwendungen) zuzuordnen wären, wenn Finanzierungsleistungen keine Hauptgeschäftstätigkeit wäre. Diese Zwischensumme ist somit ein wichtiger Indikator für die Messung der betrieblichen Performance des Unternehmens.
– Darüber hinaus enthält das berichtspflichtige Segment Absatzleasing ausschließlich eine spezifische Geschäftstätigkeit.

Der Automobilhersteller schlussfolgert daher, dass in der Erbringung von Finanzierungsleistungen eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt.

Weitere Beispiele für Unternehmen mit spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten sind:

– Eine (Retail-)Bank, deren Hauptgeschäftszweck die Vergabe von Krediten ist, hat im Sinne des IFRS 18 eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen.

7 Vgl. KPMG IFRG Ltd., 2024: IFRS 18 First Impressions, Presentation and disclosure, S.12.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

– Eine Investmentbank, deren Geschäftszweck sowohl die Kreditvergabe als auch das Investieren in finanzielle „andere" Vermögenswerte ist, kann im Sinne des IFRS 18 sowohl die spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen als auch Investieren in Vermögenswerte (und zwar in finanzielle „andere" Vermögenswerte) haben.
– Ein Versicherungsunternehmen, welches die erhaltenen Versicherungsbeiträge in Kapitalanlagen investiert, kann deswegen die spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte (und zwar in finanzielle „andere" Vermögenswerte) haben. Werden innerhalb der Versicherungsgruppe zusätzlich Darlehen vergeben, ist dann individuell zu bestimmen, ob diese spezifische Geschäftstätigkeit eine (weitere) spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen für das Unternehmen als Ganzes ist.
– Ein Immobilienunternehmen, das die Investition in Immobilien als seine Hauptgeschäftstätigkeit verfolgt, hat im Sinne des IFRS 18 die spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte (und zwar in nicht finanzielle „andere" Vermögenswerte).

Banken verfügen regelmäßig über eine Treasury-Funktion, welche in finanzielle Vermögenswerte (wie Schuld- und Eigenkapitalinstrumente) investiert. Es ist dann individuell zu bestimmen, ob diese Treasury-Funktion (neben Finanzierungsleistungen) eine weitere spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte darstellt. Ein Indikator für eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit wäre, wenn Treasury eigenständig als berichtspflichtiges Segment dargestellt wird. Alternativ könnte die Geschäftstätigkeit in einem Geschäftssegment zusammen mit anderen Geschäftssegmenten in einem berichtspflichtigen Segment dargestellt werden, und für diese Geschäftstätigkeit wird eine Kennzahl verwendet, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Liegt eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vor, ist im Anhang anzugeben, dass eine und welche spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt.[8]

Ändern sich die spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten eines Unternehmens im Zeitablauf, sind unter anderem die Tatsache und der Zeitpunkt der Änderung anzugeben. Daneben sind die von der Änderung betroffenen Erträge und Aufwendungen mit ihren Beträgen und Klassifizierungen für das aktuelle Geschäftsjahr (getrennt nach vor dem Zeitpunkt der Änderung und nach dem Zeitpunkt der Änderung) sowie für das Vorjahr anzugeben. Sofern dies undurchführbar ist, ist das Unternehmen von der Angabe der Effekte befreit, hat dies jedoch entsprechend anzugeben.

Zuordnung ausgewählter Erträge und Aufwendungen anhand der Hauptgeschäftstätigkeit
Hat ein Unternehmen beurteilt, dass mindestens eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt, sind die Zuordnungsvorschriften für die nachfolgend dargestellten Erträge und Aufwendungen wie folgt zu beachten:

Einen Überblick über die Zuordnung ausgewählter Erträge und Aufwendungen anhand der Hauptgeschäftstätigkeit zeigt Abbildung 2 (Seite 13).

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten
Unternehmen mit der ausschließlichen spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen ordnen Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (also insbesondere die Zinserträge) dann der betrieblichen Kategorie zu, wenn diese Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente im Zusammenhang mit den Finanzierungsleistungen stehen. Zinserträge auf das Mindestreserveguthaben bei der Zentralbank wären folglich beispielsweise der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Stehen die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente nicht im Zusammenhang mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen, darf das Unternehmen diese Erträge und Aufwendungen wahlweise entweder auch der betrieblichen Kategorie zuordnen oder nach den allgemeinen Regeln in der Investitions-Kategorie belassen. Dieses Wahlrecht ist dabei konsistent zum Wahlrecht der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten auszuüben.

FALLBEISPIEL

Ein Unternehmen hat zwei Berichtssegmente (Segment A: Produktion und Verkauf; Segment B: Finanzierungsleistungen). Jedes Segment hält Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente und erwirtschaftet damit Zinserträge. Dann stehen die Zinserträge im Segment A nicht im Zusammenhang mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen. Die Zinserträge aus Segment B sind daher der betrieblichen Kategorie zuzuordnen, während die Zinserträge aus Segment A dem beschriebenen Wahlrecht unterliegen (betriebliche Kategorie bzw. Investitions-Kategorie).

8 Begründet wird die Angabepflicht damit, dass dies zum Verständnis der Struktur der Finanzberichterstattung „insbesondere in digitalen Geschäftsberichten" hilfreich ist (vgl. IFRS 18.BC100). Die Angabe ist unabhängig von der nach IFRS 18.116(b) erforderlichen allgemeinen Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 2: Zuordnung ausgewählter Erträge und Aufwendungen anhand der Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit / Ausgewählte Erträge und Aufwendungen	**Automobilhersteller A** Herstellung und Vertrieb von PKW	**Automobilhersteller B** Herstellung und Vertrieb von PKW und Finanzierungsleistungen	**Retail-Bank** Finanzierungsleistungen	**Retail- und Investment-Bank** Finanzierungsleistungen und Investitionen in finanzielle „andere" Vermögenswerte	**Versicherung** Investieren in finanzielle „andere" Vermögenswerte	**Immobilienunternehmen** Investieren in nicht finanzielle „andere" Vermögenswerte	**Investment Entity*** Investieren in assoziierte Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierte Tochtergesellschaften
Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	Investitions-Kategorie	Betriebliche Kategorie oder Investitions-Kategorie[1]	Betriebliche Kategorie oder Investitions-Kategorie[1]	Betriebliche Kategorie	Betriebliche Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie
Zinserträge aus der Ausgabe von Krediten an Kunden	Investitions-Kategorie	Betriebliche Kategorie	Betriebliche Kategorie	Betriebliche Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie
Gewinne und Verluste aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von Fremd- und Eigenkapitalinstrumenten	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Betriebliche Kategorie	Betriebliche Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie
Gewinne und Verluste aus Finanzimmobilien	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Betriebliche Kategorie	Investitions-Kategorie
Gewinne und Verluste aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Betriebliche Kategorie
Gewinne und Verluste aus Unternehmen, die nach der Equity-Methode bewertet werden	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	—
Zinsaufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten	Finanzierungs-Kategorie	Betriebliche Kategorie oder Finanzierungs-Kategorie[2]	Betriebliche Kategorie oder Finanzierungs-Kategorie[2]	Betriebliche Kategorie oder Finanzierungs-Kategorie[2]	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie
Zinsaufwendungen aus leistungsorientierten Verpflichtungen	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie

⬚ abweichende Zuordnung gegenüber einer Situation ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit

* I.S.v. IFRS 10

1 Unternehmen, die als spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen erbringen (aber nicht in finanzielle Vermögenswerte als Hauptgeschäftstätigkeit investieren), ordnen die Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln (ZM) und Zahlungsmitteläquivalenten (ZMÄ), die der Finanzierungsleistung an Kunden dienen, der betrieblichen Kategorie zu (18.56(b)(i)). Für die Erträge und Aufwendungen aus ZM und ZMÄ, die nicht der Finanzierungsleistung dienen, besteht ein Wahlrecht, diese auch der betrieblichen Kategorie zuzuordnen oder der Investitions-Kategorie (18.56(b)(ii)). Das Wahlrecht muss konsistent zum Wahlrecht aus Fußnote 2 ausgeübt werden.

2 Unternehmen, die als spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen erbringen, ordnen die Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten, die der Finanzierungsleistung dienen, der betrieblichen Kategorie zu (18.65(a)(i)). Für die Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten, die nicht der Finanzierungsleistung dienen, besteht ein Wahlrecht, diese entweder der betrieblichen Kategorie oder der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen (18.65(a)(ii)). Das Wahlrecht muss konsistent zum Wahlrecht aus Fußnote 1 ausgeübt werden.

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Unternehmen mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte, die ausschließlich in finanzielle „andere" Vermögenswerte investieren, wie beispielsweise Investmentbanken und Versicherungen, ordnen Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten stets der betrieblichen Kategorie zu. Ein Wahlrecht besteht bei diesen Unternehmen also nicht, unabhängig davon, ob es auch eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen gibt.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Investitionen in finanzielle „andere" Vermögenswerte
Erträge und Aufwendungen aus Investitionen in finanzielle „andere" Vermögenswerte, beispielsweise Zinserträge aus Anleihen, Dividenden aus Aktien oder auch Gewinne und Verluste aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von Fremd- und Eigenkapitalinstrumenten wie Aktien oder Anleihen, werden nur dann der betrieblichen Kategorie zugeordnet, wenn das Investieren in diese Vermögenswerte Gegenstand der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit ist.

Ist das nicht der Fall, werden die Erträge und Aufwendungen der Investitions-Kategorie zugeordnet.

Die Vergabe von Darlehen an Kunden ist kein Investieren in finanzielle „andere" Vermögenswerte.[9]

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Investitionen in nicht finanzielle „andere" Vermögenswerte
Erträge und Aufwendungen aus Investitionen in nicht finanzielle „andere" Vermögenswerte, beispielsweise aus Finanzimmobilien (*investment properties*), werden dann der betrieblichen Kategorie zugeordnet, wenn das Investieren in diese Vermögenswerte eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist. Darunter fallen typischerweise Mieterträge und Gewinne und Verluste aus einer Fair-Value-Bewertung. Ansonsten erfolgt die Zuordnung wie bei Unternehmen, die keine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit haben, in der Investitions-Kategorie.

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Investitionen in assoziierte Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierte Tochtergesellschaften
Erträge und Aufwendungen aus Investitionen in assoziierte Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierte Tochterunternehmen, die nicht At-Equity bewertet werden, werden dann der betrieblichen Kategorie zugeordnet, wenn Investieren in diese Vermögenswerte eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist. Sonst erfolgt die Zuordnung wie bei Unternehmen, die keine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit haben, in der Investitions-Kategorie.

Eine grundsätzliche Ausnahme von der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen in die betriebliche Kategorie besteht für Investitionen in assoziierte Unternehmen und Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bewertet werden.[10] Die Ergebnisse daraus werden stets der Investitions-Kategorie zugeordnet, unabhängig von der Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens. Nach den derzeit gültigen Vorschriften des IAS 1 besteht für diese Erträge und Aufwendungen keine Zuordnungsvorschrift. In der Praxis sind deswegen unterschiedliche Zuordnungen zu beobachten.

PRAXISHINWEIS

Wurden Investitionen in assoziierte Unternehmen und Joint Ventures bislang nach der Equity-Methode bewertet und wären die Erträge und Aufwendungen nun der Investitions-Kategorie zuzuordnen, besteht für Wagniskapitalorganisationen, offene Investmentfonds, Unit Trusts oder ähnliche Unternehmen, einschließlich fondsgebundener Versicherungen, die Möglichkeit, mit Inkrafttreten von IFRS 18 von der Bewertung nach der Equity-Methode auf eine Bewertung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu wechseln.[11] Insofern wird dann bei Vorliegen der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in assoziierte Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierte Tochterunternehmen eine Zuordnung zur betrieblichen Kategorie ermöglicht.

Andere Unternehmen oder solche, die nicht von der Übergangsvorschrift Gebrauch machen, können wie folgt vorgehen, sofern sie das At-Equity-Ergebnis in die „Nähe des Betriebsergebnisses" bringen möchten: Der Standard legt die Reihenfolge des Ausweises der Posten in der Investitions-Kategorie nicht fest, und es ist nicht erforderlich, die Investitions-Kategorie in der Gewinn- und Verlustrechnung explizit zu kennzeichnen. Dies ermöglicht es, das Ergebnis aus assoziierten Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften, die nach der Equity-Methode bewertet werden, als ersten Posten nach dem Betriebsergebnis darzustellen. Anschließend kann eine zusätzliche Zwischensumme „Betriebsergebnis sowie Erträge und Aufwendungen aus Investitionen nach der Equity-Methode" dargestellt werden.[12]

Zuordnung der Zinsaufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten
Unternehmen mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen ordnen Erträge und Aufwendungen aus der Aufnahme von Darlehensverbindlichkeiten, die ausschließlich der Finanzierung (Refinanzierung des Unternehmens) dienen (Finanzierungsverbindlichkeiten), wie Zinsaufwendungen, und die im Zusammenhang mit

9 Vgl. IFRS 18.B48(c).
10 Vgl. IFRS 18.55(a) und zur Anwendung der Equity-Methode siehe IAS 28.16 und 27.10(c).
11 Vgl. IFRS 18.C7.
12 Vgl. IFRS 18.BC120, siehe auch IFRS 18.118(c).

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

der Finanzierungsleistung stehen, stets der betrieblichen Kategorie zu. Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Finanzierungsleistung stehen, können wahlweise der betrieblichen Kategorie oder der Finanzierungs-Kategorie zugeordnet werden. Dieses Wahlrecht ist übereinstimmend mit der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten auszuüben.[13]

Unternehmen mit der ausschließlichen spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte, ordnen Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten nach den allgemeinen Regeln der Finanzierungs-Kategorie zu.

Sofern die Finanzierungsverbindlichkeiten, die mit der Finanzierungsleistung im Zusammenhang stehen, nicht ohne unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand von solchen getrennt werden können, die nicht mit der Finanzierungsleistung im Zusammenhang stehen, kann das Unternehmen die Erträge und Aufwendungen für alle Finanzierungsverbindlichkeiten der betrieblichen Kategorie zuordnen.[14]

PRAXISHINWEIS

Hat ein Konzern eine konzernweite Treasury-Abteilung, welche die konzernweite Finanzierung sicherstellt und verwaltet, könnte die Trennung von Finanzierungsverbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Finanzierungsleistung und solchen, die es nicht tun, nicht ohne Willkür durchführbar sein. Deswegen darf der Konzern das Wahlrecht ausüben, alle Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen hybrider Verträge

Eine Vielzahl an Banken und Versicherungen emittieren hybride Finanzinstrumente, die aus einem Basisvertrag (finanzielle Verbindlichkeit) und einem (eingebetteten) Derivat bestehen. Bei getrennter Bilanzierung von Basisvertrag und eingebettetem Derivat erfolgt die Erfassung der Erträge und Aufwendungen gemäß den jeweiligen allgemeinen Zuordnungsregeln für den Basisvertrag und für das eingebettete Derivat.

Werden Basisvertrag und Derivat nicht getrennt und handelt es sich bei dem Basisinstrument um eine „Finanzierungsverbindlichkeit", sind die Erträge und Aufwendungen der betrieblichen Kategorie zuzuordnen, sofern die Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Finanzierungsleistung steht. Steht sie nicht mit der Finanzierungsleistung im Zusammenhang, sind die Erträge und Aufwendungen gemäß Wahlrecht der betrieblichen oder der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.

Handelt es sich dagegen um „andere Schulden", das heißt Schulden, die nicht ausschließlich der Finanzierung dienen, kommt es nicht auf den Zusammenhang mit der Finanzierungsleistung an. Stattdessen ist weiter wie folgt zu differenzieren:

Erträge und Aufwendungen

- aus einer finanziellen Verbindlichkeit i.S.d. IFRS 9, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, sind der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.[15]
- aus einem Versicherungsvertrag nach IFRS 17 sind der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.[16]
- sind in allen anderen Fällen der betrieblichen Kategorie zuzuordnen, solange es sich nicht um zinsbedingte Änderungen handelt, die nach einem anderen Standard zu ermitteln sind, in welchem Fall sie der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen sind.[17]

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Derivaten

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen von designierten und nicht designierten Hedgederivaten in derselben Kategorie wie die Erträge und Aufwendungen, die sich aus dem abgesicherten Risiko ergeben. Wenn dadurch Erträge und Aufwendungen brutto darzustellen wären, da Posten mit unterschiedlichen Risiken in mindestens zwei Kategorien betroffen sind, erfolgt die Zuordnung einheitlich zur betrieblichen Kategorie.

Für nicht designierte Hedgederivate, bei denen die Zuordnung ohne unangemessen hohen Kosten- oder Zeitaufwand nicht möglich ist, dürfen die Erträge und Aufwendungen des Derivats der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden.

Bei anderen Derivaten, also solchen, die nicht der Absicherung von Risiken dienen, ist wie folgt zu differenzieren:

13 Vgl. IFRS 18.65(a)(ii) i.V.m. 56(b)(ii).
14 Vgl. IFRS 18.66.
15 Vgl. IFRS 18.B56(c)(i).
16 Vgl. IFRS 18.B56(c)(ii).
17 Vgl. IFRS 18.B56(c)(iii), .61.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

– Steht das Derivat im Zusammenhang mit einer Finanzierungstransaktion, sind die Erträge und Aufwendungen grundsätzlich auch der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen. Handelt es sich dabei jedoch um ein Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen, sind sie der betrieblichen Kategorie zuzuordnen (solange das Unternehmen alle Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten der betrieblichen Kategorie zuordnet).
– Erträge und Aufwendungen aus allen anderen Derivaten sind der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung
Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung von Bilanzposten werden grundsätzlich der Kategorie zugeordnet, der die Erträge und Aufwendungen dieser Bilanzposten nach den allgemeinen Zuordnungsvorschriften zuzuordnen sind. Dies bedeutet zum Beispiel, dass

– Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der betrieblichen Kategorie erfasst werden.
– Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung von Finanzierungsverbindlichkeiten in der Finanzierungs-Kategorie erfasst werden – es sei denn, das Unternehmen hat eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen und klassifiziert die Erträge und Aufwendungen aus diesen Finanzierungsverbindlichkeiten in der betrieblichen Kategorie.[18] Dann werden diese Fremdwährungseffekte der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für andere Schulden, also solche, die nicht ausschließlich der Finanzierung dienen, sofern deren zugrunde liegende Erträge und Aufwendungen mehreren Kategorien zuzuordnen sind (beispielsweise Zinsaufwendungen, sofern diese gemäß anderer Standards zu ermitteln wären, in der Finanzierungs-Kategorie und Wertänderungen in der betrieblichen Kategorie), dass eine Aufteilung der Fremdwährungseffekte auf die beiden Kategorien nicht zulässig ist. In solchen Fällen muss vielmehr eine ermessensbehaftete Würdigung erfolgen, zu welcher der beiden Kategorien der Effekt (mehr) gehört.

Sollten die Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung nicht ohne unangemessen hohen Kosten- oder Zeitaufwand zugeordnet werden können, sind sie der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Angabe von verpflichtenden Zwischensummen und Ausweis der betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung
Neben den Vorschriften für die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Kategorien enthält IFRS 18 auch Regelungen für (neu) verpflichtend anzugebende Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Alle Unternehmen sind verpflichtet, in der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich folgende neue verpflichtende Zwischensummen darzustellen:

– Betriebsergebnis (*operating profit or loss*)
– Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern (*profit or loss before financing and income taxes*).

Besonderheiten hinsichtlich der Zwischensummen bestehen für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit im Vergleich zu Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit grundsätzlich nicht.

Übt ein Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen jedoch das Wahlrecht nach IFRS 18.65(a)(ii) zur Zuordnung aller Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten zur betrieblichen Kategorie aus, darf die ansonsten verpflichtend anzugebene Zwischensumme „Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern“ nicht angegeben werden.

Sofern zur Vermittlung einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich, sind weitere zusätzliche Zwischensummen zu berichten.[19] Branchentypische zusätzliche (Zwischen-) Summen sind beispielsweise

– Zinsergebnis
– Provisionsergebnis
– Handelsergebnis
– Summe der Erträge
– versicherungstechnisches Ergebnis
– versicherungstechnisches Finanzergebnis
– Mietergebnis.

Separate (Zwischen-)Summen sind damit weiterhin möglich und sogar bei Vorliegen der Voraussetzungen gefordert.[20]

Nach IFRS 18 ist erstmals in besonderen Fällen explizit die gemischte Darstellung der betrieblichen Aufwendungen neben der Darstellung nach Kostenarten (Gesamtkostenverfahren) oder nach Funktionskosten (Umsatzkostenverfahren) erlaubt. Die Darstellung ist nicht frei wählbar, sondern

18 Vgl. IFRS 18.65(a)).
19 Vgl. IFRS 18.69-74, 18.24.
20 Vgl. IFRS 18.24.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

richtet sich nach der Vermittlung der nützlichsten strukturierten Zusammenfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Beurteilung erfolgt unabhängig von den Hauptgeschäftstätigkeiten anhand von Merkmalen, wie beispielsweise dem Treiber der Profitabilität, dem internen Berichtswesen oder einem Industrievergleich. Stellen Unternehmen dabei mindestens einen Posten der betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Funktion dar, sind eine qualitative Beschreibung der Art der in jedem Funktionsposten enthaltenen Aufwendungen und eine gesonderte Anhangangabe bestimmter quantitativer und qualitativer Informationen für jede der von IFRS 18 bestimmten fünf Kostenarten[21] anzugeben.

Diese Angaben sind insbesondere für Versicherungsunternehmen relevant, da versicherungstechnische Aufwendungen eine Darstellung nach Funktionen sind.[22] Versicherer sind also verpflichtet, die vorgenannten Angaben zusätzlich zu den nach IFRS 17 erforderlichen Informationen zu versicherungstechnischen Aufwendungen zu machen.

Eine beispielhafte Gewinn- und Verlustrechnung für eine Bank (siehe Abbildung 3), eine Versicherung (siehe Abbildung 4, Seite 18) sowie einen Automobilhersteller mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen (siehe Abbildung 5, Seite 19) wird nachfolgend dargestellt.

Abbildung 3: Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung einer Bank, die nur Finanzierungsleistungen als spezifische Hauptgeschäftstätigkeit erbringt

Gewinn- und Verlustrechnung einer Bank (Nur mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen)		
Zinserträge, nach der Effektivzinsmethode berechnet (inklusive aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten aus spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit)	X	Betriebliche Kategorie (47(a))
Zinsaufwendungen (aus spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit)	X	
Zinsergebnis	**X**	
Provisionserträge	X	
Provisionsaufwendungen	X	
Provisionsergebnis	**X**	
(Netto-)Handelsergebnis	X	
(Netto-)Ergebnis aus der Ausbuchung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	X	
Summe der Erträge	**X**	
Wertminderungsaufwendungen auf zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	X	
Personalaufwendungen	X	
Abschreibungen und Wertminderungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	X	
Sonstiges betriebliches Ergebnis	X	
Betriebsergebnis	**X**	
Ergebnis aus At-Equity-Bewertung	X	Investitions-Kategorie (47(b))
(Netto-)Ergebnis aus Investitionen in nicht finanzielle Vermögenswerte	X	
Erträge aus anderen Beteiligungen	X	
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern*	**X**	
Zinsaufwendungen aus Darlehensverbindlichkeiten (nicht aus spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten)*	X	Finanzierungs-Kategorie (47(c))
Zinseffekte aus leistungsorientierten Verpflichtungen	X	
Ergebnis vor Steuern	**X**	
Ertragsteueraufwendungen	X	Ertragsteuer-Kategorie (47(d))
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**X**	
Gewinn (Verlust) nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	X	Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie (47(e))
Jahresergebnis	**X**	

* Übt die Bank das Wahlrecht der Zuordnung aller Erträge und Aufwendungen aus Darlehensverbindlichkeiten zur betrieblichen Kategorie aus (und nicht nur derer, die mit Finanzierungsleistungen zusammenhängen), darf die Zwischensumme „Gewinn (Verlust) vor Finanzierung und Ertragsteuern" nicht berichtet werden.

● nach IFRS 18.69 verpflichtende (Zwischen-)Summe ○ nach IFRS 18.24 zusätzliche Zwischensumme

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

21 Abschreibungen nach IAS 16, IAS 40 und IFRS 16, Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte nach IAS 38, Personalaufwand nach IFRS 2 und IAS 19, Wertminderungsaufwand und Wertaufholungen nach IAS 36 und Abwertungen/Wertaufholungen für Vorräte nach IAS 2, siehe IFRS 18.83(a)(i)–(v).

22 Vgl. KPMG IFRG Ltd., 2024: IFRS 18 First Impressions, Presentation and disclosure, S.78.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 4: Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung einer Versicherung, die Investieren in Vermögenswerte (und zwar in finanzielle „andere" Vermögenswerte und in assoziierte Unternehmen und Joint Ventures) als spezifische Hauptgeschäftstätigkeit hat

Gewinn- und Verlustrechnung einer Versicherung

(Mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte und zwar in finanzielle „andere" Vermögenswerte und in assoziierte Unternehmen und Joint Ventures)

Versicherungstechnische Erträge[1]	X
Versicherungstechnische Aufwendungen[1]	X
(Netto-)Aufwendungen für gehaltene Rückversicherungsverträge[1]	X
Versicherungstechnisches Ergebnis[1]	**X**
Zinserträge, nach der Effektivzinsmethode berechnet	X
Ergebnis aus Investitionen in assoziierte Unternehmen und Joint Ventures, die nicht At-Equity bewertet werden[2]	X
Andere Erträge aus Investitionen	X
Wertminderungsaufwendungen auf finanzielle Vermögenswerte	X
Investitionsergebnis	**X**
Versicherungstechnische Finanzaufwendungen	X
Versicherungstechnische Finanzerträge aus gehaltenen Rückversicherungsverträgen	X
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Kapitalanlageverträgen	X
Versicherungstechnisches Finanzergebnis	**X**
Betriebliche Aufwendungen, die nicht direkt Versicherungsverträgen zuzuordnen sind	X
Betriebsergebnis	**X**
Ergebnis aus At-Equity-Bewertung	X
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern	**X**
Zinseffekte aus leistungsorientierten Verpflichtungen	X
Zinsaufwendungen aus Darlehensverbindlichkeiten	X
Ergebnis vor Steuern	**X**
Ertragsteueraufwendungen	X
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**X**
Gewinn (Verlust) nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	X
Jahresergebnis	**X**

Betriebliche Kategorie (47(a))

Investitions-Kategorie (47(b))

Finanzierungs-Kategorie (47(c))

Ertragsteuer-Kategorie (47(d))

Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie (47(e))

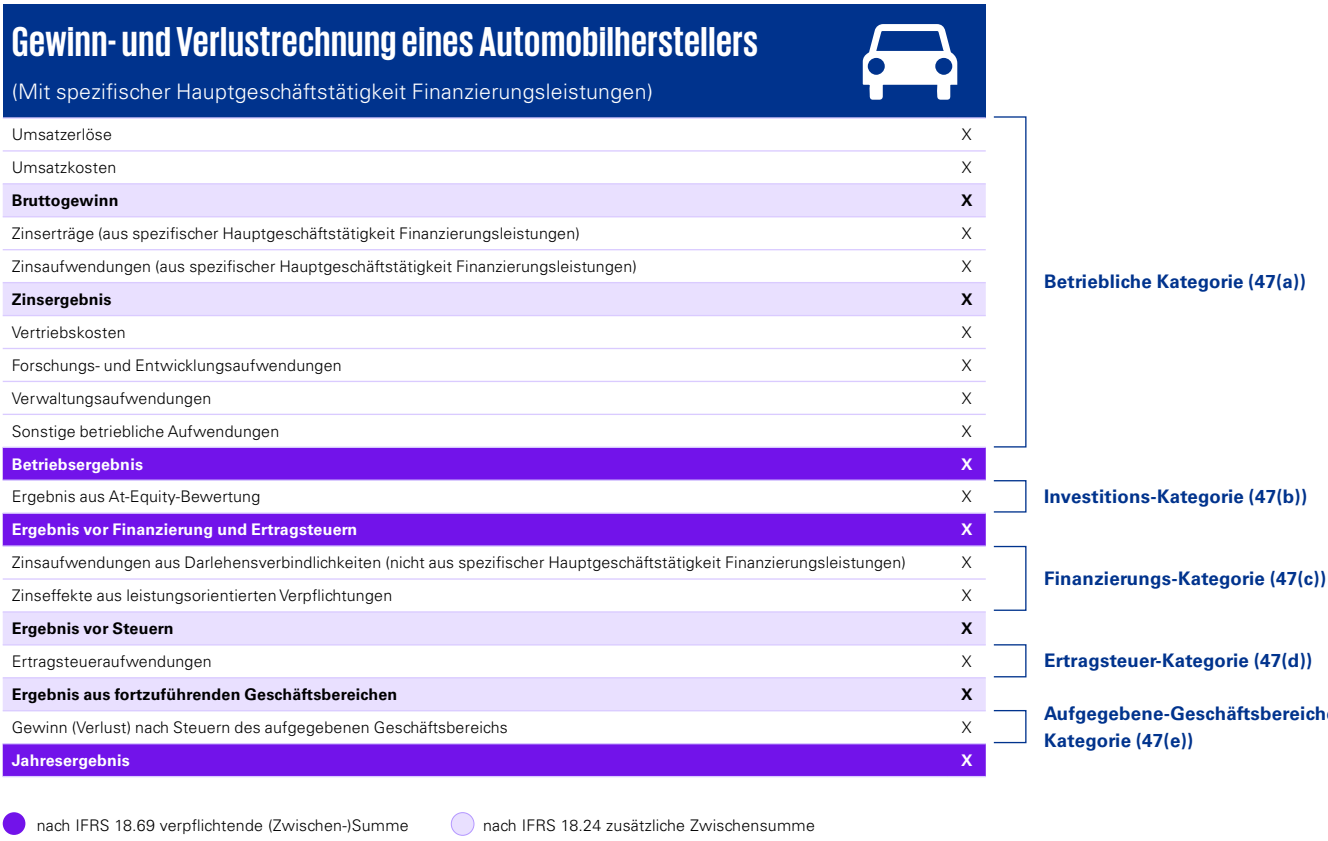
1 Nach IFRS 17 erforderliche Posten.
2 Enthält hier nur Investitionen in assoziierte Unternehmen und Joint Ventures, die nach IAS 28.18 zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

● nach IFRS 18.69 verpflichtende (Zwischen-)Summe ○ nach IFRS 18.24 zusätzliche Zwischensumme

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 5: Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung eines Automobilherstellers, der Finanzierungsleistungen als spezifische Hauptgeschäftstätigkeit hat



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Besonderheiten in der Kapitalflussrechnung

Für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit gelten spezifische Zuordnungsregeln für erhaltene oder gezahlte Zinsen und Dividenden in der Kapitalflussrechnung. Die Zuordnung zu den Cashflows richtet sich dabei prinzipiell nach der Zuordnung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Sofern bei Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftsgeschäftstätigkeit die Zuordnung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen zu mehr als einer Kategorie in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt, dann besteht für die Kapitalflussrechnung ein Wahlrecht, die erhaltenen Zinsen, die gezahlten Zinsen und die erhaltenden Dividenden – jeweils – dem einen betroffenen Cashflow oder dem anderen betroffenen Cashflow zuzuordnen.

Werden beispielsweise Zinserträge in der Gewinn- und Verlustrechnung sowohl der betrieblichen Kategorie als auch in der Investitions-Kategorie zugeordnet, werden alle erhaltenen Zinsen gemäß Wahlrecht entweder im betrieblichen Cashflow oder im Investitions-Cashflow ausgewiesen. Das Wahlrecht ist unternehmenseinheitlich auszuüben und eine Aufteilung auf zwei Cashflows ist explizit nicht gestattet. Es besteht in solchen Fällen folglich keine Übereinstimmung der Zuordnung zwischen Kapitalflussrechnung und der Gewinn- und Verlustrechnung.[23]

Gezahlte Dividenden sind zukünftig stets, mangels Aufteilung in der Gewinn- und Verlustrechnung, in der Finanzierungs-Kategorie auszuweisen.

Es ergeben sich damit folgende Änderungen im Hinblick auf den Ausweis der Zinsen und Dividenden gegenüber dem aktuell gültigen IAS 7 (siehe Abbildung 6, Seite 20):

Daneben wird für alle Unternehmen (also unabhängig von der Hauptgeschäftstätigkeit) die Zwischensumme Betriebsergebnis (und nicht mehr das Jahresergebnis) als Startpunkt für die Ermittlung des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode in der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 festgelegt.

23 Vgl. geänderter IAS 7.34B-C nach Änderung IFRS 18.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 6: Ausweis von Zahlungsströmen in der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 nach Änderung IFRS 18

<table>
<tr><th></th><th>Aktuell gültiger IAS 7</th><th>IAS 7 nach Änderung IFRS 18 (ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit)</th><th colspan="2">IAS 7 nach Änderung IFRS 18 (mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit)</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td colspan="2">Zuordnung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen in der GuV zu einer Kategorie:

Ausweis in Kapitalflussrechnung folgt der Zuordnung in der GuV</td><td>Zuordnung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen in der GuV zu mehr als einer Kategorie:

Ausweiswahlrecht Kapitalflussrechnung</td></tr>
<tr><td>Erhaltene Zinsen</td><td rowspan="2">Wahlrecht: Betrieblicher oder Investitions-Cashflow (CF)</td><td rowspan="2">Investitions-CF</td><td rowspan="3">Zuordnung zu betrieblicher Kategorie in der GuV
↓
betrieblicher CF</td><td>Zuordnung zu Investitions-Kategorie in der GuV
↓
Investitions-CF</td><td>Zuordnung zu betrieblicher und Investitions-Kategorie in der GuV
↓
Wahlrecht: betrieblicher CF oder Investitions-CF</td></tr>
<tr><td>Erhaltene Dividenden</td></tr>
<tr><td>Gezahlte Zinsen</td><td>Wahlrecht: Betrieblicher oder Finanzierungs-CF</td><td>Finanzierungs-CF</td><td>Zuordnung zu Finanzierungs-Kategorie in der GuV
↓
Finanzierungs-CF</td><td>Zuordnung zu betrieblicher und Finanzierungs-Kategorie in der GuV
↓
Wahlrecht: betrieblicher CF oder Finanzierungs-CF</td></tr>
<tr><td>Gezahlte Dividenden</td><td colspan="3">Finanzierungs-CF</td></tr>
</table>

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Angabe unternehmensindividueller Leistungskennzahlen (MPMs)

IFRS 18 verlangt zusätzlich Anhangangaben zu unternehmensindividuellen Leistungskennzahlen (*management defined performance measures, kurz: MPMs*). Definiert sind diese als Zwischensumme von Erträgen und Aufwendungen, die in Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses verwendet werden, um die Sicht des Managements zu kommunizieren und die nicht in den IFRS definiert ist. Besonderheiten für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit bestehen nicht, und die allgemeinen Anforderungen für MPMs sind anzuwenden (siehe ↗ Accounting News Mai 2024).

Beispiele für MPMs von Unternehmen unabhängig von deren Hauptgeschäftstätigkeit sind das EBITDA[24] bzw. angepasste Ergebniskennzahlen, wie Adjusted EBITDA oder das betriebliche Ergebnis vor Sondereffekten.

Finanzdienstleistungstypische Verhältniskennzahlen, wie Kernkapitalquote, Solvenzquote oder Cost-Income-Ratio, sind dagegen in der Regel keine MPMs, da es sich nicht um eine Summe von Erträgen und Aufwendungen handelt.

Erfüllt jedoch der Zähler und/oder der Nenner die Voraussetzungen für eine MPM, so sind für diese Kennzahl die nach IFRS 18 erforderlichen Angaben zu machen. Ermittelt ein Unternehmen beispielsweise ein Return on Equity anhand eines „angepassten Betriebsergebnisses/Eigenkapital", kann das angepasste Betriebsergebnis (bei Erfüllung der anderen Voraussetzungen) ein MPM sein.

Dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensummen sind nach IFRS definiert und deswegen keine *Management*-Defined-Performance-Measures. Solche finanzdienstleistungstypischen Zwischensummen sind beispielsweise das Zinsergebnis oder das versicherungstechnische Ergebnis.

Im Vergleich zu anderen Branchen ist jedoch zu erwarten, dass die überwiegende Anzahl der berichteten Kennzahlen von Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche nicht unter die neuen Angabepflichten nach IFRS 18 fällt, da diese nicht die Definitionskriterien einer MPM erfüllen. Stattdessen können sie durchaus weiterhin als alternative Leistungskennzahl[25] (oder Non-GAAP-Financial Measures[26]) gelten und damit besonderen Anforderungen in der Lageberichterstattung unterliegen.

24 Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization: Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen.

25 Beispielsweise Leitlinien der ESMA zu alternativen Leistungskennzahlen (↗ hier).

26 Beispielsweise die Compliance & Disclosure Interpretations („C&Dis") der SEC (↗ hier), und ↗ Regulation G und ↗ Regulation S-K § 229.10 (e). →

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Werden MPMs identifiziert, sind unter anderem folgende spezifische Angaben in einer einzigen Anhangangabe zu machen:

- Aussage, dass die MPMs die Sicht des Managements auf die finanzielle Performance des Unternehmens als Ganzes darlegen
- Beschreibung, welchen Aspekt der finanziellen Performance die MPMs vermitteln und warum dies nach Ansicht des Managements nützliche Informationen liefert
- Angaben zur Berechnung der MPMs mit Überleitung zur nächstgelegenen (IFRS-definierten) (Zwischen-) Summe inklusive Angabe der Ertragsteuereffekte und Effekte auf nicht beherrschende Anteile für jeden Überleistungsposten.

Erstanwendung

IFRS 18 ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen (vorbehaltlich EU-Endorsement). Eine frühere Erstanwendung ist möglich. Im Jahr der Erstanwendung sind die Vorjahresvergleichszahlen anzupassen. Zudem ist im Anhang eine Überleitungsrechnung zwischen der angepassten und der bisherigen Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Besonderheiten hinsichtlich der Erstanwendung für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit bestehen nicht.

Weiterführende Hinweise und Ausblick

Das IASB stellt ↗ unterstützendes Begleitmaterial zum IFRS 18 zur Verfügung. Materialien von KPMG zu IFRS 18 finden Sie ↗ hier.

Weitere Details zum IFRS 18, insbesondere im Zusammenhang mit der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Ausweis und Angaben betrieblicher Aufwendungen und MPMs lesen Sie in den kommenden Ausgaben der Accounting News.

ZU DEN PERSONEN



Eric Granzow, WP, ist Senior Manager bei KPMG im Bereich Financial Services - Audit und Accounting Task Force und ein Ansprechpartner für Fragen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS.



Michel Bär, WP, ist Director bei KPMG und im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS im Finanzsektor betraut.



Kathrin Görsch, WPin/StBin, ist Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS.



Ingo Rahe, WP/StB, ist Director bei KPMG und im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS betraut.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

01 TOPTHEMA

IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*: Details im Hinblick auf die neue Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung bei Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit

IFRS 18 ersetzt IAS 1 *Presentation of Financial Statements* und ergänzt einige andere Standards (wir berichteten zu IFRS 18 im Überblick in den ↗ Accounting News Mai 2024 und zu Besonderheiten bei Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit (sHGT) in den ↗ Accounting News November 2024). In diesem Beitrag geht es nun um die Detailvorschriften des IFRS 18 zur Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) bei Unternehmen ohne sHGT. Analysiert haben wir insbesondere die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu Kategorien, den Ausweis von Zwischensummen, die Gliederung betrieblicher Aufwendungen und die Leitlinien zur (Dis-) Aggregation.

Einleitung

Am 9. April 2024 hat das IASB den neuen Standard IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*[1] veröffentlicht, der den IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* ersetzen wird.

IFRS 18 ist verpflichtend in Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Für EU-IFRS-Anwender gilt noch der Vorbehalt einer Übernahme in EU-Recht. Das EU-Endorsement steht aktuell noch aus.

Kern des IFRS 18 ist die Standardisierung der GuV-Struktur und die damit einhergehenden Vorschriften für die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen sowie den Ausweis der betrieblichen Aufwendungen in der GuV. Die Ausweisfreiheiten, die bisher aufgrund mangelnder Regelungen in IAS 1 bestanden, entfallen künftig. Wegen der detaillierten und komplexen Zuordnungsvorschriften ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit IFRS 18 – insbesondere bei komplexeren Konzernen – geboten, um unter anderem potenzielle Auswirkungen auf die Kontenstruktur und einen etwaigen Anpassungsbedarf für Reporting Packages der Tochtergesellschaften zu evaluieren. Weitere Auswirkungen in Form von Anpassungen des internen Berichtswesens und gegebenenfalls sogar der Vergütungsstruktur des Managements sind dabei nicht auszuschließen. Zu beachten ist, dass IFRS 18 retrospektiv – also bereits auf die Vorjahreszahlen – anzuwenden ist.

Dieser Beitrag stellt insbesondere die Regelungen dar, die von Unternehmen ohne sHGT bei der Zuordnung von bestimmten Erträgen und Aufwendungen und im Hinblick auf den Ausweis der betrieblichen Aufwendungen in der GuV beachtet werden sollen.

KURZ GEFASST

IFRS 18 wird voraussichtlich die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) bei nahezu allen Unternehmen verändern. Die erwarteten Auswirkungen auf die GuV-Struktur von Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit (sHGT) sind:

1. Die GuV bekommt eine klare Struktur durch eine vorgeschriebene Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu fünf definierten Kategorien und die Verpflichtung, die Zwischensummen „Betriebsergebnis“ und „Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern“ auszuweisen.

1 Sofern im Folgenden Quellenangaben zu IFRS 18 in den Fußnotentexten und Abbildungen abgegeben werden, werden nur die entsprechenden Paragraphen ohne den Zusatz „IFRS 18“ genannt.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2. Zahlreiche Erträge und Aufwendungen, die – wie zum Beispiel Erträge aus der Vermietung von Finanzimmobilien[2] – bisher klar dem betrieblichen Bereich zuzuordnen waren oder zumindest dem betrieblichen Bereich zugeordnet werden konnten, wie etwa das At-Equity-Ergebnis, sind unter IFRS 18 zwingend der Investitions-Kategorie zuzuordnen. Dieser Kategorie sollen auch bestimmte Erträge zugeordnet werden, die bisher eindeutig dem Finanzergebnis zuzuordnen waren. Hierzu gehören unter anderem Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten. Die neuen Zuordnungsregeln werden daher meist zu wesentlichen Veränderungen in der Darstellung der Performance führen.

3. Zahlreiche bisherige (explizite oder implizite) Ausweisfreiheiten, beispielsweise für Zinsaufwendungen aus Pensionsrückstellungen oder für Bewertungseffekte aus anteilbasierter Vergütung, entfallen damit.

4. Die unter IFRS 18 ausgewiesenen Umsatzerlöse können nun auch in bestimmten Fällen von den bisher nach IAS 1 ausgewiesenen Umsatzerlösen abweichen (weil etwa bestimmte Erlöse nicht der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden).

5. Die Zuordnung eines Ertrags oder Aufwands zu einer der Kategorien richtet sich grundsätzlich danach, aus welcher Art Vermögenswert (Sachanlagevermögen, Finanzimmobilien) bzw. aus welcher Art Schuld („Finanzierungsverbindlichkeit“ versus „*andere* Schuld“) der jeweilige Ertrag oder Aufwand resultiert, und danach, um welche Art von Ertrag oder Aufwand (zum Beispiel erwirtschaftete Erträge, Zinsaufwendungen, Bewertungseffekt) es sich handelt.

6. Zusätzliche Zwischensummen, wie zum Beispiel das Bruttoergebnis, sind unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich. Die Darstellung der Ergebnisgrößen EBIT (Earnings before Interest and Tax, deutsch: Ergebnis vor Zinsen und Steuern) oder EBITDA (*Earnings before Interest, Tax, Depreciation and Amortisation*, deutsch: Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) in der GuV wird nur in ganz bestimmten Fällen möglich sein.

7. In der GuV wird eine gemischte Darstellung der betrieblichen Aufwendungen (teilweise nach Kostenart und teilweise nach Funktionskosten) erstmalig – unter bestimmten Voraussetzungen – explizit zugelassen; für manche Unternehmen könnte dies eine sachgerechte Darstellungsform werden.

8. Unternehmen, die die GuV-Darstellung nach Funktionskosten (oder gemischt) wählen, werden verpflichtet, umfassende narrative und quantitative Angaben zu bestimmten Kostenarten und deren Zuordnung zu Funktionen vorzunehmen. Der Beitrag enthält ein Beispiel für eine solche Anhangangabe.

9. Für die Entscheidung, welche Posten in der GuV darzustellen und welche Posten und Erläuterungen im Anhang anzugeben sind, sind die neuen Leitlinien zur (Dis-)Aggregation heranzuziehen. Das IASB erwartet dadurch eine künftig transparentere Berichterstattung über außergewöhnliche Ergebniseinflüsse.

10. Der Standard formuliert Restriktionen hinsichtlich der Zusammenfassung von Sachverhalten zu Sammelposten, die als „sonstige“ bezeichnet werden; zu solchen Sammelposten sind künftig umfangreichere Angaben zu machen.

IAS 1 – das (Kern-)Problem am Status quo der GuV

Der aktuell gültige IAS 1 fordert keine verpflichtende Trennung zwischen dem betrieblichen Bereich und anderen Bereichen in der GuV, wie beispielsweise eine eindeutige Separierung vom Betriebsergebnis oder vom Finanzergebnis. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den betrieblichen Bereich von dem Finanzierungsbereich mittels Zwischensumme „Betriebsergebnis“ freiwillig zu trennen. Wenn ein Unternehmen eine Trennung möchte, stehen ihm nur wenige Hinweise für die Abgrenzung des betrieblichen Ergebnisses zur Verfügung.[3] Insofern gibt es wegen fehlender Vorschriften unter IAS 1 in der Praxis zahlreiche „Zuordnungsfreiheiten“, auch wenn freiwillig ein Betriebsergebnis dargestellt wird. Abbildung 1 zeigt Beispiele für die Heterogenität beim Ausweis bestimmter Erträge und Aufwendungen unter IAS 1.

2 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien im Sinne des IAS 40.

3 Vgl. IAS 1.BC56.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 1: Beispiele für Heterogenität beim Ausweis bestimmter Erträge und Aufwendungen unter IAS 1

„Zuordnungsfreiheiten“ / Erträge und Aufwendungen	Zuordnung sämtlicher Erträge/ Aufwendungen zum betrieblichen Bereich	Zuordnung sämtlicher Erträge/ Aufwendungen zum Finanzierungsbereich	Zuordnung der Erträge/ Aufwendungen sowohl zum betrieblichen als auch zum Finanzierungsbereich („Split“)
Ergebnis At-Equity-Bewertung	x	x	x
Zinseffekte aus Pensionsrückstellungen	x	x	
Effekte aus Derivaten	x	x	x
Bewertungseffekte aus anteilsbasierter Vergütung	x	x	
Fremdwährungseffekte	x	x	x

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

Die GuVs von Unternehmen zeigen in der Praxis daher einen hohen Grad an Diversität, wodurch die Vergleichbarkeit eingeschränkt wird. Die neuen IFRS-Vorschriften adressieren dieses oft von Investoren beklagte Problem und schreiben eine standardisierte GuV-Struktur vor. Die bisher geltenden „Zuordnungsfreiheiten“ zu einem freiwillig berichteten Betriebs- oder Finanzergebnis werden eliminiert, sodass sich Vergleichbarkeit und Transparenz durch die klaren Zuordnungsvorschriften verbessern sollen.

IFRS 18 – die neue GuV-Struktur: Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu Kategorien und Zwischensummen

Das Prinzip

Neu definierte Kategorien für Erträge und Aufwendungen

Die Erträge und Aufwendungen werden nunmehr verpflichtend nach Maßgabe weiterer Detailvorschriften unter IFRS 18 folgenden fünf Kategorien zugeordnet:

- Betriebliche Kategorie (neu)
- Investitions-Kategorie (neu)
- Finanzierungs-Kategorie (neu)
- Ertragsteuer-Kategorie (unverändert zu IAS 1)
- Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie (unverändert zu IAS 1)

Wir verweisen bezüglich der Kernänderungen des IFRS 18, insbesondere zu den Kategorien und der Einführung der Zwischensummen, auf den Überblicksartikel zu IFRS 18 in den ↗ Accounting News Mai 2024.

Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den jeweiligen Kategorien richtet sich nach den Hauptgeschäftstätigkeiten des Unternehmens. Sie erfolgt also teilweise unterschiedlich bei Unternehmen mit oder ohne sHGT. IFRS 18 definiert zwei Arten von sHGT:

- Investieren in bestimmte Arten von Vermögenswerten
- Bereitstellen von Finanzierungen an Kunden

Zu Besonderheiten bezüglich der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen bei Unternehmen mit sHGT verweisen wir auf die ↗ Accounting News November 2024. Der vorliegende Beitrag thematisiert ausschließlich Anwendungsfälle von Unternehmen ohne sHGT.

Allgemeine Zuordnungsvorschriften zu den drei neuen Kategorien

Die allgemeinen Zuordnungsvorschriften von Erträgen und Aufwendungen zu den drei Kernkategorien für Unternehmen ohne sHGT lassen sich wie folgt zusammenfassen[4]:

Die Beurteilung, welcher Kategorie Erträge und Aufwendungen zuzuordnen sind („Zuordnungsprüfung“), erfolgt stets zweistufig durch Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchem Vermögenswert oder aus welcher Schuld resultiert der jeweilige Ertrag bzw. Aufwand? (zum Beispiel aus Finanzimmobilien, Leasingverbindlichkeiten)?

2. Um welche Art von Ertrag bzw. Aufwand handelt es sich (zum Beispiel erwirtschaftete Erträge, Zinsaufwendungen, Bewertungseffekte, Transaktionskosten)?

4 Die Zuordnung zu den beiden Kategorien „Ertragsteuern“ und „Aufgegebene Geschäftsbereiche“ wird durch IFRS 18 nicht geändert und daher im Folgenden nicht betrachtet.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 2: Allgemeine Zuordnungsvorschriften zu den drei Kernkategorien bei Unternehmen ohne sHGT

Allgemeine* Zuordnungsvorschriften für Unternehmen ohne sHGT

	Anknüpfung an folgende Vermögenswerte und Schulden …	Welche Erträge und Aufwendungen?
Betriebliche Kategorie (47(a), 52)		Alle Erträge/Aufwendungen, die nicht einer der anderen vier Kategorien zuzuordnen sind (52) (**„Residualkategorie"**)
Investitions-Kategorie (47(b), 53–54)	**… bestimmte Vermögenswerte** (53(a)–(c)): – **„Unternehmensbeteiligungen"** (Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften) (53(a) in Verbindung mit B43–B44) – **Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente** (ZM und ZMÄ) (53(b)) und – **Andere Vermögenswerte,** die **einzeln** und weitgehend **unabhängig** von den anderen Unternehmensressourcen eine **Rendite erwirtschaften** (53(c) in Verbindung mit B45–B49) (zum Beispiel Immobilien, Wertpapiere)	– Erwirtschaftete Erträge (54(a)) – Erträge und Aufwendungen aus der Erst- und Folgebewertung, einschließlich Abgangseffekte (54(b)) – Direkt zurechenbare variable Transaktionskosten bei Zugang oder Abgang (54(c))
Finanzierungs-Kategorie (47(c), 59–64)	**… „Finanzierungsverbindlichkeiten"** (59(a), 60) – Resultieren aus Transaktionen, die ausschließlich der Kapitalbeschaffung dienen – Beispiele: Darlehen und Schuldverschreibungen	– Erträge und Aufwendungen aus der Erst- und Folgebewertung einschließlich Ausbuchung (60(a)) – Direkt zurechenbare variable Transaktionskosten bei Ausgabe oder Tilgung (60(b))
	… „andere Schulden" (59(b), 61) – Alle Schulden, die keine Finanzierungsverbindlichkeiten sind – Beispiele: Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen, Vertragsverbindlichkeiten, Leasingverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus einer anteilsbasierten Vergütung, Schuld aus einer bedingten Gegenleistung aus einem Unternehmenserwerb	Nur zinsbedingte Erträge und Aufwendungen: – Zinserträge und Zinsaufwendungen (61(a)) sowie – Effekte aus Zinssatzänderungen (61(b)), sofern der Betrag jeweils gemäß eines anderen Standards zu ermitteln ist

*Neben den Zuordnungsvorschriften für diese Basisthemen sind weitere Vorschriften für Sonderthemen (Fremdwährung, Derivate und hybride Verträge) zu beachten.

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

Die beiden Fragen sind deshalb relevant, weil sowohl die Investitions-Kategorie als auch die Finanzierungs-Kategorie klar vorgeben, welche Art von Erträgen (Aufwendungen) aus welchen Vermögenswerten (Schulden) der Kategorie zuzuordnen sind.

Handelt es sich beispielsweise um Erträge, die weder aus einem der drei in IFRS 18.53 definierten Vermögenswerte resultieren noch aus einer Schuld, dann kommt nur eine Zuordnung zur Residualkategorie, also der betrieblichen Kategorie („Residualkategorie"), infrage.

Handelt es sich dagegen um einen Ergebniseffekt aus einem der in IFRS 18.53 definierten Vermögenswerte, dann ist auf der nächsten Stufe zu beurteilen, ob die Art des Ergebniseffekts auch ein solcher ist, der gemäß IFRS 18.54 der Investitions-Kategorie zuzuordnen ist. Da die Definition in IFRS 18.54 weitreichend ist, wird der Großteil der Erträge und Aufwendungen, die aus einem in IFRS 18.53 definierten Vermögenswert resultieren, letztlich auch der Investitions-Kategorie zuzuordnen sein.

Handelt es sich dagegen um einen Aufwand oder einen Ertrag aus einer Schuld, so ist auf erster Stufe zu beurteilen, ob der Aufwand oder Ertrag aus einer Finanzierungsverbindlichkeit oder aus einer *anderen* Schuld resultiert. Je nachdem, welche Art von Schuld betroffen ist, ergeben sich auf zweiter Stufe unterschiedliche Einschränkungen hinsichtlich der Art des Aufwands oder Ertrags: Während für Finanzierungsverbindlichkeiten eine weitreichende Definition der der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnenden Aufwendungen und Erträge gilt, ist bei Aufwendungen und Erträgen aus *anderen* Schulden auf zweiter Stufe die eingeschränkte Definition zu beachten: Bei den *anderen* Schulden sind nämlich nur zinsbedingte Aufwendungen (und zinsbedingte Erträge) der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen und diese auch nur dann, sofern sie gemäß einem anderen Standard zu ermitteln sind.

Die Zuordnung zu den Kategorien kann aufwendig, ermessensbehaftet und komplex sein.

Eine Herausforderung mit Bezug zur Investitions-Kategorie könnte beispielsweise sein, zu beurteilen, ob der Ertrag oder Aufwand aus einem Vermögenswert resultiert, der einzeln *und* weitgehend unabhängig von den anderen Unternehmensressourcen Renditen erwirtschaftet. Für die Beurteilung können folgende Beispiele hilfreich sein[5]:

5 Vgl. BC142.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

– Vermögenswerte, die keine Renditen einzeln oder weitgehend unabhängig von den anderen Unternehmensressourcen erwirtschaften, sind beispielsweise Anlagen und Ausrüstungen, die zur Produktion von Vorräten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden.
– Vermögenswerte, die zwar einzeln, aber nicht weitgehend unabhängig von den anderen Unternehmensressourcen Renditen erwirtschaften, sind beispielsweise die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, deren Erträge und Aufwendungen der betrieblichen Kategorie zugeordnet sind.
– Vermögenswerte, die weitgehend unabhängig von den anderen Unternehmensressourcen, aber nicht einzeln Renditen erwirtschaften, sind beispielweise Vermögenswerte einer Veräußerungsgruppe im Sinne des IFRS 5.

PRAXISBEISPIEL

Unternehmen X ist Leasingnehmer. Aus der Bilanzierung der Leasingverbindlichkeit entsteht ein Zinsaufwand. Die Leasingverbindlichkeit ist im Sinne des IFRS 18 eine *andere* Schuld, da die Leasingtransaktion nicht ausschließlich der Kapitalbeschaffung dient (sondern auch ein Recht auf Nutzung eines Vermögenswertes beinhaltet). Bei dem Leasingzinsaufwand handelt es sich um einen Zinsaufwand, der nach einem anderen IFRS-Standard, hier dem IFRS 16.53(b), zu ermitteln ist. Folglich ist der Zinsaufwand aus der Bilanzierung der Leasingverbindlichkeit der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.

Unternehmen X bilanziert zudem eine Schuld aus einer bedingten Gegenleistung aus einem Unternehmenserwerb nach IFRS 3.58, die im Sinne des IFRS 18 ebenfalls eine *andere* Schuld darstellt. Die Schuld aus der bedingten Gegenleistung ist zu jedem Stichtag zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Ein etwaiger Zinseffekt, der in der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert enthalten sein kann, ist nach IFRS nicht gesondert zu ermitteln. Folglich darf ein etwaiger Zinseffekt aus der Bilanzierung der Schuld aus bedingter Gegenleistung nicht der Finanzierungs-Kategorie zugeordnet werden, sodass der gesamte Bewertungseffekt inklusive etwaigem Zinseffekt der betrieblichen („Residual-")Kategorie zuzuordnen ist.

Unternehmen X bilanziert ferner ein Bankdarlehen. Aus einer Nachverhandlung der Konditionen (keine wesentliche Änderung im Sinne des IFRS 9[6]) ergibt sich ein Gewinn. Bei dem Bankdarlehen handelt es sich um eine Finanzierungsverbindlichkeit. Für Finanzierungsverbindlichkeiten gilt, dass alle Aufwendungen und auch Erträge der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen sind. Daher ist der Bewertungsgewinn der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.

Für die Sonderthemen Fremdwährungseffekte[7], Effekte aus Derivaten[8] und hybride Verträge[9] gelten Sondervorschriften. Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen richtet sich in der Regel nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt bzw. Risiko. Die eingangs erwähnte Regelungslücke für den GuV-Ausweis von Effekten aus der Währungsumrechnung und Derivaten in IAS 1 wird durch IFRS 18 geschlossen. Wir verweisen für umfangreiche Erläuterungen auf die ↗ Accounting News November 2024.

Die oben beschriebenen Vorschriften bestimmen zwar den Bereich der GuV, welchem der Sachverhalt zugeordnet wird, sie determinieren jedoch noch nicht den eigentlichen Ausweis, also den GuV-Posten, in dem der Sachverhalt ausgewiesen wird. Der Ausweis richtet sich insbesondere nach den Leitlinien für die (Dis-)Aggregation, die im separaten Abschnitt weiter unten dargestellt werden.

Die Zuordnungsvorschriften bedeuten indes auch nicht, dass jede der fünf Kategorien in der GuV kenntlich zu machen ist. Sie bedeuten zudem auch nicht, dass für jede Kategorie ein separates Ergebnis und ein kumuliertes Zwischenergebnis nach jeder Kategorie darzustellen sind. Welche Zwischensummen darzustellen sind, richtet sich vielmehr nach den folgenden Regelungen zu verpflichtenden und zusätzlichen Zwischensummen.

Verpflichtende und zusätzliche Zwischensummen
Unternehmen sind verpflichtet, die nachfolgenden Zwischensummen in der GuV darzustellen:

– Betriebsergebnis
– Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern
– Gewinn oder Verlust (unverändert zu IAS 1)

6 Vgl. IFRS 9.3.3.2.
7 Vgl. 48, B65–69.
8 Vgl. 48, 63, B70–76.
9 Vgl. 62, B56–57.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Das Betriebsergebnis ist – wie beschrieben – nicht gänzlich neu; es ist nunmehr allerdings erstens verpflichtend auszuweisen, zweitens ist der Inhalt definiert als „Summe der Erträge und Aufwendungen aus betrieblicher Kategorie".[10]

Das Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern ist gänzlich neu und definiert als „Betriebsergebnis zuzüglich Summe der Erträge und Aufwendungen der Investitions-Kategorie".[11]

IFRS 18 schreibt zudem vor, dass in der GuV weitere (zusätzliche) Zwischensummen darzustellen sind, wenn deren Darstellung notwendig für die Vermittlung einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung von Erträgen und Aufwendungen ist.[12] Auch freiwillige zusätzliche Zwischensummen können eingefügt werden, solange sie dem Ziel einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung nicht entgegenstehen.[13]

Ähnlich wie bisher unter dem aktuell gültigen IAS 1 müssen die zusätzlich dargestellten Zwischensummen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen wurden unter IFRS 18 angepasst und lauten für die GuV wie folgt:

- Die Zwischensumme umfasst Beträge, die gemäß den IFRS angesetzt und bewertet werden.
- Die Zwischensumme ist kompatibel mit der GuV-Struktur (insbesondere kompatibel mit der Einteilung in die fünf Kategorien und mit der Gliederung der betrieblichen Aufwendungen).
- Die Zwischensumme ist stetig von Periode zu Periode darzustellen.
- Die Zwischensumme wird nicht stärker hervorgehoben als die gemäß den IFRS geforderten (Zwischen-) Summen.[14]

So kann einem Unternehmen beispielweise daran gelegen sein, eine Zwischensumme „Betriebsergebnis und At-Equity-Ergebnis" auszuweisen. Das gelingt, wenn das At-Equity-Ergebnis (als Teil der Investitions-Kategorie) direkt im Anschluss an die verpflichtende Zwischensumme „Betriebsergebnis" dargestellt und danach die gewünschte zusätzliche Zwischensumme dargestellt wird.[15]

Zusätzliche Zwischensummen brauchen nicht mehr, wie unter IAS 1, auf verpflichtende (Zwischen-)Summen übergeleitet zu werden, denn eine Zwischensumme wird nur dann in der GuV dargestellt, wenn sie mit der GuV-Struktur kompatibel ist. Diese Überleitung ergibt sich demnach bereits automatisch aus der GuV-Darstellung.

Darstellung von EBIT und EBITDA in der GuV

Die Ergebnisgrößen EBIT und EBITDA sind weiterhin nicht in IFRS definiert. Das IASB hat sich bewusst gegen die Verwendung der Bezeichnungen EBIT und EBITDA in IFRS 18 entschieden, weil die Nutzung der Begriffe angesichts oft unterschiedlicher Definitionen und unterschiedlichem Verständnis der Kennzahlen von Unternehmen und deren Investoren, irreführend wirken könnte. Es ist jedoch zulässig, EBIT oder EBITDA und ähnliche Bezeichnungen für Zwischensummen zu verwenden, sofern die Zwischensummen in der GuV im Einklang mit IFRS 18 dargestellt werden und die Bezeichnungen den Inhalt des Postens getreu beschreiben; dies kann sowohl verpflichtende wie auch zusätzliche Zwischensummen betreffen.

Es ist beispielsweise denkbar, dass bei bestimmten Unternehmen das EBIT der verpflichtenden Zwischensumme „Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern" entspricht, oder dass das EBITDA mit der in IFRS 18 definierten Kennzahl „Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen gemäß IAS 36" (*operating profit or loss before depreciation, amortisation and impairments in scope of IAS 36, kurz: OPDAI*) übereinstimmt. In diesen Fällen kommt eine Darstellung in der GuV grundsätzlich in Betracht.

Wenn allerdings das EBIT bzw. EBITDA nicht mit der GuV-Struktur kompatibel ist, kommt es für die Darstellung als Zwischensumme in der GuV nicht infrage. Abbildung 3 stellt Beispiele für eine zulässige Darstellung von EBIT und EBITDA in der GuV dar.

10 69(a), 70.
11 69(b), 71.
12 Vgl. 24 Satz 1.
13 Vgl. 24 Satz 2.
14 Vgl. 24.
15 Vgl. BC120(a).

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 3: Beispiele für eine zulässige Darstellung von EBIT und EBITDA in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Fall 1*: Darstellung von EBIT und EBITDA möglich – Separate Zeile(n) für Kostenarten „Planmäßige Abschreibungen und Wertminderungen gemäß IAS 36“ – Keine Zinseffekte in der betrieblichen Kategorie – Keine Investitions-Kategorie – In der Finanzierungs-Kategorie nur Zinseffekte		**Fall 2: Darstellung von EBIT möglich** – Keine Zinseffekte in der betrieblichen Kategorie – Investitions-Kategorie enthält keine Zinserträge – In der Finanzierungs-Kategorie nur Zinseffekte		**Fall 3: Darstellung von EBIT möglich** – Keine Zinseffekte in der betrieblichen Kategorie – Investitions-Kategorie enthält (separat ausgewiesene) Zinserträge – In der Finanzierungs-Kategorie nur Zinseffekte		
Gewinn- und Verlustrechnung (nach Art)		**Gewinn- und Verlustrechnung (nach Funktion)**		**Gewinn- und Verlustrechnung (nach Funktion)**		
Umsatzerlöse	X	Umsatzerlöse	X	Umsatzerlöse	X	**Betriebliche Kategorie**
Materialaufwand	X	Umsatzkosten	X	Umsatzkosten	X	
Personalaufwand	X	Vertriebsaufwand	X	Vertriebsaufwand	X	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	X	Verwaltungsaufwand	X	Verwaltungsaufwand	X	
EBITDA (= OPDAI)	**X**	F&E-Aufwand	X	F&E-Aufwand	X	
Planmäßige Abschreibungen sowie Wertminderungen gemäß IAS 36	X	Sonstige betriebliche Aufwendungen	X	Sonstige betriebliche Aufwendungen	X	
EBIT (= Betriebsergebnis, = Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern)	**X**	**Betriebsergebnis**	**X**	**Betriebsergebnis**	**X**	
				Ergebnis aus At-Equity-Bewertung	X	**Investitions-Kategorie**
		Ergebnis aus At-Equity-Bewertung	X	**EBIT**	**X**	
				Zinserträge aus Wertpapieren	X	
		EBIT (= Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern)	**X**	**Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern**	**X**	
Zinsaufwendungen aus Darlehensverbindlichkeiten	X	Zinsaufwendungen aus Darlehensverbindlichkeiten	X	Zinsaufwendungen aus Darlehensverbindlichkeiten	X	**Finanzierungs-Kategorie**
Zinseffekte aus Pensionen	X	Zinseffekte aus Pensionen	X	Zinseffekte aus Pensionen	X	
Ergebnis vor Steuern	**X**	**Ergebnis vor Steuern**	**X**	**Ergebnis vor Steuern**	**X**	
Ertragsteueraufwendungen	X	Ertragsteueraufwendungen	X	Ertragsteueraufwendungen	X	
Jahresergebnis	**X**	**Jahresergebnis**	**X**	**Jahresergebnis**	**X**	

● nach (69) verpflichtende (Zwischen-)Summe ○ nach (24) zusätzliche Zwischensumme

* Bei Fallvariante 1 wird es nur höchst selten der Fall sein, dass die verpflichtende Zwischensumme „Betriebsergebnis“ als „EBIT“ bezeichnet werden kann und innerhalb der betrieblichen Kategorie ein „EBITDA“ dargestellt werden kann, da dies jeweils beispielsweise voraussetzt, dass es keine Investitions-Kategorie, insbesondere keine Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten geben darf.

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

Zuordnung ausgewählter Erträge und Aufwendungen
Abbildung 4 zeigt zahlreiche Beispiele von Erträgen und Aufwendungen und deren Zuordnung zu den drei Kernkategorien für Unternehmen ohne sHGT.

Nachfolgend werden Zuordnungsvorschriften ausgewählter Erträge und Aufwendungen erläutert, welche für Erstanwender des IFRS 18 von besonderer praktischer Relevanz sein könnten.

Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen aus der Ausbuchung und Änderung der Klassifikation eines Vermögenswertes und einer Schuld
Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang eines Vermögenswertes richtet sich nach der Kategorie, welcher die von dem Vermögenswert generierten Erträge und Aufwendungen unmittelbar vor dem Abgang zugeordnet wurden.[16] Beispielsweise sind das Ergebnis aus dem Abgang von Sachanlagen der betrieblichen Kategorie und das Ergebnis aus dem Abgang eines assoziierten Unternehmens der Investitions-Kategorie zuzuordnen. Effekte aus einer gegebenenfalls mit der Ausbuchung einhergehenden Neubewertung sind der Kategorie zuzuordnen, der die Erträge und Aufwendungen aus dem Vermögenswert bislang zugeordnet wurden.

Das gleiche Prinzip wie beim Abgang gilt bei einer Klassifikation als zur Veräußerung gehalten (IFRS 5): Effekte aus der Klassifikation und der Folgebewertung, während der Vermögenswert als zur Veräußerung gehalten bilanziert wird, sind derjenigen Kategorie zuzuordnen, der die Erträge und Aufwendungen aus dem Vermögenswert bislang zuzuordnen waren.

16 B60.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 4: Beispiele für Erträge und Aufwendungen und deren Zuordnung zu den drei Kernkategorien (ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten)

Betriebliche Kategorie (47(a))

- Umsatzerlöse für Güter und Dienstleistungen des Unternehmens, die mit Hilfe mehrerer Vermögenswerte hergestellt oder erbracht werden (B49(a))
- Materialaufwand (B55(a))
- Zinserträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (B49(b) in Verbindung mit B48(b))
- Abschreibungen auf PPE und immaterielle VW (B49(c) in Verbindung mit B48)
- Wertminderungen/Wertaufholungen auf Sachanlagen (PPE) und immaterielle Vermögenswerte (B49(d) in Verbindung mit B48(a))
- Wertminderungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und auf Vertragsvermögenswerte (B49(d) in Verbindung mit B48(b))
- Gewinne und Verluste aus einem Unternehmenserwerb, zum Beispiel Gewinn aus einem *bargain purchase* oder Effekte aus Neubewertung von bedingten Gegenleistungen (B49(f) in Verbindung mit B48 und B55(c))
- Laufender und nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand aus leistungsorientierten Versorgungszusagen (B55(b))
- Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang von PPE und immateriellen Vermögenswerten (B49(e) in Verbindung mit B48(a) und B60(a)
- Erträge/Aufwendungen aus einer Klassifizierung und aus der Folgebewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten als zur Veräußerung gehalten nach IFRS 5 (B49(e) in Verbindung mit B48(a), B60)
- Erträge/Aufwendungen aus der Ausbuchung einer Lieferantenverbindlichkeit und Einbuchung einer anderen Verbindlichkeit unter einer Lieferantenfinanzierungsvereinbarung (B61(b))
- Erträge/Aufwendungen aus der Umgliederung von Immobilien aus dem Anwendungsbereich des IAS 16 zu IAS 40 (B62)
- Gewinne/Verluste aus dem Abgang einer konsolidierten „betrieblichen" Tochtergesellschaft, inklusive Recycling von Fremdwährungsdifferenzen nach IAS 21.48. (B63 in Verbindung mit B64(a))
- Wertminderung resultierend aus einer Klassifizierung einer „betrieblichen" Veräußerungsgruppe als zur Veräußerung gehalten nach IFRS 5 (B64(b))
- Gewinn/Verlust aus Hochinflationsbilanzierung (in bestimmten Fällen) (B69)
- Bewertungseffekte einer Verbindlichkeit aus anteilsbasierter Vergütung mit Barausgleich (BC167)

Sonderthemen:
- Fremdwährungseffekte aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vertragsvermögenswerten (B65, B66(a))
- Gewinne oder Verluste aus einem Derivat, das nicht zur Absicherung von Risiken verwendet wird und nicht mit einer Finanzierungstransaktion im Zusammenhang steht (zum Beispiel spekulative Aktienoptionen) (B73)

Investitions-Kategorie (47(b))

Erwirtschaftete Erträge (54(a)), zum Beispiel:
- Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (B47(a) in Verbindung mit 54(a) und 53(b))
- Zinserträge aus Mietforderungen aus Finanzimmobilien (B47(a) in Verbindung mit B46(b))
- Zinserträge aus Fremdkapitalinstrumenten (zum Beispiel Anleihen, Darlehen) (B47(a) in Verbindung mit B46(a))
- Dividendenerträge aus Eigenkapitalinstrumenten (B47(b) in Verbindung mit B46(a))
- Mieterträge aus Finanzimmobilien (B47(c) in Verbindung mit B46(b))

Effekte aus Erst- und Folgebewertung (54(b)), zum Beispiel:
- Abschreibungen auf Finanzimmobilien (B47(d) in Verbindung mit B46(b))
- Wertminderungen/Wertaufholungen auf Finanzimmobilien, Unternehmensbeteiligungen im Sinne des 53(a) und Wertpapiere (B47(e))
- Gewinne und Verluste aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von Finanzimmobilien (B47(f) in Verbindung mit B46 (b))
- Gewinne und Verluste aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten (B47(f) in Verbindung mit B46(a))
- Ergebnis aus der Equity-Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (B43(a))
- Bei Investmentgesellschaften: Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften (B43(b), B44(b))
- Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung eines at Equity bewerteten assoziierten Unternehmens, das nunmehr als Tochtergesellschaft zu konsolidieren ist (B47(g) in Verbindung mit B60(c))

Effekte aus der Ausbuchung (54(b)), zum Beispiel:
- Gewinne oder Verluste aus dem Abgang einer Finanzimmobilie (B47(g) in Verbindung mit B60(b))
- Gewinne oder Verluste aus dem Abgang einer konsolidierten Tochtergesellschaft, die ausschließlich „Investitions-" Erträge und Aufwendungen erwirtschaftet hat (B63(a) in Verbindung mit B64(c))

Transaktionskosten (54(c)), zum Beispiel:
- Transaktionskosten und Veräußerungskosten im Zusammenhang mit Vermögenswerten im Sinne des 53 (zum Beispiel At-Equity-Beteiligungen, Wertpapiere, Finanzimmobilien) (54(c) in Verbindung mit 53)

Sonderthemen:
- Fremdwährungsgewinne/-verluste aus Darlehensforderungen (B65)
- Gewinne/Verluste aus Derivaten zur Absicherung von Risiken (unabhängig davon, ob das Derivat in einer Sicherungsbeziehung stehend bilanziert wird oder nicht), soweit die Erträge/Aufwendungen aus dem abgesicherten Risiko auch der Investitions-Kategorie zuzuordnen sind (zum Beispiel aus Fremdwährungs-Termingeschäften zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken aus Darlehensforderungen oder aus Zinsswaps zur Absicherung von Zinsrisiken aus variabel verzinslichen Darlehensforderungen) (B70, B72)

Fortführung auf der nächsten Seite →

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Finanzierungs-Kategorie (47(c))
Sämtliche Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten (60), zum Beispiel: – Zinsaufwendungen aus Kreditverbindlichkeiten (zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Schuldscheinen, Schuldverschreibungen, Hypotheken) (B52(a) in Verbindung mit B51(a)) – Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten aus Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (die nach Ausbuchung der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen erfasst werden) (B52(a) in Verbindung mit B51(b)) – Zinsaufwendungen aus Wandelanleihen (B52(a) in Verbindung mit B51(c)) – Zinsaufwendungen aus einer Verpflichtung zum Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente (B52(a) in Verbindung mit B51(d)) – Gewinne/Verluste aus der Bewertung der Finanzierungsverbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert (B52(b)) – Dividenden auf ausgegebene Aktien, die als Verbindlichkeiten klassifiziert werden (B52(c)) – Effekte aus der Ausbuchung von Kreditverbindlichkeiten (zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Schuldscheinen, Schuldverschreibungen, Hypotheken) (B52(d) in Verbindung mit B51(a)) – Effekte aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten aus Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (die nach Ausbuchung der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen erfasst wurden) (B52(d) in Verbindung mit B51(b)) – Effekte aus der Ausbuchung von Wandelanleihen (B52(d) in Verbindung mit B51(c)) – Effekte aus der Ausbuchung von einer Verpflichtung zum Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente (B52(d) in Verbindung mit B51(d)) – Transaktionskosten im Zusammenhang mit Finanzierungsverbindlichkeiten (60(b)) **Zinseffekte aus anderen Schulden (61), zum Beispiel:** – Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (B54(a) in Verbindung mit (B53(a)) – Zinsaufwendungen aus Vertragsverbindlichkeiten mit signifikanter Finanzierungskomponente (B54(b) in Verbindung mit (B53(b)) – Zinsaufwendungen (inklusive Zinsänderungseffekte) aus Leasingverbindlichkeiten (B54(c) in Verbindung mit B53(c)) – Zinsaufwendungen und (-erträge) aus der Nettoschuld (Vermögenswert) aus leistungsorientierten Versorgungsplanen (B54(d) in Verbindung mit B53(d)) – Zinsaufwendungen und Zinsänderungseffekte aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen nach IAS 37 (zum Beispiel für Rückbauverpflichtungen oder Rechtstreitigkeiten) (B54(e) in Verbindung mit B53(e)–(f)) **Sonderthemen:** – Fremdwährungseffekte aus Kreditverbindlichkeiten (B66(b)) – Gewinne/Verluste aus Derivaten zur Absicherung von Risiken (unabhängig davon, ob das Derivat in einer Sicherungsbeziehung stehend bilanziert wird oder nicht), soweit die Erträge/Aufwendungen aus dem abgesicherten Risiko auch der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen sind (zum Beispiel aus Fremdwährungs-Termingeschäften zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken aus Darlehensverbindlichkeiten oder aus Zinsswaps zur Absicherung von Zinsrisiken aus variabel verzinslichen Darlehensverbindlichkeiten) (B70, B72) – Gewinne/Verluste aus Derivaten, die nicht zur Absicherung von Risiken dienen, aber mit einer Finanzierungstransaktion im Zusammenhang stehen (B73)

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

Erträge und Aufwendungen aus der Ausbuchung von Finanzierungsverbindlichkeiten sind der Finanzierungs-Kategorie, solche aus der Ausbuchung von *anderen* Schulden dagegen der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.[17]

PRAXISBEISPIEL

Das Unternehmen X hält einen 30-prozentigen Anteil an einem assoziierten Unternehmen Y, welches nach der At-Equity-Methode bewertet wird. Die Erträge und Aufwendungen aus der Bewertung des assoziierten Unternehmens werden gemäß IFRS 18.55(a) der Investitions-Kategorie zugeordnet. Im laufenden Geschäftsjahr erwirbt X im Rahmen einer Akquisition die verbleibenden Anteile und Y wird als Tochtergesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen. Der Effekt aus der Neubewertung der 30-Prozent-Beteiligung an Y im Rahmen der Bilanzierung des sukzessiven Erwerbs ist ebenfalls der der Investitions-Kategorie zuzuordnen.

Das gleiche Vorgehen wie bei der Ausbuchung eines Vermögenswertes ist für die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen aus der Nutzungsänderung eines Vermögenswertes, der nicht abgegangen ist, geboten. Sofern beispielsweise Erträge oder Aufwendungen aus der Nutzungsänderung eines zuvor selbstgenutzten Gebäudes (Anwendungsbereich des IAS 16) zu einer Finanzimmobilie (Anwendungsbereich des IAS 40) entstehen, sind diese der betrieblichen Kategorie zuzuordnen, da die GuV-Effekte aus dem selbstgenutzten Gebäude unmittelbar vor der Nutzungsänderung der betrieblichen Kategorie zugeordnet wurden.[18]

Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen aus der Ausbuchung und Änderung der Klassifikation einer Gruppe von Vermögenswerten und Schulden

Wenn Erträge und Aufwendungen aus der Ausbuchung, aus der Klassifizierung und Folgebewertung als Veräußerungsgruppe oder aus einer Nutzungsänderung eine Gruppe von Vermögenswerten oder einer Gruppe von Vermögenswerten und Schulden betreffen (die vor Ausbuchung bzw. Änderung gegebenenfalls in unterschiedliche Kategorien

17 B61.
18 B62.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

klassifizierte Erträge und Aufwendungen generierten), sind die aus dem Ereignis resultierenden Erträge und Aufwendungen wie folgt zu klassifizieren:

– Regelfall: Zuordnung zur betrieblichen Kategorie
– Ausnahmen:
 1. Investitions-Kategorie, wenn alle Vermögenswerte in der Gruppe (mit Ausnahme von Ertragsteuer-Vermögenswerten) vor der Transaktion oder dem Ereignis Erträge und Aufwendungen generierten, die in der Investitions-Kategorie klassifiziert waren[19]

 2. Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie, wenn der aufgegebene Bereich zuvor als aufgegebener Geschäftsbereich im Sinne des IFRS 5 ausgewiesen war[20]

PRAXISBEISPIELE

Ein Unternehmen hat beispielsweise Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung einer konsolidierten Tochtergesellschaft in der betrieblichen Kategorie zu klassifizieren, wenn die Tochtergesellschaft (zumindest auch) Vermögenswerte enthielt, die vor der Veräußerung Erträge und Aufwendungen generierten, die in der betrieblichen Kategorie klassifiziert waren. Das gilt auch für Gewinne oder Verluste aus der Umgliederung von Fremdwährungsdifferenzen vom Eigenkapital in die GuV gemäß IAS 21.48.

Wenn eine veräußerte Tochtergesellschaft dagegen zuvor (neben etwaigen Ertragsteuer-Vermögenswerten) ausschließlich Vermögenswerte enthielt, welche Erträge und Aufwendungen generiert haben, die vollständig der Investitions-Kategorie zuzuordnen waren (wie Finanzimmobilien), dann erfolgt die Zuordnung des Gewinnes oder Verlustes aus der Veräußerung der konsolidierten Tochtergesellschaft zur Investitions-Kategorie (auch inklusive einer etwaigen Umgliederung von Fremdwährungsdifferenzen gemäß IAS 21.48).

Wenn eine Veräußerungsgruppe (neben etwaigen Ertragsteuer-Vermögenswerten) ausschließlich Finanzimmobilien enthält, sind die Erträge und Aufwendungen aus der Erst- und Folgebewertung im Rahmen der IFRS 5-Bewertung der Investitions-Kategorie zuzuordnen.

Wenn die Veräußerungsgruppe dagegen beispielsweise auch eine wesentliche Sachanlage umfasst, sind die Erträge und Aufwendungen aus der Erst- und Folgebewertung im Rahmen der IFRS 5-Bewertung der betrieblichen Kategorie zuzuordnen. Von dieser Zuordnungsvorschrift nicht betroffen sind dagegen

(a) die laufenden Mieterträge aus der Finanzimmobilie während der Zeit als Veräußerungsgruppe (diese sind weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften der Investitions-Kategorie zuzuordnen) sowie

(b) Effekte aus der letztmaligen Bewertung der Vermögenswerte nach den einschlägigen Standards unmittelbar vor der Klassifizierung als Veräußerungsgruppe (damit wären beispielsweise etwaige Wertminderungen nach IAS 36 auf die Sachanlagen noch der betrieblichen Kategorie zuzuordnen, während Fair Value-Anpassungen der Finanzimmobilien noch der Investitions-Kategorie zuzuordnen wären).

Zuordnung von Transaktionskosten

Transaktionskosten werden an mehreren Stellen in IFRS 18 erwähnt, beispielsweise im Zusammenhang mit Vermögenswerten[21], mit Finanzierungsverbindlichkeiten[22] und mit Eigenkapital-Transaktionen[23]. Transaktionskosten sind nicht in IFRS 18 definiert und können diverse Kosten beinhalten – beispielsweise Beratungskosten in Zusammenhang mit Unternehmenserwerben oder Transaktionskosten in Verbindung mit Finanzinstrumenten im Sinne von IFRS 9 Anhang A.

Die Zuordnung von als Aufwand zu erfassenden Transaktionskosten erfolgt nicht pauschal zu einer Kategorie, sondern wie folgt:

– Als Aufwand zu erfassende Transaktionskosten im Zusammenhang mit Vermögenswerten im Sinne von IFRS 18.53(a), (b) oder (c) (wie Unternehmensbeteiligungen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente oder andere bestimmte Vermögenswerte wie Finanzimmobilien oder Wertpapiere) sind der Investitions-Kategorie zuzuordnen.[24]

19 Vgl. B63(a) in Verbindung mit B64(c).
20 Vgl. BC204.
21 Vgl. 54(c).
22 Vgl. 60(b).
23 Vgl. 112.
24 Vgl. 54(c).

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

– Als Aufwand zu erfassende Transaktionskosten im Zusammenhang mit Finanzierungsverbindlichkeiten sind der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.[25]
– Andere als Aufwand zu erfassende Transaktionskosten, also solche, die beispielweise in Zusammenhang mit *anderen* Vermögenswerten, Unternehmenserwerben[26] oder *anderen* Schulden stehen, sind der betrieblichen Kategorie („Residualkategorie") zuzuordnen.[27]

Zuordnung von Zinsaufwendungen aus Pensionsrückstellungen
Bei Pensionsrückstellungen handelt es sich um *andere* Schulden im Sinne des IFRS 18.59(b). Da die Zinseffekte aus der Pensionsrückstellung separat nach einem anderen IFRS-Standard, nämlich IAS 19, zu ermitteln sind, sind Zinsaufwendungen in Zusammenhang mit dieser Rückstellung der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen. IFRS 18 schreibt vor, dass auch die Zinseffekte aus der Bilanzierung des Planvermögens der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen sind. Das gilt sogar, wenn ein Nettovermögenswert bilanziert wird.[28] Damit werden sämtliche Zinseffekte aus Planvermögen und Pensionsrückstellungen der Finanzierungs-Kategorie zugeordnet.

Zuordnung von Aufwendungen in Zusammenhang mit *Verbindlichkeiten aus anteilsbasierten Vergütungen*
Bei Verbindlichkeiten aus anteilsbasierten Vergütungen handelt es sich um *andere* Schulden im Sinne des IFRS 18.59(b). Da die Zinseffekte bei anteilsbasierten Vergütungen nicht separat nach einem anderen IFRS-Standard, beispielsweise IFRS 2, zu ermitteln sind, sind sämtliche Aufwendungen in Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.[29] Die unter IAS 1 bestehende Möglichkeit, den Aufwand im Finanzergebnis zu erfassen, besteht unter IFRS 18 damit nicht mehr.

Gliederung der betrieblichen Kategorie

Umsatzerlöse

Auch nach IFRS 18 sind die Umsatzerlöse weiterhin in einem gesonderten Posten auszuweisen.[30] Gegebenenfalls in den Umsatzerlösen enthaltene, nach der Effektivzinsmethode berechnete Zinserträge nach IFRS 9 sowie versicherungstechnische Erträge nach IFRS 17 sind jeweils separat auszuweisen.

Zu beachten ist allerdings, dass der Umfang der Umsatzerlöse nach IFRS 18 anders sein kann als unter IAS 1, denn beispielsweise Mieterträge aus Finanzimmobilien, die unter IAS 1 noch als Umsatzerlöse zu klassifizieren waren, sind unter IFRS 18 der Investitions-Kategorie zuzuordnen (wenn es sich um ein Unternehmen ohne sHGT handelt).

Darstellung betrieblicher Aufwendungen

IFRS 18 fordert eine Aufgliederung der betrieblichen Aufwendungen zwingend in der GuV.[31] Die bisher unter IAS 1 ohnehin kaum genutzte Option, die Aufgliederung im Anhang vorzunehmen, entfällt damit.[32] Die Form der Darstellung der betrieblichen Aufwendungen in der GuV ist nicht frei wählbar; es ist die Art der Aufgliederung zu wählen, die die nützlichste strukturierte Zusammenfassung der Aufwendungen (*most useful structured summary of expenses*) vermittelt. Drei Darstellungsformen kommen gemäß IFRS 18 infrage[33]:

– Darstellung aller Aufwendungen nach Kostenart
– Darstellung aller Aufwendungen nach Funktionskosten
– Darstellung bestimmter Aufwendungen nach Kostenart und bestimmter Aufwendungen nach Funktionskosten (gemischte Darstellung)

IFRS 18 formuliert Leitlinien für die Würdigung, welche Darstellungsform die nützlichste strukturierte Zusammenfassung der Aufwendungen beim jeweiligen Unternehmen bietet. Zu betrachten sind zum einen die Profitabilitätstreiber des Unternehmens. Für ein Handelsunternehmen könnten beispielsweise die Umsatzkosten ausschlaggebend für die Profitabilität sein. Für ein Dienstleistungsunternehmen könnten dies eher Personalaufwendungen sein. Dies würde also im ersten Fall für eine Darstellung nach Funktionskosten und im zweiten Fall für eine Darstellung nach Kostenart sprechen. Auch die interne Steuerung und die interne Berichtserstattung sind bei der Wahl der Darstellungsform zu berücksichtigen – es ist wahrscheinlich, dass die interne Betrachtung nützliche Informationen vermittelt.

25 Vgl. 60(b).
26 Vgl. B49(f).
27 Vgl. 52.
28 Vgl. B54(d).
29 Vgl. BC167.
30 Vgl. 75(a)(i).
31 Vgl. 75(a)(ii) in Verbindung mit 78.
32 Vgl. IAS 1.97ff.
33 Vgl. 78ff.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ferner können die Branchenpraxis sowie das Ausmaß des bei Kostenallokation ausgeübten Ermessens für oder gegen eine der drei Darstellungsformen sprechen. [34, 35]

Neu ist die explizit vorgesehene Möglichkeit einer gemischten Darstellung. IFRS 18 räumt ein, dass in bestimmten Fällen eine Darstellung bestimmter Aufwendungen nach Kostenart und anderer Aufwendungen nach Funktionskosten die nützlichste strukturierte Zusammenfassung vermitteln kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Betrachtung der Profitabilitätstreiber, der internen Berichterstattung und/oder der Branchenpraxis grundsätzlich für eine Darstellung nach Funktionskosten sprechen, jedoch für bestimmte Aufwendungen (wie etwa Wertminderungen von Geschäfts- oder Firmenwerten) eine Allokation auf die Funktionen nur willkürlich möglich wäre und die Darstellung der Funktionskosten verzerren würde. Die Kostenart „Wertminderungen" wäre in solch einem Fall in einer separaten Zeile auszuweisen, während die verbleibenden Aufwendungen nach Funktionen gegliedert wären.[36]

Ein anderes Beispiel für die Anwendung einer gemischten Darstellung könnte ein Unternehmen sein, das zwei unterschiedliche Hauptgeschäftstätigkeiten mit jeweils unterschiedlichen Profitabilitätstreibern hat. In diesem Fall könnte es sachgerecht sein, bestimmte Aufwendungen einer Hauptgeschäftstätigkeit nach Kostenart und bestimmte Aufwendungen der anderen Hauptgeschäftstätigkeit nach Funktionskosten zu gliedern.[37]

Neben diesen Leitlinien, die sich explizit auf die Gliederung der betrieblichen Aufwendungen beziehen, müssen Unternehmen bei der Bestimmung von darzustellenden GuV-Posten auch die allgemeinen Hinweise zur Aggregation und Disaggregation berücksichtigen. Neben Art und Funktion können auch andere Merkmale (zum Beispiel Größe, Häufigkeit des Auftretens, Bewertungsgrundlage) dazu führen, dass ein separater Ausweis eines bestimmten Aufwandspostens für die Vermittlung der nützlichsten strukturierten Zusammenfassung erforderlich ist. Die Leitlinien zu Aggregation und Disaggregation sind im Detail in einem separaten Abschnitt weiter unten dargestellt.

Die Einschätzung, welche Darstellungsform die nützlichste strukturierte Zusammenfassung bietet, erfordert eine Ermessensausübung.

Die gewählte Darstellungsform ist von Periode zu Periode beizubehalten. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn sie durch eine Änderung der Geschäftstätigkeit oder Überprüfung des Abschlusses gerechtfertigt ist und die „neue" Darstellungsform nützlichere Informationen vermittelt und voraussichtlich künftig vom Unternehmen beibehalten wird.

Abbildung 5: Beispiel für eine Darstellung der betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten

Auszug aus der Gewinn- und Verlustrechnung: betriebliche Kategorie (ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten)	(78, 80)
Umsatzerlöse	X
Bestandsveränderungen der fertigen und unfertigen Erzeugnisse	X
Andere aktivierte Eigenleistungen	X
Sonstige betriebliche Erträge	X
Materialaufwand	X
Personalaufwand	X
Wertminderungsaufwand aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vertragsvermögenswerten	X
Sonstige betriebliche Aufwendungen	X
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen gemäß IAS 36	**X**
Planmäßige Abschreibungen sowie Wertminderungen gemäß IAS 36	X
Betriebsergebnis	**X**

● nach (69) verpflichtende Zwischensumme ○ nach (24) zusätzliche Zwischensumme

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

34 Vgl. B80.

35 Eine Einbeziehung der Branchenpraxis in die Würdigung der adäquaten Darstellungsform dürfte vor Erstanwendung mangels öffentlich zugänglicher branchenspezifischer Unternehmensinformationen nach IFRS 18 nur auf Basis der zugänglichen Informationen nach IAS 1 möglich sein.

36 Vgl. B81(a).

37 Vgl. B81(b); für ein Beispiel siehe IE11.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 6: Beispiel für eine Darstellung der betrieblichen Aufwendungen nach Funktionskosten

Auszug aus der Gewinn- und Verlustrechnung; betriebliche Kategorie (ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten)	(78, 81, 82(a))
Umsatzerlöse	X
Umsatzkosten	X
Bruttogewinn	**X**
Sonstige betriebliche Erträge	X
Marketing- und Vertriebskosten	X
Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	X
Verwaltungsaufwendungen	X
Sonstige betriebliche Aufwendungen	X
Betriebsergebnis	**X**

● nach (69) verpflichtende Zwischensumme ○ nach (24) zusätzliche Zwischensumme

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

Abbildung 7: Beispiel für eine gemischte Darstellung der betrieblichen Aufwendungen

Auszug aus der Gewinn- und Verlustrechnung; betriebliche Kategorie (ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten)	(78, B81–B82)
Umsatzerlöse	X
Kosten der umgesetzten Leistungen	X
Bruttoergebnis vom Umsatz	**X**
Sonstige betriebliche Erträge	X
Marketing- und Vertriebskosten	X
Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	X
Verwaltungsaufwendungen	X
Wertminderungsaufwand aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vertragsvermögenswerten	X
Wertminderungen auf Geschäfts- oder Firmenwert	X
Sonstige betriebliche Aufwendungen	X
Betriebsergebnis	**X**

Nach Funktionskosten

Nach Kostenarten

● nach (69) verpflichtende Zwischensumme ○ nach (24) zusätzliche Zwischensumme

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

Besonderheiten bei der Darstellung nach Kostenart
Ein Beispiel für eine Darstellung der betrieblichen Aufwendungen nach Kostenart findet sich in der Abbildung 5.

Für Unternehmen, die in ihrer GuV die Darstellung nach Kostenarten vornehmen, gelten keine besonderen zusätzlichen Angabepflichten – anders als bei Unternehmen, die ihre Aufwendungen (vollständig oder teilweise) nach Funktionen darstellen.

Wenn die betrieblichen Aufwendungen nach Kostenart gegliedert werden, kommt in der GuV eine Darstellung der zusätzlichen Zwischensumme „Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen gemäß IAS 36“ (OPDAI) in Betracht (sofern die Darstellung dieser zusätzlichen Zwischensumme für die Vermittlung einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung notwendig ist). Das OPDAI kann in bestimmten Situationen (beispielsweise, wenn keine Ergebniseffekte aus der Investitions-Kategorie, keine Zinseffekte in der betrieblichen Kategorie und nur Zinseffekte in der Finanzierungs-Kategorie erzielt werden) dem allgemeinen Verständnis vom EBITDA entsprechen und als EBITDA bezeichnet werden (zu Darstellungsbeispielen für EBITDA und EBIT in der GuV siehe Abbildung 4).

Die zusätzliche Zwischensumme „Bruttoergebnis“ ist dagegen nicht mit der Darstellung nach Kostenart kompatibel.

Für die Darstellung nach Kostenart stellt IFRS 18 klar, dass die in der GuV ausgewiesenen Posten für die einzelnen Kostenarten nicht zwingend den Beträgen entsprechen müssen, die in der Periode aufwandswirksam erfasst wurden. Sie können auch Kosten enthalten, die als Teil der Buchwerte von Vermögenswerten aktiviert wurden, beispielsweise in den Vorräten, selbst geschaffenen Sachanlagen oder aktivierten Entwicklungskosten. In diesem Fall wird →

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

die Differenz in einem entsprechenden zusätzlichen Posten in der GuV ausgewiesen, etwa „Bestandsveränderung der fertigen und unfertigen Erzeugnisse“ oder „Aktivierte Eigenleistungen“.[38]

Besonderheiten bei der Darstellung nach Funktionskosten

Ein Beispiel für eine Darstellung der betrieblichen Aufwendungen nach Funktionskosten zeigt Abbildung 6.

Wenn mindestens ein Posten in der GuV nach Funktionskosten dargestellt wird, müssen zwingend auch die Umsatzkosten in einem separaten Posten in der GuV dargestellt werden (vorausgesetzt, bei dem Unternehmen ist eine Umsatzkosten-Funktion vorhanden).[39] IFRS 18 enthält allerdings keine Definition der Umsatzkosten, sodass auch unter IFRS 18, wie schon unter IAS 1, Herausforderungen bei der Abgrenzung der Umsatzkosten auftreten können. Um die Diversität einzugrenzen, gibt der neue Standard vor, dass in den Umsatzkosten der gesamte Aufwand im Zusammenhang mit Vorräten, der gemäß IAS 2.38 anzugeben ist, enthalten sein muss.[40] Der Posten muss in der GuV nicht zwingend als Umsatzkosten bezeichnet werden, andere passende Bezeichnungen (zum Beispiel „Kosten der umgesetzten Leistungen“) sind auch denkbar.[41]

Beim Ausweis von Umsatzkosten ist auch eine gesonderte Darstellung der zusätzlichen Zwischensumme „Bruttoergebnis“ möglich (sofern die Darstellung der Zwischensumme zu einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung beiträgt bzw. ihr nicht entgegensteht). Die Darstellung der Zwischensumme „Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen gemäß IAS 36“ (OPDAI) kommt bei einer Gliederung nach Funktionskosten dagegen nicht in Betracht.

Eine wesentliche Neuerung sind die umfassenden Angabepflichten zu den in den Funktionskosten enthaltenen Kostenarten.

Zum einen ist für jeden nach Funktionskosten dargestellten GuV-Posten eine narrative Beschreibung der enthaltenen Kostenarten vorgeschrieben.[42]

Darüber hinaus fordert IFRS 18 detaillierte, größtenteils quantitative Angaben zu bestimmten Kostenarten. Die neuen Angabepflichten gehen weit über die bisherige Anforderung des IAS 1.104 zur Angabe von planmäßigen Abschreibungen und Leistungen an Arbeitnehmer hinaus. Die Unternehmen haben künftig in einer *single note* die nachfolgend dargestellten Angaben zu den fünf spezifizierten Kostenarten vorzunehmen[43]:

- Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen, auf Finanzimmobilien und auf Nutzungsrechte
- Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte
- Leistungen an Arbeitnehmer
- Wertminderungen und Wertaufholungen gemäß IAS 36
- Abwertungen und Wertaufholungen bei Vorräten.

Folgende Angaben sind für jede dieser fünf Kostenarten vorgeschrieben:

- Gesamtbetrag, der gemäß dem einschlägigen Standard erfasst und angegeben wurde[44]
- Für jeden Gesamtbetrag die Teilbeträge, die sich auf die einzelnen Funktionskosten-GuV-Posten der betrieblichen Kategorie beziehen[45]
- Falls die für die einzelnen Kostenarten angegebenen Beträge nicht den Beträgen entsprechen, die als Aufwand in der GuV der Periode erfasst wurden (weil Kosten teilweise aktiviert wurden): Erläuterung dieser Tatsache und Nennung der betroffenen Vermögenswerte, beispielsweise in Vorräten aktivierte Personalkosten[46]
- Für jeden Gesamtbetrag eine Auflistung der GuV-Posten außerhalb der betrieblichen Kategorie, in denen auch Aufwendungen dieser Art enthalten sind, etwa Abschreibungen auf Finanzimmobilien, die der Investitions-Kategorie zugeordnet wurden.[47]

Ein Beispiel einer Anhangangabe nach IFRS 18.83 in Verbindung mit IFRS 18.B84(b) zu betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten, bei Darstellung mindestens eines GuV-Postens nach Funktionskosten, findet sich in der Abbildung 8.

38 Vgl. B84.
39 Vgl. 82(a).
40 Vgl. 82(a), BC256.
41 Vgl. 11 in Verbindung mit 43.
42 Vgl. 82(b).
43 Vgl. 83.
44 Vgl. 83(a).
45 Vgl. 83(b)(i).
46 Vgl. B84(b).
47 Vgl. 83(b)(ii).

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 8: Beispiel einer Anhangangabe nach IFRS 18.83 zu betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten bei einer Darstellung von Funktionskosten in der GuV

Abschreibungen gemäß:
– IAS 16.73(e)(vii)
– IAS 40.79(d)(iv)
– IFRS 16.53(a)

Abschreibungen gemäß:
– IAS 38.118(e)(vi)

Personalaufwand gemäß:
– IAS 19
– IFRS 2

Wertminderungen, Wertaufholungen gemäß:
– IAS 36.126(a) und (b)

Abwertungen, Wertaufholungen gemäß:
– IAS 2.36(e) und (f)

Anhangangabe
Betriebliche Aufwendungen nach Art

Betriebliche Aufwendungen nach Art	Abschreibungen Sachanlagen, Finanzimmobilien und Nutzungsrechte	Abschreibungen immaterielle Vermögenswerte	Personalaufwand	Wertminderungen/ -aufholungen gemäß IAS 36	Abwertungen/ Wertaufholungen Vorräte
Gesamtbetrag der Kostenart	**72** [1,2]				
davon Beträge mit Bezug zu:		aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht ausgefüllt			
Umsatzkosten	50[1]				
Vertriebskosten	15				
Verwaltungskosten	3				
Gesamtbetrag mit Bezug zu betrieblicher Kategorie	**68** [1,2]				

Gesamtbetrag (83(a))

Funktionskosten laut GuV (83(b)(i))

1) Die angegebenen Beträge für Abschreibungen umfassen sowohl die in der GuV der Periode erfassten Funktionskosten als auch die in den Vorräten aktivierten Beträge.

2) Die Differenz zwischen diesen Gesamtbeträgen betrifft Abschreibungen auf Finanzimmobilien, die in [Posten X] in der Investitions-Kategorie enthalten sind.

Erläuterung aktivierte Kosten (B84(b))

Erläuterung Differenz zu betrieblicher Kategorie (83(b)(ii))

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

Besonderheiten bei gemischter Darstellung

Abbildung 7 zeigt ein Beispiel für eine gemischte Darstellung der betrieblichen Aufwendungen.

Bei der gemischten Darstellung gelten grundsätzlich die gleichen Darstellungs- und Angabepflichten wie bei der Darstellung nach Funktionskosten. Das bedeutet insbesondere:

– Es gilt auch hier das Gebot für den separaten Ausweis von Umsatzkosten in der GuV (wenn eine Umsatzkosten-Funktion vorhanden ist).
– Es sind auch die umfassenden detaillierten Angaben zu den spezifizierten fünf Kostenarten für die nach Funktionskosten ausgewiesenen Posten vorzunehmen (siehe Abbildung 8).

Wenn bestimmte Aufwendungen nach Art und andere nach Funktion dargestellt werden, ist besondere Sorgfalt bei der Wahl einer sachgerechten Postenbezeichnung geboten, damit eindeutig erkennbar ist, welche Aufwendungen im jeweiligen Posten enthalten sind (und welche nicht). Wenn beispielsweise Personalaufwendungen teilweise in einem Funktionskosten-Posten und teilweise in einem Kostenart-Posten enthalten sind, muss die Bezeichnung des Kostenart-Postens zum Ausdruck bringen, dass dort nur bestimmte und nicht alle Kosten dieser Art enthalten sind, zum Beispiel „Personalaufwendungen, die nicht in den Umsatzkosten enthalten sind“.[48]

Leitlinien Aggregation und Disaggregation

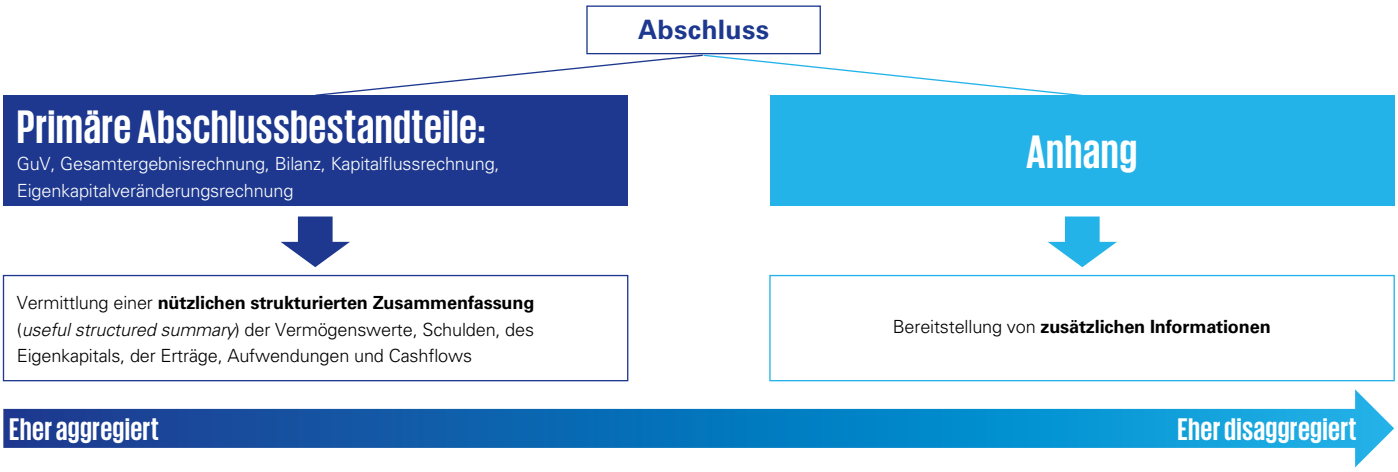
IFRS 18 enthält umfassende Leitlinien für die Würdigung, wann Informationen im Abschluss zusammengefasst und wann gesondert dargestellt bzw. angegeben werden müssen. Diese Leitlinien für Aggregation und Disaggregation umfassen folgende drei Komponenten:

– Neue Definitionen der Rollen der primären Abschlussbestandteile und des Anhangs
– Grundsätze für Aggregation und Disaggregation basierend auf ähnlichen bzw. unähnlichen Merkmalen
– Vorgaben für eine sachgerechte Bezeichnung und Beschreibung von Posten und Sachverhalten (insbesondere Nutzung der Bezeichnung „sonstige“)

48 Vgl. B82.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 9: Rollen der einzelnen Abschlussbestandteile



Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

Neu definierte Rollen der Abschlussbestandteile

Die Rolle der primären Abschlussbestandteile (GuV, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung) ist die Vermittlung einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung der Vermögenswerte, der Schulden, des Eigenkapitals, der Erträge, der Aufwendungen und des Cashflows. Nützlich sind die strukturierten Zusammenfassungen, wenn sie den Abschlussadressaten bei Folgendem unterstützen[49]:

- Gewinnung eines nachvollziehbaren Überblicks über Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Erträge, Aufwendungen und Cashflows
- Vergleiche zwischen unterschiedlichen Unternehmen und zwischen Berichtsperioden desselben Unternehmens
- Identifizierung von Posten und Bereichen, für die für Abschlussadressaten weitere Informationen im Anhang von Interesse sein können.

Die Rolle des Anhangs ist die Bereitstellung zusätzlicher Informationen, die ein besseres Verständnis von den Posten in den primären Abschlussbestandteilen ermöglichen und die primären Abschlussbestandteile um weitere wesentliche Informationen ergänzen.[50]

Die neu definierten Rollen bestimmen nicht nur den Grad der Aggregation von Informationen, sondern auch an welcher Stelle (in den primären Abschlussbestandteilen oder im Anhang) die Informationen im Abschluss darzustellen bzw. anzugeben sind.

Grundsätze für Aggregation und Disaggregation

IFRS 18 formuliert folgende Grundsätze für die Zusammenfassung von Informationen über Sachverhalten zu Posten der primären Abschlussbestandteile und zu Anhangangaben[51]:

- Sachverhalte sind zu aggregieren, wenn sie ähnliche Merkmale aufwiesen.
- Sachverhalte sind zu disaggregieren, wenn sie unähnliche Merkmale aufweisen.
- Sachverhalte sind zu aggregieren oder zu disaggregieren zur Erfüllung der Rollen der primären Abschlussbestandteile und des Anhangs – Vermitteln einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung oder Bereitstellung wesentlicher Angaben im Anhang.
- Es ist sicherzustellen, dass Aggregation und Disaggregation nicht zur Verschleierung von wesentlichen Informationen führen.

Der Standard nennt Beispiele für Merkmale, die bei der Bestimmung des (Dis-)Aggregationslevels zu betrachten sind. Für Erträge und Aufwendungen sind dies[52]

- Art
- Funktion
- Häufigkeit des Auftretens
- Bewertungsgrundlage
- Schätzunsicherheit oder andere Risiken
- Größe
- Standort oder regulatorisches Umfeld
- Steuerauswirkung
- Grund für die Entstehung (erstmalige Erfassung oder Schätzungsänderung).

49 Vgl. 16.
50 Vgl. 17.
51 Vgl. 41.
52 Vgl. B78.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Je mehr gemeinsame Merkmale sich die Sachverhalte teilen, umso eher können sie zusammengefasst werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass in den einzelnen GuV-Posten Sachverhalte mit unähnlichen Merkmalen zusammengefasst werden, wobei sie mindestens ein gemeinsames Merkmal aufweisen müssen. Disaggregierte Angaben haben dann im Anhang zu erfolgen, wenn die disaggregierte Information wesentlich ist.

Der Standard stellt klar, dass ein einziges unähnliches Merkmal ausreichend sein könnte, damit die Information über den Sachverhalt als wesentlich eingeschätzt wird und folglich gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben ist.

Es gilt folgendes Prinzip: Ist ein Posten auf Basis der oben beschriebenen Würdigung zu disaggregieren, die Disaggregation aber nicht in den primären Abschlussbestandteilen notwendig, so ist die Disaggregation im Anhang vorzunehmen.[53]

Es werden auch Beispiele von Erträgen und Aufwendungen aufgeführt, die erwartungsgemäß ausreichend unähnlich sind, um separat dargestellt oder angegeben zu werden[54]:

- Abwertung oder Wertaufholung von Vorräten
- Wertminderungen und Wertaufholungen bei Sachanlagen
- Erträge und Aufwendungen aus Restrukturierungen und aus der Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen
- Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Sachanlagen
- Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Beteiligungen
- Erträge und Aufwendungen aus der Beendigung von Rechtsstreitigkeiten
- Auflösung von Rückstellungen
- Andere nicht regelmäßig wiederkehrende Erträge und Aufwendungen

Abbildung 10: Schema zur Anwendung der Leitlinien für Aggregation und Disaggregation in der GuV

	Anwendung der Leitlinien für Dis-(Aggregation) von Erträgen und Aufwendungen	Quelle	Beispiele
Schritt 1: Pflichtposten in der GuV	**Ausgangspunkt:** von IFRS 18 und anderen IFRS vorgegebene **Pflichtposten**, um dem Ziel einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung in der GuV gerecht zu werden Sofern die Information des Postens nicht unwesentlich ist, ist der Posten in der GuV auszuweisen.	(75–76) (19)	Posten aus IFRS 18: – Umsatzerlöse mit gesondertem Ausweis für – Zinserträge aus der Anwendung der Effektivzinsmethode und – Versicherungserträge – Betriebliche Aufwendungen nach einer Methode gemäß IFRS 18.78ff. (siehe Schritt 2) – Ergebnis aus At-Equity-Bewertung – Ertragsteuern – Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen Bestimmte Posten nach IFRS 9 Bestimmte Posten nach IFRS 17
Schritt 2 Gliederung betrieblicher Aufwendungen in der GuV	**Wahl einer Methode für den Aufriss betrieblicher Aufwendungen,** um dem Ziel einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung gerecht zu werden Kriterien für die Methodenwahl sind zum Beispiel: – Profitabilitätstreiber, interne Steuerung und Berichterstattung, Branchen-Praxis	(78ff.) (B80ff.)	Nach Kostenart: – Materialaufwand – Personalaufwand – Abschreibungen – etc. Nach Funktionskosten: – Umsatzkosten – Vertriebskosten – Verwaltungskosten – etc. Gemischt: – Umsatzkosten – Vertriebskosten – Wertminderungen – etc.
Schritt 3 Ggf. zusätzliche notwendige Posten in der GuV	Prüfung, ob **Disaggregationen (zusätzliche Posten) in der GuV** notwendig sind, um dem Ziel einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung gerecht zu werden Kriterien zur Bestimmung unähnlicher Merkmale in der GuV sind zum Beispiel: – Art, Funktion, Häufigkeit, Bewertungsgrundlage, Schätzunsicherheit	(41(c), 42) (77, B78–B79)	– Abwertungen von Vorräten – Wertminderungen Sachanlagen – Aufwendungen (und Erträge) aus Restrukturierungen – Andere nicht regelmäßig wiederkehrende Erträge und Aufwendungen
Schritt 4 Angaben im Anhang	Prüfung, ob **Disaggregationen im Anhang** notwendig sind, um dem Ziel einer Bereitstellung wesentlicher Informationen gerecht zu werden	(41(d), 42) (77, B78–B79) (113(b)–(c))	Weitergehende Angaben und Erläuterungen zu allen wesentlichen Posten (aus Schritten 1–3) und weiteren wesentlichen Sachverhalten oder Transaktionen

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

53 Vgl. 42.
54 Vgl. B79.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die explizite Nennung von nicht regelmäßig wiederkehrenden Erträgen und Aufwendungen als potenziell separat anzugebende Information könnte, bei manchen Unternehmen, zur Änderung der bisherigen Praxis führen. Das IASB erwartet, dass künftig in den Abschlüssen über außergewöhnliche Ergebniseinflüsse transparenter berichtet wird.[55]

Abbildung 10 zeigt ein Schema für ein mögliches Vorgehen bei der Bestimmung der GuV-Struktur. Ausgangspunkt sind die von den IFRS vorgeschriebenen Pflichtposten. In weiteren Schritten werden die Vorgaben für Gliederung der betrieblichen Aufwendungen und die Leitlinien für Aggregation und Disaggregation auf Erträge und Aufwendungen in der GuV angewendet.

Grundsätze für Bezeichnung von Posten; Nutzung der Bezeichnung „sonstige“

Nachdem über den Grad der Dis-(Aggregation) von Informationen entschieden wurde, sind die in der GuV darzustellenden und im Anhang anzugebenden aggregierten Posten zu bezeichnen. IFRS 18 formuliert auch für die Bezeichnung konkretere Grundsätze[56]:

- Bezeichnungen müssen den Inhalt und die Merkmale des Postens getreu darstellen.
- Es sind Beschreibungen und Erläuterungen im Abschluss bereitzustellen, die für das Verständnis des Postens erforderlich sind (zum Beispiel Erklärung von unternehmensspezifischen Begriffen).

Sofern die Grundsätze eingehalten werden, können Unternehmen individuelle Bezeichnungen für die GuV-Posten wählen; IFRS 18 schreibt keine universellen Bezeichnungen vor.

IFRS 18 enthält zudem einige Restriktionen und Vorgaben für die Verwendung der Bezeichnung „sonstige“ [57]:

- Die Bezeichnung „sonstige“ darf nur verwendet werden, wenn keine treffendere Bezeichnung gefunden werden kann.
- Wenn die Bezeichnung „sonstige“ sich nicht vermeiden lässt, ist diese durch eine ergänzende Beschreibung zu präzisieren, zum Beispiel „sonstige Finanzaufwendungen“, „sonstige betriebliche Aufwendungen“ oder „sonstige betriebliche Erträge“.
- Wenn der mit „sonstige“ bezeichnete Posten einzeln wesentliche Sachverhalte enthält, sind diese wesentlichen Sachverhalte gesondert darzustellen oder im Anhang gesondert anzugeben.
- Wenn der mit „sonstige“ bezeichnete Posten keine einzeln wesentlichen Sachverhalte enthält, der Gesamtbetrag jedoch so groß ist, dass Abschlussadressaten dort einzeln wesentliche Sachverhalte vermuten könnten, sind zusätzliche Erläuterungen erforderlich, beispielsweise:
 - Erklärung, dass der Posten nur einzeln unwesentliche Sachverhalte enthält, oder
 - Erklärung, dass der Posten nur einzeln unwesentliche Sachverhalte enthält, mit Angabe der Art und des Betrags für den größten enthaltenen Sachverhalt.

Ausblick

IFRS 18, der erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, verpflichtend anzuwenden ist, zielt durch die Einführung einer standardisierten GuV-Struktur darauf ab, die Transparenz und unternehmensübergreifende Vergleichbarkeit zu verbessern. Der Standard löst den aktuell gültigen IAS 1 ab und wird voraussichtlich die Darstellung in der GuV bei nahezu allen Unternehmen erheblich verändern.

Wie die künftige GuV-Struktur bei einzelnen Unternehmen künftig aussehen wird, wird zum einen von der Anwendung der in diesem Artikel beschriebenen Vorgaben für die Darstellung der GuV für die Fälle ohne sHGT abhängen. Zum anderen hängt die Zuordnung bestimmter Erträge und Aufwendungen davon ob, ob eine sHGT oder eben keine sHGT identifiziert wird (wir verweisen auf die ↗ Accounting News November 2024). Jetzt gilt es, diese neuen Vorgaben vor dem Hintergrund der Besonderheiten des eigenen Unternehmens zu analysieren, um daraus die künftige GuV-Struktur abzuleiten. Einige Industrieunternehmen mit besonderen Geschäftsaktivitäten, wie beispielsweise Finanzierungsleasing, könnten in Betracht ziehen, etwa durch eine Anpassung der internen Berichtsstruktur oder der Segmentberichterstattung, die Voraussetzungen für eine sHGT zu erfüllen, um damit die Darstellung der Perfomance zu beeinflussen.

Unternehmen sollten sich – auch unter Berücksichtigung der retrospektiven Anwendung – neben der Frage, ob eine sHGT vorliegt, frühzeitig mit den jeweiligen unternehmensspezifischen Auswirkungen des IFRS 18 beschäftigen, um die neuen Anforderungen rechtzeitig und sachgerecht umsetzen zu können.

55 Vgl. BC413.
56 Vgl. 43.
57 Vgl. B25–B26.

→

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ZU DEN PERSONEN



Kathrin Görsch, WPin/StBin, ist Senior Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS.



Ingo Rahe, WP/StB, ist Director bei KPMG und im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS betraut.



Wanda Rödel ist Senior Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS. Zuvor war sie sechs Jahre Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR).

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

01 TOPTHEMA

IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*: Neue Angabepflichten zu Management-defined Performance Measures (MPMs)

IFRS 18 ersetzt IAS 1 *Presentation of Financial Statements* und ergänzt einige andere Standards (wir berichteten zu IFRS 18 im Überblick in den ↗ Accounting News Mai 2024, zu Besonderheiten bei Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit (sHGT) in den ↗ Accounting News November 2024 und zur Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in den ↗ Accounting News Februar 2025). Im aktuellen Beitrag beleuchten wir die Regelungen zu den sogenannten Management-defined Performance Measures (MPMs). Wir betrachten einerseits die einzelnen Definitionskriterien für MPMs und analysieren dabei auch die Auslegungsherausforderungen. Andererseits stellen wir die umfangreichen neuen Angabepflichten für MPMs mit praxisnahen Beispielen und einer Checkliste detailliert und strukturiert dar.

Einleitung

Am 9. April 2024 hat das IASB den neuen Standard IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* veröffentlicht, der den IAS 1 Darstellung des Abschlusses ersetzen wird.

IFRS 18 ist verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Für EU-IFRS-Anwender gilt noch der Vorbehalt einer Übernahme in EU-Recht. Das EU-Endorsement steht aktuell noch aus, wird jedoch noch vor dem Erstanwendungszeitpunkt erwartet. Bereits Anfang Mai dieses Jahres wurde von der EFRAG an die Europäische Kommission eine Endorsement-Empfehlung übermittelt.[1]

Neben der Standardisierung der GuV-Struktur und Kategorisierung von Erträgen und Aufwendungen (wir berichteten dazu ausführlich in den ↗ Accounting News Februar 2025) stellen die neuen umfangreichen Angabepflichten zu MPMs eine wesentliche Neuerung dar.

Die Angabeanforderungen zu MPMs sind eine Antwort auf Bedürfnisse der Investoren, die detaillierte Einblicke in die Geschäftssteuerung und in die Performance-Darstellung aus der Management-Perspektive wünschten. Bisher erfolgte die Kommunikation solcher unternehmensindividueller Leistungskennzahlen außerhalb des Abschlusses, war nicht standardisiert und – nach Auffassung der Abschlussadressaten – nicht durchgehend in hoher Qualität gewährleistet.[2]

Erwartet wird von den neuen Angaben zu MPMs[3]

- erhöhte Transparenz – detaillierte Angaben, leicht im Anhang auffindbar
- erhöhte Standardisierung – gleiche Angabepflichten für alle IFRS-Unternehmen, unabhängig vom nationalen Recht
- erhöhte Disziplin – Angaben werden Gegenstand der Abschlussprüfung.

Im Hinblick auf Umfang und Komplexität der MPM-Angaben könnten Unternehmen im Vorfeld der IFRS-18-Erstanwendung in Betracht ziehen, Änderungen an den bislang extern kommunizierten Kennzahlen vorzunehmen. Dieser Beitrag könnte bei den Erwägungen unterstützen: Er beleuchtet im ersten Teil die Definitionskriterien einer MPM und diskutiert dabei die Auslegungsherausforderungen, die in der Praxis auftreten können. Im zweiten Teil werden mit praxisnahen Beispielen für die Überleitungsrechnung und einer detaillierten Checkliste die umfangreichen neuen Angabepflichten für MPMs greifbar und verständlich dargestellt.

1 EFRAG submits to the European Commission its Endorsement Advice on IFRS 18 – Presentation and Disclosure in Financial Statements (↗ www.efrag.org, Abruf 10.06.2025)

2 Vgl. IFRS 18.BC325f.

3 Vgl. IFRS 18.BC326.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

KURZ GEFASST

Unternehmensindividuelle finanzielle Leistungskennzahlen finden erstmalig verpflichtend Eingang in den Abschluss[4]. Die wesentlichen Fakten rund um die neuen MPM-Vorschriften sind:

1. Definition von MPMs

- MPMs beschränken sich ausschließlich auf Ergebniskennzahlen (Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen) und sind insoweit deutlich enger gefasst als die bedeutsamsten Leistungsindikatoren nach DRS 20 und Alternative Performance Measures (kurz: APMs) gemäß ESMA Guidelines on APM.

- Die Zielsetzung des IASB bestand nicht darin, neue Kennzahlen zu definieren oder bestimmte Kennzahlen vorzuschreiben. Vielmehr sollen eine erhöhte Transparenz, Standardisierung und Disziplin bei den bereits von Unternehmen außerhalb des Abschlusses kommunizierten Kennzahlen erreicht werden.

- Ein Merkmal von MPMs ist, dass sie die Sicht des Managements, und zwar auf einen bestimmten Aspekt der finanziellen Performance des Unternehmens als Ganzes, vermitteln sollen. Dies wird für von Unternehmen kommunizierte Konzern-Kennzahlen unterstellt. Diese Grundannahme kann in Einzelfällen widerlegt werden.

- In IFRS bereits definierte Kennzahlen fallen nicht in den Definitionsbereich von MPMs, da der Inhalt solcher Kennzahlen bereits ausreichend klar ist.

- Grundsätzlich enthält der Standard keine Restriktionen hinsichtlich der Ermittlung der Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen; es kann sich um Erträge und Aufwendungen handeln, die entweder nach den vom Unternehmen angewendeten IFRS- Rechnungslegungsmethoden, nach anderen IFRS-Rechnungslegungsmethoden oder aber auch nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden. Eine Grenze könnte sich aufgrund des Gebots der *faithful representation* bei Erträgen und Aufwendungen aus bestimmten „As-if-Szenarien" ergeben. Die internationale Auslegungsdiskussion hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

2. Anhangangaben zu MPMs

- Die MPM-Angaben umfassen
 - allgemeine Erklärung zur Verwendung von MPMs
 - spezifische Beschreibungen und Erläuterungen über Ermittlung und Nützlichkeit jeder verwendeten MPM
 - komplexe Überleitungsrechnungen von jeder MPM zur jeweils nächstgelegenen IFRS-definierten Zwischensumme mit Erläuterungen
 - weitere Erläuterungen im Fall von Änderungen bei der Verwendung von MPMs.

- Eine wesentliche Neuerung ist die „mehrdimensionale", matrixähnliche Überleitungsrechnung, in der für jeden einzelnen Überleitungsposten zusätzlich ein quantitativer Aufriss (nach GuV-Posten) und weitere quantitative Angaben (Effekte auf Ertragsteuer und auf nicht beherrschende Anteile) gefordert werden.

- Der Umfang der Angaben und die Komplexität der Überleitungsrechnung können von Fall zu Fall sehr stark variieren und sind insbesondere abhängig von Faktoren, wie den genutzten MPMs, Anzahl und Heterogenität der Überleitungsposten, Konzernstruktur, für die Ermittlung der Steuereffekte genutzte(s) Verfahren und davon, ob die IFRS-Kennzahl, auf die übergeleitet wird, in der GuV dargestellt wird oder nicht.

4 In Abschlüssen von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des IFRS 8 *Segmentberichterstattung* fallen, müssen heute schon die vom Management verwendeten Ergebniskennzahlen dargestellt werden. Diese können, je nach Wahl der verwendeten Ergebnisgröße, die Definition von MPMs unter IFRS 18 erfüllen.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Definition von MPMs

IFRS 18 führt Management-defined Performance Measures (MPMs) als neuen Begriff ein, um die finanziellen Leistungskennzahlen zu definieren, die von den neuen Angabepflichten betroffen sind.

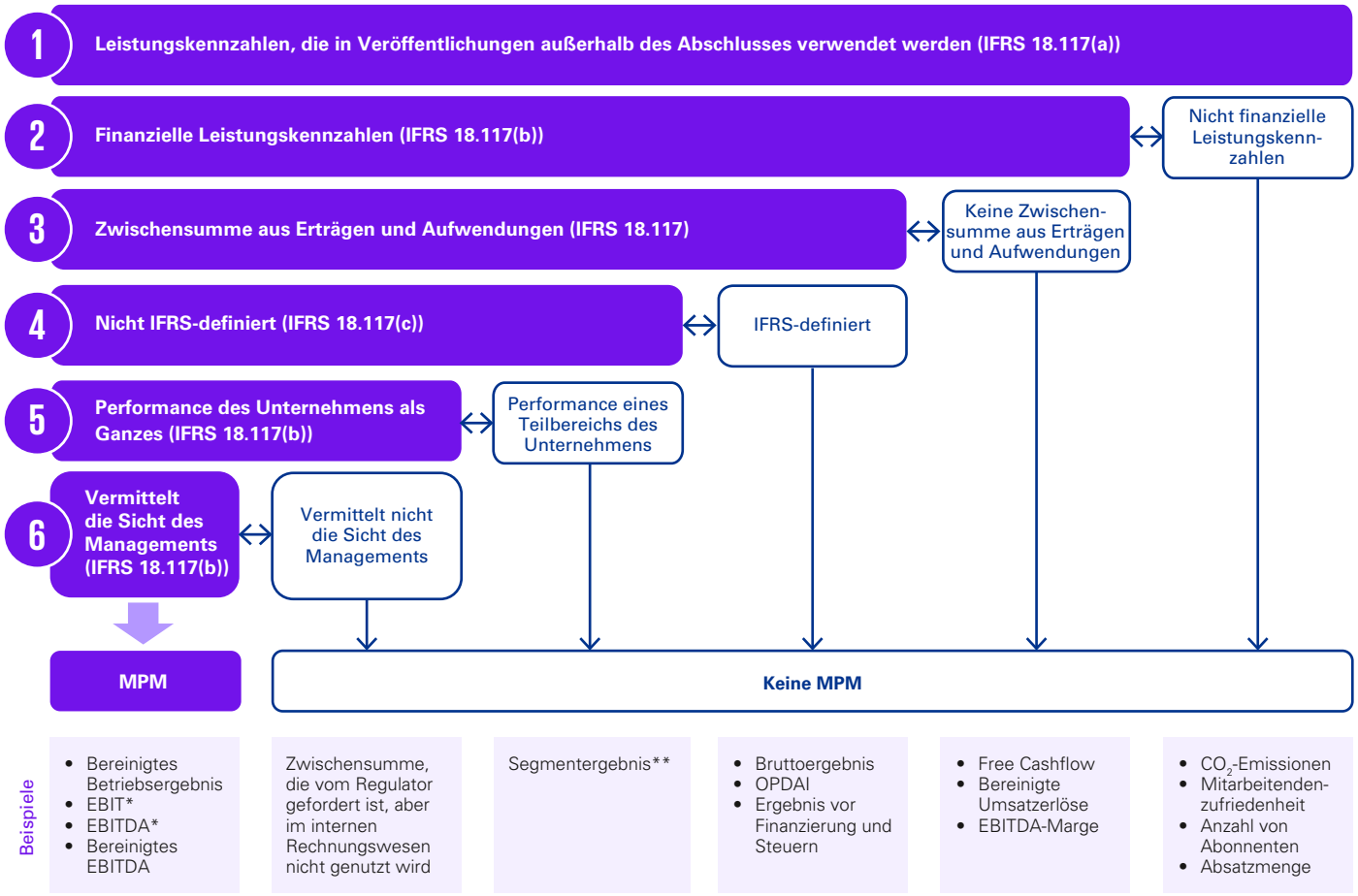
Die Definition von MPMs hat Überschneidungen mit der Definition der bedeutsamsten Leistungsindikatoren, die gemäß § 315 HGB und DRS 20 in die Analyse der Lage im Lagebericht einzubeziehen sind. Es gibt auch Schnittmengen mit den durch die ESMA definierten APMs, auf die sich die *ESMA Guidelines on APMs*[5] beziehen. Der Umfang der MPMs ist allerdings deutlich enger gefasst als bei den bedeutsamsten Leistungsindikatoren und den APMs. Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass die MPM-Definition ausschließlich auf ergebnisbezogene Kennzahlen beschränkt ist, während die bedeutsamsten Leistungsindikatoren und APMs beispielsweise auch andersartige Kennzahlen umfassen können, die sich auf Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Cashflows oder nicht finanzielle Kennzahlen beziehen.

MPMs sind in IFRS 18.117 definiert und stellen Ergebniskennzahlen (das heißt Zwischensummen aus Erträgen und Aufwendungen) dar, die

- in Veröffentlichungen des Unternehmens außerhalb des Abschlusses verwendet werden
- genutzt werden, um die Sicht des Managements auf einen Aspekt der finanziellen Performance des gesamten Unternehmens zu kommunizieren und
- nicht in IFRS definiert sind.

Daraus lassen sich sechs Definitionskriterien für die Bestimmung von MPMs ableiten. Abbildung 1 enthält eine stufenartige Übersicht dieser Kriterien.

Abbildung 1: Übersicht der Definitionskriterien für MPMs



* Sofern ungleich einer in IFRS definierten Zwischensumme (wie OPDAI, Betriebsergebnis oder Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern)
** In bestimmten Konstellationen könnte ausnahmsweise ein Segmentergebnis eine MPM darstellen, vgl. IFRS 18.B115

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

5 ESMA, Final Report: ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures, 30.06.2015.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Nachfolgend werden die einzelnen Kriterien im Detail analysiert.

Kriterium 1: Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses
Die Zielsetzung des IASB bei der Entwicklung der neuen Vorgaben zu MPMs war, eine erhöhte Standardisierung und Transparenz für solche Performance-Kennzahlen zu bewirken, die vom Management außerhalb des Abschlusses kommuniziert werden. Das IASB hatte dagegen nicht die Absicht, neue Kennzahlen zu definieren oder bestimmte Kennzahlen vorzuschreiben.[6] Daher gehören nur solche Kennzahlen in den Definitionsbereich von MPMs, die in Veröffentlichungen des Unternehmens *(public communications)* außerhalb des Abschlusses genutzt werden.

Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses umfassen in sachlicher Hinsicht insbesondere den Lagebericht, Pressemitteilungen sowie Investorenpräsentationen. Ausdrücklich nicht dazu gehören mündliche Äußerungen, Transkripte mündlicher Äußerungen oder Beiträge in sozialen Medien.[7] Damit fallen auch die restlichen Teile des Geschäftsberichts und Publikationen auf der Webseite des Unternehmens (wie Vergütungsbericht und Factsheets) unter das Kriterium.

In zeitlicher Hinsicht sind solche Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses gemeint, die sich auf den gleichen Berichtszeitraum wie der Abschluss beziehen. Beispielsweise sind für die Bestimmung der MPMs im Abschluss zum 31. Dezember 2027 grundsätzlich Veröffentlichungen mit Bezug auf das gesamte Geschäftsjahr 2027 ausschlaggebend. Veröffentlichungen mit Bezug auf einzelne Quartale des Geschäftsjahrs 2027 sind nur für die Bestimmung der MPMs in den Zwischenabschlüssen maßgebend und nicht für den Abschluss zum Geschäftsjahresende.[8]

Nur wenn die Public Communications routinemäßig erst nach dem Abschluss veröffentlicht werden, sind die MPMs für die laufende Periode auch anhand der Vorjahresveröffentlichungen zu bestimmen (unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen bei Kennzahlen-Verwendung für das aktuelle Geschäftsjahr).[9]

Kennzahlen können nur so lange MPMs darstellen, wie sie in Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses genutzt werden.[10]

Kriterium 2: Finanzielle Leistungskennzahlen
Nur finanzielle Leistungskennzahlen können die Definition einer MPM erfüllen. Das ergibt sich aus den Anforderungen, dass eine MPM einen Aspekt der *finanziellen* Performance des Unternehmens vermitteln muss und dass es sich um eine Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen handeln muss.[11] Nicht finanzielle Leistungskennzahlen (zum Beispiel CO_2-Emissionen, Absatzmenge, Mitarbeitendenzufriedenheit) sind von der MPM-Definition (und folglich von den neuen Angabepflichten) ausgeschlossen.[12]

Kriterium 3: Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen
MPMs umfassen nicht alle finanziellen Leistungskennzahlen, sondern sind auf Zwischensummen aus Erträgen und Aufwendungen beschränkt. Eine Ausweitung des Definitionsbereichs wurde bei der Erarbeitung des Standards diskutiert und anschließend bewusst verneint. Begründet wird die Eingrenzung damit, dass eine Definitionsausweitung (über die Zwischensummen von Erträgen und Aufwendungen hinaus) die Entwicklung zusätzlicher Definitionen, Angabevorschriften und Anwendungsleitlinien erfordern und damit über den Projektumfang (Berichterstattung über finanzielle Leistung in der GuV und im Anhang) hinausgehen würde.[13]

Folgende Kennzahlen, die keine Zwischensummen aus Erträgen *und* Aufwendungen darstellen, sind damit explizit von der MPM-Definition ausgeschlossen:[14]

- Zwischensummen, die ausschließlich aus Erträgen oder ausschließlich aus Aufwendungen bestehen (zum Beispiel bereinigte Umsatzerlöse)
- Kennzahlen aus Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Eigenkapital oder einer Kombination dieser Größen (zum Beispiel Working Capital)
- Liquiditätskennzahlen oder Cashflow-Kennzahlen (zum Beispiel Free Cashflow)
- Finanzielle Verhältniskennzahlen (zum Beispiel EBITDA-Marge)

6 IASB-Webinar zu Management-defined Performance Measures vom 30.05.2024, ↗ IFRS – Webinar series: New requirements in IFRS 18 explained (Abruf am 10.06.2025).
7 Vgl. IFRS 18.B119.
8 Vgl. IFRS 18.B120((a).
9 Vgl. IFRS 18.B120–B122.
10 Vgl. IFRS 18.BC338.
11 Vgl. IFRS 18.117.
12 Vgl. IFRS 18.B116(e).
13 Vgl. IFRS 18.BC333.
14 Vgl. IFRS 18.B116.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bei finanziellen Verhältniskennzahlen *(ratios)*, die selbst keine MPMs darstellen, ist für den Zähler und den Nenner jeweils einzeln zu prüfen, ob diese die Kriterien einer MPM erfüllen.[15] Bei Erfüllung sind die Angabevorschriften zu MPMs auf diesen Zähler oder Nenner anzuwenden. Insbesondere das Kriterium „Verwendung der Leistungskennzahlen in Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses" scheint dabei diskutabel, denn der Zähler und der Nenner werden gegebenenfalls gerade nicht einzeln extern außerhalb des Abschlusses verwendet. Der Standard ist unseres Erachtens dahingehend zu interpretieren, dass durch die Verwendung der Verhältniskennzahl in Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses implizit auch der Zähler und Nenner verwendet werden und es damit keiner gesonderten Publikation des Zählers oder/und Nenners zur Erfüllung des Kriteriums bedarf.

Oberflächlich betrachtet erscheint die Identifikation der finanziellen Leistungskennzahlen, die das Kriterium „Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen" erfüllen, nicht komplex. Näher analysiert ergeben sich jedoch in der Praxis Herausforderungen bei der Würdigung, was in diesem Zusammenhang unter Erträgen und Aufwendungen zu verstehen ist. Das IASB hat entschieden, keine spezifischen Einschränkungen diesbezüglich festzulegen. Solche Einschränkungen könnten nach Einschätzung des IASB ein Unternehmen an der Angabe für den Abschlussadressaten nützlicher Kennzahlen hindern.[16] Deswegen ist mangels expliziter Vorschriften fraglich, wie eng oder weit das Kriterium „Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen" zu fassen ist. Im Folgenden werden einige Arten von Zwischensummen aus Erträgen und Aufwendungen näher beleuchtet.

Erträge und Aufwendungen nach IFRS

Unstrittig ist, dass eine Zwischensumme aus IFRS-konform ermittelten Erträgen und Aufwendungen in den Definitionsbereich einer MPM fällt. Ein typisches Beispiel ist ein Betriebsergebnis, das um Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts nach IAS 36 bereinigt wird. Auch ein unternehmensspezifisches EBIT oder EBITDA wird diese Anforderung erfüllen.

Ebenso kann eine Ergebnisgröße, aus der eingetretene GuV-wirksame Effekte einzelner Transaktionen und Ereignisse, wie beispielweise eines Erdbebens oder der Corona-Pandemie, eliminiert werden, eine MPM sein.

In einer Zwischensumme enthaltene Erträge und Aufwendungen sind nicht nur auf in der GuV erfasste Effekte begrenzt, es kann sich auch um im sonstigen Ergebnis (kurz: *OCI*) erfasste Erträge und Aufwendungen handeln.[17] Ein Betriebsergebnis, dem im OCI erfasste Fair-Value-Gewinne und -Verluste aus Eigenkapitalinstrumenten hinzugerechnet wurden, stellt damit beispielsweise eine Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen dar.

Erträge und Aufwendungen bei abweichenden Rechnungslegungsmethoden

IFRS 18.B134(b)(ii) fordert zusätzliche narrative Angaben zu einer MPM, sofern deren Berechnung von den durch IFRS geforderten oder erlaubten Bilanzierungsvorschriften abweicht. Es kann folglich geschlussfolgert werden, dass das IASB den Definitionskreis für MPMs nicht auf Kennzahlen begrenzt hat, die nach IFRS ermittelt wurden. Das Kriterium „Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen" ist folglich auch erfüllt, wenn die Erträge und Aufwendungen nach anderen Rechnungslegungsmethoden zustande gekommen sind, unabhängig davon, ob diese den IFRS entsprechen oder nicht. Dies umfasst

- in IFRS für andere Geschäftsvorfälle vorgesehene Rechnungslegungsmethoden
- durch internes Controlling vorgegebene Rechnungslegungsmethoden
- Regelungen der lokalen Rechnungslegung wie HGB.

Mögliche Beispiele sind:

- Angepasste Ergebnisgröße umfasst Umsatzerlöse, die (nicht IFRS-konform) zeitraumbezogen statt zeitpunktbezogen realisiert wurden.
- Angepasste Ergebnisgröße umfasst Erträge und Aufwendungen aus quotaler Konsolidierung eines assoziierten Unternehmens (das IFRS-konform nach der Equity-Methode hätte einbezogen werden müssen).
- Angepasste Ergebnisgröße umfasst Aufwendungen aus monatlichen Mietzahlungen durch den Leasingnehmer, anstelle der (nach IFRS 16 vorgeschriebenen) Abschreibung des Nutzungsrechts und der Zinsaufwendungen gemäß IFRS 16 (das heißt Glättung der Mietaufwendungen).

15 Vgl. IFRS 18.B117.
16 Vgl. IFRS 18.B357.
17 Vgl. IFRS 18.88.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Erträge und Aufwendungen aus „As-if-Szenarien" basierend auf bereits eingetretenen oder eingeleiteten Transaktionen

Unternehmen können auch Ergebnisgrößen ermitteln, indem sie Anpassungen an zugrunde liegenden Fakten und Umständen bei bereits eingetretenen oder eingeleiteten Transaktionen unterstellen.

Mögliche Beispiele sind:

- Ergebnisgröße wird unter Verwendung eines stabilen Wechselkurses (zum Beispiel Plankurses oder historischen Kurses) ermittelt; die tatsächlichen Wechselkurseffekte während des Berichtszeitraums bleiben unberücksichtigt.
- Ergebnisgröße wird um den erwarteten Umsatz aus dem bestehenden Auftragsbestand *inklusive* der erwarteten Aufwendungen erhöht (es wird also unterstellt, dass der Auftragsbestand von Kundenverträgen die Kriterien zur Umsatzrealisierung bereits erfüllt hat, das heißt eine Beschleunigung der Umsatzerfassung).
- Ergebnisgröße wird, wie vorgenannt, um den erwarteten Umsatz aus dem bestehenden Auftragsbestand, jedoch *ohne* die erwarteten Aufwendungen zu berücksichtigen, erhöht.

Ob es sich in solchen Fällen um eine Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen handelt, ist im Standard nicht explizit geregelt und diskussionswürdig.

Der Standard gibt keine Restriktionen vor, was in den Definitionsumfang einer Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen fällt; dies spricht für eine weite Auslegung.[18] Für das Erfüllen des Kriteriums könnte auch sprechen, dass die auf Grundlage der As-if-Szenarien ermittelten Erträge und Aufwendungen auf tatsächlich eingetretenen oder sicher erwarteten Geschäftsvorfällen basieren, die lediglich anders abgebildet werden. Man könnte also die Ansicht vertreten, dass es sich um eine abweichende Rechnungslegungsmethode handelt. Argument dafür könnte sein, dass ein Informationsbedürfnis seitens des Abschlussadressaten besteht, wenn das Unternehmen diese Kennzahlen auch nutzt, um die Management-Sicht auf die finanzielle Performance des Unternehmens als Ganzes darzustellen.[19]

Das Kriterium wäre dann möglicherweise nicht erfüllt, wenn die Angabe der Ergebnisgröße einer getreuen Darstellung *(faithful representation)* widersprechen würde. Eine getreue Darstellung ist vollständig, neutral und fehlerfrei.[20] Da es sich im Allgemeinen um tatsächlich eingetretene oder sicher erwartete Geschäftsvorfälle handelt, könnte die getreue Darstellung zumindest in solchen Fällen gewährleistet sein, in denen Erträge und die korrespondierenden Aufwendungen gleichermaßen berücksichtigt sind. Wenn allerdings nur Umsatzerlöse, nicht jedoch die damit zusammenhängenden Aufwendungen hinzugerechnet werden, dürfte die Neutralität verletzt sein und damit die getreue Darstellung nach unserer Einschätzung nicht erfüllt sein. Internationale Auslegungsdiskussionen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Erträge und Aufwendungen aus As-if-Szenarien basierend auf nicht eingetretenen Transaktionen

Denkbar ist, dass Unternehmen Ergebnisgrößen auch auf der Grundlage hypothetischer As-if-Szenarien ermitteln, in denen ein Eintritt von ursprünglich erwarteten Transaktionen unterstellt wird. Dies wäre der Fall, wenn eine Ergebnisgröße angepasst wird, als ob spezifische Ereignisse nicht eingetreten wären. Es erfolgt beispielsweise bei diesen Ergebnisgrößen eine Hinzurechnung von entgangenen Umsatzerlösen und eine Reduzierung von entstandenen Aufwendungen aus dem spezifischen Ereignis. Fraglich ist, ob solche Ergebnisgrößen eine MPM darstellen können.

Beispiele für spezifische Ereignisse, die in der Vergangenheit zu solchen Anpassungen führen konnten, sind die Corona-Pandemie, der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und – ganz aktuell – die Handelszölle der USA. Auch Naturkatastrophen können spezifische Ereignisse sein.

Wenn es beispielsweise bei einem Unternehmen nach Erhebung der US-Handelszölle zu einem Einbruch des USA-Geschäfts und einer Belastung durch zusätzliche damit verbundene Beratungsaufwendungen kommt, könnte das Unternehmen eine Ergebnisgröße ohne Einfluss der Zoll-Einführung ermitteln. Es könnte in Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses die Kennzahl „Betriebsergebnis bereinigt um US-Handelszölle-Effekte" nutzen, in der die entgangenen Umsatzerlöse hinzugerechnet und die zusätzlich entstandenen Aufwendungen eliminiert wurden.

Es ist unbestritten, dass die entstandenen und eliminierten Aufwendungen im vorgenannten Beispiel grundsätzlich unschädlich für die MPM-Definition sind, da es sich um Sachverhalte handelt, die IFRS-konform angesetzt und bewertet wurden. Ob die um hypothetische Umsatzerlöse erhöhte Kennzahl eine Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen darstellt, wird nachfolgend beleuchtet.

Es ist im Standard nicht geregelt, ob derartige Ergebnisgrößen in den Definitionsbereich einer MPM fallen.

18 Vgl. IFRS18.BC357.

19 Zumindest ist das die widerlegbare Vermutung bei Verwendung einer Kennzahl außerhalb des Abschlusses. Zur Widerlegung der Vermutung siehe weiter hinten „Kriterium 6: Sicht des Managements".

20 Vgl. IFRS 18.BC358(a) i.V.m. BC359.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dafürsprechend und der weiten Auslegung folgend sind die zuvor dargestellten Gründe anzuführen, wie, dass das IASB bewusst keine Einschränkungen hinsichtlich der Berechnung der von Unternehmen genutzten Kennzahlen eingeführt hat und dass es ein Informationsbedürfnis der Abschlussadressaten zur Erläuterung einer an anderer Stelle kommunizierten Kennzahl geben könnte.[21]

Im Unterschied zu den zuvor genannten Beispielen werden in diesem Beispiel „fiktive" Umsatzerlöse in der Ergebnisgröße inkludiert, die weder in der Vergangenheit noch zukünftig realisiert werden. Es könnte argumentiert werden, dass solche Zurechnungen von fiktiven Erträgen irreführend sein können und die finanzielle Leistung des Unternehmens nicht getreu darstellen und folglich mit dem Gebot der Faithful Representation nicht vereinbar sind. Es könnte angeführt werden, dass Zwischensummen, die rein fiktive Erträge enthalten, nicht die finanzielle Performance beschreiben können und damit nicht die Definition in IFRS 18.117 erfüllen. Die Einstufung solcher Kennzahlen als MPMs würde dazu führen, dass auch hypothetische, nicht nachprüfbare Ergebnisse Eingang in den Abschluss finden würden.

Da die Angaben zu den MPMs im Rahmen der Konzernabschlussprüfung prüfungspflichtig sind, würde die Einbeziehung solcher Ergebnisgrößen in den Anhang für Unternehmen die Herausforderung darstellen, diese dem Abschlussprüfer nachzuweisen. Gleichzeitig ergäbe sich für den Abschlussprüfer die Herausforderung, diese Größen zu überprüfen.

Derzeit ist für solche „As-if-Ergebnisgrößen" basierend auf nicht eingetretenen Transaktionen ungeklärt, ob sie Zwischensummen aus Erträgen und Aufwendungen im Sinne von IFRS 18.117 darstellen können und somit in den Definitionsbereich einer MPM fallen können.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die derzeit laufenden internationalen Auslegungsdiskussionen in den kommenden Monaten Klarheit bringen werden.

Kriterium 4: Nicht IFRS-definiert
Leistungskennzahlen, die in IFRS 18.118 aufgeführt sind oder deren Darstellung bzw. Angabe explizit von den IFRS gefordert werden (zusammen: ‚IFRS-definiert'), fallen nicht in den Definitionsbereich einer MPM.

In IFRS 18.118 sind abschließend folgende Kennzahlen aufgeführt:

- Bruttoergebnis (Umsatzerlöse minus Umsatzkosten)
- Eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme
- Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen gemäß IAS 36 (kurz: OPDAI)
- Betriebsergebnis und Ergebnisse von Unternehmen, die nach der Equity-Methode bewertet wurden
- Zwischensumme, die das Betriebsergebnis und Erträge und Aufwendungen der Investitions-Kategorie umfasst (unter Anwendung von IFRS 18.73)
- Ergebnis vor Ertragsteuern
- Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen.

Eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme ist eine Zwischensumme aus *einer* Art von Umsätzen[22] und den damit *direkt* verbundenen Aufwendungen. Unter den im Standard aufgeführten Beispielen sind das Zinsergebnis und das Mietergebnis genannt.[23] Der Standard spezifiziert nicht konkreter, wie *eine* Art von Umsätzen und die damit *direkt* verbundenen Aufwendungen zu verstehen sind. Folglich sind auch hier Ermessensspielräume gegeben.

Das IASB definiert erstmalig das sogenannte Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen gemäß IAS 36 (kurz: *OPDAI*), welche folglich keine MPM darstellt. Die Ergebnisgrößen EBIT und EBITDA sind dagegen weiterhin nicht in IFRS definiert. Das IASB hat sich bewusst gegen die Verwendung der Bezeichnungen EBIT und EBITDA in IFRS 18 entschieden, da die Nutzung dieser Begriffe angesichts der häufig unterschiedlichen Definitionen und des unterschiedlichen Verständnisses der Kennzahlen durch Unternehmen und deren Investoren irreführend wirken könnte. Sofern EBITDA und OPDAI deckungsgleich sind oder das EBIT dem Betriebsergebnis oder dem Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern entspricht, stellen die so definierten EBITDA und EBIT keine MPMs dar. Bezüglich denkbarer und aus unserer Sicht seltener Konstellationen, bei denen das EBIT oder das EBITDA den IFRS-definierten Kennzahlen entspricht, verweisen wir auf unsere ↗ Accounting News Februar 2025.

21 Vgl. IFRS 18.BC357.

22 Nach unserer Auffassung ist die Ertragskomponente in einer dem Bruttoergebnis ähnlichen Zwischensumme nicht auf Umsatzerlöse beschränkt, sondern kann unter Umständen auch andere Erträge betreffen. Auch hierzu ist die internationale Auslegungsdiskussion noch nicht abgeschlossen.

23 Vgl. IFRS 18.B123.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Auch Größen, deren Darstellung oder Angabe von IFRS gefordert sind, sind keine MPMs. Dazu gehören beispielsweise

- Betriebsergebnis (IFRS 18.69(a))
- Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern (IFRS 18.69(b))
- Jahresergebnis (IFRS 18.69(c))
- Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen (IFRS 18.75(a)(v)).

Unternehmen sollten prüfen, ob bisher verwendete Leistungskennzahlen, die dem OPDAI oder anderen IFRS-definierten Kennzahlen ähneln, entsprechend an diese angepasst werden sollten, um nicht in den Definitionsbereich für MPMs zu fallen und damit die MPM-Angaben vermeiden zu können.

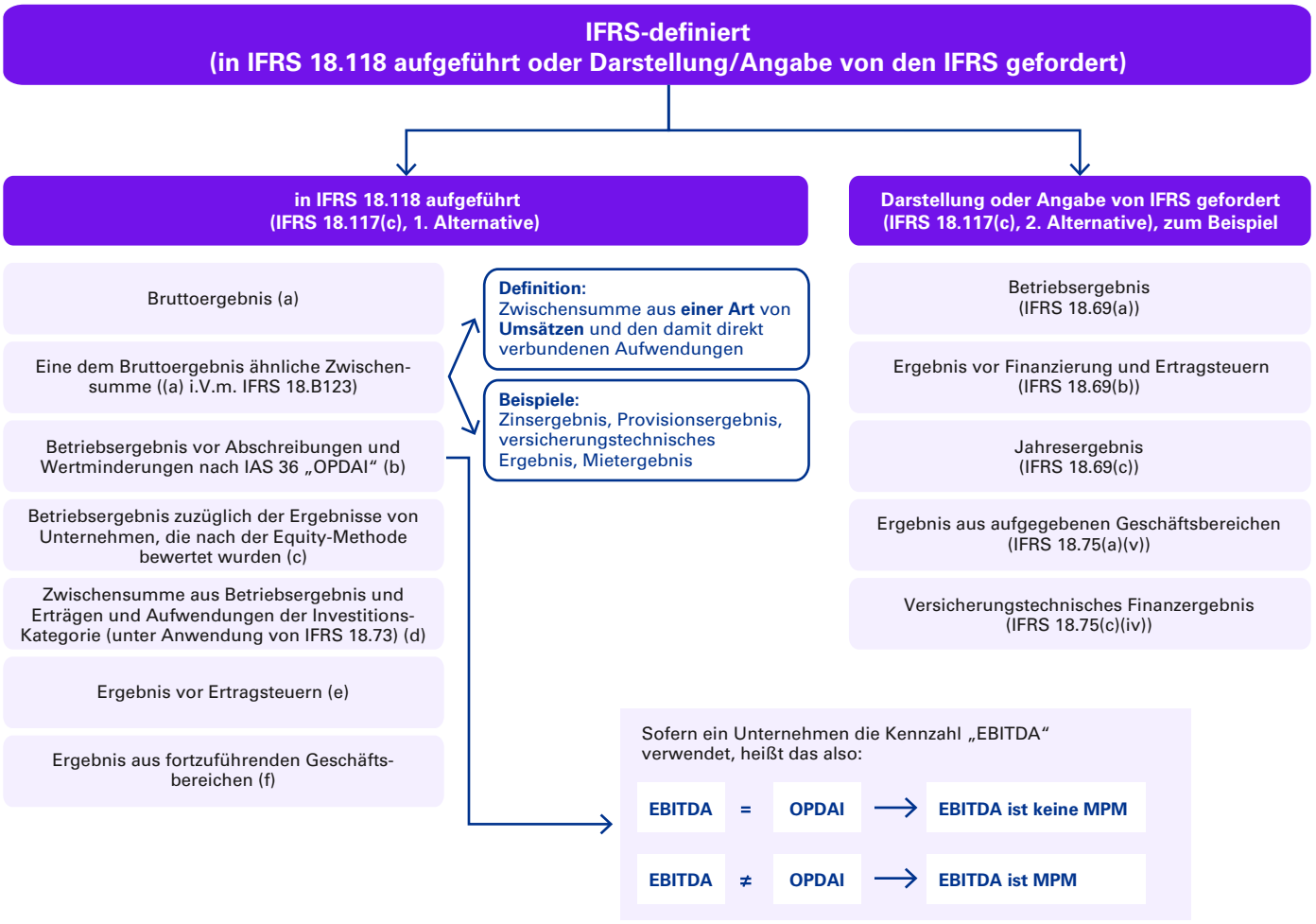
Unternehmensindividuelle Kennzahlen, die nicht IFRS-definiert sind, sind neben dem EBIT und EBITDA[24] regelmäßig bereinigte Ergebnisgrößen, wie das bereinigte Betriebsergebnis oder das bereinigte Jahresergebnis.

Eine Übersicht über das Kriterium „Nicht IFRS-definiert" bietet Abbildung 2.

Kriterium 5: Finanzielle Performance des Unternehmens als Ganzes

Damit eine Kennzahl eine MPM darstellt, muss sie den Adressaten die Sicht des Managements auf einen bestimmten Aspekt der finanziellen Performance des Unternehmens als Ganzes vermitteln.[25] Wenn die Kennzahl einen Aspekt der finanziellen Performance von nur einem Teilbereich des Unternehmens beschreibt, erfüllt sie die MPM-Definition nicht.

Abbildung 2: Kriterium „Nicht IFRS-definiert"



Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

24 Sofern ungleich in IFRS definierte Zwischensummen, wie OPDAI, Betriebsergebnis oder Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern.
25 Vgl. IFRS 18.117(b).

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

In den allermeisten Fällen bedeutet das, dass nur Ergebnisgrößen, die den Gesamtkonzern betreffen, MPMs sein können; keine MPMs sind dagegen grundsätzlich Segmentergebnisse, selbst wenn sie in Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses verwendet werden.[26]

In bestimmten Konstellationen kann jedoch auch ein Segmentergebnis einen bestimmten Aspekt der finanziellen Performance des Unternehmens als Ganzes beschreiben und somit als eine MPM in Frage kommen. Das wäre beispielsweise gemäß IFRS 18.B115 dann der Fall, wenn Aktivitäten des Segments eine separate Hauptgeschäftstätigkeit des Konzerns darstellen (zum Beispiel eine Bank als Segment in einem Automobilkonzern) und eine Kennzahl, die sich auf dieses Segment bezieht (zum Beispiel Zinsergebnis), in der GuV dargestellt wird. In dem Fall wäre davon auszugehen, dass Kennzahlen, die sich auf dieses Segment beziehen, die finanzielle Performance dieser Geschäftstätigkeit für das Unternehmen als Ganzes beschreiben (das heißt Ergebnis der Banktätigkeit des gesamten Konzerns). Ergebnisgrößen dieses Segments könnten also MPMs darstellen, sofern sie alle weiteren MPM-Kriterien erfüllen.

Es spricht vieles dafür, dass es auch andere Situationen geben kann, in denen eine Segmentkennzahl als eine MPM in Frage kommen kann, denn das in IFRS 18.B115 illustrierte Beispiel wird eben ausdrücklich nur als ein Beispiel, nicht als Prinzip beschrieben. Ein weiteres Beispiel könnte sein, wenn das Segment eine ganz überwiegende Mehrheit der Geschäftstätigkeit des Konzerns ausmacht. Internationale Auslegungsdiskussionen hierzu sind noch nicht abgeschlossen; das Ergebnis bleibt abzuwarten.

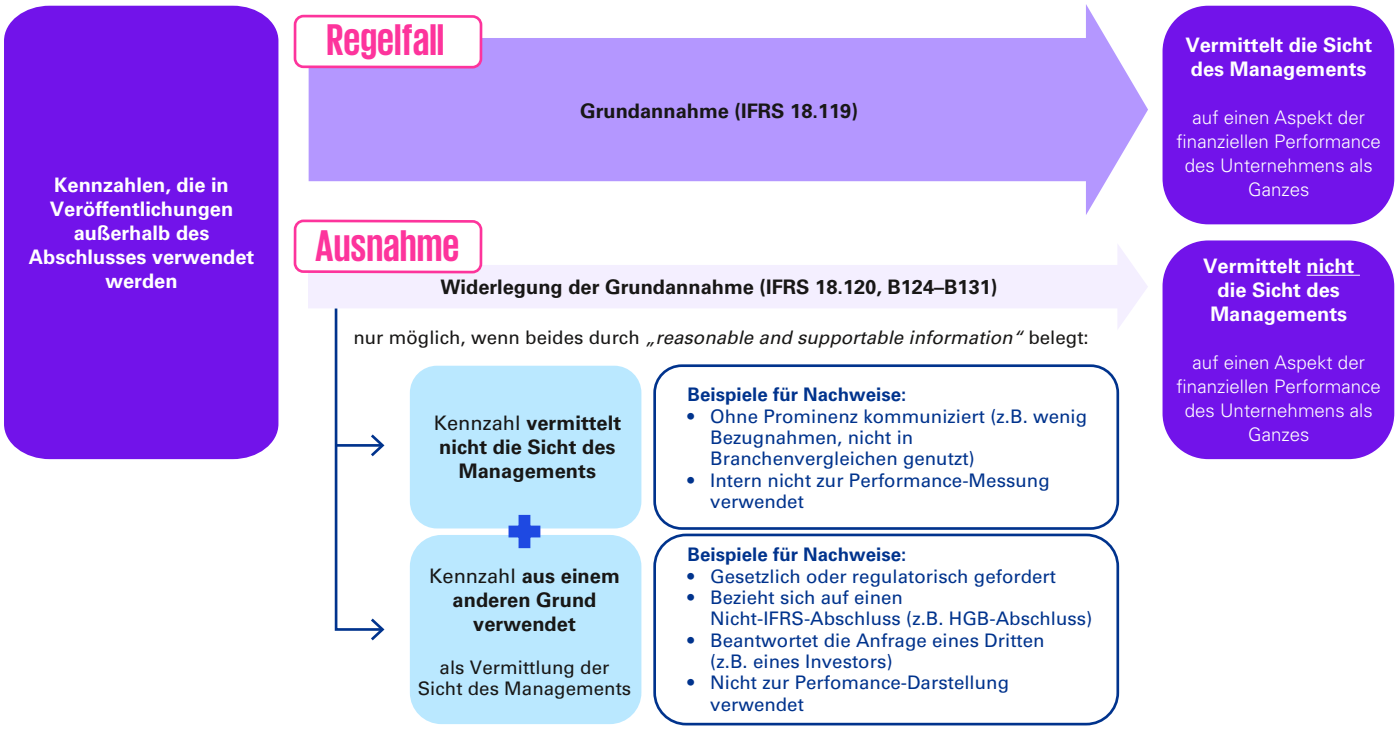
Kriterium 6: Sicht des Managements

Die letzte erforderliche Bedingung, damit eine Kennzahl eine MPM darstellt, ist die Vermittlung der Sicht des Managements (auf einen Aspekt der finanziellen Performance des Unternehmens als Ganzes).

Um die Einschätzung, ob eine Kennzahl die Sicht des Managements vermittelt oder nicht, praktikabler zu gestalten, hat das IASB eine **widerlegbare Vermutung** definiert: Es ist anzunehmen, dass in Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses genutzte Kennzahlen die Sicht des Managements vermitteln, es sei denn die Vermutung wird widerlegt.[27]

IFRS 18 enthält detaillierte Hinweise zu den Voraussetzungen für eine Widerlegung dieser Vermutung. Abbildung 3 zeigt eine Übersicht über die Würdigung, ob eine Kennzahl die Sicht des Managements vermittelt.

Abbildung 3: Kriterium „Sicht des Managements“



Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

26 Vgl. IFRS 18.B114–115.
27 Vgl. IFRS 18.119.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

In den allermeisten Fällen wird das Kriterium „Vermittlung der Sicht des Managements“ automatisch als erfüllt anzusehen sein.

Um diese Grundannahme zu widerlegen, muss das Unternehmen zwei Aspekte belegen:

1. Es muss aufzeigen, dass die Kennzahl aus einem anderen Grund als der Vermittlung der Management-Sicht in die Veröffentlichungen aufgenommen wurde (beispielsweise zur Umsetzung von regulatorischen Vorgaben).

2. Das Unternehmen muss zudem ausdrücklich aufzeigen, dass die Kennzahl *nicht* die Management-Sicht vermittelt.[28]

Für beide Aspekte fordert der Standard *„reasonable and supportable information“;* es ist nicht ausreichend, nur den „anderen Grund“ zu belegen, denn eine aus anderen Gründen in die Veröffentlichung aufgenommene Kennzahl (zum Beispiel eine regulatorisch vorgeschriebene Kennzahl) könnte gleichzeitig die Sichtweise des Managements vermitteln.

Der Standard nennt zwei Beispiele für *„reasonable and supportable information“,* die zeigen, dass eine Kennzahl nicht die Management-Sicht vermittelt: In dem einen Beispiel wird die Kennzahl intern nicht zur Messung der finanziellen Performance genutzt, und in dem anderen Beispiel wird sie in Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses ohne Prominenz *(without prominence)* kommuniziert.[29]

Von einer internen Nutzung der Kennzahl zur Messung der finanziellen Performance wird auch ausgegangen, wenn die intern verwendete und die extern kommunizierte Kennzahl geringfügig voneinander abweichen. Auch die Beurteilung der Geringfügigkeit kann Ermessen erfordern.[30] Für die Beurteilung, ob die Kennzahl mit oder ohne Prominenz in den Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses kommuniziert wird, gibt der Standard einige Beispiele für Indikatoren. Gegen Prominenz sprechen beispielsweise wenig Bezugnahmen auf diese Kennzahl oder eine Erklärung, dass die Kennzahl nicht die Sichtweise des Managements vermittelt und nur als Antwort auf eine Anfrage von Investoren aufgenommen wurde. Für Prominenz sprechen viele Bezugnahmen, Verwendung der Kennzahl zur Erläuterung der Lageentwicklung oder Nutzung zum Vergleich mit Wettbewerbern oder in Branchenvergleichen.[31] Diese Würdigung kann ermessensbehaftet sein.

PRAXISHINWEIS

Für branchentypische Kennzahlen wird eine Widerlegung der Vermutung nach unserer Erwartung in vielen Fällen nicht möglich sein. Selbst wenn der Grund für die Aufnahme in die Veröffentlichungen ein anderer war (das heißt Umsetzung der Best-Practice-Empfehlungen von Branchenverbänden), wird aufgrund der Nutzung in Branchenvergleichen von hoher Prominenz (und damit von Vermittlung der Sicht des Managements) ausgegangen werden müssen.

Wir erwarten, dass die Widerlegung der Grundannahme nur in Einzelfällen möglich sein wird. Über die Tatsache, dass für eine bestimmte Kennzahl die Vermutung widerlegt wurde, muss im Anhang nicht berichtet werden.[32]

Wenn alle vorgenannten Definitionskriterien erfüllt sind, liegt eine MPM vor, und das Unternehmen unterliegt den im Folgenden beschriebenen Angabepflichten.

EXKURS: MPMS IN DER GUV

Auch in der GuV dargestellte Zwischensummen können grundsätzlich MPMs darstellen, sofern diese Zwischensummen die MPM-Definitionskriterien erfüllen. Die in der GuV dargestellten Zwischensummen werden jedoch regelmäßig keine MPMs sein, weil es sich häufig um IFRS-definierte Zwischensummen handeln wird.[33]

Wir erwarten, dass MPMs nur in seltenen Fällen in der GuV dargestellt werden können. Damit eine Kennzahl in der GuV ausgewiesen werden kann, darf deren Darstellung dem für die GuV definierten Ziel – Vermittlung einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung der Erträge und Aufwendungen – nicht entgegenstehen. Sie muss zudem auch die im IFRS 18.24 formulierten Voraussetzungen erfüllen,

28 Vgl. IFRS 18.B124(a) und (b).
29 Vgl. IFRS 18.B125.
30 Vgl. IFRS 18.B128.
31 Vgl. IFRS 18.B126–B128.
32 Vgl. IFRS 18.BC355.
33 Vgl. IFRS 18.B118, IFRS 18.BC374.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

also unter anderem kompatibel mit der GuV-Struktur sein (insbesondere mit der Einteilung in die fünf Kategorien und mit der Gliederung der betrieblichen Aufwendungen).[34]

Für die Darstellung in der GuV kommen daher nur MPMs in Frage, die Zwischensummen der einzelnen GuV-Posten darstellen, etwa „Betriebsergebnis vor Aufwendungen für Forschung und Entwicklung", „Betriebsergebnis vor Wertminderungen gemäß IAS 36" oder „Ergebnis vor Zinserträgen, Finanzierung und Ertragsteuern". Dagegen werden MPMs, die um bestimme Einzelsachverhalte bereinigte Ergebnisgrößen darstellen, wie beispielsweise „bereinigtes EBITDA" oder „Betriebsergebnis vor Sondereinflüssen", nach unserer Erwartung in der Regel nicht für einen Ausweis in der GuV qualifizieren.

Die im weiteren Verlauf beschriebenen neuen Angabepflichten gelten für alle MPMs, unabhängig davon, ob sie in der GuV ausgewiesen werden oder nicht.[35]

Angabepflichten für MPMs

Überblick

Sofern ein Unternehmen mindestens eine MPM identifiziert hat, sind die neuen Angabepflichten zu MPMs zu beachten.

IFRS 18.121–125 verlangen folgende Anhangangaben:

- Eine allgemeine Erklärung zur Verwendung von MPMs
- Spezifische Beschreibungen und Erläuterungen über Ermittlung und Nützlichkeit jeder verwendeten MPM
- Komplexe Überleitungsrechnungen von jeder MPM zur jeweils nächstgelegenen IFRS-definierten Zwischensumme, inkl. weiterer Detailangaben
- Erläuterungen zu Änderungen bei der Verwendung von MPMs

Die Paragrafen formulieren zudem allgemeine Anforderungen in Bezug auf die Verortung der Angaben im Anhang *(single note)* und auf die Bezeichnung und Beschreibung von MPMs.

Nachfolgend werden die neuen Anforderungen im Detail dargestellt.

Allgemeine Anforderungen

Single Note

IFRS 18.122 enthält die Anforderung, dass alle Angaben zu MPMs in einer einzelnen Anhangangabe *(single note)* zu tätigen sind. Dadurch wird nach Einschätzung des IASB die Transparenz von Informationen über MPMs verbessert, weil zum einen die MPMs dann zusammen mit sämtlichen Erläuterungen, Berechnungen und Überleitungen aufgeführt werden und zum anderen die Angaben durch die Abschlussadressaten leicht gefunden werden können.[36]

Das IASB hat sich bewusst gegen die Möglichkeit von Querverweisen auf andere Dokumente entschieden, in denen Informationen zu MPMs enthalten sind (zum Beispiel Lagebericht). Damit soll verhindert werden, dass die Angaben zu MPMs fragmentiert und auf mehrere Stellen verteilt werden, weil das die Transparenz vermindern und das Verständnis für die Abschlussadressaten erschweren könnte.[37] Eine Ausnahme von dem Verweisverbot bildet die Zwischenberichterstattung; dort ist für bestimmte Angaben, darunter auch Angaben zu MPMs, eine Verweismöglichkeit auf andere Dokumente, wie den Zwischenlagebericht, unter bestimmten Voraussetzungen möglich.[38]

IFRS 18 sieht auch keine Möglichkeit vor, Angaben zu MPMs an diversen Stellen im Anhang vorzunehmen und mittels Querverweisen in die zentrale MPM-Anhangangabe aufzunehmen. Dies ist anders als bei anderen Standards; beispielsweise fordert IFRS 16.52 Angaben zu Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer auch in Form einer Single Note, wobei eine Möglichkeit zum Querverweis auf andere Anhangangaben explizit vorgesehen ist. Das Fehlen einer solchen Verweismöglichkeit in IFRS 18.122 verdeutlicht, dass alle für MPMs geforderten Angaben ohne Ausnahme in der einzelnen Anhangangabe tatsächlich erfolgen müssen.

Damit nimmt das IASB auch in Kauf, dass es zur Dopplung von MPM-Angaben im Anhang kommen kann, wenn MPMs auch in anderen Abschnitten im Anhang, etwa in der Segmentberichterstattung, angegeben werden.[39] Die Dopplung kann vermieden werden, indem in die einzelne MPM-Anhangangabe auch andere Angaben (etwa Angaben nach IFRS 8) integriert werden. Für solch einen Fall fordert der

34 Für detaillierte Informationen zu zulässigen Zwischensummen und zur GuV-Struktur siehe ↗ Accounting News Februar 2025.
35 Vgl. IFRS 18.BC374.
36 Vgl. IFRS 18.BC369.
37 Vgl. IFRS 18.BC370.
38 Vgl. IAS 34.16A(m).
39 Vgl. IFRS 18.B133(b).

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

neue Standard eine klare Kennzeichnung, welche der Informationen die Angabepflichten für MPMs erfüllen und welche nach anderen Standards angegeben werden.[40]

Eine Zusammenfassung der Angaben zu MPMs mit den Angaben zu Segmenten nach IFRS 8 in einer Single Note könnte unseres Erachtens in bestimmten Fällen den Vorteil mit sich bringen, dass die für die MPMs geforderte Überleitung mit der Überleitung nach IFRS 8.28 in einer Überleitungsrechnung zusammen dargestellt werden könnten (auf die entsprechende Kennzeichnung ist zu achten).

Es bleibt selbstverständlich zulässig, aus der zentralen Anhangangabe zu MPMs auf andere Angaben zu verweisen, die weitergehende, nach anderen Standards angabepflichtige Informationen zu mit MPMs in Verbindung stehenden Sachverhalten enthalten. Beispielsweise kann bei der Erläuterung der Überleitungsposten „Restrukturierungsaufwand" und „Goodwill-Impairment" für weitergehende Informationen (also solche, die nicht von IFRS 18.121–125 gefordert sind) auf die Anhangangaben zu Rückstellungen und zu Wertminderungen verwiesen werden.[41]

Sachgerechte Bezeichnungen und Beschreibungen für MPMs

IFRS 18.123 schreibt eine klare und verständliche Bezeichnung und Beschreibung der MPMs vor, um einer Irreführung der Abschlussadressaten vorzubeugen. Sachgerechte Bezeichnung und Beschreibung sind solche, die die Charakteristika der Kennzahl getreu darstellen. Dies schließt nicht nur eine sachgerechte Benennung und Beschreibung der Kennzahl ein, sondern auch die Bereitstellung weiterer Informationen, die für das Verständnis über den Inhalt der Kennzahl erforderlich sind.[42]

Wenn beispielsweise eine MPM als „Betriebsergebnis vor Sondereffekten" bezeichnet wird, dürfen aus dem Betriebsergebnis tatsächlich nur Effekte herausgerechnet worden sein, die die Sondereffekt-Definition des Unternehmens erfüllen. Es muss zudem angegeben werden, wie das Unternehmen Sondereffekte definiert. Sofern bei der Ermittlung der Kennzahl andere Rechnungslegungsmethoden (als im Abschluss genutzt bzw. als von IFRS vorgeschrieben oder erlaubt) verwendet wurden, muss *jeweils* auf diese Tatsache hingewiesen werden, und die Abweichungen müssen erläutert werden.[43]

Aus der Anforderung der sachgerechten Bezeichnung und Beschreibung folgt unseres Erachtens, dass eine Verwendung von unpassenden Bezeichnungen nicht durch eine (unternehmensspezifische) Definition dieser Bezeichnungen geheilt werden kann. Es wäre beispielsweise nicht zulässig, eine Ergebnisgröße, die wesentliche betriebliche Aufwendungen nicht enthält, als „Nettobetriebsergebnis" zu bezeichnen, selbst wenn die Zusammensetzung der Kennzahl im Anhang beschrieben wird. Auch bei Verwendung von Bezeichnungen wie „Einmaleffekte" oder „Nicht wiederkehrende Effekte" ist Vorsicht geboten, wenn der Eintritt von solchen Effekten in mehreren nacheinander folgenden Perioden verzeichnet bzw. erwartet wird.

Neue Anhangangaben im Detail

Erklärung nach IFRS 18.122

Die Anhangangabe zu MPMs hat eine allgemeine Erklärung zu enthalten, dass die MPMs die Sichtweise des Managements auf einen Aspekt der finanziellen Performance des Unternehmens als Ganzes darstellen und dass sie nicht zwangsläufig vergleichbar mit Kennzahlen anderer Unternehmen sind, auch wenn ähnliche Bezeichnungen und Beschreibungen verwendet werden.

Aspekt der finanziellen Performance

Für jede MPM muss zunächst gemäß IFRS 18.123(a) der Aspekt der finanziellen Performance beschrieben werden, der durch die MPM vermittelt wird. Diese Beschreibung muss auch eine Erläuterung beinhalten, warum die MPM aus Sicht des Managements nützliche Informationen über die finanzielle Performance des Unternehmens liefert. Diese Angabe dient unmittelbar der Erfüllung der ersten (in IFRS 18.121(a) formulierten) Zielsetzung der neuen MPM-Angabepflichten – Vermittlung des Verständnisses über den durch das MPM kommunizierten Aspekt der finanziellen Performance.[44]

Grundsätzlich ist diese Beschreibung des relevanten Aspekts der finanziellen Performance auf der Ebene der einzelnen MPMs erforderlich. Es kann jedoch auch notwendig werden, bei dieser Angabe schon auf die einzelnen Unterschiede (Überleitungsposten) zwischen der MPM und der nächstgelegenen IFRS-Kennzahl einzugehen. Dies wäre der Fall, wenn es mehrere Arten von Überleitungsposten gibt und sie auf unterschiedliche Weise zur Vermittlung der nützlichen Informationen über die finanzielle Performance

40 Vgl. IFRS 18.B133(a).
41 Vgl. IFRS 18.IE8, Note 2.
42 Vgl. IFRS 18.B134 i.V.m. 43; B135.
43 Vgl. IFRS 18.B134(b)(i) und (ii), B135.
44 Vgl. IFRS 18.121(a).

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

beitragen (beispielsweise Eliminierung von Sondereinflüssen einerseits und abweichende Rechnungslegungsmethoden andererseits).[45]

Ermittlung der MPM
Ferner ist gemäß IFRS 18.123(b) künftig anzugeben, wie die MPM ermittelt wird.

Diese Angabepflicht dient zusammen mit der nachfolgend beschriebenen Überleitungsrechnung der Erfüllung der zweiten (in IFRS 18.121(b) formulierten) Zielsetzung der MPM-Angaben – Vermittlung des Verständnisses über den Vergleich zwischen MPMs und IFRS-Kennzahlen.

Auch bei der Darstellung der Ermittlungsweise der MPM wird es regelmäßig erforderlich sein, auf die einzelnen Arten der Überleitungsposten einzugehen.[46]

Bei dieser Darstellung der Ermittlung muss vermittelt werden, wie die unternehmensindividuelle Kennzahl grundsätzlich definiert ist bzw. sich grundsätzlich berechnet. Bei einer bereinigten Ergebnisgröße bedeutet das, dass nicht nur die im aktuellen Geschäftsjahr bereinigten Posten aufzuführen sind, sondern die Arten von Posten zu beschreiben sind, die dem Grunde nach gemäß der unternehmensinternen Definition bereinigt werden können.

Überleitungsrechnung
Neben den vorgenannten qualitativen Angaben fordert IFRS 18.123(c) eine quantitative Überleitungsrechnung von der MPM auf die nächstgelegene nach IFRS-definierte Zwischensumme[47].

Die Anforderung, eine Überleitung zwischen einer managementdefinierten Kennzahl und einer IFRS-Ergebnisgröße darzustellen, ist nicht neu. Eine Überleitungsrechnung wird auch von den bisherigen Regelungen im Hinblick auf unternehmensindividuelle Kennzahlen (DRS 20, *ESMA Guidelines on APMs*; insbesondere im Lagebericht) und im Zusammenhang mit der Segmentberichterstattung (IFRS 8.28) vorgeschrieben.

Neu ist allerdings der Umfang der in die Überleitungsrechnung aufzunehmenden Angaben. Während die bisherigen Überleitungsrechnungen nur „eindimensional" waren (das heißt im Kern auf eine Auflistung und Erläuterung der einzelnen Überleitungseffekte beschränkt), schreibt IFRS 18 eine „mehrdimensionale", matrixähnliche Überleitung vor, in der für jeden einzelnen Überleitungsposten zusätzlich ein weiterer quantitativer Aufriss (nach GuV-Posten) und weitere quantitative Angaben (Effekte auf Ertragsteuer und auf nicht beherrschende Anteile) gefordert werden.

Die einzelnen Detailangaben sowie einige Herausforderungen und Lösungsansätze in Bezug auf die Überleitungsrechnung werden nachfolgend beschrieben.

Der Standard gestattet es, dass die MPM auf eine IFRS-definierte Zwischensumme übergeleitet wird, die nicht in der GuV dargestellt wird. In solchen Fällen hat das Unternehmen diese IFRS-definierte Zwischensumme, die nicht in der GuV dargestellt wird, dann – im Rahmen einer zweiten Überleitung – auf die nächstgelegene Zwischensumme in der GuV überzuleiten. Bei der zweiten Überleitung besteht die Erleichterung, dass der sonst pro Überleitungsposten anzugebende Steuereffekt sowie der Effekt auf nicht beherrschende Anteile nicht angegeben werden müssen.[48]

PRAXISHINWEIS

Die zweite Überleitung nach IFRS 18.B140 kann vermieden werden, wenn die nächstgelegene IFRS-Ergebnisgröße die Kriterien für die Aufnahme als Zwischensumme in die GuV erfüllt und dort freiwillig dargestellt wird. Beispielsweise kann ein OPDAI bei Darstellung der betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten in der GuV als freiwillige Zwischensumme dargestellt werden.

Ob auf eine in der GuV oder auf eine nicht in der GuV IFRS-definierte Zwischensumme übergeleitet wird, ist kein Wahlrecht. Vielmehr ist in Abhängigkeit von der jeweiligen MPM vom Unternehmen zu entscheiden, welche die für die MPM *nächstgelegene* IFRS-definierte Zwischensumme ist. Die Entscheidung kann in Einzelfällen ermessensbehaftet sein.

Folglich ergeben sich zwei Überleitungsalternativen, die jeweils mit einem Beispiel aus der Abbildung 4 ersichtlich sind.

45 Vgl. IFRS 18.B137(b), B138–B139.

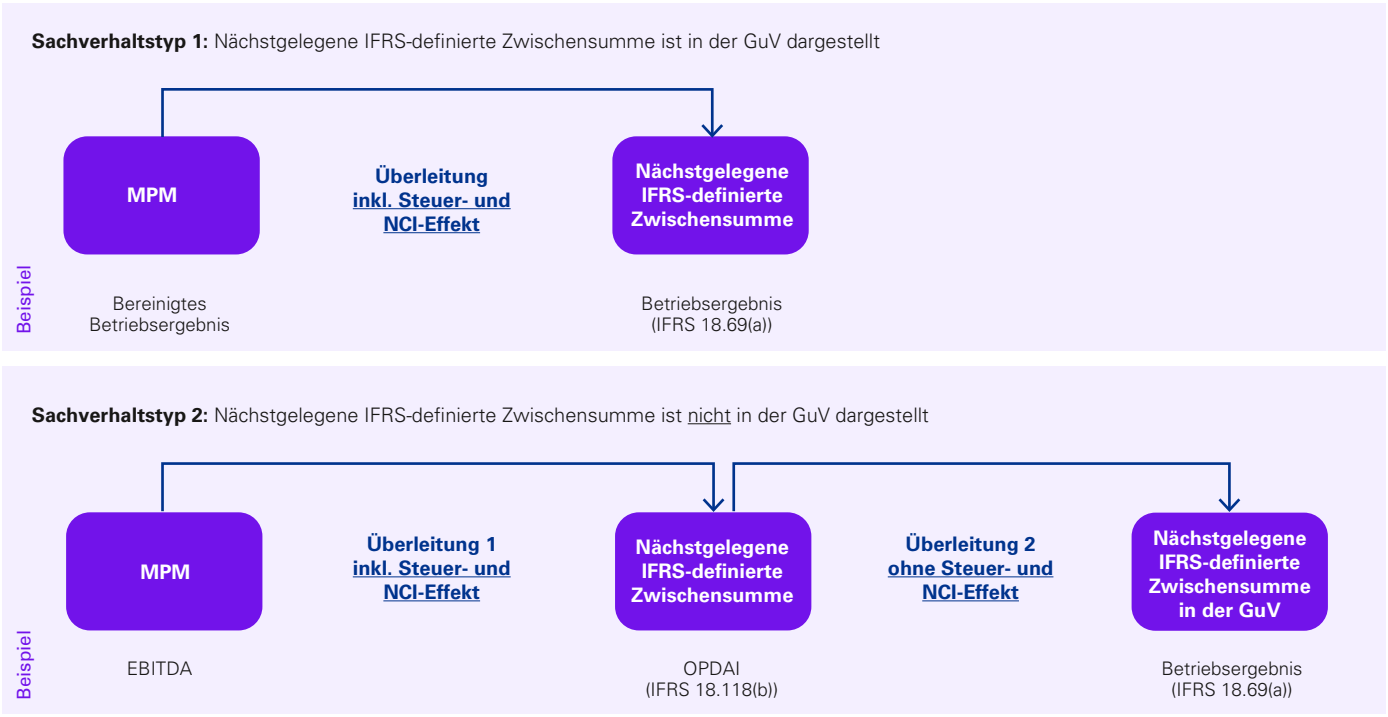
46 Vgl. IFRS 18.B137(b), B138–B139.

47 Zwischensumme nach IFRS 18.118 oder Zwischensumme, die speziell nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards darzustellen oder anzugeben ist.

48 Vgl. IFRS 18.123(c) i.V.m. IFRS 18.B140.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 4: Überleitungsrechnung MPM auf nächstgelegene IFRS-definierte Zwischensumme IFRS 18.123(c) i.V.m. B140



Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

Bei der Erstellung der Überleitung sind die Überleitungsposten zu identifizieren und zu beschreiben. Die Granularität der Darstellung der Überleitungsposten richtet sich nach den allgemeinen Leitlinien für die Disaggregation und Aggregation nach IFRS 18.41–43.[49] Zwar lassen die allgemeinen Leitlinien Ermessen zu, jedoch sind Unternehmen nicht frei bei der Identifizierung der Überleitungsposten. Wir verweisen bezüglich der allgemeinen Leitlinien für die (Dis-)Aggregation auf unsere ↗ Accounting News Februar 2025. Beispiele für Überleitungsposten könnten sein: Restrukturierungsaufwendungen, Wertminderungen nach IAS 36, Ergebnis aus Verkäufen von Anlagevermögen oder Akquisitionsaufwendungen.

Wie bei der (Dis-)Aggregation in der GuV ist auch bei der Identifizierung der Überleitungsposten zu beachten, dass die Bezeichnung „sonstige" in der Überleitungsrechnung ausschließlich verwendet werden darf, wenn keine treffendere Bezeichnung gefunden werden kann. Wenn die Bezeichnung „sonstige" sich nicht vermeiden lässt, ist diese durch eine ergänzende Beschreibung zu präzisieren, zum Beispiel „sonstige akquisitionsbedingte Sondereffekte".

Es sind zudem gegebenenfalls zusätzliche Erläuterungen zum Inhalt eines solchen Postens erforderlich.[50]

Außerdem ist zu beschreiben, wie der jeweilige Überleitungsposten berechnet wird und wie dieser dazu beiträgt, dass die vom Management definierte Leistungskennzahl nützliche Informationen liefert.[51]

Die geforderte Beschreibung ist auf jeden Fall erforderlich, wenn es mehr als einen Überleitungsposten gibt und jeder Posten auf unterschiedliche Weise ermittelt wird oder unterschiedliche nützliche Informationen liefert. Beispielsweise könnte ein Unternehmen mehrere Aufwandsposten aus einer MPM ausschließen, einige davon, weil sie außerhalb der Kontrolle der Unternehmensführung liegen und andere, weil sie nicht regelmäßig wiederkehrend sind. In solchen Fällen ist anzugeben, welche Posten zu welcher Art von Anpassung beigetragen haben. Eine einzelne Erläuterung könnte für mehrere oder alle Überleitungsposten gelten. Beispielsweise könnten mehrere Erträge und Aufwendungen ausgeschlossen werden, um eine MPM basierend auf einer unternehmensspezifischen Definition

49 Vgl. IFRS 19.B136, letzter Satz.
50 Vgl. IFRS 18.B25–26.
51 Vgl. IFRS 18.B137(b), IFRS 18.B138–B139.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

von „nicht regelmäßig wiederkehrend“ zu berechnen. In diesem Fall sollte eine einzige Erläuterung, die die Definition von „nicht regelmäßig wiederkehrend“ umfasst und für alle betroffenen Überleitungsposten gilt, den Anforderungen des Standards gerecht werden.[52]

Es stellt sich die Frage, inwiefern diese geforderten Erläuterungen auch detaillierte Informationen zum Inhalt der Überleitungsposten enthalten müssen (beispielsweise ob es zwingend erforderlich ist, bei Erläuterung des Überleitungspostens „Restrukturierungsaufwendungen“ auf die einzelnen Restrukturierungsprogramme bzw. einzelne Kostenpositionen einzugehen). Nach unserer Erwartung können bestimmte Erläuterungen zum Inhalt der Überleitungsposten zur Erfüllung der Angabeerfordernisse in IFRS 18.123(a) und (b), B137(b), B138–B139 bzw. B136 i.V.m. 41–43 erforderlich sein. Dafür spricht auch die Darstellung und begleitende Erläuterung im *Illustrative Example*.[53] Wie detailliert der Inhalt der Überleitungsposten im Einzelfall dargestellt werden muss, ist ermessensbehaftet und hängt von der Wesentlichkeitseinschätzung im jeweiligen Fall ab.

Ferner, neben den oben diskutierten Beschreibungen der Überleitungsposten, ist zwingend für jeden Überleitungsposten anzugeben, wie sich der Betrag auf die Posten in der GuV verteilt.[54]

Für jeden Überleitungsposten sind zudem der Steuereffekt und auch der Effekt auf die nicht beherrschenden Anteile zu ermitteln und anzugeben.[55] Durch die Angabe beider Effekte soll es den Abschlussadressaten ermöglicht werden, das angepasste Ergebnis je Aktie aus der MPM abzuleiten und zwar für diejenigen Ergebniskomponenten, die der Abschlussadressat für relevant hält.[56]

Der Standard führt zwei Beispiele für zulässige Methoden zur Bestimmung des Steuereffekts für die zugrunde liegende Transaktion in den Überleitungsposten an. Es sind zum einen eine vereinfachte Berechnung anhand des gesetzlichen lokalen Steuersatzes und zum anderen eine Bestimmung anhand einer angemessenen anteiligen Zuweisung der laufenden und latenten Steuern erlaubt (ähnlich dem Ansatz zur Bestimmung der Einkommenssteuerwirkung auf Posten des sonstigen Gesamtergebnisses gemäß IAS 12.63). Sofern eine andere Berechnungsmethode zu einem besseren Ergebnis führt, kann auch diese angewendet werden.[57]

Das IASB gestattet dabei ausdrücklich die Verwendung verschiedener Methoden bei unterschiedlichen „Transaktionen“. Denkbar ist damit auch die Verwendung von unterschiedlichen Methoden innerhalb eines Überleitungspostens.[58] Dadurch wird sowohl dem Bedürfnis der Abschlussadressaten nach nützlichen Informationen (angemessene Schätzung des Steuereffekts) Rechnung getragen als auch dem Bedürfnis der Abschlussersteller (Flexibilität und begrenzte Kosten der Ermittlung).[59]

Die angewandten Methoden zur Bestimmung der Steuereffekte sind im Anhang zu beschreiben.[60]

Das IASB entschied sich bewusst gegen die Festlegung eines spezifischen Formats für die Überleitung, da das geeignetste Format von der spezifischen MPM abhängt.[61] Bei komplexeren Überleitungen wird in Anlehnung an IFRS 18.IE8, Note 2 eine tabellarische Form unumgänglich (da narrative Beschreibungen nach unserer Erwartung in der Regel keine ausreichende Übersichtlichkeit gewährleisten würden). Sofern alle Pflichtangaben enthalten sind, ist auch eine Überleitung von zwei MPMs innerhalb einer Tabelle zulässig und sinnvoll.[62] In bestimmten Konstellationen könnte sogar unseres Erachtens eine Zusammenfassung mit der Überleitungsrechnung nach IFRS 8.28 in Frage kommen.[63]

Die Erstellung solch einer „mehrdimensionalen“ Überleitungsrechnung und die Bereitstellung der in diesem Zusammenhang geforderten zusätzlichen Angaben kann je nach Art der vom Unternehmen genutzten MPM mit hohem Aufwand verbunden sein. Insbesondere die neue Anforderung, den Steuereffekt und den Effekt auf die nicht beherrschenden Anteile für jeden Überleitungsposten zu bestimmen, wird nach unserer Erwartung manche Unternehmen

52 Vgl. IFRS 18.B138f.
53 Vgl. IFRS 18.IE8(d), Note 2.
54 Vgl. IFRS 18.B137(a).
55 Vgl. IFRS 18.123(d).
56 Vgl. IFRS 18.BC384f.
57 Vgl. IFRS 18.B141, IFRS 18.BC387.
58 Vgl. IFRS 18.B141.
59 Vgl. IFRS 18.BC387. Vgl. IFRS 18.123(e), i.V.m. IFRS 18.B141–B142.
60 Vgl. IFRS 18.123(e), i.V.m. IFRS 18.B141–142.
61 Vgl. IFRS 18.BC382.
62 Siehe auch IFRS18.IE-8, Note 2 bereinigtes Betriebsergebnis und bereinigtes Ergebnis aus fortzuführendem Geschäft.
63 Vgl. unsere Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Anforderungen/Single Note“.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

vor signifikante Herausforderungen stellen und eine Anpassung der Prozesse bzw. Systeme erforderlich machen.

Die Komplexität der Überleitungsrechnung und der begleitenden Angaben kann von Unternehmen zu Unternehmen bzw. von MPM zu MPM äußerst stark variieren. Die Komplexität hängt insbesondere ab von

- Anzahl der Überleitungsposten
- Heterogenität der Überleitungsposten (das heißt Arten der Unterschiede zwischen MPM und IFRS-Kennzahlen, zum Beispiel Eliminierung von Sondereffekten, Hinzurechnung bestimmter Ergebnisposten, Unterschiede bei Rechnungslegungsmethoden)
- Konzernstruktur (das heißt nicht beherrschende Anteile auf unterschiedlichen Konzernstufen)
- für die Ermittlung der Steuereffekte genutzte(s) Verfahren
- die Tatsache, ob die IFRS-Kennzahl, auf die übergeleitet wird, in der GuV dargestellt wird, oder nicht.

Abbildungen 5 und 6 zeigen zwei Beispiele für eine Überleitungsrechnung; ein einfaches Beispiel mit einem einzigen Überleitungsposten (Abbildung 5) und ein komplexes Beispiel mit mehreren, teilweise verschiedenartigen Überleitungsposten und einer ergänzenden Überleitung gemäß IFRS 18.B140 (Abbildung 6).

Ferner stellt Tabelle 1 eine Checkliste dar, die die Angabevorschriften zu MPMs (Allgemeine Erklärung, MPM-spezifische qualitative Erläuterungen sowie Überleitungsrechnung mit weiteren Erläuterungen) auflistet. Sie enthält auch beispielhafte Angaben für die MPM „Bereinigtes Betriebsergebnis" (angelehnt an das Beispiel der Überleitungsrechnung in Abbildung 5). Angaben bei MPM-Änderungen sind nicht Teil der Checkliste und werden im Nachfolgenden näher erläutert.

Abbildung 5: Überleitungsrechnung gemäß IFRS 18.123(c) mit korrespondierenden Angaben – einfaches Beispiel

Steuereffekt und Effekt auf nicht beherrschende Anteile für jeden Überleitungsposten (IFRS 18.123(d))

Überleitung vom bereinigten Betriebsergebnis auf das Betriebsergebnis laut GuV:

TEUR	20X7	Ertragsteuer-effekt	Nicht beherrschende Anteile
Bereinigtes Betriebsergebnis (MPM)	**60.800**		
Restrukturierungsaufwand* (davon 2.800 TEUR im Personalaufwand und 1.000 TEUR in sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten)	-3.800	589	-161
Betriebsergebnis	**57.000**		

Für jeden Überleitungsposten: Betrag pro GuV-Zeile (IFRS 18.B137(a))

Überleitung zwischen MPM und der nächstgelegenen IFRS-Kennzahl (IFRS 18.123(c))

Beschreibung des Überleitungspostens, wenn das für die Erfüllung der Angabepflichten in IFRS 18.123(a)–(b), B137(b), B138–B139, bzw. B136 i.V.m. 41–43 erforderlich ist

* Die Restrukturierungsaufwendungen im Geschäftsjahr stehen im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsprogramm des Konzerns. Diese Aufwendungen umfassen Abfindungskosten, Kosten für die Umschulung von Mitarbeitenden und Umzugskosten, die alle mit der Schließung mehrerer Fabriken in Land A verbunden sind.

Beschreibung der angewandten Methode zur Ermittlung des Ertragsteuereffekts (IFRS 18.123(e), B141)

** Der Ertragsteuereffekt dieser Restrukturierungsaufwendungen wurde auf Grundlage des am Abschlussstichtag geltenden gesetzlichen Steuersatzes in Land A (15,5%) berechnet.

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025, in Anlehnung an KPMG IFRG Ltd., 2024: First Impressions, Presentation and disclosure, S. 51

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 6: Überleitungsrechnung gemäß IFRS 18.123(c) mit korrespondierenden Angaben – komplexes Beispiel

Überleitung zwischen MPM und der nächstgelegenen IFRS-Kennzahl (IFRS 18.123(c))

TEUR	Bereinigtes EBITDA*	Eliminierung At-Equity-Ergebnis	Hinzurechnung Non-recurring-Effekte**			OPDAI
		Gewinn aus At-Equity einbezogenen Beteiligungen	Restrukturierungsaufwendungen	Ergebnis aus Verkäufen von Anlagevermögen	Akquisitionsaufwendungen	
Sonstige betriebliche Erträge				1.800		
Personalaufwand			-3.800			
Sonstige betriebliche Aufwendungen				-4.500	-1.600	
Gewinn aus At-Equity einbezogenen Beteiligungen		-5.000				
Bereinigtes EBITDA/OPDAI	**65.100**	**-5.000**	**-3.800**	**-2.700**	**-1.600**	**52.000**
Ertragsteuereffekt***		–	589	360	480	
Nicht beherrschende Anteile		-1.000	-161	-720	–	

Für jeden Überleitungsposten: Betrag pro GuV-Posten (IFRS 18.B137(a))

Steuereffekt und Effekt auf nicht beherrschende Anteile für jeden Überleitungsposten (IFRS 18.123(d))

Beschreibung, wie die Überleitungsposten zur Vermittlung von nützlichen Informationen durch die MPM beitragen (IFRS 18.B138, B137(b))

* Die Kennzahl „Bereinigtes EBITDA" enthält das Ergebnis der nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen (das in der GuV der Investitions-Kategorie zugeordnet wird), weil aus Managementsicht die Tätigkeiten der assoziierten und der Gemeinschaftsunternehmen der operativen Geschäftstätigkeit des Konzerns zuzuschreiben sind. Ferner sind im Bereinigten EBITDA die Non-recurring-Effekte nicht enthalten; so wird die operative Performance ohne Einfluss von nicht regelmäßig eintretenden Effekten dargestellt.

Beschreibung des Überleitungspostens, wenn das für die Erfüllung der Angabepflichten in IFRS 18.123(a)–(b), B137(b), B138–B139, bzw. B136 i.V.m. 41–43 erforderlich ist

** Die Restrukturierungsaufwendungen umfassen Abfindungskosten, Kosten für die Umschulung von Mitarbeitenden und Umzugskosten, die alle mit der Schließung mehrerer Fabriken in Land A verbunden sind. Das Ergebnis aus Verkäufen von Anlagevermögen resultierte aus dem Verkauf von zwei Immobilien in Land B und Land C. Die Akquisitionsaufwendungen stehen im Zusammenhang mit dem Unternehmenserwerb XY in Land D.

Beschreibung der angewandten Methoden zur Ermittlung der Ertragsteuereffekte (IFRS 18.123(e), B141)

*** Der Ertragsteuereffekt wurde entweder auf Grundlage des am Abschlussstichtag geltenden gesetzlichen lokalen Steuersatzes berechnet (Land A: 15,5 %, Land B: 30 %, Land C: 20 %) oder basierend auf einer Pro-rata-Zuordnung des Steueraufwands (Land D) ermittelt.

Für jeden Überleitungsposten: Betrag pro GuV-Posten (IFRS 18.B137(a))

**** Jeweils vollständig im GuV-Posten „Abschreibungen und Wertminderungen" enthalten.

TEUR	20X7
OPDAI	**52.000**
Planmäßige Abschreibungen****	-11.500
Wertminderungen gemäß IAS 36****	-1.500
Betriebsergebnis	**39.000**

Überleitung zwischen der der MPM nächstgelegenen IFRS-Kennzahl (die nicht in der GuV ausgewiesen ist, hier OPDAI) und dem nächstgelegenen GuV-Posten (IFRS 18.B140)

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Tabelle 1: Strukturierte Darstellung der Anhangangaben für MPMs

Paragraf in IFRS 18	Paragraf in App. B in IFRS 18	Angabe	Inhalt der Angabe	Beispielformulierung
Allgemeine Erklärung (zur Anwendung von MPMs)				
122 S.2 1. HS		Erklärung nach 122	Erklärung, dass die MPM(s) die Sichtweise des Managements auf einen Aspekt der finanziellen Performance des Unternehmens als Ganzes darstellt/darstellen	Die verwendeten MPMs stellen die Sichtweise des Managements auf einen Aspekt der finanziellen Performance des Unternehmens als Ganzes dar.
122 S.2 2. HS		Erklärung nach 122	Erklärung, dass die MPM(s) nicht zwangsläufig mit ähnlichen Kennzahlen anderer Unternehmen vergleichbar ist/sind	Die MPMs sind nicht IFRS-spezifiziert und damit nicht zwangsläufig mit Kennzahlen anderer Unternehmen vergleichbar.
Qualitative Erläuterungen (MPM-spezifisch)				
123	B134–B135	Sachgerechte Bezeichnung und Beschreibung MPM	Bezeichnung und Beschreibung der MPM auf klare und verständliche, nicht irreführende Weise	Bezeichnung Kennzahl: bereinigtes Betriebsergebnis Das bereinigte Betriebsergebnis wird um nicht regelmäßig auftretende Erträge und Aufwendungen bereinigt. Nicht regelmäßig auftretende Effekte sind solche, die nach Einschätzung des Managements voraussichtlich in mehreren zukünftigen Berichtsperioden nicht auftreten werden.
123(a)	B137(b), B138–B139	Beschreibung Aspekt der finanziellen Performance	Beschreibung des Aspekts der finanziellen Performance, den die MPM nach Ansicht des Managements vermittelt	Die Kennzahl „Bereinigtes Betriebsergebnis“ zeigt das Ergebnis der operativen Geschäftstätigkeit des Konzerns ohne Einfluss von nicht regelmäßig auftretenden Sachverhalten.
123(a)	B137(b), B138–B139	Erläuterung Aspekt der finanziellen Performance	Erläuterung, warum die Kennzahl aus Sicht des Managements nützliche Informationen über die finanzielle Performance des Unternehmens liefert	Die MPM ist hilfreich für das Verständnis der Trends in der zugrunde liegenden Profitabilität des Unternehmens.
123(b)	B137–B139	Angaben zur Ermittlung der MPM	Angabe, wie sich die MPM unter Berücksichtigung der Überleitungsposten ermittelt	Das Unternehmen bereinigt das Betriebsergebnis grundsätzlich um folgende Posten: – Restrukturierungsaufwendungen – Wertminderungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte – Ergebnis aus Verkäufen von Anlagevermögen

→

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Quantitative Überleitungsrechnungen mit weiteren Erläuterungen (MPM-spezifisch)*				
123(c)	B136, B140	Überleitungs-rechnung	Überleitung zwischen der MPM und der (nächstgelegenen) IFRS-definierten Zwischensumme (Die Bestimmung der Überleitungsposten richtet sich nach den Leitlinien für die Aggregation und Disaggregation (IFRS 18.41–43))	Bereinigtes Betriebsergebnis 60.800 TEUR – Restrukturierungsaufwendungen 3.800 TEUR = Betriebsergebnis 57.000 TEUR
123(c)	B137(a)	Aufriss der Überleitungsposten nach GuV-Zeilen	Angabe für *jeden Überleitungsposten*, wie sich der Betrag auf die Posten in der GuV verteilt	Die Restrukturierungsaufwendungen entfallen zu 2.800 TEUR auf den GuV-Posten „Personalaufwendungen" und zu 1.000 TEUR auf den GuV-Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen".
123(c) i.V.m. 123(a)–(b)	B137(b), B138–B139, bzw. B136 i.V.m. 41–43	Beschreibung der Überleitungsposten, wenn für die Erfüllung der Angabepflichten nach 123(a), (b) erforderlich	Beschreibung von erläuterungsbedürftigen Überleitungsposten, inkl. der Angabe, wie sich diese ermitteln und dazu beitragen, dass die MPM nützliche Informationen liefert	Die Restrukturierungsaufwendungen im Geschäftsjahr stehen im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsprogramm des Konzerns. Diese Aufwendungen umfassen Abfindungskosten, Kosten für die Umschulung von Mitarbeitenden und Umzugskosten, die alle mit der Schließung mehrerer Fabriken in Land A verbunden sind.
123(d)	B141	Steuereffekt und Effekt auf die nicht beherrschenden Anteile	Angabe des Steuereffektes und Effekt auf nicht beherrschende Anteile für jeden Überleitungsposten	Für den Überleitungsposten „Restrukturierungsaufwendungen" beträgt der Steuereffekt –589 TEUR. Auf die nicht beherrschenden Anteile entfällt von den Restrukturierungsaufwendungen ein Anteil von 161 TEUR.
123(e)	B141–B142	Methode(n) für die Ermittlung der Steuereffekte	Beschreibung der angewandten Methode(n) zur Ermittlung der Steuereffekte	Der Steuereffekt dieser Restrukturierungsaufwendungen wurde auf Grundlage des am Abschlussstichtag geltenden gesetzlichen Steuersatzes in Land A (15,5 %) ermittelt.
Angaben zu Änderungen bei der Verwendung von MPMs				
Im Falle von Änderungen der MPMs sind zusätzliche Angaben zu beachten (IFRS 18.124).				

* Einige der Informationen aus den nachfolgenden Beispielformulierungen werden nach unserer Erwartung und Empfehlung in komplexeren Überleitungsrechnungen nicht als Fließtext, sondern als quantitative Angaben innerhalb der tabellarischen Überleitungsrechnung dargestellt.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Angaben bei Änderungen der MPMs
Zusätzliche Angaben sind erforderlich, wenn Unternehmen Änderungen im Zusammenhang mit MPMs vornehmen. IFRS 18.124 spezifiziert Situationen, die zu den zusätzlichen Angaben verpflichten:

- Änderung der Berechnungsweise für eine MPM
- Aufnahme einer neuen MPM
- Beendigung der Nutzung einer bislang angegebenen MPM
- Änderung der Methode der Berechnung des Steuereffekts für Überleitungsposten

Bei jeder dieser Änderungen ist Folgendes anzugeben:[64]

- Erläuterung, die den Abschlussadressaten das Verständnis der Änderung, Aufnahme neuer oder Aufgabe bisheriger MPMs sowie die jeweiligen Auswirkungen vermittelt
- Grund für die Veränderung
- Angepasste Vergleichsinformationen, die die Änderung verdeutlichen (es sei denn, die rückwirkende Anpassung ist undurchführbar)

Für die Würdigung, ob eine rückwirkende Anpassung undurchführbar ist, sind die Regelungen der IAS 8 heranzuziehen. Wenn eine rückwirkende Anpassung undurchführbar ist, muss diese Tatsache angegeben werden.[65]

Freiwillige Angaben zu weiteren Non-GAAP-Kennzahlen
Wie eingangs dargestellt bilden die MPMs nur eine Teilmenge der von Unternehmen regelmäßig verwendeten individuellen Leistungskennzahlen (Non-GAAP-Kennzahlen). Die Non-GAAP-Kennzahlen, die nicht die MPM-Definition erfüllen (also beispielsweise keine Zwischensummen von Erträgen und Aufwendungen sind, wie beispielsweise Free Cashflow oder Verschuldungsgrad), sind von den oben beschriebenen Angabepflichten nicht umfasst. Es stellt sich die Frage, ob es zulässig ist, freiwillige Angaben zu diesen weiteren Non-GAAP-Kennzahlen zu machen.

Das IASB hat sich bewusst gegen Regelungen in Bezug auf freiwillige, über die Anforderungen des IFRS 18 hinausgehende Angaben entschieden. Der IASB sah das Risiko, dass solche Regelungen Unternehmen davon abhalten könnten, in den Abschlüssen freiwillige und nützliche Best-Practice-Angaben zu tätigen.[66]

Es ist daher grundsätzlich nicht verboten, im Anhang auf freiwilliger Basis Angaben zu weiteren unternehmensindividuellen Leistungskennzahlen zu machen. Im Einzelfall muss beurteilt werden, ob die Aufnahme solcher zusätzlichen Informationen angebracht ist. Klar ist, dass die freiwilligen Angaben zu weiteren Leistungskennzahlen nicht im Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses (Vermittlung von nützlichen Informationen für die Einschätzung von Zukunftsaussichten des Unternehmens[67]) oder mit der Anforderung der *fair presentation* (getreue Darstellung der Auswirkungen von Geschäftsvorfällen, Ereignissen und Bedingungen[68]) stehen dürfen.

Wenn freiwillig über Kennzahlen berichtet wird, die die Definition von MPMs nicht erfüllen, dürfen sie nicht als MPMs bezeichnet werden.

EXKURS: ALTERNATIVE EPS-KENNZAHLEN

Im Zuge der Einführung von IFRS 18 wurde IAS 33 geringfügig angepasst. Wie bisher ist es auch künftig erlaubt, eine zusätzliche, alternative Ergebnisgröße je Aktie im Anhang anzugeben (zusätzlich zur unveränderten Anforderung, die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie in der GuV darzustellen). Die Angabe der zusätzlichen Ergebnisgrößen je Aktie ist abweichend zum aktuell gültigen IAS 33 zukünftig nur dann zulässig, wenn der Zähler entweder eine in IFRS 18 definierte Zwischensumme (wie etwa das Betriebsergebnis oder OPDAI) oder aber eine MPM ist.[69]

Werden zusätzliche Ergebnisgrößen je Aktie genannt, dürfen sie wie bisher nur im Anhang angegeben und nicht in der GuV dargestellt werden. Der unverwässerte und verwässerte Betrag je Aktie sind dabei gleichrangig anzugeben, und die Ermittlung hat mit der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der Stammaktien gemäß IAS 33 zu erfolgen.[70]

64 Vgl. IFRS 18.124.
65 Vgl. IFRS 18.125.
66 Vgl. IFRS 18.BC372.
67 Vgl. IFRS 18.9.
68 Vgl. IAS 8.6A (in der durch IFRS 18 geänderten Fassung).
69 Vgl. IAS 33.73B.
70 Vgl. IAS.33.73C.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Fazit

IFRS 18 ersetzt den aktuell gültigen IAS 1 und führt neue Angabepflichten für MPMs ein. Die Angabeanforderungen zu MPMs sind eine Antwort auf die Bedürfnisse der Investoren, die detaillierte Einblicke in die Geschäftssteuerung und in die Performance-Darstellung aus der Management-Perspektive wünschten. Die Regelungen zu MPMs zielen auf eine erhöhte Transparenz, Standardisierung und Disziplin in der Berichterstattung ab. Dies wird unter anderem dadurch erreicht, dass die Angaben zu MPMs Teil des Abschlusses werden und einer Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen werden.

MPMs müssen verschiedene Kriterien erfüllen, darunter die Nutzung in Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses, die Darstellung eines Aspekts der finanziellen Performance des gesamten Unternehmens und die Tatsache, dass sie Zwischensummen aus Erträgen und Aufwendungen sind und nicht in IFRS definiert sind. Insbesondere das Kriterium „Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen" birgt Auslegungsherausforderungen; derzeit laufende internationale Diskussionen werden zeigen, wie eng bzw. weit das Kriterium auszulegen ist.

Den Unternehmen wird eine Inventur der in externer Kommunikation verwendeten Kennzahlen empfohlen, damit eine vollständige Identifizierung aller MPMs sichergestellt werden kann. Auch vergütungsrelevante Kennzahlen können MPMs sein, wenn sie in Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses Eingang finden.

Die neuen Angabepflichten zu MPMs sind umfangreich und können Anpassungen der Abschlusserstellungsprozesse erforderlich machen. Unternehmen könnten daher Überlegungen anstellen, ob die bisher verwendeten Kennzahlen angepasst werden könnten oder sogar ein Umstieg auf IFRS-definierte Kennzahlen (wie beispielsweise das neu definierte OPDAI) in Erwägung zu ziehen ist, um Anhangangaben zu reduzieren oder zu vermeiden. Dabei wird vom Unternehmen die Eignung der potenziell neuen Kennzahlen für die Incentivierung und Steuerung des Unternehmens zu bewerten sein.

Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den neuen Anforderungen rund um MPMs ist ratsam, um unternehmensspezifische Herausforderungen rechtzeitig zu identifizieren und frühzeitig Anpassungen, wie beispielsweise Änderungen der Steuerungsgrößen, vorzunehmen zu können.

ZU DEN PERSONEN



Kathrin Görsch, WPin/StBin, ist Senior Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS.



Ingo Rahe, WP/StB, ist Director bei KPMG und im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS betraut.



Wanda Rödel ist Senior Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS. Zuvor war sie sechs Jahre Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR).

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS 18: Fremdwährungsumrechnung, Derivate und andere Sicherungsinstrumente sowie hybride Verträge – Besonderheiten bei der Zuordnung daraus resultierender Erträge und Aufwendungen bei Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit

IFRS 18 ersetzt IAS 1 Presentation of Financial Statements und ergänzt einige andere Standards (wir berichteten zu IFRS 18 im Überblick in den ↗ Accounting News Mai 2024, zu Besonderheiten bei Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit (sHGT) in den ↗ Accounting News November 2024, zur Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in den ↗ Accounting News Februar 2025 und zu Regelungen zu den sogenannten Management-defined Performance Measures (MPMs) in den ↗ Accounting News Juni 2025). Im aktuellen Beitrag beleuchten wir die besonderen Zuordnungsvorschriften für Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung, Derivaten und anderen Sicherungsinstrumenten sowie aus hybriden Verträgen bei Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten (sHGT). Wir betrachten einerseits die theoretischen Grundlagen und analysieren andererseits Auslegungsherausforderungen anhand von praktischen Anwendungsfällen, wie beispielsweise der Zuordnung von Fremdwährungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen.

Einleitung

Am 9. April 2024 hat das IASB den neuen Standard IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* veröffentlicht, der den IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* ersetzen wird.

IFRS 18 ist verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Die Beträge der Vergleichsperiode (in der Regel 2026) sind zwingend retrospektiv nach IAS 8 anzupassen.[1] Für EU-IFRS-Anwender gilt der Vorbehalt einer Übernahme in EU-Recht. Das EU-Endorsement steht aktuell noch aus. Bereits Anfang Mai 2025 wurde eine Endorsement-Empfehlung von der EFRAG an die Europäische Kommission übermittelt. Das Endorsement wird für das erste Quartal 2026 erwartet.[2]

Die GuV bekommt durch IFRS 18 eine klare und einheitliche Struktur durch vorgeschriebene Zuordnungen der Erträge und Aufwendungen zu fünf definierten Kategorien und die Verpflichtung, die Zwischensummen „Betriebsergebnis" und „Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern" auszuweisen (wir verweisen zu den Änderungen in der GuV-Struktur auf ↗ Accounting News Februar 2025). Dadurch entfallen zahlreiche – explizite wie implizite – Ausweisfreiheiten, insbesondere bei der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Fremdwährungsumrechnung, Derivaten und anderen Sicherungsinstrumenten sowie hybriden Verträgen. Unter dem aktuell gültigen IAS 1 gibt es keine Regelung, die eine klare Abgrenzung zwischen dem Betriebsergebnis und anderen Ergebnisbestandteilen

1 Vgl. IFRS 18.C2.

2 ↗ Endorsement status | EFRAG, letzter Abruf am 5. Januar 2026.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

verpflichtend vorsieht.[3] Wenn sich ein Unternehmen freiwillig für eine Unterscheidung zwischen dem betrieblichen Bereich und dem Finanzierungsbereich entschied, etwa durch die Darstellung einer Zwischensumme wie „Betriebsergebnis" oder „EBIT", bestanden folglich mangels verbindlicher Vorschriften weitreichende Ausweisfreiheiten. So konnten Fremdwährungsdifferenzen oder Gewinne und Verluste aus Derivaten entweder vollständig dem betrieblichen Bereich, dem Finanzierungsbereich oder sogar anteilig beiden Bereichen („Split") zugeordnet werden.

Diese Ausweisfreiheiten führten zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit und Transparenz. IFRS 18 beseitigt diese Freiheiten weitgehend und schafft damit deutlich mehr Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit.

Gleichzeitig bringen die neuen Zuordnungsvorschriften neue Auslegungsfragen und Ermessensspielräume mit sich. Einige davon – mit Bezug zur Fremdwährungsumrechnung, zu Derivaten, anderen Sicherungsinstrumenten und hybriden Verträgen – beleuchten wir in diesem Beitrag. Unsere Darstellungen beschränken sich auf Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit (sHGT).

KURZ GEFASST

1. Für die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den neu in IFRS 18 definierten GuV-Kategorien enthält der Standard neben den allgemeinen Zuordnungsvorschriften auch besondere Zuordnungsvorschriften für Erträge und Aufwendungen aus

 I Fremdwährungsumrechnung
 II Derivaten und designierten nicht derivativen Sicherungsinstrumenten
 III Hybriden Verträgen mit einer finanziellen Verbindlichkeit als Basisvertrag.

2. Fremdwährungsdifferenzen werden grundsätzlich der gleichen Kategorie zugeordnet wie die anderen Erträge und Aufwendungen des für die Umrechnungsdifferenz ursächlichen Sachverhalts. Für Fremdwährungsdifferenzen aus „anderen Schulden" (die einen Bezug zu mehreren Kategorien haben können) erfolgt keine Aufteilung, sondern eine ermessensbehaftete Zuordnung zu einer der betroffenen Kategorien.

3. Auslegungsfragen zur Zuordnung von Fremdwährungsdifferenzen, etwa aus Umrechnung von Bankkontensalden mit wechselnden Vorzeichen oder im Zusammenhang mit „anderen Schulden" (zum Beispiel Leasingverbindlichkeiten) sind Gegenstand laufender internationaler Diskussionen. Wir stellen den Stand der Diskussionen und unsere Auffassung dazu dar.

4. Besonders kontrovers wird die Zuordnung von Fremdwährungsdifferenzen aus konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten diskutiert. Die uneindeutige vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) vom September 2025 und das an das IFRS IC gerichtete heterogene und teils kritische Feedback verstärken die Unsicherheiten in Bezug auf die sachgerechte Zuordnung derartiger Umrechnungsdifferenzen.

5. Der Standard unterscheidet zwischen Derivaten, die zur Absicherung von identifizierten Risiken genutzt werden (designierte und nicht designierte Hedge-Derivate) und Derivaten, die aus anderen Gründen eingegangen wurden (andere Derivate). Die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus Hedge-Derivaten (sowohl designierten als auch nicht designierten) richtet sich grundsätzlich nach dem abgesicherten Risiko (es sei denn, dies würde ein sogenanntes „grossing up" erfordern; in einem solchem Fall ist der Gewinn oder Verlust aus dem Derivat der betrieblichen Kategorie zuzuordnen).

6. Wann eine Absicherung einer Nettoposition zum „grossing up" führen kann, ist nicht abschließend klar. Die kürzlich veröffentlichte vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC vom November 2025 hilft bei der Auslegung. Sie zeigt anhand eines einfachen Beispiels, dass nicht jede Absicherung einer Nettoposition, auch wenn die zugrunde liegenden Bruttopositionen unterschiedliche Kategorien betreffen, ein „grossing up" im Sinne des IFRS 18 erfordert.

7. Der Dokumentation der internen Absicherungsstrategien kommt durch IFRS 18 neue erhöhte Bedeutung zu, weil diese Absicherungsstrategien die Grundlage für die Zuordnung der Gewinne und Verluste aus nicht designierten Hedge-Derivaten bilden werden.

3 Vgl. IAS 1.BC56.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

8. Gewinne und Verluste aus designierten nicht derivativen Sicherungsinstrumenten folgen bei der Zuordnung ebenfalls dem abgesicherten Risiko. Werden allerdings nicht derivative Instrumente nur in „economic hedges" als Sicherungsinstrumente eingesetzt, gelten die besonderen Zuordnungsvorschriften nicht; stattdessen kommen die allgemeinen Zuordnungsregeln des IFRS 18 zur Anwendung. Somit werden Gewinne und Verluste aus designierten nicht derivativen Sicherungsinstrumenten anders zugeordnet als Gewinne und Verluste aus nicht designierten nicht derivativen Sicherungsinstrumenten.

9. Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge aus hybriden Verträgen richtet sich grundsätzlich zum einen danach, ob der Basisvertrag und das eingebettete Derivat gemäß IFRS 9 zu separieren sind, und zum anderen (wenn nicht separiert wird) nach der Art des Basisvertrags.

10. Dient ein hybrider Vertrag allerdings ausschließlich der Kapitalbeschaffung, sind unseres Erachtens die Gewinne und Verluste regelmäßig der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen, unabhängig davon, ob eine Separierung erfolgt oder nicht.

Besondere Zuordnungsvorschriften im Überblick

IFRS 18 sieht neben den allgemeine Zuordnungsvorschriften für Erträge und Aufwendungen zu den einzelnen GuV-Kategorien auch besondere Zuordnungsvorschriften für bestimmte Erträge und Aufwendungen (Sonderthemen) vor.

Zu den allgemeinen Zuordnungsvorschriften verweisen wir auf die ↗ Accounting News Februar 2025.

Die besonderen Zuordnungsvorschriften umfassen insbesondere Regelungen für die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen folgender Sonderthemen:

- I. Fremdwährungsumrechnung (inklusive Hyperinflation)
- II. Derivate und designierte nicht derivative Sicherungsinstrumente
- III. Hybride Verträge mit finanzieller Verbindlichkeit als Basisvertrag

Die besonderen Zuordnungsvorschriften führen regelmäßig – wie eingangs erwähnt – zu fundamentalen Änderungen in der Darstellung im Vergleich zu IAS 1.

Die Zuordnung wird komplexer: Effekte aus den Sonderthemen können nicht mehr – wie in der Praxis oft unter dem aktuell gültigen IAS 1 erfolgt – mangels Vorschriften pauschal dem „Finanzierungsbereich" (ohne nähere Beurteilung) zugeordnet werden. Für jeden Ertrags- und Aufwandsposten ist nach IFRS 18 nun individuell anhand des zugrunde liegenden Sachverhalts zu prüfen, welcher der fünf Kategorien der Effekt zuzuordnen ist.

Für die Anwendung der Zuordnungsvorschriften für die Sonderthemen ist ein Verständnis der zuvor genannten allgemeinen Zuordnungsvorschriften erforderlich, denn die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen aus den Sonderthemen orientiert sich grundsätzlich an der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen der zugrunde liegenden Basissachverhalte. So richtet sich beispielsweise die Zuordnung der Fremdwährungsdifferenzen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nach der Zuordnung der übrigen Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entstanden sind – und diese Zuordnung der übrigen Erträge und Aufwendungen wiederum folgt den allgemeinen Zuordnungsvorschriften.

Eine weitere Herausforderung liegt darin, dass Zuordnungsvorschriften für die Sonderthemen – im Vergleich zu den umfangreichen Vorschriften nach IFRS 9, IAS 21 und IAS 29 vom Standardsetzer lediglich sehr kurz formuliert wurden und folglich keine detaillierten Anwendungsleitlinien enthalten sind. Tabelle 1 listet die in diesem Zusammenhang relevanten Paragrafen auf.

Tabelle 1: IASB-Fundstellen zu besonderen Zuordnungsvorschriften

§§	Hauptteil	B-Teil	BC + IE
Sonderthema I			
Fremdwährung	48	B65–B68	BC207–BC219
Hyperinflation	48	B69	BC220–BC222
Sonderthema II			
Derivate	48, 63	B70–B76	BC223–BC235; IE Figure 5
Designierte nicht derivative Sicherungsinstrumente	48, 63	B70–B71, B74–B76	BC223–BC231
Sonderthema III			
Hybride Verträge mit finanzieller Verbindlichkeit als Basisvertrag	62	B56–B57	BC169–BC179; IE Figure 4

Quelle: KPMG in Deutschland, 2026

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Zu beachten ist, dass die oben beschriebenen Vorschriften zwar die GuV-Kategorie vorgeben, welcher der Sachverhalt zuzuordnen ist; sie determinieren jedoch noch nicht den eigentlichen Ausweis, also den konkreten GuV-Posten, in dem der Sachverhalt enthalten sein wird. Die Frage des Ausweises ist anhand der neuen Leitlinien für Aggregation und Disaggregation zu beurteilen (dazu verweisen wir auf die ↗ Accounting News Februar 2025)

Die internationalen Diskussionen der letzten Monate zeigen, dass diese besonderen Zuordnungsregeln für die Praxis erhebliche Herausforderungen und fundamentale Änderungen mit sich bringen. Im Folgenden werden – je Sonderthema – zunächst die theoretischen Grundlagen erläutert. Anschließend werden diese dann anhand von praxisrelevanten Anwendungsfällen vertieft diskutiert.

Sonderthema I: Zuordnung der Fremdwährungsdifferenzen

Grundlagen

Für die Zuordnung von Fremdwährungsdifferenzen hat der Standardsetzer einen Grundsatz, eine Ausnahme und eine Erleichterung definiert, die wir nachfolgend beleuchten.

Die Prinzipien für die Zuordnung von Fremdwährungsdifferenzen werden anhand der Abbildung 1 deutlich.

Grundsatz für die Zuordnung von Fremdwährungsdifferenzen

Nach IFRS 18 werden Fremdwährungsdifferenzen grundsätzlich der gleichen Kategorie zugeordnet wie die anderen Erträge und Aufwendungen des für die Umrechnungsdifferenz ursächlichen Sachverhalts.[4] Anknüpfungspunkt ist regelmäßig der Bilanzposten.

PRAXISBEISPIELE

Ein Unternehmen hat im Geschäftsjahr Fremdwährungsdifferenzen aus

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Diese Fremdwährungsdifferenzen sind der betrieblichen Kategorie zuzuordnen, da die anderen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der betrieblichen Kategorie zuzuordnen sind.[5]

- Finanzierungsverbindlichkeiten. Solche Fremdwährungsdifferenzen sind der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen, da die anderen Effekte im Zusammenhang mit Finanzierungsverbindlichkeiten der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen sind.[6]

Abbildung 1: Sonderthema I: Fremdwährungsdifferenzen

Zuordnung von Fremdwährungsdifferenzen (IFRS 18.B65–B69)

Grundsatz

Fremdwährungsdifferenzen sind derjenigen Kategorie zuzuordnen, der die anderen Erträge und Aufwendungen des für die Umrechnungsdifferenz ursächlichen Sachverhalts nach den allgemeinen Zuordnungsvorschriften des IFRS 18.52–66 zuzuordnen sind. Anknüpfungspunkt ist regelmäßig der Bilanzposten.

(IFRS 18.B65f)

Ausnahme

- Bei „anderen Schulden" kann es vorkommen, dass Aufwendungen und Erträge aus der zugrunde liegenden Transaktion nach den allgemeinen Vorschriften in IFRS 18.52–66 mehreren Kategorien
- In solchen Fällen sind die Fremdwährungseffekte nicht aufzuteilen, sondern – nach ermessensbehafteter Würdigung – der einen oder der anderen Kategorie zuzuordnen.
- Für gleichartige Schulden sind gleiche Zuordnungen zu treffen.

(IFRS 18.B67)

Erleichterung

Sollten die Fremdwährungsdifferenzen nur mit unangemessen hohem Kosten- oder Zeitaufwand zugeordnet werden können, sind sie der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

(IFRS 18.B68)

Quelle: KPMG in Deutschland 2026

4 Vgl. IFRS 18.B65.
5 Vgl. IFRS 18.B66(a) i.V.m. IFRS 18.B48(b).
6 Vgl. IFRS 18.B66(b).

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

– Mietforderungen aus einer Investment Property. Diese Fremdwährungsdifferenzen sind der Investitions-Kategorie zuzuordnen, da die anderen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mietforderung der Investment Property der Investitions-Kategorie zuzuordnen sind.[7]

Die Praxisbeispiele veranschaulichen, dass die Fremdwährungsdifferenzen mehreren Kategorien – in diesem Beispiel drei unterschiedlichen Kategorien – zuzuordnen sein können und hierfür jeweils eine spezifische Analyse des zugrunde liegenden Sachverhalts erforderlich ist.

Die Zuordnung in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachverhalt trägt aus Sicht des IASB zu einer getreuen Darstellung (*faithful representation*) der Geschäftstätigkeit des Unternehmens bei. Würden die Fremdwährungsdifferenzen, die mit der Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens verbunden sind, aus dem Betriebsergebnis ausgeschlossen und stattdessen ausschließlich der Finanzierungs-Kategorie zugeordnet, entstünde ein unvollständiges Bild der Performance der Hauptgeschäftstätigkeit eines Unternehmens.[8]

Ausnahme für Fremdwährungsumrechnung der „anderen Schulden“

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für „andere Schulden“ also solche, die nicht ausschließlich der Kapitalbeschaffung dienen. Sofern die Erträge und Aufwendungen aus einer Transaktion, die zu einer „anderen Schuld“ führen, mehreren Kategorien zuzuordnen sind, sind Fremdwährungsdifferenzen nicht auf diese unterschiedlichen Kategorien aufzuteilen. Stattdessen ist ermessensbehaftet zu entscheiden, ob die Umrechnungsdifferenzen *eher* mit der einen oder *eher* mit der anderen Kategorie zusammenhängen. Dieser Kategorie sind die Fremdwährungsdifferenzen dann in Gänze zuzuordnen. Für gleichartige Schulden sind gleiche Zuordnungen zu treffen.[9]

Beispiele für solche Transaktionen können der Erwerb von Dienstleistungen mit verlängerten Zahlungszielen in Fremdwährung oder Beschaffungsleasing in Fremdwährung sein.

Bei dem Erwerb von Dienstleistungen mit verlängerten Zahlungszielen entstehen beispielsweise ein Aufwand aus dem Verbrauch der Dienstleistungen (betriebliche Kategorie)[10] und ein Zinsaufwand (Finanzierungs-Kategorie)[11]. Es könnte deswegen abzuwägen sein, ob es auf die Natur der Transaktion insgesamt ankommt (die Natur der Transaktion könnte betrieblich sein) oder darauf, aus welchem konkreten Grund die Fremdwährungsdifferenz (das wären die verlängerten Zahlungsziele, also Finanzierungs-Kategorie) resultiert. Der Standardsetzer hat bewusst darauf verzichtet, die Vorgehensweise für diese Zuordnungsentscheidung im Zusammenhang mit „anderen Schulden“ näher zu spezifizieren, da diese laut IASB von den individuellen Umständen des Unternehmens abhängen und ermessensbehaftet sind.[12]

Folgende Überlegungen könnten unseres Erachtens bei der Bestimmung der Zuordnung der Fremdwährungsdifferenzen aus „anderen Schulden“ relevant sein:

– Natur der zugrunde liegenden Transaktion (zum Beispiel Finanzierungstransaktion vs. operatives Geschäft)
– Konkreter Grund für die Entstehung der Fremdwährungsdifferenz (zum Beispiel Langfristigkeit der Finanzierung)
– Höhe der Ertrags- bzw. Aufwandsbeträge in den unterschiedlichen Kategorien (zum Beispiel Zinsaufwand größer oder kleiner als der andere Aufwand)

Welche konkreten Kriterien für die ermessensbehaftete Würdigung heranzuziehen sind und ob auf einen oder mehrere Aspekte abzustellen ist, ist nicht abschließend geklärt und Gegenstand andauernder internationaler Diskussionen.

Erleichterung bei unangemessen hohem Kosten- oder Zeitaufwand

Wenn die Fremdwährungswährungsdifferenzen nur mit unangemessen hohem Kosten- oder Zeitaufwand (*undue cost or effort*) eindeutig zugeordnet werden können, *dürfen* sie der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden.[13] Die Erleichterung gilt sowohl für den Grundsatz als auch für die Ausnahme vom Grundsatz („andere Schulden“); für die Nutzung der Erleichterung ist es also irrelevant, aus welchem Vermögenswert oder welcher Schuld die Fremdwährungsdifferenzen entstehen.

7 Vgl. IFRS 18.B65 i.V.m. IFRS 18.B47 und IFRS 18.B46(b).
8 Vgl. IFRS 18.BC209 und IFRS 18.BC214.
9 Vgl. IFRS 18.B67.
10 Vgl. IFRS 18.B55(a).
11 Vgl. IFRS 18.B54(a).
12 Vgl. IFRS 18.BC218f.
13 Vgl. IFRS 18.B68.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Erleichterung resultiert aus dem Konsultationsfeedback: Danach könnte die Zuordnung von Fremdwährungsdifferenzen zu den zutreffenden Kategorien für einige Unternehmen mit erheblichen Umsetzungskosten verbunden sein – insbesondere für Unternehmen, die Fremdwährungsdifferenzen aggregiert erfassen, um so eine zentrale Steuerung des Netto-Exposures – beispielsweise durch eine zentrale Treasury-Funktion – zu ermöglichen.[14]

Der IASB begründet die Entscheidung, bei der Erleichterung nur eine Zuordnung zur betrieblichen Kategorie und nicht beispielsweise zur Finanzierungs-Kategorie – wie einige Interessierte im Rahmen des Konsultationsprozesses empfahlen – zuzulassen, wie folgt:

- Die Zuordnung von Fremdwährungsdifferenzen, die mit den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens zusammenhängen, wie beispielsweise die Veräußerung und der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung, außerhalb der betrieblichen Kategorie würde zu einem unvollständigen Betriebsergebnis führen und damit die Aussagekraft des Betriebsergebnisses als Performance-Kennzahl verringern.
- Die dadurch gegebenenfalls entstehende Volatilität des Betriebsergebnisses steht der Definition des Betriebsergebnisses ausdrücklich nicht entgegen.
- Die Einordnung solcher Differenzen in die betriebliche Kategorie steht im Einklang mit dem Ansatz, dass Erträge und Aufwendungen, die nicht den anderen Kategorien der GuV zuzuordnen sind, per default der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden.[15]

Die Erleichterung darf nicht pauschal für alle Fremdwährungsdifferenzen in Anspruch genommen werden, sondern erfordert eine Einzelbetrachtung jedes Postens; die Erleichterung gilt folglich nur für solche Differenzen, die nur mit einem unangemessen hohen Kosten- oder Zeitaufwand zugeordnet werden können. Liegen bei mehreren Posten die gleichen Tatsachen und Umstände vor, ist eine gemeinsame Beurteilung möglich.[16]

Im Standard wird nicht definiert, was genau unter einem „undue cost or effort" zu verstehen ist. Der Ausdruck „undue cost or effort" ist nicht grundlegend neu, sondern wird bereits in anderen IFRS-Standards verwendet.[17] Aus dem Wortlaut ergibt sich unseres Erachtens eindeutig, dass es sich um eine unternehmensspezifisch nachzuweisende Hürde handelt. Ein Wahlrecht zur Anwendung der Erleichterung besteht daher nicht. Von „undue cost or effort" ist der Begriff „impracticable" gemäß IAS 8.5 abzugrenzen, da letzterer eine vergleichsweise höhere Hürde vorsieht.

Bei der Beurteilung sollten unseres Erachtens insbesondere Faktoren wie Anzahl und Komplexität der Fremdwährungsgeschäfte, die Konzernstrukturen, die Buchungssystematik sowie die Auswertungsmöglichkeiten innerhalb der vorhandenen IT-Systeme berücksichtigt werden.

Fremdwährungsdifferenzen aus Bankenkontensalden mit wechselnden Vorzeichen

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Bankkontensalden wechselnde Vorzeichen aufweisen, das Konto also unterjährig zeitweise einen positiven und zeitweise einen negativen Saldo hat. Mangels klarer Anwendungshinweise im Standard steht dieses Thema aktuell verstärkt im Fokus der internationalen Diskussionen.

Für die Würdigung, wie Fremdwährungsdifferenzen nach dem zuvor dargestellten Grundsatz zuzuordnen sind, muss zunächst geklärt werden, wie die anderen Erträge und Aufwendungen aus Bankkontensalden nach den allgemeinen Zuordnungsvorschriften zu behandeln sind.

IFRS 18 sieht vor, dass Zinserträge aus Zahlungsmitteln- und Zahlungsmitteläquivalenten der Investitions-Kategorie zugeordnet werden, während Zinsaufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten der Finanzierungs-Kategorie zugeordnet werden. Daraus folgt nach unserer Auffassung, dass Fremdwährungsdifferenzen für Zeiträume mit positivem Saldo der Investitions-Kategorie und für Zeiträume mit negativem Saldo der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen sind.

Von dieser Zuordnungsvorgabe des Standards kann unseres Erachtens nicht mit der Begründung abgewichen werden, dass es sich nicht isoliert um Zahlungsmittel bzw. Finanzierungsverbindlichkeiten, sondern um ein einziges Bankkonto handelt, das unterjährig sowohl positive als auch negative Salden aufweist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig auch andere Zuordnungsmöglichkeiten (zum Beispiel pauschale Zuordnung zur Investitions-Kategorie) für vertretbar gehalten werden; internationale Diskussionen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Sollte die Zuordnung der Fremdwährungsdifferenzen nur mit unangemessen hohem Kosten- oder Zeitaufwand möglich sein, kann die in den Grundlagen dargestellte Erleichterungsvorschrift in Anspruch genommen werden; dann sind die betroffenen Fremdwährungsdifferenzen der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

14 Vgl. IFRS 18.BC210f.

15 Vgl. IFRS 18.BC214ff i.V.m. IFRS 18.BC89.

16 Vgl. IFRS 18.B68 und IFRS 18.BC212.

17 Vgl. beispielsweise IFRS 9.B5.5.15, IFRS 9.B5.5.49, IFRS 17.33(a).

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Fremdwährungsdifferenzen aus Leasingverbindlichkeiten

Häufig schließen Unternehmen als Leasingnehmer Verträge in Fremdwährung ab. Fraglich ist, welcher GuV-Kategorie die Fremdwährungsdifferenzen aus Leasingverbindlichkeiten zuzuordnen sind, denn eine Leasingverbindlichkeit stellt nach IFRS 18 eine „andere Schuld" dar.[18] In solchen Fällen ist – wie zuvor erläutert – eine ermessensbehaftete Entscheidung erforderlich, mit welcher Kategorie die Fremdwährungsdifferenzen eher zusammenhängen.

Wird auf die Natur der Transaktion abgestellt, ist die Antwort nicht eindeutig: Beim Beschaffungsleasing entstehen Effekte aus zwei Kategorien – Aufwendungen sowohl in der betrieblichen Kategorie (Abschreibungen auf das Nutzungsrecht) als auch in der Finanzierungs-Kategorie (Zinsaufwand aus der Leasingverbindlichkeit). Die Transaktion kann somit sowohl als Finanzierung (wenn die Finanzierungsentscheidung im Vordergrund steht) als auch als betrieblich (wenn die Erwerbsentscheidung im Vordergrund steht) betrachtet werden; dabei kann beispielsweise die Laufzeit des Leasingverhältnisses eine Rolle spielen. Die Einschätzung ist daher ermessensbehaftet.

Wird der konkrete Grund für die Entstehung der Fremdwährungsdifferenz betrachtet, ist die Zuordnung eindeutig: Die Fremdwährungsdifferenz resultiert aus der Langfristigkeit der Verbindlichkeit und steht damit in direktem Bezug zur Finanzierungs-Kategorie.

Andere Sichtweisen können vertretbar sein. Letztlich handelt es sich um eine ermessensbehaftete Würdigung.

Fremdwährungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen

Insbesondere in weltweiten Konzernstrukturen entstehen Fremdwährungsdifferenzen aus konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten, die, wie in IAS 21.45 erklärt, im Rahmen der Konsolidierung nicht eliminiert werden. Auch diese sind wie jeder andere GuV-wirksame Effekt verpflichtend einer GuV-Kategorie unter IFRS 18 zuzuordnen. IFRS 18 regelt jedoch nicht explizit, welcher GuV-Kategorie die Fremdwährungsgewinne/-verluste aus solchen konzerninternen Transaktionen zuzuordnen sind.

Da keine klare Regelung für solche Effekte im Standard enthalten ist, wurde die Fragestellung im Zusammenhang mit konzerninternen Darlehen beim IFRS IC eingereicht. In der Anfrage wurden die fünf folgenden Auffassungen diskutiert:[19]

- **Auffassung I: „Konzernsichtweise"**
 Gemäß IFRS 18.B65 sind Fremdwährungsdifferenzen der gleichen Kategorie zuzuordnen wie die anderen Erträge und Aufwendungen (das heißt Zinserträge und Zinsaufwendungen) aus dem konzerninternen Darlehen. Da die anderen Erträge und Aufwendungen im Konzernabschluss vollständig eliminiert werden, gibt es keine „gleiche Kategorie". Daher bleibt nur eine Zuordnung zur Residualkategorie „betrieblich".

- **Auffassung II: „Einzelsichtweise"**
 Zuordnung zu der Kategorie, zu der die Fremdwährungsdifferenz zuzuordnen wäre, wenn es keine Eliminierung der anderen Erträge und Aufwendungen (das heißt Zinserträge und Zinsaufwendungen) geben würde. Sofern eine solche Zuordnung nur mit unangemessen hohem Kosten- oder Zeitaufwand möglich wäre, ist die Fremdwährungsdifferenz der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

- **Auffassung III: pauschale Zuordnung zur Finanzierungs-Kategorie**
 Eine Zuordnung erfolgt ausschließlich zur Finanzierungs-Kategorie, da das konzerninterne Darlehen dem Zweck der Kapitalbeschaffung dient.

- **Auffassung IV: pauschale Zuordnung zur Investitions-Kategorie**
 Eine Zuordnung erfolgt ausschließlich zur Investitions-Kategorie, da es bei der Transaktion um einen Umtausch von Zahlungsmitteln geht.

- **Auffassung V: Accounting Policy Choice**
 Unternehmen haben eine Accounting Policy Choice, welcher Kategorie sie die Fremdwährungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen zuordnen, da IFRS 18 keine klaren Vorgaben enthält, wie solche Differenzen zuzuordnen sind.

Das IFRS IC kam in seiner Sitzung im September 2025 zu folgenden Ergebnissen: Auffassungen III–V wurden von allen Mitgliedern einstimmig abgelehnt. Sieben IFRS IC-Mitglieder hielten Auffassung I für vertretbar, die anderen sieben IFRS IC-Mitglieder hielten neben Auffassung I auch Auffassung II für vertretbar. Die Entscheidung wurde in einer vorläufigen Agenda-Entscheidung veröffentlicht.[20] Die Kommentierungsfrist dauerte wie üblich 60 Tage, also bis einschließlich 25. November 2025.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen auf, wie Auffassungen I und II auf den jeweiligen Sachverhalt angewendet werden.

18 Vgl. IFRS 18.59(b) i.V.m. IFRS 18.B53(c).

19 Vgl. ↗ Staff Paper zu Fremdwährungsdifferenzen bei konzerninternen Darlehen, letzter Abruf am 5. Januar 2026.

20 ↗ Tentative Agenda Decision zu Fremdwährungsdifferenzen bei konzerninternen Darlehen, letzter Abruf am 5. Januar 2026.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

PRAXISBEISPIELE:

Das Mutterunternehmen P mit funktionaler Währung Euro vergibt ein verzinsliches Euro-Darlehen an Konzernunternehmen A mit funktionaler Währung US-Dollar. Die Darlehensforderung und -verbindlichkeit werden auf Konzernebene eliminiert. Es entsteht eine Fremdwährungsdifferenz auf Ebene des Konzernunternehmens A aus der konzerninternen Darlehensverbindlichkeit, die im Konzernabschluss verbleibt.

Unter Auffassung I würde die Zuordnung dieser Fremdwährungsdifferenzen zur betrieblichen Kategorie erfolgen, denn es gibt keine „gleiche Kategorie", in die die Fremdwährungsdifferenz gemäß IFRS 18 eingeordnet werden könnte.

Unter Auffassung II würde die Zuordnung zur Finanzierungs-Kategorie erfolgen, denn die Fremdwährungsdifferenz aus dem konzerninternen Darlehen folgt der Zuordnung der Zinsaufwendungen aus der Finanzierungsverbindlichkeit zur Finanzierungs-Kategorie auf Ebene des Konzernunternehmens A.

Das Mutterunternehmen P vergibt ein weiteres verzinsliches Darlehen – jedoch nun in US-Dollar und nicht in Euro – an Konzernunternehmen A. Die Darlehensforderung und -verbindlichkeit werden wieder auf Konzernebene eliminiert. Es entsteht eine Fremdwährungsdifferenz auf Ebene der Konzernmutter P aus der konzerninternen Darlehensforderung, die im Konzernabschluss verbleibt.

Unter Auffassung I würde die Zuordnung (wieder wie im vorherigen Beispiel) zur betrieblichen Kategorie erfolgen, denn es gibt keine „gleiche Kategorie", in die die Fremdwährungsdifferenz gemäß IFRS 18 eingeordnet werden könnte.

Unter Auffassung II jedoch würde die Zuordnung zur Investitions-Kategorie erfolgen, denn die Fremdwährungsdifferenz aus dem konzerninternen Darlehen folgt der Zuordnung der Zinserträge aus dem Vermögenswert zur Investitions-Kategorie auf Ebene der Konzernmutter P.

Beim IFRS IC sind innerhalb der Kommentierungsfrist insgesamt 51 Comment Letters eingegangen.[21] Kommentierende waren neben zahlreichen Erstellern auch Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das IDW und das DRSC. Es kristallisiert sich kein einheitliches Meinungsbild heraus. Das Feedback enthält mehrheitlich insbesondere den dringenden Wunsch, die Entscheidung fundamental zu überarbeiten und auch komplexitätserhöhende praxisrelevantere Fälle zu thematisieren. In einigen Comment Letters werden sowohl Auffassung I als auch Auffassung II abgelehnt und andere Zuordnungsmöglichkeiten gefordert, die nach Einschätzung der Verfassenden die wirtschaftliche Verursachung der Transaktion besser widerspiegeln. Auffassung I wird insbesondere von den Erstellern abgelehnt; sie sprechen sich für Auffassung II oder gegen beide Auffassungen aus.

KPMG International hat sich für Auffassung I (Konzernsichtweise, also Zuordnung der Fremdwährungsdifferenzen per default zur betrieblichen Kategorie) ausgesprochen. In Auffassung II seien bisher die technischen Argumente nicht hinreichend klar in der vorläufigen Agenda-Entscheidung herausgearbeitet worden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt KPMG International, das Agendapapier insbesondere im Hinblick auf Auffassung II durch das IFRS IC grundlegend zu überarbeiten.[22] Unseres Erachtens gilt die Zuordnung zur betrieblichen Kategorie (Auffassung I) damit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als gesichert. Ob Auffassung II vertreten werden kann, ist jedoch weiterhin aufgrund des aktuellen Diskussionsstandes nicht gesichert.

Die Fortsetzung der IFRS IC-Diskussion wird für das erste Quartal 2026 (voraussichtlich März 2026) erwartet.[23]

Die Diskussion macht deutlich, dass bereits der vermeintlich einfache konzerninterne Basisfall erhebliche Auslegungsfragen aufwirft. Es gibt viele ähnlich gelagerte komplexere Sachverhalte, beispielsweise Umrechnungsdifferenzen im Zusammenhang mit Cash-Pooling-Konten mit wechselndem Vorzeichen oder Absicherung von konzerninternen Transaktionen, die auch Zuordnungsfragen aufwerfen, die derzeit unbeantwortet bleiben und die Praxis erheblich beschäftigen. Die Ergebnisse der internationalen Diskussionen bleiben abzuwarten.

21 ↗ Comment Letter, letzter Abruf am 5. Januar 2026.

22 ↗ KPMG Comment Letter, letzter Abruf am 5. Januar 2026. In dem Comment Letter wird zur Begründung darauf hingewiesen, dass die Auffassung II zum Beispiel in einem Sachverhalt, in dem sich zwei Konzernunternehmen mit unterschiedlichen funktionalen Währungen ein Darlehen in einer dritten Währung gewähren, dazu führt, dass die Fremdwährungsdifferenz beim Darlehensgeber der Investitions-Kategorie und die des Darlehensnehmers der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen wäre. Damit würde eine (mutmaßlich) nicht entscheidungsnützliche Aufblähung der GuV einhergehen (was bei Anwendung der Auffassung I nicht der Fall wäre.)

23 ↗ IFRS – IFRS Foundation work plan, letzter Abruf am 5. Januar 2026.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Exkurs: Hyperinflation
Unternehmen, die in ihre Konzernabschlüsse Tochterunternehmen aus Hochinflationsländern, wie der Türkei, Argentinien oder dem Libanon[24], einbeziehen, haben die Vorschriften des IAS 29 anzuwenden. Dabei entsteht im Rahmen der Bewertung ein Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition monetärer Posten, der in der GuV erfasst und einer der fünf Kategorien zugeordnet werden muss.[25]

Im Zuge der Erarbeitung von IFRS 18 hat sich das IASB bewusst gegen die Einführung einer eigenen Kategorie für diesen Effekt entschieden, um die Komplexität nicht unnötig zu erhöhen.[26] Die Zuordnung des Effekts aus der Nettoposition monetärer Posten richtet sich vielmehr nach der Ausübung des weiterhin unverändert geltenden Wahlrechts nach IAS 29.28, wonach der Effekt der Nettoposition der monetären Posten zusammen mit den anderen Erträgen und Aufwendungen, die mit diesem Posten zusammenhängen, dargestellt werden kann.[27] Das Wahlrecht nach IAS 29.28 für den Effekt aus der Nettoposition monetärer Posten und die Auswirkungen auf IFRS 18 sind wie folgt:

Tabelle 2: Zuordnung Effekt aus Nettoposition der monetären Posten unter IFRS 18

#	Effekt aus Nettoposition der monetären Posten wird unter …	
	IAS 29.28 ⇨	IFRS 18
#1	… zusammen mit den anderen Erträgen und Aufwendungen, die mit der Nettoposition der monetären Posten zusammenhängen, dargestellt. ⇨	… folgt der Zuordnung der anderen Erträge und Aufwendungen, die mit Nettoposition der monetären Posten zusammenhängen.
#2	… nicht zusammen mit den anderen Erträgen und Aufwendungen, die mit der Nettoposition der monetären Posten zusammenhängen, dargestellt. ⇨	… wird der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

Quelle: KPMG in Deutschland, 2026

Die pauschale Zuordnung zur betrieblichen Kategorie in der zweiten Alternative wird damit begründet, dass der Effekt nicht vollständig der Investitions- oder Finanzierungs-Kategorie zugeordnet werden kann. Eine Einordnung in die betriebliche Kategorie entspricht demnach dem Prinzip, wonach in Fällen, in denen eine eindeutige Zuordnung zu einer anderen Kategorie nicht möglich ist, die betriebliche Kategorie heranzuziehen ist.[28]

PRAXISBEISPIEL

Ein Mutterunternehmen P stellt im Geschäftsjahr x1 einen IFRS-Konzernabschluss mit Darstellungswährung Euro (EUR) auf. P hat ein vollkonsolidiertes Tochterunternehmen A, welches die funktionale Währung türkische Lira (TRL) hat. In der Bilanz von A befindet sich ausschließlich ein Grundstück, das in x1 für 100 Mio. TRL erworben wurde und vollständig durch ein externes Darlehen finanziert wurde. Zum Jahresende von x1 wird der Grundstückswert auf 150 Mio. TRL angepasst (restated).[29]

Das Darlehen stellt einen monetären Posten dar, der – wie hier angenommen – nicht vertraglich an Preisänderungen gekoppelt ist. Es wird daher weder angepasst *(restated)* noch indexiert.[30] Somit besteht eine Nettoposition der monetären Posten in Höhe des Bankdarlehens.

Aus dem Restatement des Grundstücks lässt sich zum 31. Dezember x1 ein Gewinn aus der Nettoposition der monetären Posten von 50 Mio. TRL ableiten.[31]

Umgerechnet in die Darstellungswährung entspricht dies (so hier angenommen) einem Gewinn von rund 1 Mio. EUR in der Konzern-GuV.

24 ↗ Hyperinflation economies – Impact of increased levels of inflation and hyperinflation, letzter Abruf am 5. Januar 2026.
25 Vgl. IAS 29.27f.
26 Vgl. IFRS 18.BC222.
27 Vgl. IFRS 18.B69.
28 Vgl. IFRS 18.BC221.
29 Vgl. nach IAS 29.14f.
30 Vgl. IAS 29.12f.
31 Vgl. IAS 29.27.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Alternative #1: Der Gewinn aus der Nettoposition wird zusammen mit den Zinseffekten aus dem Darlehen dargestellt. Die Zinseffekte und weitere Effekte aus dem Darlehen, welches eine Finanzierungsverbindlichkeit darstellt, werden der Finanzierungs-Kategorie zugeordnet.[32] Der Gewinn aus der Nettoposition der monetären Posten folgt der Kategorisierung der Zinseffekte und weiteren Effekte und ist damit der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.[33]

Alternative #2: Der Gewinn aus der Nettoposition wird nicht zusammen mit den Zinseffekten aus dem Darlehen dargestellt. Daher wird dieser Gewinn der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

In der Praxis wird häufig, anders als im oben genannten Beispiel dargestellt, die Nettoposition der monetären Posten aus unterschiedlichen monetären Posten und nicht nur aus Finanzierungsverbindlichkeiten bestehen. Dann kann die Bestimmung der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen in Verbindung mit der Nettoposition der monetären Posten aufwendiger und komplexer sein, da verschiedene GuV-Kategorien betroffen sein können. Der Standard enthält hierzu keine spezifische Vorgabe für komplexere Fälle. Es ist daher unseres Erachtens zu erwarten, dass die Effekte aus der Nettoposition der monetären Posten in der Praxis regelmäßig der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden.

Sonderthema II: Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus Derivaten und nicht derivativen Sicherungsinstrumenten:

a) Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus Derivaten

Grundlagen

Der Standard unterscheidet drei Gruppen von Derivaten:

- Derivate, die als Sicherungsinstrumente in einer Sicherungsbeziehung gemäß IFRS 9 designiert wurden („designierte Hedge-Derivate“)[34]
- Derivate, die auch zur Absicherung von identifizierten Risiken verwendet werden, aber nicht in einer designierten Sicherungsbeziehung stehen („nicht designierte Hedge-Derivate“ bzw. „Derivate in economic hedges“)[35]
- Andere Derivate – das schließt Derivate ein, die im Zusammenhang mit einer Finanzierungstransaktion stehen (dazu gehören auch eingebettete Derivate, etwa eine Wandlungsoption in einem Wandeldarlehen, wenn sie vom Basisinstrument separiert werden), und Derivate, die für andere Zwecke eingegangen wurden, etwa für Handels- oder Spekulationszwecke.[36]

Im Grundsatz ist die Zielsetzung, mit der ein Derivat eingegangen wurde, bestimmend dafür, welcher GuV-Kategorie Gewinne und Verluste aus dem Derivat zuzuordnen sind.

Die Prinzipien für die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus Derivaten werden anhand der Abbildung 2 deutlich.

Designierte Hedge-Derivate

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus designierten Hedge-Derivaten in der gleichen Kategorie wie die Erträge und Aufwendungen, die sich aus dem abgesicherten Risiko ergeben.[37] Das betrifft nicht nur den wirksamen Teil des Gewinns oder Verlusts des Sicherungsgeschäfts, sondern sämtliche Gewinne und Verluste aus dem Derivat, also auch den unwirksamen Teil und auch Gewinne und Verluste aus etwaigen nicht designierten Teilen des designierten derivativen Sicherungsinstruments.[38]

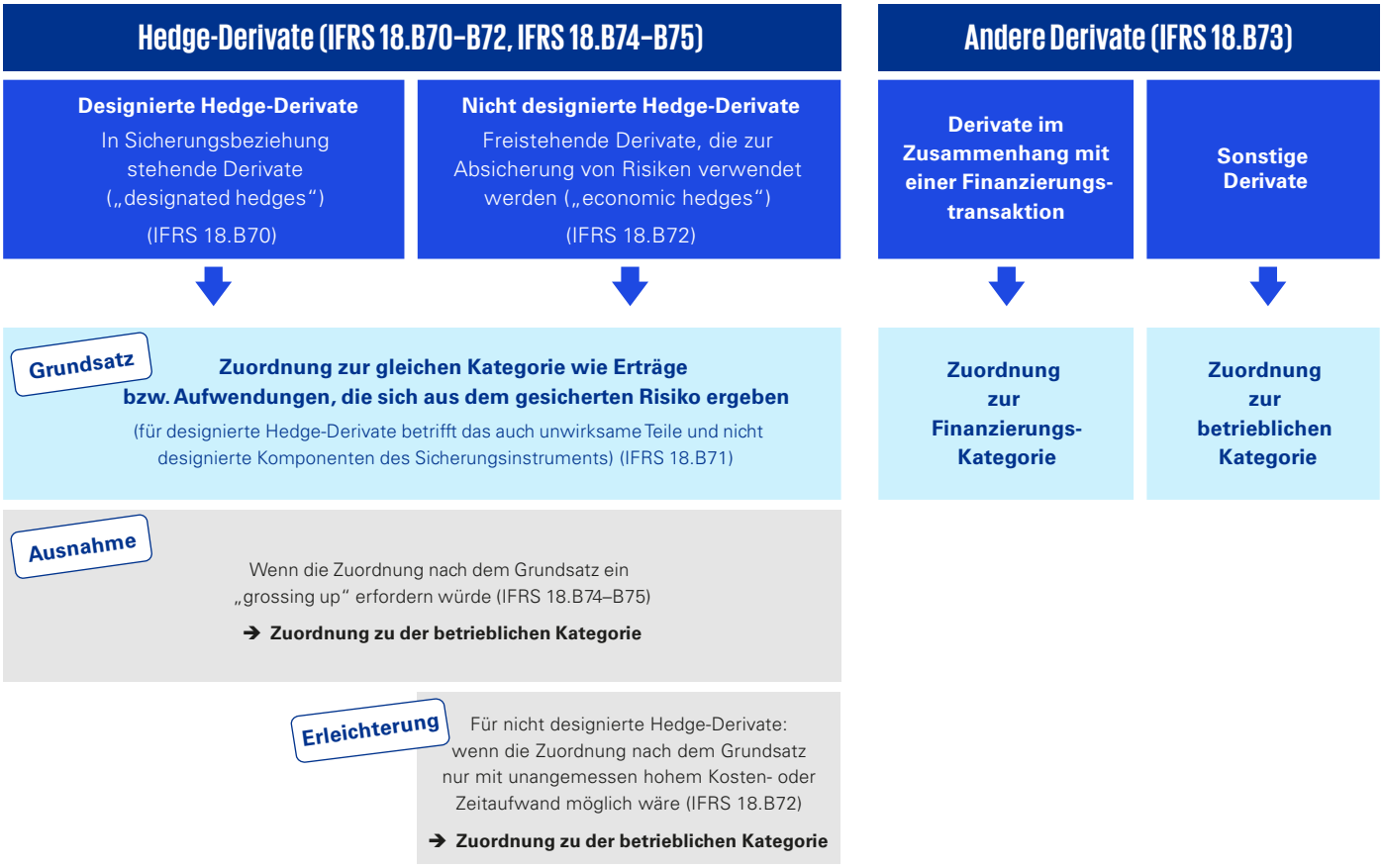
Aufgrund des Zusammenhangs zwischen dem Derivat und dem abgesicherten Risiko führt diese Zuordnungsregelung zu nützlichen Informationen für Abschlussadressaten.[39]

Von dem oben beschriebenen Grundsatz gibt es eine Ausnahme: Die Zuordnung zu den vom abgesicherten Risiko betroffenen Kategorien darf nicht zu einem „grossing up“ der Gewinne und Verluste aus dem Derivat führen (Es darf also kein höherer Gewinn oder Verlust einer Kategorie zugeordnet werden als der insgesamt aus dem Derivat resultierte Gewinn oder Verlust). Die Zuordnung zu den vom abgesicherten Risiko betroffenen Kategorien würde ein „grossing up“ erfordern, wenn eine Gruppe von Transaktionen mit kompensierenden Risikopositionen abgesichert wurde und die Risikopositionen unterschiedliche Kategorien betreffen würden.[40] In solch einem Fall sind sämtliche Gewinne oder Verluste aus dem Derivat stattdessen der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.[41]

32 Vgl. IFRS 18.59(a) i.V.m. IFRS 18.60(a).
33 Vgl. IFRS 18.B69.
34 Vgl. IFRS 18.B70f.
35 Vgl. IFRS 18.B72.
36 Vgl. IFRS 18.B73.
37 Vgl. IFRS 18.B70.
38 Vgl. IFRS 18.B71.
39 Vgl. IFRS 18.BC225.
40 Vgl. IFRS 18.B74.
41 Vgl. IFRS 18.B70.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 2: Sonderthema II: Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus Derivaten bei Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten



Quelle: KPMG in Deutschland, 2026

PRAXISBEISPIEL

Absicherung der Wertschwankungen einer festverzinslichen Darlehensforderung mit einem Zinsswap (Fair-Value-Hedge)

Das Unternehmen A sichert den Fair Value einer festverzinslichen Darlehensforderung mit Bezug zur Investitions-Kategorie, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, durch einen designierten „pay fix – receive variable“-Zinsswap (Fair-Value-Hedge). Gemäß IFRS 9 sind sowohl die Wertänderungen der Darlehensforderung bezogen auf das gesicherte Risiko (soweit die Sicherungsbeziehung effektiv ist) ergebniswirksam zu erfassen als auch die gegenläufigen Wertänderungen des Derivats.

Die Wertänderungen der Forderung werden gemäß IFRS 18.53f der Investitions-Kategorie zugeordnet. Die Wertänderungen des Derivats sind gemäß IFRS 18.B70 daher ebenfalls der Investitions-Kategorie zuzuordnen.

PRAXISBEISPIEL

Absicherung des Fremdwährungsrisikos aus einer künftigen Umsatztransaktion (Cashflow-Hedge)

Ein Unternehmen erwartet einen Umsatz in Fremdwährung. Zur Sicherung des Fremdwährungsrisikos aus dem künftigen Zahlungseingang schließt das Unternehmen ein Devisentermingeschäft ab und designiert dieses als Sicherungsinstrument gemäß IFRS 9 (Cashflow-Hedge). Da die Umsatzerlöse der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden, sind auch sämtliche Gewinne bzw. Verluste aus der Absicherung der betrieblichen Kategorie zuzuordnen. Gewinne bzw. Verluste aus dem ineffektiven Teil der Sicherung werden sofort ergebniswirksam, das heißt sie werden vor der Umsatzrealisierung in der betrieblichen Kategorie erfasst. Gewinne bzw. Verluste aus dem effektiven Teil der Sicherung werden dagegen erst mit „Recycling“ aus dem sonstigen Ergebnis in der betrieblichen Kategorie erfasst.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Nicht designierte Hedge-Derivate
Die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus nicht designierten Hedge-Derivaten erfolgt weitgehend nach demselben Grundsatz wie bei designierten Hedge-Derivaten. Das bedeutet, dass die Gewinne und Verluste aus dem Derivat grundsätzlich der gleichen Kategorie zugeordnet werden, wie die Erträge und Aufwendungen, die sich aus dem ökonomisch abgesicherten Risiko ergeben.[42]

Diese Regelung ist das Ergebnis der Überlegung des IASB, dass auch bei nicht designierten Hedge-Derivaten ein Zusammenhang zwischen dem Derivat und dem abgesicherten Risiko identifiziert werden kann und dass die Zuordnung auf der Grundlage dieses Zusammenhangs nützliche Informationen liefert. Der Zusammenhang ist zwar nicht, wie im Fall von designierten Hedge-Derivaten, durch die Dokumentation der Sicherungsbeziehung entsprechend der Anforderungen des IFRS 9 nachgewiesen, aber er ergibt sich typischerweise aus den etablierten und dokumentierten Risikomanagementstrategien eines Unternehmens.[43]

Auch bei den nicht designierten Hedge-Derivaten ist das „grossing up" nicht zulässig; würde die Zuordnung gemäß dem Grundsatz ein „grossing up" erfordern, müssen die Gewinne und Verluste aus dem Derivat der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden.

Zudem gibt es für nicht designierte Hedge-Derivate eine weitere Ausnahme: Wenn die Zuordnung nach dem oben dargestellten Grundsatz zu unangemessen hohem Kosten- oder Zeitaufwand führen würde, dürfen die Erträge und Aufwendungen aus dem Derivat der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden.[44]

In der Basis for Conclusions zu IFRS 18 findet sich ein Beispiel, welches verdeutlicht, wann von einem unangemessen hohen Kosten- oder Zeitaufwand ausgegangen werden könnte: Ein Unternehmen hat zur Risikosteuerung eine zentrale Treasury-Abteilung, die mittels konzerninterner Derivate die einzelnen Risikopositionen der Konzernunternehmen zusammenführt und sie anschließend auf Nettopositionsbasis mit externen Derivaten absichert. Um identifizieren zu können, welche Gewinne bzw. Verluste der externen Derivate den jeweiligen Kategorien zuzuordnen sind, wären erst Anpassungen der genutzten Systeme und Prozesse nötig. In einem solchen Fall wäre eine Inanspruchnahme der Erleichterung zur pauschalen Zuordnung zur betrieblichen Kategorie denkbar.[45]

PRAXISBEISPIEL

Absicherung des Fremdwährungsrisikos einer Darlehensforderung (Economic Hedge)

Ein Unternehmen begibt ein langfristiges Fremdwährungsdarlehen, das unter IFRS 18 als Vermögenswert mit Bezug zur Investitions-Kategorie gilt. Das Fremdwährungsrisiko der Darlehensforderung wird durch ein Fremdwährungs-Derivat abgesichert. Bewertungseffekte des Derivats werden zeitgleich mit den Differenzen aus der Währungsumrechnung des Darlehens ergebniswirksam *(Economic Hedge)*. Die Umrechnungsdifferenzen werden (den Erträgen und Aufwendungen aus dem Darlehen folgend) der Investitions-Kategorie zugeordnet; folglich sind auch Gewinne bzw. Verluste aus dem Fremdwährungs-Derivat der Investitions-Kategorie zuzuordnen.

PRAXISHINWEIS

Da die Zuordnungsregeln für Gewinne und Verluste aus nicht designierten Hedge-Derivaten auf der unternehmensindividuellen Risikomanagementstrategie basieren, kommt der Dokumentation der internen Absicherungsstrategien eine neue Bedeutung zu. Es empfiehlt sich, die internen Richtlinien zur Risikoabsicherung darauf zu überprüfen, ob sie den Zusammenhang zwischen dem abgesicherten Risiko und den eingesetzten (nicht designierten) Hedge-Derivaten erkennen lassen. Nur wenn dieser Zusammenhang – für Dritte nachvollziehbar – belegt werden kann, wird die Zuordnung der Gewinne und Verluste aus den Derivaten zu der vom abgesicherten Risiko betroffenen Kategorie möglich sein.

42 Vgl. IFRS 18.B72.
43 Vgl. IFRS 18.BC227.
44 Vgl. IFRS 18.B72.
45 Vgl. IFRS 18.BC228.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Andere Derivate
Bei anderen Derivaten, also solchen, die nicht der Absicherung von Risiken dienen, ist wie folgt zu differenzieren:[46]

- Steht das Derivat im Zusammenhang mit einer Finanzierungstransaktion, sind die Gewinne und Verluste der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen (für ein Beispiel siehe Abschnitt Sonderthema III, Zuordnung bei Separierung des eingebetteten Derivats).
- Gewinne und Verluste aus allen anderen Derivaten sind der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Absicherung einer Gruppe von Transaktionen versus Notwendigkeit von „grossing up“
Es ist gängige Praxis, dass gegenläufige Bruttorisikopositionen (auch solche, die gemäß IFRS 18 unterschiedliche GuV-Kategorien betreffen) zu einer Nettorisikoposition aufgerechnet werden und nur „die Spitze“ abgesichert wird. Es stellt sich die Frage, in welchen Fällen bei einer Absicherung einer Nettorisikoposition ein „grossing up“ erforderlich wäre (mit der Folge, dass die Gewinne oder Verluste aus dem Hedge-Derivat der betrieblichen Kategorie zuzuordnen wären).

Das im Standard dargestellte Beispiel[47] könnte darauf hindeuten, dass ein „grossing up“ bei jeder Absicherung einer Nettoposition nötig wäre, sofern die zugrunde liegende Bruttopositionen unterschiedliche Kategorien betreffen. Die kürzlich veröffentlichte vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC[48] begründet allerdings eine andere Lesart: Wenn das abgesicherte Risiko der Nettoposition nur eine GuV-Kategorie betrifft, ist die Notwendigkeit eines „grossing up“ zu verneinen; folglich wären Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat nicht pauschal der betrieblichen Kategorie, sondern der gleichen Kategorie zuzuordnen, die durch das Risiko der abgesicherten Spitze beeinflusst wird.

Folgender Sachverhalt war Gegenstand der Diskussion des IFRS IC:

In den Konzernabschluss des Mutterunternehmens P sind drei Tochterunternehmen einbezogen – A, B und eine Treasury-Gesellschaft. Tochterunternehmen A und B haben die gleiche funktionale Währung (LC) und folgende Fremdwährungstransaktionen (FC):

- A hat ein Darlehen von 100 FC an einen Dritten begeben (Vermögenswert mit Bezug zu Investitions-Kategorie)
- B hat ein Darlehen von 120 FC von einem anderen Dritten erhalten (Finanzierungsverbindlichkeit)

Der Konzern hat keine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit. Daher werden Zinserträge aus der Darlehensforderung in der Investitions-Kategorie und Zinsaufwendungen aus der Finanzierungsverbindlichkeit in der Finanzierungs-Kategorie im Konzernabschluss klassifiziert. Fremdwährungsdifferenzen werden gemäß IFRS 18.B65 entsprechend in denselben Kategorien erfasst, das heißt Fremdwährungsdifferenzen aus der Darlehensforderung in der Investitions-Kategorie und Fremdwährungsdifferenzen aus der Darlehensverbindlichkeit in der Finanzierungs-Kategorie.

Entsprechend der Risikomanagementstrategie des Konzerns wird das Fremdwährungsrisiko der Nettoverbindlichkeit (das heißt die Nettorisikoposition und nicht die zugrunde liegenden Bruttorisikopositionen) abgesichert. Zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Nettoverbindlichkeit (20 FC) schließt also die Treasury-Gesellschaft ein externes Devisentermingeschäft über 20 FC ab (Verkauf LC, Kauf FC). Es erfolgt keine Hedge-Designation nach IFRS 9 *(Economic Hedge)*. Zusätzlich werden konzerninterne Derivate mit den Tochterunternehmen A (100 FC) und B (120 FC) abgeschlossen.

Die an das IFRS IC gerichtete Frage war, wie die Gewinne bzw. Verluste aus dem externen Derivat nach IFRS 18 zu klassifizieren sind.

Das IFRS IC kam zu folgendem Ergebnis:

Im ersten Schritt ist es erforderlich, das Risiko zu identifizieren, das mit dem externen Derivat abgesichert wird. Das Derivat sichert (im Einklang mit der internen Risikomanagementstrategie) das Fremdwährungsrisiko der Nettoverbindlichkeit. Die Tatsache, dass zusätzlich konzerninterne Sicherungsgeschäfte über die Bruttobeträge abgeschlossen wurden, hat keine Auswirkung auf die Einschätzung, welches Risiko durch das externe Derivat abgesichert wurde.

Im zweiten Schritt wird ermittelt, in welcher GuV-Kategorie sich das abgesicherte Risiko niederschlägt. Das Währungsrisiko der Nettoverbindlichkeit betrifft nur eine GuV-Kategorie, nämlich die Finanzierungs-Kategorie.

Da nur eine Kategorie betroffen ist, ist ein „grossing up“ in diesem Fall nicht erforderlich. Folglich sind Gewinne bzw. Verluste aus dem Derivat gemäß IFRS 18.B72 der gleichen Kategorie zuzuordnen, in der auch die vom Risiko betroffenen Erträge und Aufwendungen zugeordnet werden. Dies bedeutet für den eingereichten Sachverhalt eine Zuordnung zur Finanzierungs-Kategorie.

46 Vgl. IFRS 18.B73.
47 Vgl. IFRS 18.B74–B75.
48 Vgl. ↗ Tentative Agenda Decision zur Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus einem zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos eingesetzten Derivats, letzter Abruf 5. Januar 2026.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Auch wenn die vorläufige Agenda-Entscheidung kein Gegenbeispiel für ein notwendiges „grossing up" beinhaltet, liefert sie ein hilfreiches Schema für die Beurteilung, wann ein „grossing up" erforderlich werden kann:

- Schritt 1: Identifizierung des abgesicherten Risikos bzw. der abgesicherten Risiken
- Schritt 2: Identifizierung der von dem abgesicherten Risiko bzw. den abgesicherten Risiken betroffenen GuV-Kategorien

In welchen Situationen ein „grossing up" erforderlich wäre, ist aktuell Gegenstand internationaler Diskussionen. Im Rahmen der Diskussion des IFRS IC-Meetings vom 25. November 2025 wurden zwei Beispiele für Situationen genannt, die potenziell ein „grossing up" erfordern.[49] Die folgenden Ausführungen sollen diese beiden Beispiele illustrieren:

1. Ein Unternehmen hat folgende Transaktionen in zwei unterschiedlichen Fremdwährungen (FC-A und FC-B):

 - Ein an einen Dritten begebenes Darlehen in FC-A (Vermögenswert mit Bezug zu Investitions-Kategorie)
 - Ein von einem anderen Dritten erhaltenes Darlehen in FC-B (Finanzierungsverbindlichkeit)

 Zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos wird ein Devisentermingeschäft abgeschlossen (Verkauf FC-A, Kauf FC-B).

 Das abgesicherte Risiko betrifft sowohl die Investitions- als auch die Finanzierungs-Kategorie, denn es wurde das Fremdwährungsrisiko beider Währungen abgesichert. Die Zuordnung des Gewinns oder Verlusts aus dem Derivat zu diesen beiden Kategorien könnte ein „grossing up" erforderlich machen.

2. Ein Unternehmen schließt einen Cross-Currency-Swap zur Absicherung folgender beider Risiken ab:

 - Zinsrisiko einer Finanzierungsverbindlichkeit in funktionaler Währung
 - Fremdwährungsrisiko von geplanten Anschaffungen von Vorräten in Fremdwährung

 Die abgesicherten Risiken betreffen sowohl die Finanzierungs-Kategorie (Zinsrisiko) als auch die betriebliche Kategorie (Währungsrisiko der Vorratsanschaffung). Die Zuordnung des Gewinns oder Verlusts aus dem Derivat zu den beiden Kategorien könnte ein „grossing up" erforderlich machen.

Absicherung des Fremdwährungsrisikos aus konzerninternen Transaktionen

Die im vorherigen Kapitel dargestellte Unsicherheit in Zusammenhang mit der uneindeutigen vorläufigen Agenda-Entscheidung des IFRS IC zu Fremdwährungsdifferenzen aus konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten wirkt sich auch auf die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus (externen) Derivaten aus, wenn sie zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken aus konzerninternen Transaktionen eingesetzt werden. Da die Zuordnung in der gleichen Kategorie zu erfolgen hat, in der sich das abgesicherte Risiko niederschlägt, ist die Klärung bezüglich der Behandlung der Fremdwährungsdifferenzen in Zusammenhang mit konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten ausschlaggebend für die Behandlung der Hedge-Derivate.

b) Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus designierten nicht derivativen Sicherungsinstrumenten

Grundlagen

Gemäß IFRS 9 ist es möglich, auch nicht derivative Instrumente als Sicherungsinstrumente in einer Sicherungsbeziehung zu designieren.

Für die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus designierten nicht derivativen Sicherungsinstrumenten gelten die gleichen Regeln wie bei designierten Hedge-Derivaten. Das bedeutet, sie werden ebenfalls der gleichen Kategorie zugeordnet wie Erträge und Aufwendungen, die sich aus dem abgesicherten Risiko ergeben (inklusive unwirksamer Teile und etwaiger nicht designierter Komponenten), es sei denn, dies würde ein „grossing up" erfordern; dann sind sie der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.[50]

PRAXISBEISPIEL

Ein Unternehmen bilanziert folgende Posten:
- Erworbene Anleihe in Fremdwährung, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert wird; (Vermögenswert mit Bezug zu Investitions-Kategorie)
- Eine auf Fremdwährung lautende Darlehensverbindlichkeit (Finanzierungsverbindlichkeit)

Das Unternehmen designiert die Währungsrisikokomponente der Darlehensverbindlichkeit als Sicherungsinstrument gemäß IFRS 9.6.2.2 zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Anleihe (Fair-Value-Hedge).

49 ↗ IFRS – IFRS webcast von IFRS IC-Sitzung vom 25. November 2025, ab Minute 16, letzter Abruf 5. Januar 2026.

50 Vgl. IFRS 18.B70–B71.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Gewinne und Verluste aus der Fremdwährungsbewertung des Darlehens werden daher (den Gewinnen und Verlusten aus dem abgesicherten Fremdwährungsrisiko der Anleihe folgend) der Investitions-Kategorie zugeordnet.

Zu beachten ist, dass nicht das gesamte Darlehen, sondern lediglich die Währungsrisikokomponente des Darlehens den besonderen Zuordnungsregeln des IFRS 18.B70f unterliegt, da nur die Währungsrisikokomponente das Sicherungsinstrument darstellt (das in seiner Gesamtheit entsprechend IFRS 9.6.2.4 designiert wurde). Andere Erträge und Aufwendungen aus dem Darlehen, wie insbesondere Zinsaufwand, sind nach wie vor der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.

Nicht derivative Instrumente mit gegenläufigen Risiken (Natural Hedges)

Viele Unternehmen steuern ihre Fremdwährungsrisiken, indem sie bewusst gegenläufige Positionen in Fremdwährung eingehen, damit sich die positiven und negativen Umrechnungsdifferenzen aufrechnen *(Natural Hedges)*. Die zur Neutralisierung der Fremdwährungsdifferenzen eingesetzten nicht derivativen Finanzinstrumente werden in vielen Fällen nicht als Sicherungsinstrumente in einer Sicherungsbeziehung gemäß IFRS 9 designiert.

Das IASB hat für solche nicht designierten nicht derivativen Instrumente, die zur Absicherung von Risiken verwendet werden, einen ähnlichen Ansatz wie bei nicht designierten Hedge-Derivaten erwogen, sich jedoch bewusst dagegen entschieden. Anders als bei Derivaten, die oft ausschließlich zur Absicherung von Risiken eingegangen werden, werden die nicht derivativen Instrumente für mehrere Zwecke gehalten. Beispielweise könnte eine Darlehensverbindlichkeit in Fremdwährung einerseits der Kapitalbeschaffung dienen und andererseits zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos genutzt werden.[51]

Für nicht designierte nicht derivative Instrumente gelten also die besonderen Zuordnungsregeln für Sicherungsinstrumente nicht. Erträge und Aufwendungen aus solchen Instrumenten sind gemäß den allgemeinen Zuordnungsregeln des IFRS 18 zu behandeln.

Nach der aktuellen Darstellungspraxis unter IAS 1 ist es einfacher, eine Aufrechnung von gegenläufigen Fremdwährungsdifferenzen in der GuV zu erreichen. Beispielsweise konnten sich Unternehmen dafür entscheiden, sämtliche Umrechnungsdifferenzen (sowohl aus operativen als auch aus Finanzierungstransaktionen) im Finanzergebnis auszuweisen. Die neuen Zuordnungsregeln des IFRS 18 werden zur Folge haben, dass (gegenläufige) Fremdwährungsdifferenzen nun in unterschiedlichen GuV-Kategorien dargestellt werden und eine gegebenenfalls aktuell unter IAS 1 gelebte Aufrechnung auf der Ebene des Betriebsergebnisses oder Finanzergebnisses nicht mehr möglich sein wird.

PRAXISHINWEIS

Unternehmen, die beispielsweise ein Währungsrisiko in einer Darlehensforderung mit einem Währungsrisiko in einer Darlehensverbindlichkeit außerhalb einer designierten Hedge-Beziehung absichern (Economic Hedge), können die Zuordnungsregeln des IFRS 18.B70–B72 nicht in Anspruch nehmen. Das heißt: Die Fremdwährungsdifferenzen aus der Darlehensforderung sind der Investitions-Kategorie zuzuordnen, die Fremdwährungsdifferenzen aus der Darlehensverbindlichkeit sind der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.

Entschließt sich das Unternehmen jedoch, die Währungskomponente des einen Postens in Rahmen einer formalen Sicherungsbeziehung nach IFRS 9 (unter Inkaufnahme erhöhter Dokumentationsanforderungen) als Sicherungsinstrument für das Währungsrisiko des anderen Postens zu designieren, dann wäre IFRS 18.B70 anzuwenden. Dies hätte zur Folge, dass Gewinne und Verluste der als Sicherungsinstrument bestimmten Währungskomponente der gleichen Kategorie zuzuordnen wären wie die Währungsdifferenzen des abgesicherten Grundgeschäfts. Wird beispielsweise das Währungsrisiko der Darlehensforderung abgesichert, werden Fremdwährungsgewinne und -verluste sowohl aus der Darlehensforderung (Grundgeschäft) als auch der Darlehensverbindlichkeit (Sicherungsgeschäft) der Investitions-Kategorie zugeordnet. Wird dagegen das Währungsrisiko der Darlehensverbindlichkeit als Grundgeschäft und die Währungskomponente der Darlehensforderung als Sicherungsinstrument bestimmt, treffen sich die Fremdwährungsdifferenzen aus beiden Transaktionen in der Finanzierungs-Kategorie.[52]

51 Vgl. IFRS 18.BC229

52 Durch die Entscheidung, welche Transaktion als Grundgeschäft und welche als Sicherungsgeschäft bestimmt wird, kann die Kategorie für die Zuordnung zwar beeinflusst werden, die Tragweite der Zuordnungsentscheidung ist jedoch nach unserer Erwartung eingeschränkt, da sich die Effekte in der jeweiligen Kategorie bei einer wirksamen Sicherungsbeziehung weitgehend aufrechnen werden. Zu beachten ist auch, dass mit der Zuordnung zur Kategorie noch nicht die GuV-Zeile determiniert ist, in der die Beträge ausgewiesen werden. Es ist denkbar, dass die Fremdwährungseffekte des Grundgeschäfts in einer anderen GuV-Zeile ausgewiesen werden als die Fremdwährungseffekte des Sicherungsinstruments.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Sonderthema III: Zuordnung der Erträge und Aufwendungen hybrider Verträge mit finanzieller Verbindlichkeit als Basisvertrag

Grundlagen

IFRS 18 enthält besondere Zuordnungsvorschriften für Erträge und Aufwendungen aus hybriden Verträgen, die aus einer finanziellen Verbindlichkeit (Basisvertrag) und einem (eingebetteten) Derivat im Sinne von IFRS 9.4.3.1 bestehen. Ein Beispiel für einen derartigen hybriden Vertrag ist ein Bankdarlehen mit einer vorzeitigen Rückzahlungsoption, die es dem Kreditnehmer ermöglicht, das Darlehen vor dem Fälligkeitsdatum zu begleichen.[53]

Diese Zuordnungsvorschriften knüpfen an die Regelungen zu hybriden Verträgen aus IFRS 9.4.3.3, aus denen sich ergibt, wann das eingebettete Derivat von dem Basisvertrag zu separieren ist.

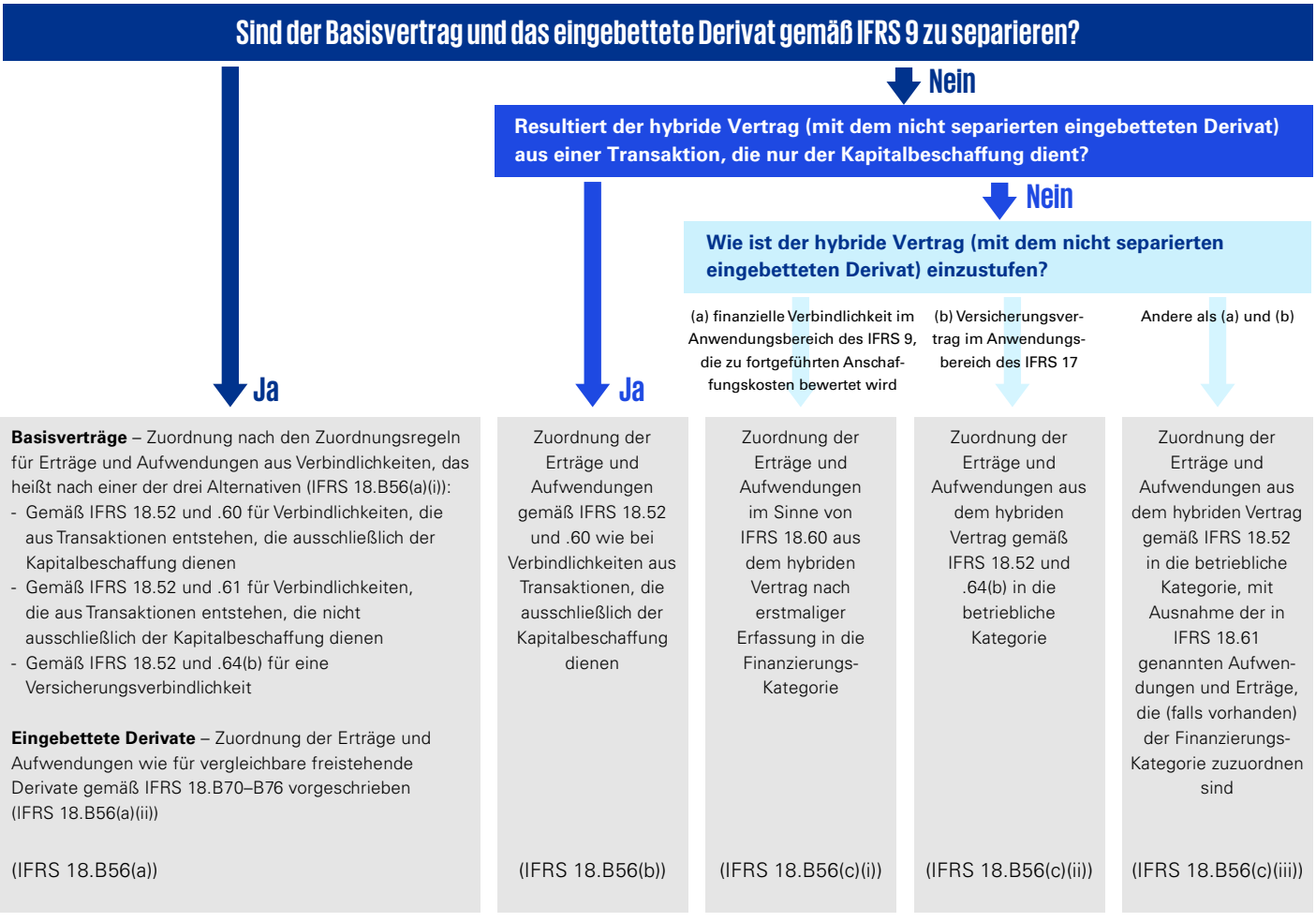
Die Prinzipien für die Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen aus hybriden Verträgen werden anhand der Abbildung 3 deutlich.

Zuordnung bei Separierung des eingebetteten Derivats

Bei getrennter Bilanzierung von Basisvertrag und eingebettetem Derivat erfolgt die Erfassung der Erträge und Aufwendungen

- Aus dem Basisvertrag: gemäß den jeweiligen allgemeinen Zuordnungsvorschriften für die finanzielle Verbindlichkeit und
- Aus dem eingebetteten Derivat: gemäß den besonderen Zuordnungsvorschriften für Derivate (siehe Erläuterungen unter Sonderthema II).[54]

Abbildung 3: Sonderthema III: Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen aus hybriden Verträgen bei Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten



Quelle: IASB Illustrative Examples on IFRS 18, Figure 4; beschränkt auf Regelungen für Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten

53 Vgl. IFRS 18.BC169.

54 Vgl. IFRS 18.B56(a).

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Zuordnung bei Nicht-Separierung des eingebetteten Derivats

Werden Basisvertrag und Derivat nicht getrennt, und der hybride Vertrag resultiert aus einer Transaktion, die nur der Kapitalbeschaffung dient, sind für das zusammengesetzte Instrument die Regelungen für Finanzierungsverbindlichkeiten anzuwenden. Das bedeutet, dass Erträge und Aufwendungen aus dem hybriden Vertrag gemäß IFRS 18.60 der Finanzierungs-Kategorie zugeordnet werden.[55] Dabei spielt es keine Rolle, ob das Derivat deshalb nicht getrennt wird, weil die Voraussetzungen des IFRS 9.4.3.3 zur Trennung nicht gegeben sind, oder deshalb nicht, weil ein an sich trennungspflichtiges Derivat unter Inanspruchnahme der sogenannten Fair-Value-Option des IFRS 9.4.3.5 nicht getrennt wird.[56]

Werden Basisvertrag und Derivat nicht getrennt (wiederum unabhängig davon, ob pflichtgemäß oder freiwillig)[57] und handelt es sich bei dem Basisinstrument nicht um eine Finanzierungsverbindlichkeit, sondern um eine „andere Schuld", ist weiter wie folgt zu differenzieren:

- **Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten:** Handelt es sich bei dem Basisvertrag um eine finanzielle Verbindlichkeit i. S. d. IFRS 9, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, sind Erträge und Aufwendungen aus dem hybriden Vertrag der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.[58] Diese Regelung ist als Vereinfachung gedacht. Eine Behandlung nach den Regeln für „andere Schulden" gemäß IFRS 18.61 würde eine Trennung von zinsbedingten Aufwendungen und anderen Aufwendungen und Erträgen erfordern. Beispielsweise wäre bei einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen mit verlängertem Zahlungsziel und einer vorzeitigen Rückzahlungsoption möglicherweise nicht eindeutig, ob bestimmte Aufwendungen bzw. Erträge als zinsbedingt anzusehen sind oder nicht. Da das IASB erwartet, dass Aufwendungen bzw. Erträge aus solchen Verträgen überwiegend Zinsaufwendungen darstellen, die ohnehin der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen wären, hat das IASB entschieden, dass sämtliche Aufwendungen und Erträge der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen sind.[59]
- **Versicherungsverträge:** Handelt es sich um einen Versicherungsvertrag nach IFRS 17, sind Erträge und Aufwendungen aus dem hybriden Vertrag der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.[60]
- **Andere Verträge:** In allen anderen Fällen erfolgt die Zuordnung gemäß den allgemeinen Zuordnungsvorschriften für „andere Schulden";[61] das bedeutet:
 - Erträge und Aufwendungen aus zinsbedingten Änderungen, die nach einem anderen Standard zu ermitteln sind, sind der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.
 - Alle anderen Erträge und Aufwendungen aus dem hybriden Vertrag sind der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Zu der letzten Kategorie gehören auch hybride Verträge, die neben Finanzierung auch weitere Aktivitäten umfassen (dienen also nicht ausschließlich der Kapitalbeschaffung) und für die gemäß IFRS 9.4.3.5 die FV-Option in Anspruch genommen wird (und daher keine Separierung erfolgt). In der Regel werden die daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen der betrieblichen Kategorie zugeordnet, da in einem solchen Fall Zinsaufwendungen nicht nach einem anderen Standard separat von den Fair-Value-Änderungen zu ermitteln sind.[62]

Anwendung der Zuordnungsregeln auf hybride Verträge, die ausschließlich der Kapitalbeschaffung dienen

Es ist häufige Praxis, dass in Finanzierungsverträgen Regelungen vereinbart werden, die ein eingebettetes Derivat darstellen, beispielsweise eine Wandlungsoption in einer Wandelanleihe oder eine an einen Index gebundene Verzinsung in einem Darlehen. Der Basisvertrag in solchen hybriden Verträgen ist eine Finanzierungsverbindlichkeit.

Für die Klassifizierung der Aufwendungen und Erträge aus derartigen hybriden Verträgen ist unseres Erachtens in der Regel irrelevant, ob das eingebettete Derivat von dem Basisvertrag (Finanzierungsverbindlichkeit) zu separieren ist oder nicht – in beiden Fällen erfolgt die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen regelmäßig zur Finanzierungs-Kategorie:

55 Vgl. IFRS 18.B56(b).
56 Vgl. IFRS 18.B57.
57 Vgl. IFRS 18.B57.
58 Vgl. IFRS 18.B56(c)(i), IFRS 18.60.
59 Vgl. IFRS 18.BC175f.
60 Vgl. IFRS 18.B56(c)(ii), IFRS 18.52 und IFRS 18.64(b).
61 Vgl. IFRS 18.B56(c)(iii), IFRS 18.52 und IFRS 18.61.
62 Vgl. IFRS 18.BC178.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

– Bei einer Separierung richtet sich die Zuordnung für Aufwendungen und Erträge aus dem Basisvertrag (Finanzierungsverbindlichkeit) nach IFRS 18.60 (das heißt Finanzierungs-Kategorie) und für Aufwendungen und Erträge aus dem Derivat nach IFRS 18.B73(a) i. V. m. IFRS 18.B56(a)(ii) (das heißt auch Finanzierungs-Kategorie, da das Derivat mit einer Transaktion zusammenhängt, die ausschließlich der Kapitalbeschaffung dient).

– Wenn nicht separiert wird, erfolgt die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge für das zusammengesetzte Instrument nach IFRS 18.60 i. V. m. IFRS 18.B56(b) (das heißt Finanzierungs-Kategorie).

PRAXISBEISPIELE

Unternehmen A hat ein Darlehen aufgenommen. Das Darlehen ist variabel verzinst, wobei vertraglich eine Obergrenze für die Verzinsung definiert ist (eingebetteter Cap). Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses lag die Zinsobergrenze über dem herrschenden Marktzins, und der Cap weist im Verhältnis zum Basisvertrag keine Hebelwirkung auf. Das eingebettete Derivat (Cap) ist daher gemäß IFRS 9.B4.3.8(b) als eng mit dem Basisvertrag verbunden anzusehen und folglich gemäß IFRS 9.4.3.3 nicht vom Basisvertrag (Darlehensverbindlichkeit) zu separieren.

Da Basisvertrag und Derivat nicht getrennt werden und der hybride Vertrag aus einer Kapitalbeschaffungstransaktion resultiert, sind Erträge und Aufwendungen aus diesem hybriden Vertrag gemäß IFRS 18.B56(b) i. V. m. IFRS 18.60 der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.

Unternehmen B hat ebenfalls ein variabel verzinstes Darlehen aufgenommen; die Darlehensverzinsung ist an einen Commodity-Index gebunden (eingebettetes Derivat). Durch die Verknüpfung der Verzinsung mit dem Commodity-Index möchte das Unternehmen die Höhe der Finanzierungskosten optimieren (Zielsetzung ist nicht, ein identifiziertes Risiko abzusichern). Das eingebettete Derivat ist gemäß IFRS 9.B4.3.5(d) als nicht eng mit dem Basisvertrag verbunden anzusehen, da das Basisinstrument und das eingebettete Derivat unterschiedlichen Risiken ausgesetzt sind. Es wird unterstellt, dass auch die anderen Kriterien des IFRS 9.4.3.3 erfüllt sind, sodass das eingebettete Derivat vom Basisvertrag zu separieren ist.

Daher sind Erträge und Aufwendungen aus dem Basisvertrag nach den Zuordnungsregeln für Schulden[63] und Gewinne und Verluste aus dem separierten Derivat nach den Zuordnungsregeln für Derivate[64] zu behandeln.

Für den Basisvertrag (Darlehensverbindlichkeit), der eine Finanzierungsverbindlichkeit darstellt, bedeutet das, dass Erträge und Aufwendungen gemäß IFRS 18.60 der Finanzierungs-Kategorie zugeordnet werden.

Wie die Gewinne bzw. Verluste aus dem Derivat zuzuordnen sind, hängt, wie oben dargestellt (siehe Erläuterungen unter Sonderthema II), davon ab, ob das Derivat zur Absicherung von identifizierten Risiken genutzt wird (Hedge-Derivat) oder nicht. Wenn es nicht zur Absicherung von Risiken genutzt wird, wäre ferner zu unterscheiden, ob das Derivat mit einer Finanzierungstransaktion zusammenhängt oder nicht.

Das eingebettete Derivat im vorliegenden Beispiel wurde mit dem Ziel der Optimierung der Zinsbelastung abgeschlossen; es handelt sich also nicht um ein Hedge-Derivat, sondern um ein anderes Derivat. Die Tatsache, dass das Derivat als Teil des Darlehensvertrags vereinbart wurde, spricht nach unserer Auffassung sehr stark dafür, dass es als mit der Finanzierungstransaktion zusammenhängend anzusehen ist. Dass das Derivat anderen Risiken ausgesetzt ist als der Basisvertrag (weswegen eine Separierung nötig war), steht dem unseres Erachtens nicht entgegen. Dass Derivate häufig zur Optimierung von Finanzierungskosten in Zusammenhang mit Finanzierungstransaktionen vereinbart werden, wird auch vom IASB anerkannt.[65]

Folglich ist das Derivat in diesem Beispiel als mit der Finanzierungstransaktion zusammenhängend anzusehen; Gewinne und Verluste aus dem Derivat sind gemäß IFRS 18.B73(a) i. V. m. IFRS 18.B56(a)(ii) der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.

Fazit

Die Einführung von IFRS 18 beseitigt bisherige Ausweisfreiheiten für Fremdwährungsdifferenzen, Gewinne und Verluste aus Derivaten, sonstigen Sicherungsinstrumenten und hybriden Verträgen. Künftig müssen die daraus resultierenden Effekte zwingend einer der fünf GuV-Kategorien nach klar definierten Vorgaben zugeordnet werden.

63 Vgl. IFRS 18.B56(a)(i).
64 Vgl. IFRS 18.B56(a)(ii).
65 Vgl. IFRS 18.BC232.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Als Folge dieser neuen Zuordnungsvorschriften ist zu erwarten, dass der Finanzierungsbereich nach dem aktuell gültigen IAS 1 nicht mehr mit der neuen Finanzierungs-Kategorie unter IFRS 18 vergleichbar sein wird.

Unternehmen könnten sich entscheiden, für interne Steuerungszwecke von den in IFRS 18 festgelegten Zuordnungsregeln abzuweichen und unternehmensindividuelle Leistungskennzahlen zu verwenden, die beispielsweise, obwohl sie die betriebliche Leistung betreffen, bestimmte gemäß IFRS 18 der betrieblichen Kategorie zuzuordnenden Aufwendungen und Erträge nicht enthalten. Wenn solche Leistungskennzahlen auch in Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses verwendet werden, könnte es sich um sogenannte Management-defined Performance Measures (MPMs) handeln, für die der neue Standard umfangreiche neue Angabepflichten vorschreibt (Zur Identifizierung von MPMs und den damit verbundenen Angabepflichten siehe ↗ Accounting News Juni 2025).

Den übergeordneten Zielen des IFRS 18 – mehr Vergleichbarkeit und Transparenz für die Abschlussadressaten – stehen erhebliche Herausforderungen gegenüber: die Implementierung neuer Prozesse, Anpassungen der IT-Systeme sowie gestiegene Bedeutung der Dokumentation der internen Risikomanagementstrategien, insbesondere bei nicht designierten Hedge-Derivaten.

Unternehmen mit komplexen Strukturen müssen ihre Systeme und Reporting-Prozesse so ausrichten, dass eine konzernweit konsistente und nachvollziehbare Zuordnung zu den GuV-Kategorien gewährleistet ist. In bestimmten Fällen können vorgesehene Erleichterungen genutzt werden, wenn der Kosten- oder Zeitaufwand unverhältnismäßig hoch ist; diese stellen jedoch kein generelles Wahlrecht dar.

Einige Zuordnungsfragen bleiben trotz der insgesamt detaillierten Zuordnungsvorschriften bislang ungeklärt. Unter anderem die Zuordnung von Fremdwährungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen und aus der Währungsumrechnung von „anderen Schulden“ oder von Bankkontensalden mit wechselnden Vorzeichen sind nicht hinreichend klar im Standard geregelt und sind Gegenstand andauernder internationaler Diskussionen. Unternehmen sollten diese Entwicklungen laufend verfolgen.

Eine frühzeitige konzernweite Analyse eingegangener Transaktionen, eine Anpassung der IT-Systeme sowie gezielte Schulungen in den Fachabteilungen sind entscheidend, um die Anforderungen von IFRS 18 hinsichtlich der besonderen Zuordnungsvorschriften rechtzeitig und effizient umzusetzen.

ZU DEN PERSONEN



Kathrin Görsch, WPin/StBin, ist Senior Managerin bei KPMG in Deutschland und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS.



Ingo Rahe, WP/StB, ist Director bei KPMG in Deutschland und im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS betraut. Er ist Mitglied der IDW-Arbeitsgruppe IFRS 18.



Wanda Rödel ist Senior Managerin bei KPMG in Deutschland und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS. Zuvor war sie sechs Jahre Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR).

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

01 TOPTHEMA

IFRS 18: Ermessensspielräume, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten mit Auswirkung auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung

IFRS 18 ersetzt IAS 1 *Presentation of Financial Statements* und ergänzt einige andere Standards (wir berichteten zu IFRS 18 im Überblick in den ↗ Accounting News Mai 2024, zu Besonderheiten bei Unternehmen mit bestimmter Hauptgeschäftstätigkeit in den ↗ Accounting News November 2024, zur Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in den ↗ Accounting News Februar 2025, zu Regelungen zu den sogenannten Management-defined Performance Measures (MPMs) in den ↗ Accounting News Juni 2025 und zu Fremdwährungsumrechnung, Derivaten und hybriden Verträgen in den ↗ Accounting News Januar 2026). Im aktuellen Beitrag untersuchen wir, an welchen Stellen eine Einflussnahme auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen bei Unternehmen mit und ohne bestimmter Hauptgeschäftstätigkeit in der GuV möglich ist: Wir zeigen auf, welche Ermessensentscheidungen bei der Anwendung des neuen Standards zu treffen sind (etwa bei der Identifizierung bestimmter Hauptgeschäftstätigkeiten), welche Wahlrechte der Standard vorsieht (etwa bei der Zuordnung bestimmter Zinserträge und -aufwendungen) sowie welche Auswirkungen eine gezielte Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen haben kann.

Einleitung

Der Erstanwendungszeitpunkt für den neuen Standard IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* rückt immer näher. IFRS 18 ist verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Durch das am 13. Februar 2026 erfolgte EU-Endorsement ist auch für EU-IFRS-Bilanzierende der Weg zur Anwendung frei.

Kern des IFRS 18 ist die Standardisierung der GuV-Struktur und die damit einhergehende vorgeschriebene Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu fünf definierten Kategorien (wir verweisen zu den Änderungen in der GuV-Struktur auf die ↗ Accounting News Februar 2025 und zu Fremdwährungsumrechnung, Derivaten und hybriden Verträgen auf die ↗ Accounting News Januar 2026). Die zahlreichen Ausweisfreiheiten, die bislang aufgrund weniger konkreter Regelungen in IAS 1 bestanden, entfallen künftig.

Gleichzeitig bringen die neuen Zuordnungsvorschriften jedoch neue Ermessensspielräume mit sich. So kommt etwa der ermessensbehafteten Identifizierung einer bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit (bHGT) eine große Bedeutung zu, da die Zuordnung vom Vorliegen einer bHGT abhängt. Auch sieht der Standard einige explizite Wahlrechte vor, die Alternativen für die Zuordnung bestimmter Erträge und Aufwendungen aufmachen. Schließlich kann auch eine gezielte Gestaltung in bestimmten Fällen die Ertrags- und Aufwandszuordnung beeinflussen. Dieser Beitrag beleuchtet wesentliche Ermessensspielräume, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten mit Auswirkung auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen in der GuV bei Unternehmen mit und ohne bHGT.

Auch in anderen Regelungsbereichen von IFRS 18 bestehen Ermessensspielräume, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten. Beispielsweise erfordert die Anwendung der Leitlinien zur Aggregation und Disaggregation ein hohes Maß an Ermessensausübung. Ermessensbehaftet kann auch die Identifizierung von MPMs sein; ebenso kann durch Änderungen bei Verwendung von Kennzahlen der Umfang der nötigen MPM-Anhangangaben beeinflusst werden. Der im Zuge der Verabschiedung von IFRS 18 geänderte IAS 7 sieht in bestimmten Fällen bei Unternehmen mit bHGT →

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

neue Wahlrechte für den Ausweis von erhaltenen und gezahlten Zinsen sowie erhaltenen Dividenden vor. Auf diese Ermessensspielräume, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten gehen wir in diesem Beitrag nur punktuell ein.

Unsere Darstellung gliedert die Ermessensentscheidungen, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten in die folgenden drei Bereiche:

1. Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt
2. Würdigung, ob eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt
3. Vorliegen der bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden"

In jedem Bereich führen wir die bestehenden wesentlichen Ermessensentscheidungen, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten auf, erläutern den Hintergrund und die relevanten Beurteilungs- oder Einflussfaktoren und stellen die Auswirkungen dar. Die von uns analysierten Gestaltungsmöglichkeiten beschränken sich auf solche, die keine Änderungen bei der ausgeübten Geschäftstätigkeit erfordern. Bei den Gestaltungsmöglichkeiten ist zudem zu beachten, dass sie nicht nur zum Schein und damit missbräuchlich durchgeführt werden.

Die mit IFRS 18 verbundenen Ermessensentscheidungen, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten bzw. Abgrenzungsspielräume rücken zudem zunehmend in den Fokus der Enforcer. So weist die European Securities and Markets Authority (ESMA) in ihrem am 17. Februar 2026 veröffentlichten *Public Statement*[1] zur Implementierung von IFRS 18 ausdrücklich darauf hin, dass eine frühzeitige und transparente Kommunikation der erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung erwartet wird – gegebenenfalls bereits in Zwischenabschlüssen des Geschäftsjahres 2026.

Nach den Erwartungen der ESMA sollte diese Kommunikation insbesondere Angaben zu wesentlichen Ermessensentscheidungen bei der Erstanwendung, den anzuwendenden Rechnungslegungsmethoden sowie der geplanten Ausübung von Wahlrechten umfassen. Dies schließt insbesondere Angaben zu erwarteten Änderungen in der GuV-Struktur und zur Einschätzung des Vorliegens einer bHGT ein.

Tabelle 1: Abkürzungen und Begriffe

E	Ermessensentscheidung
W	Wahlrecht
G	Gestaltungsmöglichkeit (ohne, dass das Business geändert wird)
53c-Assets	Vermögenswerte i. S. v. IFRS 18.53(c), also solche, die einzeln und weitgehend unabhängig von den anderen Ressourcen des Unternehmens einen Ertrag erwirtschaften (und nicht bereits in den Regelungsbereich der IFRS 18.53(a) oder (b) fallen)
Andere Schuld	Schuld i. S. v. IFRS 18.59(b), also eine, die nicht lediglich die Aufnahme von Finanzmitteln beinhaltet
bHGT	Bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit
C&CE	Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente
CODM	Hauptentscheidungsträger i. S. v. IFRS 8, *chief operating decision maker*
E/A	Erträge und Aufwendungen
Finanzierungsverbindlichkeit	Finanzierungsverbindlichkeit i. S. v. IFRS 18.59(a), also eine, die lediglich die Aufnahme von Finanzmitteln beinhaltet
Finanzierungsleistungen	Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden
FV	Fair Value
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Hedge-Derivate	Derivate, die zur Steuerung von Risiken verwendet werden (auch ohne eine Designation als Sicherungsinstrument gemäß IFRS 9)
KFR	Kapitalflussrechnung
Para.	Paragraf in IFRS 18
Unternehmensbeteiligungen	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

1 Vgl. ESMA Public Statement zur Implementierung von IFRS 18 (↗ ESMA32-193237008-9180 Statement on the Implementation of IFRS 18, letzter Abruf am 8. April 2026)

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

1. Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt

Kern des IFRS 18 ist die Standardisierung der GuV-Struktur und die damit einhergehende vorgeschriebene Zuordnung von E/A zu fünf definierten Kategorien (wir verweisen zu den Änderungen in der GuV-Struktur auf die ↗ Accounting News Februar 2025 und zu Fremdwährungsumrechnung, Derivaten und hybriden Verträgen auf die ↗ Accounting News Januar 2026). Gegenüber IAS 1 wird eine Vielzahl von bisher bestehenden (impliziten und expliziten) Ausweiswahlrechten entfallen.

IFRS 18 sieht jedoch auch einige wenige Wahlrechte im Hinblick auf die Zuordnung von E/A zur GuV vor, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt. Zudem ist eine Reihe von Ermessensentscheidungen zu treffen. Hervorzuheben sind folgende Beurteilungen:

- Erwirtschaftet ein Vermögenswert einzeln und weitgehend unabhängig von anderen Ressourcen des Unternehmens einen Ertrag?
- Liegt eine Finanzierungsverbindlichkeit oder eine andere Schuld vor?
- Wie sind Fremdwährungsdifferenzen aus anderen Schulden zuzuordnen?
- Liegt ein Anwendungsfall von „unangemessenem Kosten- oder Zeitaufwand“ vor?

Aus diesen Wahlrechten und Ermessensentscheidungen ergeben sich Gestaltungsmöglichkeiten.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über ausgewählte, praxisrelevante Ermessensentscheidungen, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten und zeigen jeweils die damit verbundenen Auswirkungen auf.

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
E	**Beurteilung, ob ein Vermögenswert einzeln und weitgehend unabhängig von den anderen Ressourcen des Unternehmens einen Ertrag erwirtschaftet (*individually and largely independently*) und damit ein 53c-Asset darstellt** **(53c-Asset-Beurteilung)** Die Beurteilung schließt folgende Teil-Ermessensentscheidungen ein:	Damit sich ein Vermögenswert als 53(c)-Asset qualifiziert, muss er „einzeln“ und „weitgehend unabhängig von anderen Unternehmensressourcen“ (nachfolgend kurz „weitgehend unabhängig“) Erträge erwirtschaften. IFRS 18 enthält jedoch keine konzeptionelle Guidance, wie die Begriffe „einzeln“ und „weitgehend unabhängig“ konkret auszulegen sind. In BC142 sind allerdings drei Beispiele genannt, in denen kein 53c-Asset vorliegt. Es wird dabei jeweils analysiert, ob es am Subkriterium „einzeln“ oder am Subkriterium „weitgehend unabhängig“ scheitert. Während „einzeln“ in der Praxis regelmäßig klar abgrenzbar ist, erfordert das „weitgehend unabhängig“ eine ermessensbehaftete Beurteilung. Die im Folgenden dargestellten Teil-Ermessensentscheidungen beziehen sich also auf das Kriterium „weitgehend unabhängig“.	53(c), B46, B48	BC142–BC143
	Auswahl der Faktoren für die Beurteilung	Die Beurteilung der Auswahl der Faktoren erfordert Ermessen, denn der Standard selbst benennt keine Faktoren, anhand derer das Kriterium „weitgehend unabhängig“ zu beurteilen ist. Konzeptionell ist bisher weitgehend ungeklärt, ob die Beurteilung „weitgehend unabhängig“ anhand der Natur des Vermögenswertes (sodass zwei unterschiedliche Unternehmen konzeptionell zum gleichen Ergebnis kommen müssten) oder aber unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, darunter des Geschäftsmodells des Unternehmens, zu erfolgen hat (sodass es geradezu typisch wäre, dass zwei unterschiedliche Unternehmen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können). Die internationale Diskussion dazu ist noch nicht abgeschlossen.[2]	53(c), B46, B48	BC142–BC143

2 Aktuell zeichnet sich ab, dass eine Verknüpfung beider Konzepte sachgerecht sein könnte. Die Natur des Vermögenswertes kann dabei als Ausgangspunkt für die Würdigung verwendet werden, um in einem nächsten Schritt die etwaigen unternehmensspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Nach einem solchen Ansatz wäre beispielsweise eine Finanzimmobilie (Investment Property nach IAS 40) im ersten Schritt typischerweise ein 53c-Asset (siehe Para. B46(b)). Wird sie allerdings in besonderer Weise vom Unternehmen eingesetzt (zum Beispiel in räumlicher Nähe zu einer anderen, selbst genutzten Immobilie und in der Art, dass Erträge beider Immobilien sich erheblich gegenseitig beeinflussen), so kann sich die finale Würdigung in Bezug auf die Finanzimmobilie ändern (kein 53c-Asset).

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt		Erläuterungen	Paragraf	BC
E	**53c-Asset-Beurteilung, Fortsetzung**	Auswahl der Faktoren für die Beurteilung, Fortsetzung	Für die Betrachtung der Natur des Vermögenswertes spricht die Tatsache, dass in Para. B46 Beispiele für 53c-Assets und in Para. B48 Beispiele für nicht als 53c-Assets qualifizierende Vermögenswerte gegeben sind. Je nachdem, welche Konzeption verfolgt wird, können die folgenden Faktoren mehr oder weniger relevant sein: – Herkunft des Vermögenswertes (z. B. aus einem Produktionsprozess) – Geschäftsmodell des Unternehmens – Rolle des Vermögenswertes innerhalb der Wertschöpfung – Umfang der zur Ertragserwirtschaftung erforderlichen Prozesse bzw. Ressourcen – Vermögenswert ist ein typisches Beispiel eines 53c-Assets nach Para. B46 – Vermögenswert ist ein typisches Beispiel eines nicht als 53c-Assets geltenden Vermögenswertes in Para. B48, wie z. B. Sachanlagevermögen		
		Würdigung der einzelnen Faktoren	**Herkunft des Vermögenswertes (z. B. aus einem Produktionsprozess):** Die Tatsache, dass der Vermögenswert aus einem Produktionsprozess unter Nutzung verschiedener Unternehmensressourcen (wie Grundstücke, Gebäude, Produktionsanlagen, Ausrüstung und Personal) des Unternehmens hervorgegangen ist, spricht eher dafür, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig" nicht erfüllt ist. **Geschäftsmodell des Unternehmens:** Je stärker das Geschäftsmodell darauf ausgerichtet ist, mit dem Vermögenswert Erträge zu erwirtschaften, desto eher ist davon auszugehen, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig" nicht erfüllt ist. Je untypischer der Vermögenswert für das Geschäftsmodell ist, desto eher ist umgekehrt davon auszugehen, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig" erfüllt ist. **Rolle des Vermögenswertes innerhalb der Wertschöpfung:** Je eher der Vermögenswert als eigenständige Ertragsquelle dient, bzw. je weniger der Vermögenswert unterstützende oder vorbereitende Funktionen für die Kerntätigkeiten des Unternehmens hat, desto eher ist davon auszugehen, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig" erfüllt ist. **Umfang der zur Ertragserwirtschaftung erforderlichen Prozesse bzw. Ressourcen:** Je geringer der Umfang und die Komplexität an organisatorischen, technischen oder personellen Prozessen bzw. Ressourcen ist, die zur Erwirtschaftung von Erträgen aus dem Vermögenswert notwendig sind, desto eher ist davon auszugehen, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig" erfüllt ist. **Vermögenswert ist ein typisches Beispiel eines 53c-Assets nach Para. B46:** Die Tatsache, dass es sich um einen Vermögenswert handelt, welches als typisches Beispiel für ein 53c-Asset genannt wird (d. h. Investition in ein Eigen- und Fremdkapitalinstrument oder eine Investment Property und damit verbundene Mietforderungen), spricht dafür, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig" erfüllt ist.	53(c), B48	BC142–BC143

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt					
E/W/G	**Inhalt**		**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
E	**53c-Asset-Beurteilung, Fortsetzung**	Würdigung der einzelnen Faktoren, Fortsetzung	**Vermögenswert ist ein typisches Beispiel eines nach Para. B48 nicht als 53c-Asset qualifizierenden Vermögenswertes, wie z. B. Sachanlagevermögen:** Die Tatsache, dass es sich bei dem Vermögenswert um Sachanlagen handelt, spricht dafür, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig" nicht erfüllt ist.[3]		
		Gesamtbeurteilung der Faktoren	Abhängig davon, welches der beiden Konzepte nach Beendigung der internationalen Diskussionen zu verfolgen sein wird (Beurteilung der Natur des Vermögenswertes oder auch Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls), bzw. wie sie miteinander verknüpft werden, werden die oben beschriebenen Faktoren mehr oder weniger relevant sein. Je mehr und je eindeutiger relevante Faktoren für „weitgehend unabhängig" sprechen, desto eher ist davon auszugehen, dass ein 53c-Asset vorliegt.	53(c), B46, B48	BC142–BC143

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:
Führt die ermessensbehaftete Beurteilung dazu, dass ein 53c-Asset vorliegt, werden die in Para. 54 aufgeführten E/A aus dem Vermögenswert (sofern keine bHGT vorliegt) der Investitions-Kategorie zugeordnet; alle anderen E/A aus den 53c-Assets werden per Default der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

Wenn es sich um ein 53c-Asset handelt, dann liegt für die Investition in diesen Vermögenswert eine *bestimmte* Geschäftstätigkeit „Investition in 53c-Assets" vor, sodass im nächsten Schritt zu beurteilen ist, ob diese bestimmte Geschäftstätigkeit auch eine *Haupt*geschäftstätigkeit ist (siehe Kapitel 2). Je nach Ausgang dieser Beurteilung ergeben sich die im Kapitel 2 dargestellten Auswirkungen, insbesondere möglicherweise die Zuordnung bestimmter Erträge und Aufwendungen zur betrieblichen Kategorie anstelle der Investitions-Kategorie.

Führt die ermessensbehaftete Beurteilung dazu, dass kein 53c-Asset vorliegt, werden die E/A aus dem Vermögenswert per Default der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

3 Unseres Erachtens ist die Tatsache, dass der Vermögenswert als Sachanlage bilanziert wird, für sich genommen nicht ausreichend, um zu beurteilen, dass deshalb das Kriterium „weitgehend unabhängig" nicht erfüllt ist.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
E	**Beurteilung, ob eine Schuld eine Finanzierungsverbindlichkeit darstellt**	Eine Finanzierungsverbindlichkeit besteht, sofern die folgenden Voraussetzungen nach Para. B50 kumulativ erfüllt sind: (a) Das Unternehmen erhält Finanzmittel in Form von Zahlungsmitteln, der Tilgung einer finanziellen Verbindlichkeit oder des Erhalts eigener Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens. (b) Das Unternehmen entrichtet im Gegenzug zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsmittel oder eigene Eigenkapitalinstrumente. Zu (a) kann beispielsweise die Beurteilung notwendig sein, ob eine bestehende finanzielle Verbindlichkeit getilgt wird. Im Fall einer Verlängerung der Laufzeit ist daher etwa zu beurteilen, ob die ursprüngliche Verbindlichkeit abgeht oder nicht (siehe Para. B51(b)). Zu (b) kann es zum Beispiel notwendig sein zu beurteilen, ob die Rückzahlung zu einem späteren Zeitpunkt von vornherein festgelegt ist. Ist die Rückzahlung etwa dem Grunde nach an Bedingungen geknüpft, sodass gegebenenfalls gar keine Rückzahlung erforderlich ist, oder ist die Rückzahlung der Höhe nach signifikant variabel, liegen zumindest Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich nicht um reine Finanzierungstransaktion handelt. Je eindeutiger die Erwartung, dass das Unternehmen im Gegenzug zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsmittel oder eigene Eigenkapitalinstrumente entrichten wird, desto eher liegt eine Finanzierungsverbindlichkeit vor.	59, B50–B51	

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Führt die Beurteilung dazu, *dass* eine Finanzierungsverbindlichkeit vorliegt, sind die E/A aus der Erst- und Folgebewertung einschließlich der Ausbuchung sowie die direkt zurechenbaren variablen Transaktionskosten bei Ausgabe und Tilgung (sofern keine bHGT „Finanzierungsleistungen" vorliegt) der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen. Für Unternehmen mit einer bHGT „Finanzierungsleistung" gelten andere Zuordnungsregeln (siehe Kapitel 3).

Führt die Beurteilung hingegen dazu, dass *keine* Finanzierungsverbindlichkeit vorliegt, handelt es sich um eine sogenannte „andere Schuld". In diesem Fall sind (bei allen Unternehmen, unabhängig vom Vorliegen einer bHGT) lediglich Zinserträge und -aufwendungen sowie Effekte aus Zinsänderungen – und nur sofern sie zum Zweck der Anwendung anderer IFRS zu ermitteln sind – der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen. Alle übrigen E/A sind grundsätzlich der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
E	**Beurteilung, auf welchen Betrag sich die Umrechnungsdifferenz aus einer „anderen Schuld" bezieht (d. h. ob sie sich auf den der Finanzierungs-Kategorie zugeordneten Betrag bezieht oder ob sie sich auf den einer anderen Kategorie zugeordneten Betrag bezieht)**	Grundsätzlich werden Umrechnungsdifferenzen derselben Kategorie zugeordnet wie E/A aus dem Posten, aus denen die Umrechnungsdifferenzen resultieren (Para. B65). Bei „anderen Schulden" (d. h. solchen, die nicht nur der Kapitalbeschaffung dienen) kann es vorkommen, dass E/A aus der zugrunde liegenden Transaktion nach den allgemeinen Vorschriften in den Para. 52–66 mehreren Kategorien zuzuordnen sind. In solch einem Fall sind Umrechnungsdifferenzen nicht auf diese unterschiedlichen Kategorien aufzuteilen. Stattdessen ist ermessensbehaftet zu beurteilen, ob die Umrechnungsdifferenzen eher mit der einen oder der anderen Kategorie zusammenhängen und sind dann in Gänze dieser Kategorie zuzuordnen. Beispiele für solche „anderen Schulden" sind insbesondere: – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus dem Erwerb von Dienstleistungen mit verlängerten Zahlungszielen in Fremdwährung – Leasingverbindlichkeiten aus Beschaffungsleasing in Fremdwährung Der Standard benennt keine Kriterien, die in diese Beurteilung einzubeziehen sind. Nach unserer Auffassung sollte bei der Beurteilung insbesondere auf die Natur und den Zweck der zugrunde liegenden Transaktion abgestellt werden. Je mehr die Natur bzw. der Zweck der zugrunde liegenden Transaktion betrieblich veranlasst ist, desto mehr spricht dies für eine Zuordnung der Umrechnungsdifferenz zur betrieblichen Kategorie. Folgende Faktoren könnten beispielsweise auf eine betriebliche Veranlassung hindeuten: – Tendenziell kürzere Fristigkeit der Schuld bzw. des Leasingverhältnisses – Betriebliche Gründe für Strukturierung der Transaktion, z. B. fehlende Alternative zum Leasing oder Vermeidung eigentumsbezogener Risiken wie Wartungsrisiken – Marktüblichkeit der Zahlungsbedingungen – Geringe wirtschaftliche Bedeutung der Finanzierungskomponente Je mehr die Natur bzw. der Zweck der zugrunde liegenden Transaktion mit einer Finanzierungsentscheidung zusammenhängt, desto mehr spricht dies für eine Zuordnung der Umrechnungsdifferenz zur Finanzierungs-Kategorie. Folgende Faktoren könnten beispielsweise auf den Finanzierungscharakter hindeuten: – Tendenziell längere Fristigkeit der Schuld bzw. des Leasingverhältnisses – Außerbetriebliche Gründe für Strukturierung der Transaktion, z. B. kennzahlengetriebene Entscheidung zur Schonung der Liquidität – Von Marktkonditionen abweichende Zahlungsbedingungen – Größere wirtschaftliche Bedeutung der Finanzierungskomponente	48, B67	BC217–BC219

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Wird als Ergebnis der Beurteilung die Natur bzw. der Zweck der Transaktion als eher betrieblich eingestuft, sind die aus dieser Schuld resultierenden Umrechnungsdifferenzen *in Gänze* der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Wird als Ergebnis der Beurteilung die Natur bzw. der Zweck der Transaktion eher als Finanzierung eingestuft, sind die aus dieser Schuld resultierenden Umrechnungsdifferenzen *in Gänze* der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.

Die Zuordnung kann grundsätzlich für jede andere Schuld gesondert beurteilt werden; für gleichartige Schulden sind jedoch gleiche Zuordnungen zu treffen (Para. B67).

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
E	**Beurteilung, ob eine Zuordnung nur mit unangemessenem Kosten- oder Zeitaufwand (*undue cost or effort*) möglich ist** **(Undue-Cost-or-Effort-Erleichterung)**	Eine Beurteilung dahingehend, ob eine Zuordnung nur mit unangemessenem Kosten- oder Zeitaufwand möglich ist, kommt ausschließlich in den folgenden Fällen in Betracht: – Bei Zuordnung von Umrechnungsdifferenzen („FX-Effekte") (Para. B65, B67) – Bei Zuordnung von Gewinnen oder Verlusten aus nicht nach IFRS 9 als Sicherungsinstrumente designierten Hedge-Derivaten, die zur Absicherung identifizierter Risiken verwendet werden (Para. B72) Je eindeutiger nachgewiesen werden kann, dass eine differenzierte Zuordnung mit einem ungemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verbunden wäre, desto eher ist die Undue-Cost-or-Effort-Erleichterung als anwendbar anzusehen. Folgende Faktoren könnten beispielsweise für die Beurteilung herangezogen werden: – Anzahl, Heterogenität und Komplexität der zugrunde liegenden Geschäfte – Struktur des Konzerns und die Ausgestaltung und Komplexität der konzerninternen Risikosteuerungsprozesse – Ausgestaltung der Buchungssystematik sowie die vorhandenen Auswertungs- und Analysemöglichkeiten der eingesetzten IT-Systeme Die Erleichterung darf nicht pauschal für alle Sachverhalte in Anspruch genommen werden, sondern erfordert eine Einzelbetrachtung jedes Sachverhalts. Bei der Zuordnung von FX-Effekten ist zu beachten: Liegen bei mehreren Posten die gleichen Tatsachen und Umstände vor, ist eine gemeinsame Beurteilung möglich (Para. B68).	48, B65, B67, B68, B72	BC208–BC216, BC228, BC230–BC231

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Wenn die differenzierte, vom Standard vorgeschriebene Zuordnung nur mit unangemessenem Kosten- oder Zeitaufwand möglich ist, *dürfen*
– die Umrechnungsdifferenzen und/oder
– die Gewinne und Verluste aus nicht designierten Hedge-Derivaten
der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden.

Wenn die differenzierte, vom Standard vorgeschriebene Zuordnung ohne unangemessenem Kosten- oder Zeitaufwand möglich ist, *sind*
– die Umrechnungsdifferenzen der gleichen Kategorie zuzuordnen wie die anderen E/A des für die Umrechnungsdifferenz ursächlichen Sachverhalts.
– die Gewinne und Verluste aus nicht designierten Hedge-Derivaten der gleichen Kategorie zuzuordnen wie E/A, die sich aus dem gesicherten Risiko ergeben.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
E	**Beurteilung, ob ein nicht designiertes Hedge-Derivat zur Steuerung ermittelter Risiken verwendet wird** (sodass Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat grundsätzlich derselben Kategorie zugeordnet werden, die von dem abgesicherten Risiko betroffen ist)	Grundsätzlich werden Gewinne und Verluste aus nicht designierten Hedge-Derivaten (die zur Steuerung ermittelter Risiken verwendet werden) derselben Kategorie zugeordnet wie die von dem abgesicherten Risiko betroffenen E/A (Para. B72). Für diese Zuordnung muss ein Zusammenhang zwischen Hedge-Derivat und abgesichertem Risiko nachgewiesen werden. Je eindeutiger und je besser dokumentiert der Zusammenhang zwischen einem nicht designierten Hedge-Derivat und einem gesteuerten Risiko ist, desto eher ist davon auszugehen, dass das Hedge-Derivat zur Steuerung des Risikos verwendet wird. Folgende Faktoren könnten beispielsweise für die Beurteilung herangezogen werden: – Bestehen einer Eins-zu-Eins-Beziehung zwischen dem nicht designierten Hedge-Derivat und der Risikoposition – Dokumentation der internen Absicherungsstrategien in einer Risikomanagementrichtlinie – Steuerung und Überwachung der Risikoabsicherung und deren Effektivität – Bestehen von organisatorischen und technischen Voraussetzungen für Monitoring und eine gezielte Absicherung von definierten Risiken	48, B72	BC223, BC224(b), BC227
E	**Beurteilung, ob eine Notwendigkeit für einen Bruttoausweis von Gewinnen oder Verlusten besteht** **(Grossing-up-Ausnahme)**	Von dem Grundsatz (dass Gewinne und Verluste aus Hedge-Derivaten der vom abgesicherten Risiko betroffenen Kategorie zuzuordnen sind) ist abzuweichen, wenn die Befolgung des Grundsatzes ein Bruttoausweis von Gewinnen oder Verlusten erfordern würde (Grossing-up-Ausnahme). Die Notwendigkeit für einen Bruttoausweis käme insbesondere in Betracht, wenn mit einem Derivat Risiken aus einer Gruppe von Transaktionen abgesichert werden. Für die Beurteilung, ob ein Bruttoausweis erforderlich wäre, kann folgendes Zwei-Schritte-Schema verwendet werden:[4] – Schritt 1: Identifizierung des abgesicherten Risikos bzw. der abgesicherten Risiken – Schritt 2: Identifizierung der von dem abgesicherten Risiko bzw. den abgesicherten Risiken betroffenen GuV-Kategorien Insbesondere der Schritt 1 ist entscheidend für die Beurteilung, denn er gibt Aufschluss darüber, ob ein oder mehrere Risiken abgesichert werden. Nur wenn mehrere Risiken vorliegen (die sich dann auch in unterschiedlichen Kategorien auswirken) käme ein Bruttoausweis überhaupt infrage.	B72, B74–B75	BC226, BC230–BC231

Auswirkungen der Ermessensentscheidungen:

Wenn als Ergebnis der Beurteilung geschlussfolgert wird, dass ein nicht designiertes Hedge-Derivat zur Steuerung der ermittelten Risiken verwendet wird und die Grossing-up-Ausnahme nicht einschlägig ist, werden Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat derselben Kategorie zugeordnet wie die E/A aus dem abgesicherten Risiko.

Wenn die Grossing-up-Ausnahme als einschlägig angesehen wird (oder die Undue-Cost-or-Effort-Erleichterung verwendet wird) erfolgt eine Zuordnung der Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat zur betrieblichen Kategorie.

Wenn als Ergebnis der Beurteilung geschlussfolgert wird, dass ein nicht designiertes Hedge-Derivat nicht zur Steuerung ermittelter Risiken verwendet wird, gelten die Zuordnungsregeln für sonstige Derivate, d. h. (sofern keine bHGT vorliegt):
– Gewinne und Verluste aus Derivaten, die im Zusammenhang mit einer Finanzierungstransaktion stehen, sind der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.
– Gewinne und Verluste aus allen anderen Derivaten sind der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

4 In Anlehnung an die ↗ IFRIC Agenda-Entscheidung *Classification of Gains and Losses on a Derivative Managing a Foreign Currency Exposure* (letzter Abruf am 8. April 2026).

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
W	**Wahlrecht zur Zuordnung der Effekte aus der Nettoposition der monetären Posten bei Hochinflationsbilanzierung** **(Darstellungswahlrecht Hochinflation)**	Unternehmen haben ein Wahlrecht zur Darstellung der Effekte aus der Nettoposition der monetären Posten bei Hochinflationsbilanzierung nach IAS 29.28: – Darstellung der Posten zusammen mit den anderen E/A, die mit der Nettoposition der monetären Posten zusammenhängen – Darstellung der Posten nicht zusammen mit den anderen E/A dar, die mit der Nettoposition der monetären Posten zusammenhängen Durch die Ausübung dieses „Darstellungswahlrechts Hochinflation", kann die Zuordnung der Effekte aus der Nettoposition der monetären Posten nach IFRS 18 beeinflusst werden.	48, B69	BC220–BC222

Auswirkungen des Wahlrechts:

Wird der Effekt aus der Nettoposition der monetären Posten unter IAS 29.28 zusammen mit den anderen E/A dargestellt, die mit der Nettoposition der monetären Posten zusammenhängen, folgt die Zuordnung des Effekts der Zuordnung der anderen E/A (Para. B69 Satz 1).

Wird der Effekt aus der Nettoposition der monetären Posten unter IAS 29.28 nicht zusammen mit den anderen E/A dargestellt, die mit der Nettoposition der monetären Posten zusammenhängen, wird der Effekt der betrieblichen Kategorie zugeordnet (Para. B69 Satz 2).

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
W	**Wahlrecht bei Erstanwendung des IFRS 18 zur Änderung der Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die von Unternehmen i.S.d. IAS 28.18 gehalten werden, von der Equity-Methode zur Fair-Value-Methode (FV-Methode)** **(FV-Bewertungswahlrecht)**[5]	Die E/A aus nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmensbeteiligungen sind – unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt – der Investitions-Kategorie zuzuordnen. Die E/A aus nach der FV-Methode bilanzierten Unternehmensbeteiligungen sind der Investitions-Kategorie (bzw. bei Vorliegen einer bHGT „Investition in assoziierte und Gemeinschaftsunternehmen" der betrieblichen Kategorie) zuzuordnen. Unternehmen, die Anteile an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen halten und in den Anwendungsbereich des IAS 28.18 fallen (z. B. Venture-Capital-Gesellschaften oder vergleichbare Unternehmen)[6], können für bislang nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 18 das Wahlrecht ausüben, diese nach IAS 28.18 zum Fair Value zu bewerten (FV-Bewertungswahlrecht).	55, C7	BC128, BC423

Auswirkungen des Wahlrechts:
Wendet das Unternehmen das Wahlrecht an, werden die bisher nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen nunmehr nach der FV-Methode bewertet. Die Anpassung der Bewertung hat retrospektiv zu erfolgen (Para. C7).

Für Unternehmen mit einer bHGT „Investition in assoziierte und Gemeinschaftsunternehmen" hat die Anwendung des Wahlrechts eine weitere Auswirkung: Es wird dadurch eine Zuordnung der E/A aus diesen Beteiligungen zur betrieblichen Kategorie anstatt der Investitions-Kategorie erreicht (da bei solchen Unternehmen die Zuordnung der E/A aus Bewertung derartiger Beteiligungen von der Bilanzierungsmethode abhängt).

Für Unternehmen ohne bHGT „Investition in assoziierte und Gemeinschaftsunternehmen" hat die Anwendung des Wahlrechts keine Auswirkung auf die Zuordnung der E/A aus diesen Beteiligungen: Unabhängig von der gewählten Bilanzierungsmethode werden sie der Investitions-Kategorie zugeordnet.

Wendet das Unternehmen das Wahlrecht *nicht* an, sind alle E/A aus der Bewertung nach der Equity-Methode – unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt – der Investitions-Kategorie zuzuordnen.

5 In ihrem Public Statement zur Implementierung von IFRS 18 weist die ESMA unter anderem darauf hin, dass bei der Abschlusserstellung Transparenz hinsichtlich der Ausübung von Wahlrechten – insbesondere des Fair-Value-Bewertungswahlrechts – erwartet wird (↗ ESMA32-193237008-9180 Statement on the Implementation of IFRS 18, Seite 3, letzter Abruf am 8. April 2026).

6 IAS 28 schreibt grundsätzlich die Anwendung der Equity-Methode vor, erlaubt jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen zum Fair Value (IAS 28.18). Das IASB schlägt nun *narrow scope amendments* vor, um klarzustellen, welche Unternehmen für diese Fair-Value-Option qualifizieren und bestehende Unterschiede in der Bilanzierungspraxis zu reduzieren. Künftig sollen auch Unternehmen mit einer bHGT „Investition in Vermögenswerte" die Fair-Value-Option nutzen dürfen. Die Änderungen sollen zeitgleich mit der erstmaligen Anwendung von IFRS 18 ab 1. Januar 2027 in Kraft treten; der Exposure Draft befindet sich bis 20. April 2026 in der Kommentierungsphase. (↗ https://www.ifrs.org/projects/work-plan/amendments-to-the-fair-value-option-ias-28/, letzter Abruf am 8. April 2026)

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
G	**Änderung der Designation eines Finanzinstruments als Sicherungsinstrument in einer Sicherungsbeziehung gemäß IFRS 9** **(Hedge-Designation)**	Unternehmen können entscheiden, ob sie (sowohl derivative als auch nicht derivative) Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente gemäß IFRS 9 neu designieren, eine solche Designation fortführen oder beenden. Eine Designation als Sicherungsinstrument gemäß IFRS 9 dient als Nachweis für den Zusammenhang zwischen dem Sicherungsinstrument und dem abgesicherten Risiko und begründet daher die Zuordnung der Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument grundsätzlich zu derselben Kategorie, in der sich das abgesicherte Risiko manifestiert. Für *nicht derivative* Finanzinstrumente, die zur Risikoabsicherung verwendet werden, ist eine formale „Hedge-Designation" die einzige Möglichkeit, Gewinne oder Verluste aus dem Sicherungsinstrument und die E/A aus der abgesicherten Transaktion, die sonst unterschiedlichen Kategorien zuzuordnen wären, derselben Kategorie zuzuordnen. Ohne eine solche Designation erfolgt die Zuordnung für beide Effekte unabhängig voneinander nach den allgemeinen Zuordnungsregeln. Für *derivative* Finanzinstrumente, die zur Risikoabsicherung verwendet werden, kann die Zuordnung der Gewinne und Verluste zu der vom abgesicherten Risiko betroffenen Kategorie entweder durch die formale „Hedge-Designation" oder durch einen anderweitigen Nachweis für den Zusammenhang zwischen dem Hedge-Derivat und dem abgesicherten Risiko erreicht werden (vgl. Gestaltungsmöglichkeit „Nachweis über Absicherungsstrategie").	48, B70–B71	BC223, BC224(a), BC225–BC226

Auswirkungen der Gestaltungsmöglichkeit:

Wenn eine Designation eines Finanzinstruments als Sicherungsinstrument gemäß IFRS 9 vorliegt, werden Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument derselben Kategorie zugeordnet wie die E/A, die sich aus dem abgesicherten Risiko ergeben (es sei denn, die Grossing-up-Ausnahme greift). Das betrifft sämtliche Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument, also nicht nur den wirksamen Teil, sondern auch den unwirksamen Teil sowie Gewinne und Verluste aus etwaigen nicht designierten Teilen des designierten Sicherungsinstruments.

Grossing-up-Ausnahme: Wenn ein Bruttoausweis von Gewinnen und Verlusten aus dem Sicherungsgeschäft erforderlich wäre, weil kompensierende Risikopositionen abgesichert wurden und die Risikopositionen unterschiedliche Kategorien betreffen, werden sämtliche Gewinne oder Verluste aus dem Sicherungsinstrument der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

Wenn keine Designation eines Finanzinstruments als Sicherungsinstrument gemäß IFRS 9 vorliegt, hängt die Zuordnung der Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument davon ab, ob es sich um ein Derivat handelt, das (auch ohne formelle Sicherungsbeziehung) zur Steuerung ermittelter Risiken verwendet wird (vgl. Gestaltungsmöglichkeit „Nachweis über Absicherungsstrategie"). Andernfalls gelten die Zuordnungsregeln für sonstige Derivate bzw. die allgemeinen Zuordnungsregeln für nicht derivative Instrumente.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
G	**Änderung der Dokumentation von internen Risikoabsicherungsstrategien als Basis für die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus nicht designierten Hedge-Derivaten** **(Nachweis über Absicherungsstrategie)**	Unternehmen können durch die Dokumentation der internen Risikoabsicherungsstrategie einen Beleg dafür schaffen, dass (auch ohne formelle Sicherungsbeziehung) ein Zusammenhang zwischen einem Hedge-Derivat und einem gesteuerten Risiko besteht. Auf diese Weise kann die Zuordnung der Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat zu derselben Kategorie erreicht werden, die von dem abgesicherten Risiko betroffen ist. Eine dokumentierte interne Risikoabsicherungsstrategie bildet daher die Grundlage für die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus nicht designierten Hedge-Derivaten. Insbesondere liefert die Dokumentation der Risikoabsicherungsstrategie einen Aufschluss darüber, welche Risiken mit den eingesetzten Hedge-Derivaten gesteuert werden, also welche GuV-Kategorien von den zugrunde liegenden Risiken grundsätzlich betroffen sind und somit für die Zuordnung der Gewinne und Verluste aus den Hedge-Derivaten infrage kommen. Darüber hinaus kann, insbesondere wenn Hedge-Derivate zur *Absicherung einer Gruppe von Transaktionen* eingesetzt werden, die Dokumentation der internen Risikoabsicherungsstrategie einen Hinweis darauf liefern, ob eine Nettorisikoposition oder Bruttorisikopositionen abgesichert werden. Dies hat wiederum eine Auswirkung auf die Beurteilung, ob bei der Zuordnung der Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat ein Bruttoausweis (Grossing-up) erforderlich wäre oder nicht.	48, B72, B74–B75	BC223, BC224(b), BC226–BC231

Auswirkungen der Gestaltungsmöglichkeit:

Wenn durch eine dokumentierte interne Risikoabsicherungsstrategie ein Zusammenhang zwischen einem nicht designierten Hedge-Derivat und einem abgesicherten Risko belegt wird, werden Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat derselben Kategorie zugeordnet wie die E/A aus dem abgesicherten Risiko.

Bei einer Absicherung einer Gruppe von Transaktionen, wenn durch eine dokumentierte interne Risikoabsicherungsstrategie belegt wird, dass mit einem nicht designierten Hedge-Derivat ein Risiko einer Nettoposition abgesichert wird, das nur eine GuV-Kategorie betrifft (also kein Grossing-up erforderlich), werden Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat ebenfalls derselben Kategorie zugeordnet wie die E/A aus dem abgesicherten Risiko. Wenn die Widerlegung der Grossing-up-Ausnahme nicht gelingt oder die Undue-Cost-or-Effort-Erleichterung verwendet wird, erfolgt eine Zuordnung zur betrieblichen Kategorie.

Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass das Derivat zur Steuerung eines ermittelten Risikos verwendet wird, gelten die Zuordnungsregeln für sonstige Derivate, d. h. (sofern keine bHGT vorliegt):

- Gewinne und Verluste aus Derivaten, die im Zusammenhang mit einer Finanzierungstransaktion stehen, sind der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.
- Gewinne und Verluste aus allen anderen Derivaten sind der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2. Würdigung, ob eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt

Mit der Einführung von IFRS 18 wird – wie in den ↗ Accounting News November 2024 dargestellt – unter anderem die Identifizierung von bHGT relevant, denn daraus ergeben sich unmittelbare Auswirkungen auf die Zuordnung bestimmter E/A in der GuV. Dabei ist zunächst zu beurteilen, ob eine *bestimmte* Geschäftstätigkeit vorliegt, und anschließend, ob diese dann auch eine bestimmte *Haupt*geschäftstätigkeit darstellt. Der Standard nennt zur Beurteilung, ob eine bestimmte *Haupt*geschäftstätigkeit vorliegt, zwei Beispiele für Nachweise: die Verwendung einer dem Bruttoergebnis ähnlichen Zwischensumme und die Segmentinformationen.

Die Beurteilung, ob eine bHGT vorliegt, ist eine ermessensbehafte Würdigung.[7] Dadurch werden auch Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, etwa bei der Ausgestaltung, Verwendung und Bedeutung solcher Zwischensummen, die den Umfang des erforderlichen Ermessens und das Ergebnis der bHGT-Beurteilung maßgeblich beeinflussen können. Auch zwei Wahlrechte werden den Unternehmen in diesem Zusammenhang gewährt.

Nachfolgend beleuchten wir ausgewählte wesentliche Ermessensentscheidungen, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten in diesem Kontext.

Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
E	**Beurteilung, ob eine bestimmte Geschäftstätigkeit ausgeübt wird**	Damit eine bestimmte *Haupt*geschäftstätigkeit vorliegen kann, ist es erforderlich, dass diese bestimmte Geschäftstätigkeit vom Unternehmen überhaupt ausgeübt wird. Folgende bestimmte Geschäftstätigkeiten kommen gemäß IFRS 18 als bHGT infrage: – Investition in Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Para. 49(a) i.V.m. Para. 53(a)) – Investition in C&CE (Para. 49(a) i.V.m. Para. 53(b)) – Investition in 53c-Assets (Para. 49(a) i.V.m. Para. 53(c)) – Finanzierungsleistungen (Para. 49(b)) Ermessensbehaftet sind unseres Erachtens insbesondere die letzten beiden Punkte, also die Beurteilung, ob in 53c-Assets investiert wird, und die Beurteilung, ob Finanzierungen für Kunden bereitgestellt werden. Bezüglich Investition in 53c-Assets verweisen wir auf die Ermessensentscheidung „53c-Asset-Beurteilung". Die Beurteilung, ob Finanzierungsleistungen erbracht werden, schließt insbesondere folgende Aspekte ein: – Handelt es sich beim Empfänger der Leistung um einen Kunden? – Stellt die erbrachte Leistung aus Sicht des Kunden eine Finanzierung dar?	49, 53, B30–B41	BC90, BC94ff.

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:
Wenn als Ergebnis der Beurteilung geschlussfolgert wird, dass eine *bestimmte* Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, ist in der Folge zu würdigen, ob diese bestimmte Geschäftstätigkeit auch eine bestimmte *Haupt*geschäftstätigkeit darstellt (vgl. nachfolgende Ermessensentscheidungen).

7 Die ESMA stellt in ihrem Public Statement zur Implementierung von IFRS 18 klar, dass die Beurteilung, ob eine bHGT vorliegt, auf den unternehmensindividuellen tatsächlichen Gegebenheiten beruhen muss und nicht lediglich behauptet werden kann. Der Standard verlangt insoweit eine evidenzbasierte Beurteilung und nennt Beispiele für Nachweise (z. B. Verwendung bestimmter Zwischensummen als wichtigen Indikator für die betriebliche Ertragskraft oder die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente), die eine solche Einschätzung stützen können. Zugleich macht die ESMA deutlich, dass unwesentliche oder lediglich ergänzende Aktivitäten regelmäßig nicht die Voraussetzungen erfüllen, um als bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit zu gelten. In diesem Zusammenhang erwartet die ESMA von betroffenen Unternehmen, dass sie – soweit relevant – ihre wesentlichen Ermessensentscheidungen sowie die zur Beurteilung der bHGT herangezogenen Nachweise transparent angeben. (vgl. ↗ ESMA32-193237008-9180 Statement on the Implementation of IFRS 18, Seite 4, letzter Abruf am 8. April 2026)

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
E	**Beurteilung, ob eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme für eine bestimmte Geschäftstätigkeit ein wichtiger Indikator für die betriebliche Ertragskraft ist** (sodass es sich bei dieser bestimmten Geschäftstätigkeit auch um eine *Haupt*geschäftstätigkeit handelt) Die Beurteilung schließt folgende Teil-Ermessensentscheidungen ein:			
	Beurteilung, ob die verwendete Zwischensumme eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme ist	Eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme wird als eine Zwischensumme aus *einer* Art von Umsatzerlösen und den *unmittelbar damit verbundenen* Aufwendungen definiert (Para. B123). Der Standard spezifiziert nicht konkreter, wie *eine* Art von Umsatzerlösen und den unmittelbar damit verbundenen Aufwendungen zu verstehen sind, führt aber einige Beispiele auf, etwa Netto-Zinserträge oder Netto-Mietergebnis. Durch die Beispiele in Para. B123 wird deutlich, dass der Standard bei enger Auslegung beispielsweise Vertriebskosten oder sonstige betriebliche Aufwendungen nicht als Teil der *unmittelbar damit verbundenen* Aufwendungen sieht. Je homogener die Umsatzerlöse sind und je eindeutiger es sich bei den einbezogenen Aufwendungen (nur) um unmittelbar damit verbundene Aufwendungen handelt, desto eher wird von einer dem Bruttoergebnis ähnlichen Zwischensumme auszugehen sein und desto eher kann die Kennzahl als Nachweis für eine bHGT dienen.	49, B33, B34, B123	BC94ff.
	Beurteilung, ob die verwendete Zwischensumme tatsächlich ein Indikator für die zu würdigende Tätigkeit ist	Umfasst die verwendete Zwischensumme nur die Umsatzerlöse und die *unmittelbar damit verbundenen* Aufwendungen der zu würdigenden Tätigkeit, so ist dieser Aspekt der Kriterien des Para. B34 erfüllt. Je mehr Umsatzerlöse und Aufwendungen aus anderen Tätigkeiten in der Zwischensumme enthalten sind, desto weniger ist dieser Aspekt des Para. B34 erfüllt. Je vernachlässigbarer der Anteil der in der Zwischensumme enthaltenen Umsatzerlöse und Aufwendungen aus anderen Tätigkeiten, desto eher ist davon auszugehen, dass die Zwischensumme ein Indikator für die zu würdigenden Tätigkeit ist und desto eher kann die Kennzahl als Nachweis für eine bHGT dienen.	49, B33, B34, B123	BC94ff.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
	Beurteilung, ob die verwendete Zwischensumme hinreichend wichtig ist	Je bedeutender die verwendete Zwischensumme, desto eher kann die Kennzahl als Nachweis für eine bHGT dienen. Folgende Faktoren sprechen zum Beispiel für eine größere Bedeutung: – Externe Verwendung zur Erläuterung der Ertragslage – Interne Verwendung zur Steuerung bzw. Performance-Messung – Vergütungsrelevanz – Die Tatsache, dass die Zwischensumme bereits vor der Verabschiedung des IFRS 18 verwendet wurde Eine auch externe Verwendung der Zwischensumme wiegt mehr als eine ausschließlich interne Verwendung.[8]	49, B33, B34–B35	BC94ff.

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:
Wenn in einer Gesamtbeurteilung geschlussfolgert wird, dass eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme für die zu würdigende bestimmte Geschäftstätigkeit ein wichtiger Indikator für die betriebliche Ertragskraft ist, stellt die untersuchte Tätigkeit eine bHGT dar.

Sofern eine bHGT vorliegt, können sich folgende Auswirkungen ergeben:
– Bestimmte E/A werden der betrieblichen Kategorie zugeordnet und nicht der Investitions-Kategorie bzw. Finanzierungs-Kategorie (Para. 50, 55–58 und 65–66).
– Angaben zu bHGT sind vorzunehmen (Para. 51).
– Für den Ausweis von Zinsen bzw. Dividenden in der Kapitalflussrechnung gelten anstelle der vorgegebenen Klassifizierung nach IAS 7.34A die komplexen Regeln des IAS 7.34B–34D, die unter bestimmten Umständen ein Ausweiswahlrecht gewähren.

Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
E	**Beurteilung, ob ein Berichtssegment nur eine einzige bestimmte Geschäftstätigkeit beinhaltet** (sodass es sich bei dieser Geschäftstätigkeit um eine *Haupt*geschäftstätigkeit handelt)	Umfasst das *Berichtssegment* nur eine *einzige* Geschäftstätigkeit, ist das Kriterium des Para. B36(a) erfüllt, und das Berichtssegment dient als wichtiger Nachweis für eine bHGT. Je mehr andere Geschäftstätigkeiten in dem Berichtssegment enthalten sind, desto weniger kann das Berichtssegment als Nachweis für eine bHGT dienen. Je vernachlässigbarer die gegebenenfalls im Berichtssegment enthaltenen anderen Geschäftstätigkeiten sind, desto eher kann das Berichtssegment, in dem die betrachtete Geschäftstätigkeit enthalten ist, als Nachweis für eine bHGT dienen.	49, B33, B36(a)	BC97

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:
Wenn ein Berichtssegment nur eine einzige bestimmte Geschäftstätigkeit beinhaltet (bzw. die im Berichtssegment enthaltenen anderen Tätigkeiten vernachlässigbar sind), stellt diese Geschäftstätigkeit eine bHGT dar.

Sofern eine bHGT vorliegt, können sich folgende Auswirkungen ergeben:
– Bestimmte E/A werden der betrieblichen Kategorie zugeordnet anstelle der Investitions-Kategorie bzw. Finanzierungs-Kategorie (Para. 50, 55–58 und 65–66).
– Angaben zu bHGT sind vorzunehmen (Para. 51).
– Für den Ausweis von Zinsen bzw. Dividenden in der Kapitalflussrechnung gelten anstelle der vorgegebenen Klassifizierung nach IAS 7.34A die komplexen Regeln des IAS 7.34B–34D, die unter bestimmten Umständen ein Ausweiswahlrecht gewähren.

8 Vgl. KPMG First Impressions, Kapitel 2.1.1, Seite 12.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
E	**Beurteilung, ob ein Geschäftssegment nur eine einzige bestimmte Geschäftstätigkeit beinhaltet und ob der Erfolg des Geschäftssegments ein wichtiger Indikator für die betriebliche der Ertragskraft ist** (sodass es sich bei dieser Geschäftstätigkeit um eine *Haupt*-geschäftstätigkeit handelt) Die Beurteilung schließt folgende Teil-Ermessensentscheidungen ein:			
	Beurteilung, ob das Geschäftssegment tatsächlich nur eine einzige Geschäftstätigkeit beinhaltet	Umfasst ein *Geschäftssegment* nur eine *einzige* Geschäftstätigkeit, ist dieser Aspekt des Kriteriums des Para. B36(b) erfüllt und das Geschäftssegment dient bei Erfüllen weiterer Aspekte als Nachweis für eine bHGT. Je mehr andere Geschäftstätigkeiten in dem Geschäftssegment enthalten sind, desto weniger kann das Geschäftssegment als Nachweis für eine bHGT dienen. Je vernachlässigbarer die gegebenenfalls im Geschäftssegment enthaltenen anderen Geschäftstätigkeiten sind, desto eher kann das Geschäftssegment, in dem die betrachtete Geschäftstätigkeit enthalten ist, als Nachweis für eine bHGT dienen.	49, B33, B36(b)	BC97
	Beurteilung, ob der Erfolg des Geschäftssegments ein hinreichend wichtiger Indikator für die betriebliche Ertragskraft ist	Je bedeutender der Indikator, desto eher kann er als Nachweis für eine bHGT dienen. Folgende Faktoren sprechen etwa für eine größere Bedeutung: – Externe Verwendung zur Erläuterung der Ertragslage – Interne Verwendung zur Steuerung bzw. Performance-Messung – Vergütungsrelevanz – Die Tatsache, dass die Kennzahl bereits vor der Verabschiedung des IFRS 18 verwendet wurde Die externe Verwendung der Kennzahl wiegt mehr als eine ausschließlich interne Verwendung.[9]	49, B33, B34–B35, B36(b)	BC96, BC97

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Wenn ein Geschäftssegment nur die zu würdigende bestimmte Geschäftstätigkeit beinhaltet (bzw. die im Geschäftssegment enthaltenen anderen Tätigkeiten vernachlässigbar sind) und der Erfolg des Segments ein wichtiger Indikator der betrieblichen Ertragskraft ist, stellt diese Tätigkeit eine bHGT dar.

Sofern eine bHGT vorliegt, können sich folgende Auswirkungen ergeben:
– Bestimmte E/A werden der betrieblichen Kategorie zugeordnet anstelle der Investitions-Kategorie bzw. Finanzierungs-Kategorie (Para. 50, 55–58 und 65–66).
– Angaben zu bHGT sind vorzunehmen (Para. 51).
– Für den Ausweis von Zinsen bzw. Dividenden in der Kapitalflussrechnung gelten anstelle der vorgegebenen Klassifizierung nach IAS 7.34A die komplexen Regeln des IAS 7.34B–34D, die unter bestimmten Umständen ein Ausweiswahlrecht gewähren.

9 Vgl. KPMG First Impressions, Kapitel 2.1.1, Seite 12.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
E	**Beurteilung, ob andere Umstände als Nachweis für das Vorliegen einer bHGT genutzt werden können**	Der Standard nennt als Beispiele für Nachweise für das Vorliegen einer bHGT lediglich die Verwendung einer dem Bruttoergebnis ähnlichen Zwischensumme sowie bestimmter Segmentinformationen (Para. B34–B36). Weitere Beispiele werden nicht aufgeführt. Nach unserer Auffassung können jedoch auch zusätzliche – im Standard nicht explizit genannte – Nachweise in die Beurteilung einbezogen werden. Allerdings ist diesen Nachweisen unseres Erachtens ein geringeres Gewicht als den im Standard ausdrücklich genannten Nachweisen beizumessen. Ein Beispiel für einen geeigneten anderen Nachweis könnte sein, dass das Unternehmen neben der zu würdigenden bestimmten Geschäftstätigkeit keine weiteren nennenswerten Geschäftstätigkeiten hat.[10] Ein weiteres Beispiel für einen geeigneten anderen Nachweis könnte in bestimmten Fällen unserer Auffassung nach in der Verwendung einer Zwischensumme liegen, die mehr als nur das Bruttoergebnis einbezieht, beispielsweise eine Ergebnisgröße, die dem betrieblichen Ergebnis ähnelt, wenn diese Zwischensumme ein wichtiger Indikator für die betriebliche Ertragskraft ist.	49, B30–B41	BC94–BC102

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:
In bestimmten Situationen können auch andere Umstände (als die in B34–B36 genannten Beispiele) als Nachweis für das Vorliegen einer bHGT dienen.

Sofern eine bHGT vorliegt, ergeben sich folgende Auswirkungen:
- Bestimmte E/A werden der betrieblichen Kategorie zugeordnet anstelle der Investitions-Kategorie bzw. Finanzierungs-Kategorie (Para. 50, 55–58 und 65–66).
- Angaben zu bHGT sind vorzunehmen (Para. 51).
- Für den Ausweis von Zinsen bzw. Dividenden in der Kapitalflussrechnung gelten anstelle der vorgegebenen Klassifizierung nach IAS 7.34A die komplexen Regeln des IAS 7.34B–34D, die unter bestimmten Umständen ein Ausweiswahlrecht gewähren.

10 Vgl. ↗ IFRIC Agenda-Entscheidung *Assessment of a Specified Main Business Activity for the purposes of the Separate Financial Statements of a Parent* (letzter Abruf am 8. April 2026).

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
E	**Beurteilung, für welche Vermögenswertgruppe die Würdigung, ob eine bHGT „Investition in 53c-Assets" vorliegt, zu erfolgen hat** Die Beurteilung schließt die folgende Ermessensentscheidung ein:			
	Beurteilung, ob die Vermögenswerte gemeinsame Merkmale aufweisen	Je mehr gemeinsame Merkmale die Vermögenswerte aufweisen, desto eher können sie für die bHGT-Bestimmung zusammengefasst werden. Bei finanziellen Vermögenswerten ist auf Gruppen abzustellen, die gemäß IFRS 7.6 ermittelt wurden. Bei nichtfinanziellen Vermögenswerten können unseres Erachtens die in Para. B110 aufgeführten Merkmale, wie etwa Art, Funktion, Laufzeit und Zeitpunkt der Realisation, Liquidität, Bewertungsgrundlage, Umfang, in die Beurteilung einbezogen werden.	53(c), B40	BC146–BC147

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Je nach Ergebnis dieser Beurteilung wird die Beurteilung, ob eine bHGT „Investition in 53c-Assets" vorliegt, erfolgen:

- Zusammen für die betroffenen Vermögenswerte
- Getrennt für einzelne Vermögenwerte bzw. Gruppen von Vermögenswerten

Liegt für eine bestimmte Vermögenswertgruppe eine bHGT vor, gelten die Konsequenzen aus Para. 58 (E/A werden der betrieblichen Kategorie zugeordnet) dann auch nur für diejenigen Vermögenswerte, für die die Beurteilung und Schlussfolgerung vorgenommen wurde.

Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
W	**Wahlrecht zur Beurteilung, ob eine bHGT „Investition in Unternehmensbeteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden", vorliegt** **(Wahlrecht bHGT „Investition in Unternehmensbeteiligungen at Equity")**	Die Beurteilung braucht nicht durchgeführt zu werden, da E/A aus Unternehmensbeteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, ohnehin immer der Investitions-Kategorie zuzuordnen sind.	53(a), B38	BC121ff.
W	**Wahlrecht zur Beurteilung, ob eine bHGT „Investition in C&CE" vorliegt** **(Wahlrecht bHGT „Investition in C&CE")**	Die Beurteilung braucht nicht durchgeführt zu werden, da E/A aus C&CE ohnehin immer der Investitions-Kategorie zuzuordnen sind.	53(b), B39	BC133ff.

Auswirkungen der Wahlrechte:

Wird eine Beurteilung freiwillig durchgeführt und geschlussfolgert, dass eine solche bHGT vorliegt, gilt:

- Es ist darüber eine Anhangangabe nach Para. 51 zu machen.
- Für den Ausweis von Zinsen bzw. Dividenden in der Kapitalflussrechnung gelten anstelle der vorgegebenen Klassifizierung nach IAS 7.34A die komplexen Regeln des IAS 7.34B–34D, die unter bestimmten Umständen ein Ausweiswahlrecht gewähren.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
G	**Änderung der Verwendung einer dem Bruttoergebnis ähnlichen Zwischensumme als Indikator für die betriebliche Ertragskraft**	Unternehmen können entscheiden, ob sie eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme für die zu würdigende Geschäftstätigkeit etablieren oder eliminieren. Diese Gestaltung kann beeinflussen, wie viel Ermessen bei der Würdigung, ob eine bHGT vorliegt, notwendig ist: Je homogener die Umsatzerlöse und je abgrenzbarer zu anderen Umsatzarten bzw. je eindeutiger der Zusammenhang zwischen den in dem Indikator enthaltenen Erlösen und den zugeordneten Aufwendungen, desto weniger Ermessen ist notwendig und desto eher kann die Kennzahl als Nachweis für eine bHGT dienen.	B33, B34–B35	BC96
G	**Änderung der Bedeutung einer als Indikator für die betriebliche Ertragskraft verwendeten Kennzahl**	Unternehmen können entscheiden, wie sie die Bedeutung einer zur Messung der betrieblichen Ertragskraft verwendeten Kennzahl beeinflussen. Die Bedeutung einer solchen Kennzahl kann in folgenden Fällen eine Rolle spielen: – Bedeutung der Kennzahl unabhängig von der Organisation der Segmente (Para. B34) – Bedeutung der Kennzahl im Zusammenhang mit einem Geschäftssegment, das nur aus einer einzigen Geschäftstätigkeit besteht (Para. B36(b)) Je bedeutender die Kennzahl, desto eher kann sie als Nachweis für eine bHGT dienen. Folgende Faktoren sprechen zum Beispiel für eine größere Bedeutung: externe Verwendung zur Erläuterung der Ertragslage, interne Verwendung zur Steuerung bzw. Performance-Messung, Vergütungsrelevanz. Externe Verwendung wiegt mehr als eine ausschließlich interne Verwendung.[11]	B33, B34–B35, B36(b)	BC96
G	**Änderung der Segmentstruktur, um ein Berichtssegment oder ein Geschäftssegment nur aus einer einzigen Geschäftsaktivität bestehen zu lassen**	Die Änderung der Segmentstruktur kann durch das Unternehmen durch eine Änderung des Zuschnitts der Bereiche erreicht werden, für die vom Hauptentscheidungsträger (CODM) Ressourcenallokationsentscheidungen getroffen werden und Ertragskraft überprüft wird. Dies geht in aller Regel mit einer Änderung der internen Berichterstattung an den CODM einher. Je homogener die Tätigkeit des Segments bzw. vernachlässigbarer die gegebenenfalls im Segment enthaltenen anderen Tätigkeiten, desto eher kann die Segmentinformation als Nachweis für eine bHGT dienen. Ein Berichtssegment, das nur aus einer einzigen (bestimmten) Geschäftsaktivität besteht, kann einen ausreichenden Nachweis für das Vorliegen einer bHGT darstellen. Ein Geschäftssegment, das nur aus einer einzigen (bestimmten) Geschäftsaktivität besteht, könnte in Kombination mit anderen Faktoren als Nachweis für das Vorliegen einer bHGT dienen.	B33, B36	BC97

Auswirkungen der Gestaltungsmöglichkeiten:

Diese Faktoren können die Beurteilung, ob eine bHGT vorliegt, maßgeblich beeinflussen:
- Etablierung (bzw. Eliminierung) der Verwendung einer dem Bruttoergebnis ähnlichen Zwischensumme
- Gestiegene (bzw. reduzierte) Bedeutung der verwendeten Kennzahl
- Gezielte Ausrichtung des Umfangs eines Segments an der bestimmten Geschäftstätigkeit

11 Vgl. KPMG First Impressions, Kapitel 2.1.1, Seite 12.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

3. Vorliegen der bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“

Liegt eine bHGT „Finanzierungsleistungen“ vor, ergeben sich bestimmte Ermessensspielräume, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Zuordnung von E/A in der GuV. Insbesondere hängt die Zuordnung von Zinsaufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten sowie von Zinserträgen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (C&CE) nach IFRS 18 von einer ermessensbehafteten Beurteilung des Zusammenhangs mit dieser bHGT ab. Maßgeblich ist, ob funktional die Finanzierungsverbindlichkeit bzw. die C&CE der Gewährung von Finanzierungen an Kunden zuzuordnen sind, was über zwingende Zuordnungsfolgen oder – bei fehlendem Zusammenhang – über einheitlich auszuübende Zuordnungswahlrechte entscheidet. Die Ausübung dieser Wahlrechte kann nicht nur die Zuordnung zu den Kategorien, sondern auch die Darstellung verpflichtender Zwischensummen in der GuV berühren. Darüber hinaus ergeben sich in diesem Zusammenhang Gestaltungsmöglichkeiten. Insbesondere zu nennen ist hier die Anpassung der organisatorischen Voraussetzungen zur Trennung von Finanzierungsverbindlichkeiten bzw. C&CE in mit der bHGT in Verbindung stehende und nicht mit der bHGT in Verbindung stehende Bestände, die die Zuordnung der daraus resultierenden E/A beeinflussen können. Auch können sich durch die Ausübung dieser GuV-bezogenen Wahlrechte signifikante Auswirkungen auf die Kapitalflussrechnung ergeben.

Thema: Vorliegen der bHGT „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
E	**Beurteilung, ob Finanzierungsverbindlichkeiten mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen**	Je klarer erkennbar der Zusammenhang zwischen der Finanzierungsverbindlichkeit und den vom Unternehmen erbrachten Finanzierungsleistungen ist, desto eher wird davon auszugehen sein, dass die Finanzierungsverbindlichkeit mit der bHGT in Verbindung steht. Folgende Faktoren können beispielsweise auf einen Zusammenhang hindeuten: – Zweck einer Finanzierungsverbindlichkeit ist die Refinanzierung der an Kunden ausgereichten Finanzierungen. – Gemäß einer dokumentierten Finanzierungstrategie werden an Kunden ausgereichte Finanzierungen mit externen Darlehen refinanziert. – Die Finanzierungsverbindlichkeit wurde von der gleichen organisatorischen Einheit (z. B. Segment, Tochterunternehmen) aufgenommen, die die Finanzierungen für Kunden bereitstellt.	65, 66	BC181–BC186

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Wenn Finanzierungsverbindlichkeiten mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, werden E/A aus diesen Finanzierungsverbindlichkeiten (insbesondere also Zinsaufwand) zwingend der betrieblichen Kategorie zugeordnet (Para. 65(a)(i)).

Wenn Finanzierungsverbindlichkeiten *nicht* mit der bHGT in Verbindung stehen, besteht für die Zuordnung der E/A aus diesen Finanzierungsverbindlichkeiten ein Wahlrecht (Para. 65(a)(ii)): Sie können entweder der Finanzierungs-Kategorie oder der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden (Zuordnungswahlrecht Zinsaufwand).

Ist diese Unterscheidung nicht möglich (Para. 66), sind die E/A aus allen Finanzierungsverbindlichkeiten der betrieblichen Kategorie zuzuordnen. Die Anwendung des Para. 66 erfordert keinen Nachweis vom Unternehmen, dass die Unterscheidung tatsächlich nicht getroffen werden kann (BC181ff.).

In der Folge werden also je nach Ausgang der Beurteilung entweder die E/A aus allen Finanzierungsverbindlichkeiten der betrieblichen Kategorie zugeordnet, oder für einen Teil der Finanzierungsverbindlichkeiten wird eine Zuordnung der E/A zur Finanzierungs-Kategorie möglich sein.

Die Ermessensentscheidung kann auch Auswirkung darauf haben, wo Zinsauszahlungen in der Kapitalflussrechnung auszuweisen sind:
– Sind die Zinsaufwendungen in der GuV nur einer Kategorie zugeordnet, folgt die Klassifizierung der Zinsauszahlung in der Kapitalflussrechnung der GuV-Kategorie (IAS 7.34C).
– Sind die Zinsaufwendungen dagegen mehr als einer GuV-Kategorie zugeordnet, eröffnet sich für die Kapitalflussrechnung das Wahlrecht in IAS 7.34D, nach dem das Unternehmen frei entscheiden kann, ob (sämtliche) Zinsauszahlungen der betrieblichen Tätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Vorliegen der bHGT „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
E	**Beurteilung, ob C&CE mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen**	Je klarer erkennbar der Zusammenhang zwischen einem Bestand der C&CE und den vom Unternehmen erbrachten Finanzierungsdienstleistungen ist, desto eher wird davon auszugehen sein, dass die C&CE mit der bHGT in Verbindung stehen. Werden beispielsweise die aus der Tätigkeit Finanzierungsleistungen erzielten Einzahlungen auf einem separaten Bankkonto erfasst, so steht der Bestand an C&CE eindeutig mit der Tätigkeit in Verbindung. Eine Verwendung dieser Bestände (Auszahlungen) für andere Zwecke ist für diese Würdigung dagegen ohne Belang. Folgende weitere Faktoren können auf einen Zusammenhang hindeuten: – Regulatorische Anforderungen zum Vorhalten von Finanzmittelreserven – Betriebliche Notwendigkeit zum Vorhalten von Beständen an C&CE zur Erbringung der Finanzierungsleistungen – Haltung der C&CE von derselben organisatorischen Einheit (z. B. Segment, Tochterunternehmen), die auch die Finanzierungsleistung erbringt	56(b), 57	BC139–BC141

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Wenn die C&CE mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, werden E/A aus diesen C&CE (also insbesondere Zinsertrag) zwingend der betrieblichen Kategorie zugeordnet (Para. 56(b)(i)).

Wenn C&CE *nicht* mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen und nicht in finanzielle Vermögenswerte als bHGT investiert wird, besteht für die Zuordnung der E/A aus diesen C&CE ein Wahlrecht (Para. 56(b)(ii)): Sie können entweder der Investitions-Kategorie oder der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden (Zuordnungswahlrecht Zinsertrag C&CE).

Wenn diese Unterscheidung nicht erfolgen kann, sind die E/A aus allen C&CE der betrieblichen Kategorie zuzuordnen (Para. 57).

In der Folge werden also je nach Ausgang der Beurteilung entweder alle E/A aus C&CE der betrieblichen Kategorie zugeordnet, oder es wird für einen Teil der C&CE eine Zuordnung der E/A zur Investitions-Kategorie möglich sein.

Die Ermessensentscheidung kann auch Auswirkung darauf haben, wo Zinseinzahlungen in der Kapitalflussrechnung auszuweisen sind:
– Sind die Zinserträge in der GuV nur einer Kategorie zugeordnet, folgt die Klassifizierung der Zinseinzahlungen in der Kapitalflussrechnung der GuV-Kategorie (IAS 7.34C).
– Sind die Zinserträge dagegen mehr als einer GuV-Kategorie zugeordnet, kann für die Kapitalflussrechnung das Unternehmen nach IAS 7.34D frei entscheiden, ob sämtliche Zinseinzahlungen der betrieblichen Tätigkeit oder der Investitionsstätigkeit zugeordnet werden.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Vorliegen der bHGT „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
W	**Wahlrecht der Zuordnung für E/A aus Finanzierungsverbindlichkeiten, sofern sie nicht mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen** **(Zuordnungswahlrecht Zinsaufwand)**	Die E/A aus Finanzierungsverbindlichkeiten, die *nicht* mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, können einer der beiden Kategorien zugeordnet werden: – Betriebliche Kategorie – Finanzierungs-Kategorie Das Wahlreicht muss einheitlich mit dem Wahlrecht nach Para. 56(b)(ii) („Zuordnungswahlrecht Zinsertrag C&CE“) ausgeübt werden. (Wird Para. 57 angewendet – das heißt die Unterscheidung für C&CE, inwieweit sie mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, kann nicht getroffen werden –, gilt das „Zuordnungswahlrecht Zinsertrag C&CE“ als zugunsten der betrieblichen Kategorie ausgeübt.)	65(a)(ii)	BC181–BC186
W	**Wahlrecht der Zuordnung für E/A aus C&CE, sofern sie nicht mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen** **(Zuordnungswahlrecht Zinsertrag C&CE)**	Die E/A aus C&CE, die *nicht* mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, können einer der beiden Kategorien zugeordnet werden: – Betriebliche Kategorie – Investitions-Kategorie Das Wahlreicht muss einheitlich mit dem Wahlrecht nach Para. 65(a)(ii) („Zuordnungswahlrecht Zinsaufwand“) ausgeübt werden. (Wird Para. 66 angewendet – das heißt die Unterscheidung für Finanzierungsverbindlichkeiten, inwieweit sie mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, kann nicht getroffen werden – gilt das „Zuordnungswahlrecht Zinsaufwand“ als zugunsten der betrieblichen Kategorie ausgeübt.)	56(b)(ii)	BC139–BC141

Auswirkungen der Wahlrechte:

Je nach Ausübung haben die (einheitlich auszuübenden) Wahlrechte folgende Konsequenzen:

– Alternative 1: E/A (insbesondere Zinsaufwendungen) aus allen Finanzierungsverbindlichkeiten und E/A (insbesondere Zinserträge) aus allen C&CE werden der betrieblichen Kategorie zugeordnet.
– Alternative 2: Es werden nur die E/A aus Finanzierungsverbindlichkeiten und C&CE, die mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, der betrieblichen Kategorie zugeordnet (korrespondierend zu den in der betrieblichen Kategorie enthaltenen Erträgen aus den an Kunden gewährten Finanzierungen); die E/A aus den verbleibenden Finanzierungsverbindlichkeiten werden der Finanzierungs-Kategorie zugeordnet, die E/A aus den verbleibenden C&CE werden (grundsätzlich*) der Investitions-Kategorie zugeordnet.

Wird Alternative 1 gewählt (alle E/A in der betrieblichen Kategorie), darf in der GuV die sonst verpflichtend vorgeschriebene Zwischensumme „Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern“ (Para. 69(b)) nicht dargestellt werden (Para. 73).

*) Bei Wahl der Alternative 2 werden in bestimmten Fällen dennoch E/A aus allen C&CE der betrieblichen Kategorie zugeordnet. Dies ist der Fall bei Unternehmen, die neben der bHGT „Finanzierungsleistungen“ auch die bHGT „Investition in finanzielle Vermögenswerte“ i. S. v. Para. 53(c) (kurz: Investition in finanzielle 53c-Assets) ausüben. Solche Unternehmen ordnen gemäß Para. 56(a) unabhängig von der Ausübung der oben beschriebenen Wahlrechte alle E/A aus C&CE der betrieblichen Kategorie zu. Das „Zuordnungswahlrecht Zinsaufwand“ steht diesen Unternehmen dennoch zu.

Wird etwa durch Ausübung dieser Zuordnungswahlrechte erzielt, dass Zinsaufwendungen bzw. Zinserträge nur einer GuV-Kategorie zugeordnet werden, folgt die Klassifizierung der Zinszahlungen in der Kapitalflussrechnung der GuV-Kategorie (IAS 7.34C).

Wird durch Ausübung des Wahlrechts „Zuordnungswahlrecht Zinsaufwand“ erzielt, dass Zinsaufwendungen mehr als einer GuV-Kategorie zugeordnet werden, kann für die Kapitalflussrechnung das Unternehmen nach IAS 7.34D frei entscheiden, ob sämtliche Zinsauszahlungen der betrieblichen Tätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden.

Wird durch Ausübung des Wahlrechts „Zuordnungswahlrecht Zinsertrag C&CE“ erzielt, dass Zinserträge mehr als einer GuV-Kategorie zugeordnet werden, eröffnet sich für die Kapitalflussrechnung das Wahlrecht in IAS 7.34D, nach dem das Unternehmen frei entscheiden kann, sämtliche Zinseinzahlungen der betrieblichen Tätigkeit oder der Investitionstätigkeit zuzuordnen.

→

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Thema: Vorliegen der bHGT „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
G	**Änderung der organisatorischen Voraussetzungen zur Trennung der Finanzierungsverbindlichkeiten in mit bHGT in Verbindung stehend und nicht mit bHGT in Verbindung stehend** **(Verbindlichkeiten-Splitting)**	Unternehmen können durch Gestaltung der Prozesse zur Aufnahme von Finanzierungen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass unterschieden werden kann, welche Finanzierungsverbindlichkeiten mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen und welche nicht. Folgende Maßnahmen können beispielsweise infrage kommen: – Dokumentation des Zwecks der aufgenommenen Finanzierungen – Dokumentation der Refinanzierungsstrategie für an Kunden ausgereichte Finanzierungen – Bündelung in einer organisatorischen Einheit der Aufnahme von Finanzierungen in Zusammenhang mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ – Dokumentation einer angemessenen und nachvollziehbaren Zuordnung der Finanzierungsverbindlichkeiten	65–66	BC181–BC186

Auswirkungen der Gestaltungsmöglichkeit:
Durch gezielte organisatorische Vorkehrungen zur Trennung der Finanzierungsverbindlichkeiten kann beeinflusst werden, ob für die E/A aus den *nicht* mit der bHGT in Verbindung stehenden Finanzierungsverbindlichkeiten das Wahlrecht zur Zuordnung zur Finanzierungs-Kategorie zur Verfügung steht oder nicht.

Thema: Vorliegen der bHGT „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“				
E/W/G	**Inhalt**	**Erläuterungen**	**Paragraf**	**BC**
G	**Änderung der organisatorischen Voraussetzungen zur Trennung der C&CE in mit der bHGT in Verbindung stehend und nicht mit der bHGT in Verbindung stehend** **(Bankkonten-Splitting)**	Unternehmen können durch Gestaltung der Prozesse zur Verwaltung von C&CE die Voraussetzungen für eine Unterscheidung schaffen, welche C&CE mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen und welche nicht. Folgende Maßnahmen können beispielsweise infrage kommen: – Einrichtung von separaten Bankkonten – Bündelung in einer organisatorischen Einheit der Finanzmitteldisposition in Zusammenhang mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ – Dokumentation einer angemessenen und nachvollziehbaren Zuordnung der Bestände der C&CE	56(b), 57	BC139–BC141

Auswirkungen der Gestaltungsmöglichkeit:
Durch gezielte organisatorische Vorkehrungen zur Trennung der C&CE kann beeinflusst werden, ob für die E/A aus den *nicht* mit der bHGT in Verbindung stehenden C&CE das Wahlrecht zur Zuordnung zur Investitions-Kategorie zur Verfügung steht oder nicht. Diese Wirkung kann allerdings nur bei Unternehmen erzielt werden, die nicht gleichzeitig auch noch die bHGT „Investition in finanzielle Vermögenswerte“ i. S. v. Para. 53(c) ausüben (denn beim Vorliegen der bHGT „Investition in finanzielle 53c-Assets“ gibt es das „Zuordnungswahlrecht Zinsertrag C&CE“ nicht, vgl. Para. 56(a)).

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Fazit

IFRS 18 führt umfassende Regeln in Bezug auf die GuV-Struktur und die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu definierten Kategorien ein und beseitigt damit zahlreiche, bisher unter IAS 1 bestehende Ausweisfreiheiten. Allerdings bringt der neue Standard neue Ermessensspielräume mit sich und erlaubt an bestimmten Stellen – durch Ausübung der bestehenden Wahlrechte oder durch Sachverhaltsgestaltung – auch einen gewissen Grad an Einflussnahme auf die GuV-Struktur. Daran anknüpfend ergeben sich auch in begrenztem Umfang Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zuordnung von Zinseinzahlungen und Zinsauszahlungen zu den drei Cashflow-Bereichen in der Kapitalflussrechnung. Es ist empfehlenswert, dass Unternehmen in ihren IFRS 18-Umsetzungsprojekten diesen Aspekten besondere Beachtung schenken. Die Ausübung von Wahlrechten und kritische Ermessensentscheidungen sind im Anhang darzustellen.

Es zeichnet sich zudem ab, dass diese ermessensbehafteten Beurteilungen, Entscheidungen über Wahlrechtsausübung sowie gestalterische Maßnahmen mit Auswirkung auf die GuV- und KFR-Struktur auch im besonderen Augenmerk der Enforcer liegen werden.

ZU DEN PERSONEN



Kathrin Görsch, WPin/StBin, ist Senior Managerin bei KPMG in Deutschland und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS.



Ingo Rahe, WP/StB, ist Director bei KPMG in Deutschland und im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS betraut. Er ist Mitglied der IDW-Arbeitsgruppe IFRS 18.



Wanda Rödel ist Senior Managerin bei KPMG in Deutschland und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS. Zuvor war sie sechs Jahre Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR).

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Patrick Krätschmer
Partner, Audit – DPP,
Capital Markets Assurance
pkraetschmer@kpmg.com

Rosemarie Worthmann
Senior Managerin,
Financial Services Technology & Finance
rworthmann@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.